

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1894)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rates : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreis Schreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Bern, den 14. Hornung 1894.

Herr Großrat,

Gemäß dem in der letzten Session gefaßten Beschlusse beruft der Unterzeichnete hiemit den Großen Rat auf **Montag den 5. März 1894** zusammen. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung.

1. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommissionspräsident: Herr Hirter, Bern.)

zur ersten Beratung.

1. Gesetz zur Ergänzung des Einkommenssteuergesetzes vom 18. März 1865. (Kommissionspräsident: Herr Karl Schmid, Burgdorf.)

Dekretsentwürfe.

1. Reglement für den Großen Rat des Kantons Bern. (Kommissionspräsident: Herr Scherz, Bern.)
2. Dekret betreffend einige Aenderungen in der Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern. (Präsident der Kommission: Herr Ed. Müller, Bern.)
3. Dekret betreffend die Abtrennung des Lorraine-Breitenrainbezirks von der untern (Mybeck) Kirchgemeinde und die Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Grenzvereinigung mit Neuenburg. (Kommissionspräsident: Herr Em. Probst, Bern.)

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Bericht und Antrag betreffend Durchführung des Vermögenssteuergesetzes im neuen Kantonsteil.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Straßen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Anzüge und Anfragen:

1. Anzug des Herrn Schwab vom 23. November 1893 betreffend Ausarbeitung eines Dekrets über die Verwendung des Alkoholzehntels.
2. Anzug des Herrn Daucourt und Mithaste vom 29. November 1893 betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über das Lehrlingswesen.
3. Anzug des Herrn Haldemann vom 30. November 1893 betreffend Verkäufe von Pfunddomänen.
4. Anzug des Herrn Lüthi vom 1. Dezember 1893 betreffend Kulturschaden bei militärischen Übungen.
5. Anzug des Herrn Heymond und Mithaste vom 1. Dezember 1893 betreffend Einsetzung einer Handels- und Gewerbekammer.
6. Anzug des Herrn Gurtner vom 1. Dezember 1893 betreffend Revision des Art. 7 des Gesetzes über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865.
7. Anzug des Herrn Weber und Mithaste vom 1. Februar 1894 betreffend Ermöglichung und Bildung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte.

Wahl:

Des Oberingenieurs.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen und das Reglement für den Großen Rat auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrats-Präsident

G. Wyß.

Erste Sitzung.

Montag den 5. März 1894,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 103, wovon mit Entschuldigung: die Herren Belrichard, Benz, Brunner, Burrus, Choffat, Choquard, Friedli, v. Grünigen, Häberli (Narberg), Häberli (Münchenbuchsee), Hennemann, Henzelin, Howald, Iten, Meyer (Biel), Michel (Interlaken), Koffeleit, Schweizer, Stämpfli (Schwanden), Stoller, Weber (Biel), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Nebi, Affolter, v. Allmen, Beutler, Bircher, Boillat, Boß, Bourquin, Brahier, Brand (Tabannes), Cattin, Chodat, Choulat, Clémengon, Comte, Coullery, Daucourt, Dubach, Elsäßer, Etter (Jegikofen), Etter (Maitkirch), Fahrny, Fleury, Folletête, Freiburghaus, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Glauß, Grandjean, Guenat, Hadorn, Hiltbrunner, Hofer (Oberöb), Hofmann, Horn, Hubacher, Hufson, Jenni, Jobin, Kaiser, Klobner, Krenger, Kunz, Kuster, Lanz, Leuenberger, Marschall, Maurer, Meyer (Lauten), Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Moser (Bern), Moser (Herzogenbuchsee), Mouché, Neuenchwander, Péteut, Räg, Dr. Reber, Renfer, Rieben, Rolli, Roth, Ruchti, Rügsegger, Scheidegger, Dr. Schenk, Schneeberger (Orpund), Stämpfli (Bern), Stauffer, Streit, Stucki (Ins), Stucki (Wimmis), Thönen, Tiedche (Biel), Tschannen, Walther (Oberburg), Vermeille, Wolf, Zehnder, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins).

Präsident. Es ist ein eigenartiger Zufall, daß der Tag, an dem der Große Rat zur letzten Session unter der alten Verfassung zusammentritt, zusammenfällt mit dem Tag der Uebergabe der Stadt Bern am 5. März 1798, nachdem im Grauholz der letzte Verzweiflungskampf von den wenigen Berner Truppen ausgekämpft worden war, die sich dort der fremden Uebermacht entgegengestellt hatten. Genau um die nämliche Stunde, zu welcher sich heute der Große Rat hier versammelt, hat der General Schauenburg an der Spitze seiner Division seinen Einzug in die Stadt Bern gehalten, in die Stadt, die seit ihrer Grün-

hung nie einen Feind hatte einziehen lassen müssen. Nun will ich keine Vergleichung zwischen der damaligen und der heutigen Zeit anstellen. Wir wollen dankbar sein dafür, daß unser Schweizerland durch die Zeiten der tiefsten Erniedrigung sich hindurchgearbeitet hat und gegenwärtig so dasteht, daß wir unsere Freude daran haben dürfen und daß es auch gegenüber den andern Mächten diejenige Stellung einnimmt, die ihm gebührt. Aber wir wollen doch nicht diejenigen vergessen, die an diesem letzten Tage für die Ehre und ich sage speziell für die militärische Ehre Berns im Grauholz gekämpft haben. Männer, die — wie der Verfasser der aus Anlaß der Errichtung eines Denkmals im Grauholz erschienenen Denkschrift sich ausgesprochen hat — für eine verlorne Sache und im Bewußtsein, daß es sich um eine verlorne Sache handelt, kämpfen und in einem Moment allgemeiner Demoralisation, dem Ruf des Vaterlandes folgend, ihr Blut einsetzen, verdienen ein Denkmal der Nachwelt im Herzen des Volkes und auch ein äußeres, sichtbares Zeichen, wie es ihnen auf Anregung des kantonalen Offiziersvereins in Form eines bescheidenen Denksteins gesetzt worden ist mit der Inschrift — nicht nur im Hinblick auf die Vergangenheit, sondern auch als Mahnung für die Zukunft: „Seid einig!“ Und wenn unser Berner Volk den Braven, die im Grauholz gefallen, seine Anerkennung in der Weise bezeugt hat, so wird es sicher Ihrer Behörde nur eine angenehme Pflicht sein, am Todestag der im Grauholz Gefallenen mit den wenigen Worten zu gedenken, die ich mir soeben an Sie zu richten erlaube, und Sie werden mir beistimmen, wenn ich Sie freundlich ersuche, zur Erinnerung und zu Ehren der im Grauholz am 5. März 1798 gefallenen Berner sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen. (Beifall. Der Rat erhebt sich.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Das Dekret betreffend Erhebung des Lorraine-Breitenrainbezirks zu einer selbstständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern wird zur Vorberatung an die Bittschriftenkommission gewiesen. Sonst giebt das Traktandenverzeichnis zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Berichtigung der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

Marti, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieses Geschäft steht schon seit längerer Zeit auf der Traktandenliste, konnte aber wegen Anständen

zwischen den Beteiligten bis jetzt nicht erledigt werden. Es handelt sich um eine Grenzvereinigung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg, und es hat dieser Gegenstand kurz folgende Geschichte.

Wie Ihnen bekannt ist, war der Lauf der obern Zihl von ihrem Austritt aus dem Neuenburgersee an ein sehr gewundener. Die ganze Partie zwischen dem Neuenburger- und Bielersee wurde dann in die Juragewässerkorrektur einbezogen. Die Zihl wurde infolgedessen geradegelegt und dadurch die versumpfte Gegend entwässert. Es bildet diese Korrektur der obern Zihl nicht einen Teil derjenigen Unternehmung, bei der der Kanton Bern beteiligt war, sondern sie gehörte zu derjenigen Unternehmung, die von den welschen Kantonen Neuenburg, Waadt und Freiburg ausgeführt wurde und die nicht nur in der Korrektur der obern Zihl, sondern auch der Broye, die von dem Murten- in den Neuenburgersee fließt, bestand. Der Kanton Bern hatte also zu dieser Korrektur direkt nichts zu sagen, sondern er wurde nur beigezogen, als es sich um die Kollaudation der betreffenden Arbeiten handelte, die im Jahre 1885 von der Eidgenossenschaft abgenommen und als richtig ausgeführt erklärt wurden. Es haben zwar damals schon die technischen Organe des Kantons Bern gegen die bedingungslose Abnahme Widerspruch erhoben, indem man behauptete, es seien die Seedämme, namentlich diejenigen im Bielersee, zu wenig hoch angelegt; im Interesse der Schifffahrt müssen dieselben wahrscheinlich früher oder später erhöht werden. Der Kanton Bern verlangte deshalb, daß die Seedämme im Bielersee, die nun in sein Eigentum übergegangen sind, eventuell auf Kosten der obern Kantone erhöht werden; die Eidgenossenschaft ist jedoch auf diese Reklamation nicht eingetreten.

Infolge der Geradlegung der Zihl sind nun verschiedene Landabschnitte, die früher auf der neuenburgischen Seite lagen, auf die bernische Seite gekommen, sowie anderseits bernische Landabschnitte, wovon einer ein ziemlich großer im Grischamoos, auf die neuenburgische Seite zu liegen kamen. Es hat sich nun von selbst verstanden, daß die Grenzvereinigung in der Weise stattfinden müsse, daß die so abgetrennten Parzellen dem Kanton zugeteilt werden, auf dessen Seite sie infolge der Korrektur zu liegen kamen. Die Grenze zwischen den beiden Kantonen bildete früher vom Neuenburgersee weg die linksseitige Uferlinie bis zur Zihlbrücke. Dort setzte die Grenzlinie auf das rechte Ufer hinüber und blieb dort bis zum Bielersee. Die Grenze war also keine rationelle. Nach der Korrektur der Zihl fand man von Anfang an, es sei das einfachste, daß die neue Grenze durch die Längsaxe der Zihl gebildet werde, also mitten durch die Zihl gehe. Es hat nun die Eidgenossenschaft die Kantone Bern und Neuenburg schon im Jahre 1885 eingeladen, sie sollen sich über die Details der Vereinigung verständigen. Es steht nämlich der Eidgenossenschaft das Oberaufsichtsrecht über das Juragewässerkorrekturunternehmen zu in der Weise, daß sie darüber zu wachen hat, daß das Unternehmen auch gehörig unterhalten wird, welche Aufsicht über die Unterhaltungspflicht aber nicht möglich ist, wenn die Eidgenossenschaft nicht weiß, wo die Grenze durchgeht. Die beiden Kantone waren nun von Anfang an einig, daß die gegenseitig abgeschnittenen Gebietsteile einfach zu dem betreffenden Kanton geschlagen werden, auf dessen Seite sie jetzt liegen, ohne dabei auf eine rechnungsmäßige Erörterung des Wertes dieser Gebiets-

teile des Nähern einzutreten; denn es handelte sich da um ein Ereignis höherer Gewalt, und im großen ganzen sind die verschobenen Gebietsteile nicht von erheblicher Bedeutung. Dem Kanton Bern ist zwar ein viel größerer Teil abgeschnitten worden, etwa 80 ha, während Neuenburg nur etwa 4 ha verloren hat; allein es hat gleichzeitig auch zwei Gebäude verloren, auf die es zum Teil einen größeren Wert legt, so namentlich das Schloß Zihlbrück, ein uraltes Schloß, das Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, und auf welches Neuenburg, angeblich wenigstens, als historisches Denkmal einen sehr hohen Wert legt. Neuenburg sagte, es könne solche historische Denkmäler, welche dem Kanton wohl anstehen und ihm Relief geben, nicht ohne weiteres abtreten; wenn schon der bauliche Wert des Schlosses nicht groß sei, so habe dasselbe doch für Neuenburg eine ideale Bedeutung. Ferner kam auf Bernerseite zu liegen die sogen. Maison rouge-Besitzung, bestehend in einem Wirtschaftshaus und einem landwirtschaftlichen Komplex. Die Besitzung ist zwar nicht groß, bietet aber doch einen größeren Wert dar, als das schlechte Land im Gribachmoos, das zwar jetzt auch nicht mehr so schlecht ist. Ich sage also: die Parteien haben sich in Bezug auf die Bezeichnung der abzutretenden Gebietsteile nicht in nähere Erörterungen eingelassen, sondern sich auf den gegenseitigen Austausch geeinigt und erklärt, sie überlassen es im übrigen den resp. Kantonen, sich mit den betreffenden Gemeinden auseinanderzusetzen. So hat z. B. die Gemeinde Gals mit den im Gribachmoos gelegenen 80 ha ein Steuerobjekt von etlichen 60 oder 70,000 Fr. verloren, und sie hat deshalb ein gewisses Recht, eine Entschädigung zu verlangen. Das gleiche ist auf neuenburgischer Seite der Fall. Nun hat der Kanton Bern im alten Zihlbett das Fischezenrecht besessen, das er für 4 oder 5000 Fr. verkaufen könnte. Das ist ein Objekt, das man der Gemeinde Gals als Entschädigung abtreten kann, wobei sich dann zeigen wird, ob man ihr mit Rückzicht auf die Gebietsverminderung später noch eine Kompensation leisten kann und soll.

Es haben sich aber noch weitere Anstände gezeigt. Einen Hauptanstand habe ich bereits im Eingange berührt. Derselbe bestand darin, daß Bern von Neuenburg verlangt hat, wenn die Seedämme im Bielersee erhöht werden müssen, die obere Kantone hieran einen Beitrag leisten sollen. Neuenburg hat sich nun aber entschieden geweigert, diesem Begehren Rechnung zu tragen, indem es sagte, die Arbeiten der oberen Kantone seien im Jahre 1885 kollaudiert und von der Eidgenossenschaft abgenommen worden; infolgedessen habe sich auch die Gemeinschaft der oberen Kantone aufgelöst, so daß auch rechtlich keine Möglichkeit vorhanden wäre, daß sich diese Gemeinschaft wieder zusammenthun könnte, um für allfällige Mängel an den Seedämmen eine Entschädigung zu leisten.

Eine weitere Differenz bestand darin, wie der Unterhalt an der Zihl geteilt werden solle. Es ist selbstverständlich, daß es mit der Korrektur allein nicht gemacht ist, sondern bei dem schwachen Gefälle der Zihl muß man von Zeit zu Zeit Ausbaggerungen vornehmen, und deshalb muß man wissen, wie man die Unterhaltungspflicht verteilen will. Man kann sich natürlich nicht mitten durch den Kanal einen Strich gezogen denken und auf der einen Seite die Ausbaggerung dem Kanton Bern und auf der andern Seite dem Kanton Neuenburg überlassen, sondern man muß die Zihl der Quere nach abteilen und sagen: der obere Teil soll von Neuenburg, der untere von Bern ausbaggert werden.

Eine weitere Differenz entstand wegen der Fischezenrechte. Der Kanton Neuenburg hat aber in der Folge darauf verzichtet, und so sind sie in bernischem Besitz geblieben.

Nichtsdessenweniger glaubt Bern, bei einem solchen Abkommen komme es gleichwohl noch zu kurz und es sei billig, daß Neuenburg wenigstens etwas an die Korrektur der Straße bei der Zihlbrücke beitrage. Es führt nämlich über die alte Zihl eine aus großen Quadersteinen massiv gebaute steinerne Brücke mit einem Eiseltücken, die mit der Zufahrt ein Gefälle von 10 % aufweist. Der Unterhalt dieser Brücke war Sache Neuenburgs. Nun ist aber diese Brücke durch den Kanal abgeschnitten worden, Neuenburg hat eine neue eiserne erstellt, und die alte Brücke ist auf Bernerseite zu liegen gekommen. Nun glauben wir, die betreffende Zufahrt müsse korrigiert werden, indem sich aus der Gemeinde Gals, dem großen Moos u. namentlich ein bedeutender Marktverkehr nach Neuenburg hinüberbewegt; überhaupt wird die Brücke viel benutzt, obschon die schlechten Verhältnisse, in welchen sie sich befindet, eine Benutzung fast unmöglich machen. Wir haben nun verlangt, Neuenburg solle an die Korrektur einen Beitrag leisten und schließlich hat man sich auf die Summe von Fr. 5000 geeinigt.

So ist schließlich zwischen den beiden Kantonen folgende Konvention zu stande gekommen: (Siehe Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates).

Es hat sich nun nachher gezeigt, daß bei der Grenzberichtigung einem Umstand nicht Rechnung getragen wurde, der auf die Grenze im Neuenburgersee einen nicht unerheblichen Einfluß hat. Es ist nämlich auf dem Plane die Grenze vom Ursprung des rechtfürigen Seedammes im Neuenburgersee durch das Wasser hindurch gezogen worden bis direkt zur Ausmündung der Broye in den Neuenburgersee. Nun ist aber infolge der Korrektur das Wasser ziemlich weit hinter diejenige Grenze zurückgetreten, die auf dem Plane als Kantonsgrenze eingezeichnet ist. Infolgedessen liegt der ganze Alluvialboden, der sich dem Ufer nach, dem großen Moos nach gegen den Ausfluß der Broye hinzieht, auf bernischem Gebiet, und er ist auch bereits von uns als Wald angepflanzt worden. Es muß deshalb die Linie auf Ort und Stelle abgegrenzt werden, so daß sie vielleicht 7—800 Meter weiter außen als Maison rouge gezogen wird und zwar durch das Wasser selbst, und daß man sie durch Marksteine festsetzen muß.

Wir haben immer geglaubt, Neuenburg werde das getroffene Uebereinkommen ratifizieren. Dasselbe hat aber doch ziemlich viel Anstand gefunden, indem die Nachbarn von Neuenburg glauben, sie seien nach allen Richtungen hin benachteiligt, während es in Wirklichkeit nicht der Fall ist, sondern die Abmachung durchaus eine lokale genannt werden kann. Es wurde eine Kommission gewählt, die sich auf Ort und Stelle begab und einen fingerdicken Bericht ausarbeitete, in welchem alles Mögliche und Unmögliche steht. Es hat mir jedoch der Abgeordnete der neuenburgischen Regierung erklärt, der neuenburgische Große Rat werde ebenfalls heute zusammentreten und die Regierung verspreche, daß die Genehmigung des Vertrages in dieser Großratsession erfolgen werde. Wir verlangen nun aber von Ihnen nicht eine Ratifikation der Konvention; denn eine solche würde sich nicht empfehlen, bevor man ganz sicher ist, daß die Konvention auch von der andern Seite ratifiziert werden wird. Wir stellen deshalb den Antrag, der Große Rat

möchte die Regierung ermächtigen, auf Grund der zwischen den beidseitigen Regierungen und ihren Vertretern stattgefundenen Verhandlungen eine Uebereinkunft betreffend die Berichtigung der Kantonsgrenze zwischen Bern und Neuenburg an der obern Zihl definitiv abzuschließen. Auf diese Weise sind wir dann ganz sicher, daß die Sache nicht nur in materieller Beziehung auf Ort und Stelle noch ganz klargestellt wird, sondern daß sie auch formell in korrektester Weise erledigt werden kann, indem der Große Rat von Neuenburg seiner Regierung die gleiche Ermächtigung erteilt, so daß dann die Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen definitiv abgeschlossen werden kann. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrats zur Annahme.

Probst, Emil, Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat dem gedruckten Vortrage der Baudirektion sowie dem einläßlichen mündlichen Bericht des Herrn Regierungspräsidenten nichts beizufügen. Sie empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Angenommen.

Verstärkungsarbeiten an der Kirchenfeldbrücke in Bern.

Der Regierungsrat beantragt, zur Vornahme von Verstärkungsarbeiten an der Kirchenfeldbrücke in Bern einen Kredit von Fr. 25,000 aus Rubrik X F zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist Ihnen bekannt, daß Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre eine englische Gesellschaft sich gebildet hat, welche sich zum Zwecke setzte, auf dem Kirchenfeld ein Villenquartier zu erstellen. Es war das eine Art Spekulation, aber nicht gerade eine ausschweifende, indem man von vornherein wissen konnte, daß keine übermäßige Dividende sich herausstellen werde; denn erstens mußte die Gesellschaft das Land kaufen, wenn auch zu einem billigen Preis, und zweitens mußte sie die Kirchenfeldbrücke ganz auf ihre Kosten erstellen, was eine Ausgabe von $\frac{5}{4}$ Millionen erforderte.

Obgleich die Brücke eigentlich im Interesse der Stadt Bern gebaut wurde, so hat dennoch der Staat damals gefunden, er habe auch ein Interesse an der Brücke, indem sie eine bessere Verbindung und zwar eine Verbindung, die einer Staatsstraße II. Klasse gleichkomme, zwischen Bern und dem Amt Konolfingen eröffne. Nach einer Reihe von Unterhandlungen sind die Leistungen des Staates vertraglich festgestellt und am 26. November 1881 vom Großen Rat genehmigt worden. Diese Leistungen lauten folgendermaßen:

„1. Der Staat leistet an den Bau der Straße von der Muri-Allee bis zur Kirchenfeldbrücke einen Beitrag gleich der Hälfte der Baukosten, jedoch höchstens 40,000 Franken.

2. Derselbe übernimmt den künftigen Unterhalt der Jahrbahn dieser Straße, sowie denjenigen der Kirchenfeldbrücke, während der Unterhalt der beiden Anfahrten auf

der Stadtseite, sowie des Zufahrtplatzes auf der Kirchenfeldseite als Straßen und Plätze der Stadt Sache der Einwohnergemeinde, jedenfalls nicht Sache des Staates sein wird.

3. Das für den Bau der Brücke und der genannten Straße erforderliche Grundeigentum des Staates (ungefähr 1220 m²) soll unentgeltlich abgetreten werden.

4. Das Gebäude der Hauptwache wird einstweilen nicht abgetreten; dagegen ist zur Erweiterung der dortigen Zufahrt die nordöstliche Ecke dieses Gebäudes auf Kosten des Staates in zweckentsprechender Weise abzutragen. Die Zufahrtsstraße zwischen der Brücke und der Herrengasse ist einstweilen nicht auszuführen, sondern nur ein Weg für Fußgänger provisorisch offen zu halten.

5. Der Staat behält sich die Prüfung und Genehmigung der Pläne der zu subventionierenden Straße, sowie der Brücke und ihrer Anfahrten vor, wobei schon jetzt die Bedingung gestellt wird, daß die Brückeneingänge etwas verbreitert werden.

6. Die Baudirektion ist beauftragt, mit der Kirchenfeldgesellschaft unter Ratifikationsvorbehalt eine Uebereinkunft zu vereinbaren, welche das Nötige über die ganze Bauanlage, soweit dieselbe den Staat interessiert, enthalten soll.

7. Dieser Beschluß tritt erst dann in Kraft, wenn das Unternehmen nach allen Richtungen gesichert ist und die gesuchstellende Gesellschaft eine Million Franken bei einem hiesigen Bankhause als Kaution hinterlegt haben wird.“

Die Genehmigung dieser Leistungen erfolgte unter Annahme der vom damaligen Präsidenten, Herrn Karrer, beigefügten Bedingung, es solle der Brückenbau vom Staate überwacht und kollaudiert werden, d. h. die Uebernahme der Brücke solle erst nach gehöriger Erprobung derselben erfolgen.

Die Bauten nahmen nun ihren Fortgang und im September 1883 wurde die Brücke provisorisch übergeben, nachdem sie eine Probebelastung mit Erfolg bestanden hatte. Es ist hierüber ein Protokoll vom September 1883 vorhanden, das die Details der Erprobung enthält und zum Schlusse konstatiert: „Das Gesamtergebnis der Probe darf somit wohl als ein durchaus befriedigendes bezeichnet werden.“ Es war nun vorgesehen, daß die definitive Uebernahme der Brücke durch den Staat ein Jahr nach der provisorischen stattfinden solle. Das ist auch geschehen und zwar auch damals wieder unter allen gebotenen Vorsichtsmaßregeln. Die Brücke wurde durch die technischen Organe erprobt und das Protokoll des Herrn Oberingenieurs konstatiert:

„Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, nachdem er eine nähere Untersuchung der von den Herren Ott & Cie. ausgeführten Arbeiten der Kirchenfeldbrücke vorgenommen, und die nicht leicht zugänglichen Bestandteile der eisernen Oberbaukonstruktion noch speziell durch Herrn Ingenieur Sängler hat untersuchen lassen, der keine eigentlichen Mängel an denselben konstatiert hat, daß sich diese Brückenarbeiten in vertragsmäßigem Zustande befinden und daß mithin laut § 20 des Bedingnisheftes und laut Art. 7 des unterm 24. Dezember 1881 zwischen dem Staat Bern und der Bern-Land-Company abgeschlossenen Vertrages, die Kirchenfeldbrücke definitiv vom Staate übernommen werden kann.“

Letzteres wurde denn auch am 24. September 1884 vom Regierungsrat beschlossen. Bei der großen Wichtigkeit

der Sache beschloß er jedoch, vorher noch einen Spezial-
experten zuzuziehen, um die Solidität der Brücke noch
besonders im Detail zu untersuchen. Es war dies der
bekannte Herr Ritter, Professor des Brückenbaues am
Polytechnikum in Zürich. Herr Ritter hat im April 1884
ein Gutachten abgegeben. Ich will Sie nicht mit der
Verlesung dieses weitläufigen Gutachtens aufhalten. Es
behandelt erstens das Programm für die Belastungsproben
und zweitens die Belastungsproben selber, die auf ver-
schiedene Weise, namentlich auch mit Artillerie stattfanden
und die zu dem Resultate führten, daß das Befinden in
seinen Schlussfolgerungen folgende wesentliche Thatsache
enthält: „Wir dürfen den Schluß ziehen, daß die Kon-
struktion von groben Fehlern frei ist.“ Herr Ritter hat
auseinandergelegt, daß bei Untersuchung eines solchen
Eisenwerkes es sich darum handle, zu konstatieren, von
welcher Bedeutung die momentanen Schwankungen seien
und von welcher Bedeutung die bleibenden Depressionen.
Herr Ritter kommt hier zu folgendem Schluß: „Im
Blick auf diese freilich noch dürftigen Daten, erscheinen
nun die bei der Kirchenfeldbrücke gefundenen bleibenden
Senkungen (bei der ersten Probe 5, bei der Einweihung
noch weitere 5 bis 10 mm) etwas hoch; doch im Ver-
hältnis zu den großen Dimensionen, welche das Bauwerk
in der Länge und Breite und namentlich auch in der
Höhe besitzt, kann man dieselben immer noch verschwindend
klein nennen, und da auch die Untersuchung der einzelnen
Konstruktionsglieder nichts Auffälliges ergeben hat, so
darf man das Gesamtergebnis der Probe unbedenklich als
ein befriedigendes, die Brücke als vollkommen tragfähig
bezeichnen. Immerhin ist es ratsam, die Konstruktion
von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterziehen, wobei
außer auf den Anstrich, besonders auf die Vernietung
der Streber mit den Gurtungen und auf die Auflager
der Bogen acht zu geben ist.“ Endlich hat er über die
Brücke im allgemeinen folgendes Urteil gefällt:

„Während bei der Schwarzwasserbrücke als Bogenlinie
eine Parabel gewählt wurde, sind die Bogen der Kirchen-
feldbrücke nach einer Kreislinie gekrümmt; ferner stehen bei
letzterer die Pfosten zwei bis dreimal weiter voneinander
ab, als bei ersterer. Diese beiden Aenderungen gereichen
der Kirchenfeldbrücke nach meiner Ansicht nicht zum Vor-
teil; denn sie bedingen beide eine größere Abweichung der
Drucklinie von der Mittellinie des Bogens und verlangen
daher mehr Material, ohne auf der andern Seite Vorteile
zu bieten. Ueberdies nötigte der große Pfostenabstand
zu einer größeren Höhe des die Fahrbahn tragenden
Fachwerkes, wodurch dieses gegenüber dem leichtgliedrigen
Bogen ein etwas zu schweres Aussehen erhalten hat.“

„Zu bedauern ist ferner, daß man, um an Kosten zu
sparen, die Steinkonstruktion auf das äußerste Minimum
beschränkt hat; etwas umfangreichere Mauerwerkmassen
namentlich drei von den Bogenauflagern bis zur Fahr-
bahn reichende Pfeiler, hätten dem vor der Bundes-
hauptstadt befindlichen großartigen Bauwerke ein monu-
mentaleres Aussehen verliehen.“

„Doch auch so bietet dasselbe Laien und Fachleuten
großes Interesse. Nicht nur, daß es der Stadt zur Bieder
gereicht und sie mit dem gegenüberliegenden Ufer in
bequemster Weise verbindet, sondern der Bau der Kirchen-
feldbrücke bezeichnet auch in technischer Hinsicht einen
Fortschritt; denn kaum hätte man es vor zwei Jahr-
zehnten gewagt, sich in kühner, siegesbewußter Weise über
ein so bedeutendes Verkehrshindernis hinweg zu setzen;

mit solch geringen Kosten wäre dies überhaupt nicht
möglich gewesen.“

„Leider steht die Brücke auch zugleich da als letzter
Zeuge von der fruchtbaren Thätigkeit einer der bedeu-
tendsten schweizerischen Brückenfirmen.“

Es ist nun, wie Sie wissen, von anfang an die
Brücke im Publikum nicht günstig beurteilt worden, weil
sie von Anfang an außerordentliche Schwankungen auf-
gewiesen hat, die namentlich bei den großen Festen —
Schützenfest und Gründungsfest — bei jedermann ein
beängstigendes Gefühl hervorgerufen haben. Von allen
Seiten machten sich daher Stimmen geltend, welche ver-
langten, daß in dieser Beziehung Wandel geschaffen
werde. Es ist auch mir, nachdem ich kaum mein Amt
angetreten hatte, eine Zuschrift des Kirchenfeldleistes zu-
gekommen, welche allen diesen Bedenken Ausdruck giebt
und verlangt, daß die Baudirektion darüber eine be-
ruhigende Erklärung erlasse. Ich habe eine solche Er-
klärung damals auch erlassen in der Weise, daß gestützt
auf die Gutachten der hierseitigen technischen Organe eine
unmittelbare Gefahr absolut nicht vorhanden sei.

Vor zwei Jahren mußte man die Brücke neu an-
streichen und locker gewordene Rieten festmachen. Bei
diesem Anlasse hat der Bezirksingenieur eine nähere
Untersuchung der Brücke vorgenommen und ist dabei zu
dem Resultate gelangt, es sollen daran Verstärkungen
vorgenommen werden, abgesehen davon, ob eine mittel-
bare oder unmittelbare Gefahr vorhanden sei, nur schon
im Hinblick auf den fatalen Eindruck, den diese Schwan-
kungen beim Publikum hervorrufen, der bei einer größern
Ansammlung von Leuten einmal zu einer Panik aus-
arten könnte, die eine Katastrophe zur Folge haben
könnte. Die Verstärkungsanträge, welche damals die
technischen Organe der Baudirektion machten, gingen so
weit, daß ich nicht ohne weiteres dem Regierungsrate
beantragen wollte, die nötigen Kredite bewilligen zu
lassen; denn es hat sich um Summen von Fr. 100—150,000
gehandelt; ja es war sogar ein Projekt vorhanden, die
Pfeiler in Stein aufzumauern, was Kosten im Betrage
von Fr. 250,000 im Gefolge haben würde. Die Bau-
direktion hat deshalb die Experten wieder kommen lassen,
welche schon bei der Kollaudation mitwirkten, nämlich
1. Herrn Professor Ritter, die größte Autorität, die wir in
der Schweiz in diesem Fach haben und der die Brücke bereits
einmal begutachtet hatte, also wissen mußte, wie die
heutige Sachlage der damaligen entspreche, 2. wurde
Herr Ingenieur Probst, der bei der Firma, welche die
Brücke baute, beteiligt war, allein, wie Sie wissen, eben-
falls eine Autorität im Brückenfache ist, beigezogen, um
sich auch seinerseits darüber auszusprechen, wie er die
Sachlage beurteile. Die Herren erklärten nun, man
könne ein bestimmtes Urteil nur abgeben, wenn man
sowohl die horizontalen, als die vertikalen Schwankungen
genau messen könne; hiefür hätten bis jetzt alle Präzi-
sionsinstrumente gefehlt, man habe die Sache nur ap-
proximativ messen können, was bei einer so delikaten
Frage durchaus nicht genüge. Sie haben aber weiter
erklärt, es seien in neuester Zeit von einem Dresdener
Professor solche Präzisionsinstrumente konstruiert worden,
worauf die Baudirektion die Ermächtigung erteilte, diesen
Professor mit seinen Instrumenten kommen zu lassen
und eine gründliche Untersuchung der Brücke und ihrer
Schwankungen vorzunehmen. Das ist nun geschehen, und
im November 1893 ging das Befinden ein. Dasselbe

enthält in wissenschaftlicher und rechnerischer Beziehung außerordentlich viel Interessantes, aber gerade das nicht, was ich wissen wollte, ob die Brücke eine gefährliche sei oder nicht. Diese Frage wurde, wenigstens in der Hauptsache, umgangen, und die Experten sagten nur, da das Publikum Angst habe, so werde es sich empfehlen, Verstärkungen vorzunehmen, und zwar sollen dieselben bestehen in:

- a) Verstärkung der vier untersten Bogentreuze auf den vierfachen Querschnitt;
- b) Anspannung der vorhandenen Bogen- und Pfeilerstreben, soweit sich eine solche ohne zu große Kosten ausführen läßt;
- c) Verstärkung der Windstrebenbefestigung an den Widerbogen der Brücke;
- d) Beobachtung der Wirkung dieser Verbesserungen und eventuell Vornahme weiterer Verstärkungen."

Die Baudirektion hat hierauf den Oberingenieur angefragt, was diese vorgeschlagenen Verstärkungen kosten würden, und es stellte sich heraus, daß zur Ausführung derselben eine Summe von Fr. 153,400 erforderlich wäre. Ich glaubte nun, zu einem solchen Resultate nicht ohne weiteres Ja und Amen sagen zu sollen, sondern ich habe gefunden, es sei am Platze, die Herren Experten zu einer definitiven Beantwortung der Frage einzuladen, ob die Brücke verstärkt werden müsse, ob also Gefahr vorhanden sei oder ob man die Sache noch kürzere oder längere Zeit aufschieben könne, und zwar möchten sie diese Frage beantworten sowohl zur Deckung ihrer eigenen Verantwortlichkeit, als zur Deckung derjenigen der Regierung. In einem zweiten Gutachten, vom 16. Februar 1894, ist seitens der Herren Experten folgende Antwort eingelangt:

"Mit Schreiben vom 27. Januar legen Sie den Unterzeichneten, im Hinblick auf das von ihnen im Dezember abgegebene Gutachten über die Kirchenfeldbrücke noch folgende zwei Ergänzungsfragen zur Beantwortung vor:

1) Können die beobachteten Schwankungen und die kleine Vermehrung derselben bei ganz großem Menschengebränge, wie Sie sie für möglich halten, hinsichtlich Deformation einzelner Konstruktionsteile oder schädlichem Einfluß auf die Beschaffenheit des Eisensmaterials nach einiger Zeit eine Gefahr veranlassen?

2) Sind die von Ihnen vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen dringend geboten oder ist ein beobachtendes Abwarten zulässig und auf wie lange?

"Wir gestatten uns, diese Fragen wie folgt zu beantworten.

"Die von uns angestellten Beobachtungen und Berechnungen haben die von uns schon früher ausgesprochene Vermutung bestätigt, daß die Schwankungen der Kirchenfeldbrücke im wesentlichen der Elastizität des Eisens zuzuschreiben sind und nur deshalb das an andern großen Brücken wahrnehmbare Maß übersteigen, weil die Tragwände lotrecht stehen und die Querverbände verhältnismäßig leicht sind. Wir konnten aus diesem Grunde in einer Verzögerung der Verstärkungsarbeiten keine unmittelbare Gefahr erkennen, sondern waren vielmehr der Ansicht, daß vorerst eine möglichst sorgfältige und allseitige Prüfung der Angelegenheit Platz greifen solle.

"Diese Prüfung ist nun aber für einmal abgeschlossen. Weiteres Zuwarten wird schwerlich größere Aufklärung verschaffen. Wir sind aber durchaus der Ansicht, daß

mit den Verstärkungsarbeiten jetzt begonnen werden sollte. Erst nach Ausführung der von uns vorgeschlagenen Verstärkungen wird es am Platze sein, weitere Beobachtungen anzustellen und mit der Verstärkung eventuell einen Schritt weiterzugehen. Dagegen war es niemals unsere Ansicht, daß Verstärkungen überhaupt überflüssig wären.

"Ob und inwieweit die Schwankungen der Brücke deren Solidität gefährden, läßt sich schwer sagen. Die Brücke befindet sich schon über zehn Jahre in ihrem gegenwärtigen Zustande, ohne daß man nachteilige Folgen der Schwankungen, wie auffallend zahlreiche Nietenlockerungen, Deformation einzelner Konstruktionsteile etc., hätte bemerken können. Voraussichtlich würden auch die nächsten Jahre hieran nichts ändern. Allein im Laufe der Zeit könnten sich doch langsam und namentlich kleinere und zunächst noch verborgene Schäden derart vergrößern, daß ihre Beseitigung erhebliche Umständlichkeiten und Kosten verursachen würde.

"Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, so bilden die starken Schwankungen der Brücke einen Mangel, dessen Beseitigung oder Milderung schon mit Rücksicht auf das Publikum angestrebt werden sollte. Wir können uns nicht verhehlen, daß hier in gewisser Hinsicht eine wirkliche Gefahr besteht. Im Volke hat nun einmal die Meinung Wurzel gefaßt, daß die Kirchenfeldbrücke der nötigen Sicherheit entbehre. Die Versicherung der Fachmänner, daß dem nicht so sei, ist nicht im Stande, diese Ansicht auszurotten. Bei starkem Menschengebränge werden die Schwankungen so bedeutend, daß sich tatsächlich bei einem großen Teil der Passanten ein unbehagliches Gefühl einstellt. Erwägt man nun, daß unter solchen Umständen eine Panik ausbrechen und große Menschenmengen sich gegen das Geländer drängen könnten, das für solche Vorfälle nicht berechnet ist, so wird man sich der Ueberzeugung kaum verschließen können, daß eine gewisse, wenn auch nicht unmittelbare Gefahr vorhanden ist.

"Unsere Ansicht geht somit dahin, daß die von uns beantragten Verstärkungen dringend geboten sind, daß mit denselben nicht länger gewartet werden sollte und daß sie auf alle Fälle vollendet sein sollten, bevor sich wieder ein größeres Menschengebränge auf der Brücke einstellt."

Hiermit war natürlich auch für den Regierungsrat dieses Geschäft spruchreif und zwar in dem Sinne, daß wir nach dem Rat der Experten die vorgeschlagenen Verstärkungen vornehmen müssen, allerdings nicht auf einmal, sondern successive. Wir glauben, es genüge, dies Jahr eine Gruppe im Kostenbetrage von 25,000 Fr. auszuführen. Nachher wird man die Brücke wieder beobachten und eventuell weitere Verstärkungen vornehmen bis man glaubt, es sei genug. Die Regierung stellt Ihnen deshalb den Antrag, Sie möchten zu dem angegebenen Zweck für dieses Jahr aus dem Straßenkredit einen Kredit von 25,000 Fr. bewilligen. Die Regierung wird sich angelegen sein lassen, den Großen Rat auf dem Laufenden zu erhalten, und es ist zu hoffen, daß wenn einmal einige dieser Verstärkungen ausgeführt sind, die Schwankungen der Brücke so gemildert sein werden, daß keine Veranlassung mehr vorliegt, weitere Verstärkungen vorzunehmen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem ausführlichen Bericht des Herrn Baudirektors wenig mehr beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich aus den Gutachten über-

zeugt, daß es in der That dringend geboten ist, in Bezug auf die Kirchenfeldbrücke etwas zu thun. Wir haben uns dabei nicht verhehlt, daß der Staat damals, als er die Brücke übernommen hat, ein sehr zweifelhaftes Geschenk erhielt, indem er damit in den Besitz eines Objectes gelangte, das, wie wir hören, bedeutende Unterhaltungskosten zur Folge haben wird. Wir haben aus den Gutachten auch die Ueberzeugung gewonnen, daß eine unmittelbare Gefahr nicht vorhanden ist und daß die Schwankungen der Brücke, wenn auch lästig, so doch begreiflich sind. Auch die neuesten Beobachtungen von Seite der Herren Ritter und Probst gehen dahin, es sei eine unmittelbare Gefahr nicht vorhanden und es seien die Schwankungen nicht auf eine gewisse Schwäche der Brücke zurückzuführen, es seien vielmehr andere Umstände, welche durch die gemachten Vorschläge beseitigt werden können, welche die Schwankungen zur Folge haben, namentlich die außerordentlich scharfe Lage der Wände. Es ist der Brücke kein Einzug gegeben worden, wie man sich landläufig ausdrückt. Dazu mögen noch andere Faktoren kommen, die technischer Natur sind und welche ich nicht auseinanderlegen will. Die Experten kommen zur Ueberzeugung, daß mit den vorläufig in Aussicht genommenen Arbeiten, welche etwa 25,000 Fr. kosten werden, die Schwankungen wenigstens teilweise beseitigt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Verstärkung der Konstruktion durch Mauerwerk in Aussicht genommen, d. h. ein teilweiser Ersatz der eisernen Pfeiler durch steinerne. Ein zweites von der Baudirektion eingeholtes Gutachten über die Frage der unmittelbaren Gefahr lautet nun so, daß wenn man schon nicht annehmen kann, es sei eine Gefahr vorhanden, doch gewisse Umstände gebieten, die Verantwortlichkeit nach dieser Richtung zu decken. Wir sind deshalb durchaus einverstanden, daß die vorgesehenen Arbeiten ausgeführt werden und also ein Kredit von 25,000 Fr. bewilligt wird. Wir wollen hoffen, das Resultat der Verstärkungsarbeiten werde so sein, daß weitere Auslagen nicht nötig sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so muß man schon jetzt bedeutende Ausgaben in Aussicht nehmen, bis man ein absolut sicheres Resultat vor sich hat.

Egger. Es fällt Ihnen vielleicht auf, daß ich in einer Angelegenheit das Wort ergreife, wo ich absolut nicht Fachmann bin. Ich kann indessen den Moment nicht vorbeigehen lassen, ohne meine Meinung zu äußern. Ich halte dafür, daß wenn man auch diese Verstärkungen anbringt, die Brücke nicht diejenige Solidität erhalten wird, welche sie eigentlich haben sollte. Ich stelle deshalb den Antrag, die Sache in dem Sinne an die Regierung zurückzuweisen, daß man steinerne Pfeiler in Aussicht nimmt. Ich habe das Gefühl, daß es schade wäre für das Geld, das man da in guten Treuen für Verstärkungsarbeiten auswerfen will. Ich müßte mich sehr irren, aber man wird später doch dazu kommen, steinerne Pfeiler anzubringen. Es handelt sich da nicht nur um das Materielle, sondern um Menschenleben, und unter Umständen eine ganze Summe von Menschenleben. Ich habe das Gefühl, daß das vorgeschlagene Vorgehen kein absolut solides ist, und ich bin überzeugt, daß niemand im Saale ist, der durch diese Brücke Menschen früher oder später gefährdet wissen möchte. Nach meinem Dafürhalten sind nur steinerne Pfeiler absolut solid. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Präsident. Der Antrag des Herrn Egger hat den Charakter einer Ordnungsmotion. Ich ersuche Sie deshalb, die Diskussion auf diese Ordnungsmotion zu beschränken.

Tiedche (Bern). Ich muß Herrn Egger entgegnen. Von einer eigentlichen Gefahr des Zusammensturzes kann absolut keine Rede sein und ist nach den Gutachten vollständig auszuschließen. Es sind lediglich kleine Schwankungen vorhanden, da das Eisen eben elastisch ist, und diese Schwankungen, auch wenn sie nur klein sind, machen sich sehr bald fühlbar. Steinerne Pfeiler anzubringen, wäre nahezu unmöglich; wie wollen Sie neben den alten Fundationen, welche pneumatisch fundiert sind, neue Pfeiler einsetzen! Dagegen kann man die Brücke durch Eisen verstärken, und ich bin deshalb der Ansicht, man solle auf die Bemerkungen des Herrn Egger nicht eintreten.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe bereits gesagt, daß ein eventueller Vorschlag der technischen Organe dahin lautete, steinerne Pfeiler anzubringen. Ganz oberflächlich wurden die bisherigen Kosten auf 250,000 Fr. berechnet. Diese Summe müssen Sie heute sofort bewilligen, wenn Sie steinerne Pfeiler wollen, während die Experten sagen, man könne sich gegenwärtig mit 25,000 Fr. behelfen; es sei viel klüger, nach und nach vorzugehen und diejenigen Verstärkungen vorzunehmen, die nötig sind. Es ist gar nicht gesagt, daß steinerne Pfeiler alle Uebelstände, welche die Brücke besitz, heben würden. Es ist natürlich sehr bequem und billig, zu sagen, wir wollen statt 25,000 250,000 Fr. ausgeben. Aber ich glaube doch, der Große Rat solle sich nicht auf eine solche Bahn begeben, nachdem alle technischen Organe sagen, man solle sich auf eine Verstärkung der Brücke beschränken.

Sted. Ich möchte doch den Antrag des Herrn Egger nicht so einfach unter den Tisch wischen lassen. Gegenüber der Aussage des Herrn Tiedche, daß die Schwankungen nur unbedeutend seien, ist zu bemerken, daß dies richtig sein mag für den gewöhnlichen Tagesverkehr. Wenn sich aber eine größere Menschenmenge auf der Brücke befindet, so sind die Schwankungen, wie ich aus eigener Erfahrung sagen kann, ganz bedeutend. Die Brücke schwankt fast wie ein Schiff auf dem Meer, und man hat das Gefühl, man müsse sich am Geländer festhalten, wenn man nicht umfallen wolle. Nun wird diese Brücke durch Tausende von eisernen Nieten zusammengehalten. Infolge der Schwankungen müssen sich die Nieten lockern. Je lockerer aber die Nieten sind, desto größer müssen auch, bei gleicher Belastung, die Schwankungen werden. Ich möchte nun nicht, daß man die Sache so geringfügig behandelt, sondern ich glaube, es stehe dem Großen Rat besser an, dieselbe ernster zu nehmen, als vielleicht nötig wäre. Niemand kann ganz bestimmt sagen, wie die Sache einmal kommen wird. Die Brücke in Mönchenstein ist auch von Experten untersucht worden; allein wie ist es schließlich gegangen! Wir sollten deshalb die Sache bei Zeiten ernster nehmen und einen Antrag, der dahin geht, gründlich Abhülfe zu schaffen, nicht ohne weiteres ablehnen. Ich will nun nicht sagen, daß ich den Antrag des Herrn Egger gerade für praktisch halte und zwar deshalb nicht, weil ich nicht glaube, daß, wenn wir die Sache an die Behörde zurückweisen, wir viel weiter kommen werden. Herr Egger

wird einfach neue Gutachten erhalten, welche die eigentliche Frage umgehen, bis man den Experten auf den Leib rückt, wie es die Regierung gethan hat, was ich ihr verdanke. Nach einem halben Jahre wird es dann doch heißen, man wolle sich auf kleinere Verstärkungen beschränken, die Kosten seien sonst zu hoch, um so mehr, als die Brücke eigentlich nur der Stadt diene. Ich glaube also nicht an den praktischen Erfolg des Antrages des Herrn Egger, so gut er gemeint ist und so sehr ich ihn in seiner Tendenz begrüße. Dagegen scheint es mir, man sollte die vorgesehenen Verstärkungsarbeiten nicht auf mehrere Jahre verteilen und in diesem Jahre ein Stück und im nächsten ein weiteres ausführen, sondern man sollte gerade die gesamten Verstärkungsarbeiten ausführen, bis unbedingte Garantie geboten ist. Wie weit das gehen soll, kann ich als Nicht-Sachverständiger nicht sagen; allein ich möchte einen höhern Kredit, sagen wir Fr. 50,000, in Aussicht nehmen.

Präsident. Das ist ein Antrag, der nicht zur Ordnungsmotion gehört, sondern dem Antrag der Regierung gegenüberzustellen sein wird.

Egger. Der Herr Baudirektor beruft sich darauf, daß ein solides Vorgehen Fr. 250,000 erfordern würde. Allein um Fr. 250,000 zu ersparen, würde ich nicht den geringsten Bürger opfern helfen, und ich bin überzeugt, daß niemand von Ihnen dies thun möchte. Wenn Sie solid vorgehen wollen, so bleibt nur eines übrig: Erstellung steinerne Pfeiler. Dann wird ein Werk gebaut, das Jahrhunderte hält. Ich gebe auch nicht gerne zwei Wagen aus, wenn man es mit einem machen kann; aber wenn es sich um Menschenleben handelt, kommt der Finanzpunkt in letzter Linie in Frage. 250,000 Fr. sind für den Kanton Bern eine Kleinigkeit. Wir haben so viel bewilligt für das historische Museum — wir würden es heute vielleicht nicht mehr thun — und wenn man für ideale Zwecke so viel Geld ausgiebt, so soll man gleichviel auch ausgeben, wo vielleicht Hunderte von Menschenleben auf dem Spiele sind. Ich beharre auf meinem Antrag.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß entschieden dagegen Einsprache erheben, daß von Deuten, welchen alle und jede Sachkenntnis abgeht, solche Anträge gestellt werden, Anträge, welche die Gutachten der technischen Organe des Staates und der beigezogenen Experten ersten Ranges als bedeutungslos hinstellen. Auch gegen den Antrag des Herrn Stec muß ich mich erheben, der erst gar keinen Sinn hat. Herr Stec will sofort 50,000 Fr. bewilligen, obwohl man vorläufig nur 25,000 Fr. brauchen kann. Die Verstärkungsarbeiten haben auch ihre Grenzen, und diese sind ausgemittelt. Der Bericht des Oberingenieurs sagt in dieser Beziehung:

„Die nachfolgenden Vorschläge der Experten werden durch Beifügen des annähernden Kostenanschlages ergänzt:

1) Anbringung von Strebenkreuzen in den Trapezen zwischen Jahrbahn und Bogenträger, ungefährer Eisenbedarf 40 t Fr. 23,000;

2) Verstärkung der untersten Bogenkreuze auf den vierfachen Querschnitt circa 30 t Fr. 17,000;

3) Verstärkung der Streben an 3 Hauptpfeilern auf den vierfachen Querschnitt 35 t Fr. 21,000;

4) Strebenpfosten an den 3 Hauptpfeilern, Eisenbedarf 45 t Fr. 22,500, 500 m³ Mauerwerkmasse nebst Fundation zc. Fr. 70,000.“

(Herr Egger sieht hieraus, daß auch Mauerwerk in Aussicht genommen ist, und zwar im Betrage von 70,000 Fr. Das ist doch auch schon etwas. Die Experten sagen, man müsse die Fundamente, die zu sehr nur aus Eisen erstellt seien, verstärken.)

„Nun waltet nicht die Ansicht ob, diese Verstärkungen alle auf einmal anzubringen, sondern es zuerst mit den weniger kostspieligen zu versuchen, in der Meinung, deren Erfolg abzuwarten und dann je nach Umständen weiter vorzugehen.“

„Der Antrag der Experten geht dahin:

- Verstärkung der vier untersten Bogenkreuze (nach Vorschlag 2);
- Anspannung der vorhandenen Bogen- und Pfeilerstreben;
- Verstärkung der Windstrebenbefestigung an den Widerlagern der Brücke.“

„Die Arbeit sub a wird ca. Fr. 17,000 erfordern; für diejenige sub c liegt noch keine Berechnung vor, und die Anspannung der Streben sub b läßt sich nicht wohl zum voraus devisieren.“

„Man kann die diesjährigen Arbeiten auf Fr. 25,000 schätzen.“

„Da allseits die Ansicht vorherrscht, daß etwas zur Milderung des Uebelstandes der Schwankungen und zur Beruhigung des Publikums geschehen sollte, beantrage ich Ihnen:

„Sofortige Anordnung der Ausbesserungen nach Vorschlag der Herren Experten, und Einholung eines detaillierten Kostenanschlages mit Uebernahmsbedingungen bei der Firma Probst, Chappuis und Wolf.“

Ich finde, die Herren Egger und Stec sollten nicht päpstlicher sein wollen, als der Papst. Es hat das nur den Sinn, daß man das Publikum mit Absicht beunruhigen will, und dagegen möchte ich mich des Bestimmtesten verwahren. Eine solche Gefahr, wie die Herren Egger und Stec sie annehmen, ist gar nicht vorhanden; es handelt sich nur um Beseitigung der Schwankungen im zulässigen Maß. Vollständig können sie nicht beseitigt werden, weil das Eisen elastisch ist. Lassen Sie sich also durch solche Gefühlsorgüsse, hinter welchen vielleicht noch andere Tendenzen stecken, nicht beunruhigen. Was wir vorschlagen, ist absolut genügend, und man soll die Sache nicht weiter treiben, als nötig ist.

Stec. Ich erlaube mir zunächst, einen Wunsch auszusprechen. Ich hatte denselben schon in der letzten Session auf dem Herzen, hatte aber nicht Gelegenheit, denselben auszusprechen. Ich möchte nämlich den Herrn Regierungs-Präsidenten ersuchen, er möchte die Redner nicht immer verdächtigen, als ob sie unwürdigen Motiven folgen; er hat dies schon gethan bei Anlaß der Interpellation betreffend Beschäftigung einheimischer Arbeiter, die ganz aufrichtig gemeint war. Heute kommt er wieder, und sagt, man rede nur so, um das Publikum zu beunruhigen. Ich möchte den Herrn Regierungs-Präsidenten in aller Ruhe und Höflichkeit ersuchen, solcher Verdächtigungen sich künftig zu enthalten.

Marti, Baudirektor. Ich möchte persönlich die Bemerkung machen, daß ich keine Verdächtigung ausgesprochen

habe, sondern nur gesagt habe, solche Reden führen nur dazu, das Publikum zu beunruhigen. Ob Herr Steck das wollte oder nicht, weiß ich nicht.

Steck. Es ist so, wie ich gesagt habe. Ich will indessen diese Bemerkung nicht weiter verfolgen und nur zur Sache noch etwas anbringen. Ich stütze mich auf meine eigenen Erfahrungen. Wenn größere Menschenmassen auf der Brücke sind, so sind die Schwankungen wirklich so bedeutend, daß man begreift, daß das Publikum ängstlich wurde. Ich bin nun der Meinung, wenn man eine Reihe von Reparaturen in Aussicht nehme, so solle man sie gerade vollständig ausführen. . . .

Präsident. Ich muß Herrn Steck unterbrechen; das gehört nicht zur Ordnungsmotion.

Steck. Der Herr Baudirektor ist ebenfalls auf die Sache eingetreten, und deshalb glaubte ich, es auch thun zu dürfen, kann es aber auf später versparen.

Blösch. Ich möchte mir nur einige wenige Worte erlauben. Wenn ich die Herren Egger und Steck reden höre, so kommt mir unwillkürlich das Sprichwort in Erinnerung: „Schuster bleib bei deinem Leisten“. Wenn diese Herren vom Brückenbau reden, so ist das gerade so, wie wenn ich über Astronomie sprechen wollte. Jeder Brückenbau hat Schwankungen, und daß auch die Kirchensfeldbrücke etwas schwankt und daß sie, als Herr Steck vom Schützenfest heimkam, noch etwas mehr schwankte, gebe ich zu (Heiterkeit). Ich kenne Herrn Steck allerdings zu wenig, um sagen zu können, welche Schwankungen der Brücke auf Rechnung des Weines zu setzen sind. Die Regierung stellt den Antrag, es möchte die Brücke verstärkt werden. Ich finde nun, wir sollen einfach auf diesen Antrag der Regierung abstellen und die verlangten 25,000 Fr. bewilligen. Ist noch mehr erforderlich, so kann man immer noch weiter gehen. Aber schon heute zu sagen, man solle steinerne Pfeiler erstellen, die vielleicht gar nicht zu erstellen möglich sind, ist lächerliches Zeug. Ich unterstütze darum den Antrag der Regierung, und wenn es nötig ist, wollen wir noch weiter gehen; aber wir wollen nicht Sachen ins Blaue hineinreden, von denen keiner von uns etwas versteht. (Heiterkeit.)

Dürrenmatt. Als ausgesprochener Gegenfüßler des Herrn Steck kann ich immerhin nicht umhin, mich seinem Protest anzuschließen, dem Protest gegen den Ton, wie er in dieser Sache angeschlagen worden ist. Der Herr Regierungs-Präsident und Herr Blösch wollen einem sofort das Maul verbinden mit dem Ausspruch: Schuster bleib bei deinem Leisten. Wenn die Sache so steht, daß nur Baumeister über den Brückenbau reden dürfen, so wollen wir die andern alle heim schicken; dann haben wir nichts zu thun im Grob ratsaal. Es scheint mir denn auch, nach den Erfahrungen, welche die Herren vom Fach gemacht haben, nach den Artigkeiten, welche die Herren vom Fach von den andern Herren vom Fach entgegennehmen mußten in den Brückengutachten betreffend Mönchenstein, sollte man in diesen Dingen etwas bescheidener auftreten, und man sollte einen Laien nicht zum Voraus mit den Worten niederdonnern, wie der Herr Regierungs-Präsident es that: Ich verbitte mir, daß jemand, der keine Sachkenntnis hat, sich dreinmisch!

(Marti. Das ist nicht wahr). Uebrigens ist es auch nicht statthaft, nicht einmal von Seite des Herrn Regierungs-Präsidenten, einen Redner zu unterbrechen. Wenn man sich auf den Standpunkt stellen will, es dürfen nur Fachleute über einen solchen Gegenstand reden, so wäre man vielleicht im Kanton Bern, als man die Jurabahn baute, nicht dazu gekommen, einen Fürsprecher an die Spitze dieses Unternehmens zu stellen (Tische [Bern]). Bei der Sache bleiben!). Ich bleibe bei der Sache, ich bleibe vollständig bei dem Gedanken, den der Herr Regierungs-Präsident berührt hat. Hätte man sich damals auf seinen Standpunkt gestellt, so würde man auch Techniker an die Spitze der Jurabahn gestellt haben und nicht Leute aus andern Berufskreisen.

Präsident. Wir wollen uns in dieser Sache, wo es sich um eine Arbeit zum Wohl und Besten der Mitbürger handelt, um Gefahren abzuwenden, nicht zu sehr erhitzen, sondern möglichst bei der Sache bleiben.

Egger. Nur noch ein Wort gegenüber Herrn Regierungs-Präsident Marti. Er hat gesagt, es stecken wahrscheinlich andere Motive dahinter, daß man solid vorgehen wolle. Das weise ich entschieden von der Hand. Mich leitet einzig der Gedanke, daß die Brücke solid gemacht werden soll.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Egger . . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion dauert fort über die Anträge der Regierung und des Herrn Steck.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Sie doch warnen, blindlings einen Kredit von 50,000 Fr. auszuwerfen, ohne daß man weiß, wie er verwendet werden soll. Wir sind in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten unbedingt auf die Gutachten angewiesen, und man kann nicht Summen erkennen, die mit den Vorlagen der Techniker in keinem Zusammenhang stehen. Die Sachverständigen sagen uns, vorläufig genügen die und die Arbeiten, welche einen Kredit von 25,000 Fr. erfordern und die unter allen Umständen ausgeführt werden müssen, auch wenn dann später weitere Verstärkungen angebracht werden. Ist der Erfolg dann nicht der erwartete, so kann man dann weitere Arbeiten vornehmen. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, den Antrag der Regierung anzunehmen.

Steck. Ich bedaure sehr, daß in dieser wichtigen Frage keine gedruckte Vorlage da ist, sodaß man darauf angewiesen ist, im Kopf zu behalten, was alles für Arbeiten in Aussicht genommen sind. Allein ich glaube mich nicht zu täuschen, daß successive eine ganze Reihe von Verstärkungen angebracht werden sollen. Jede Verstärkung erfordert eine gewisse Summe. Es ist nun die Absicht die, eine erste Verstärkung anzubringen, um zu sehen, wie sie wirkt. Später sollen dann die weiteren Verstärkungen folgen, sofern es nötig sein sollte. Alle diese Verstärkungen zusammen kosten natürlich mehr als 25,000 Fr., und ich meine nun, der Große Rat würde von seiner Verantwortlichkeit besser entlastet, wenn er sagen würde, wir geben der Regierung so viel Kredit,

daß sie unter Umständen auch noch die zweite in Aussicht genommene Verstärkungsarbeit ausführen lassen kann. Ich finde, wir sollten hier nicht knausern und nicht sagen: wir wollen uns mit möglichst wenig begnügen, um zu sehen, ob das genügt. Die erste Verstärkungsarbeit wird offenbar nicht genügen, und dann müssen wir nächstes Jahr wiederum einen Kredit bewilligen. Warum also nicht gerade beides machen, damit wir zu unserer Beruhigung sagen können, wir haben sogar mehr gethan, als die Experten für unbedingt nötig erachteten. Ich sehe darum nicht ein, daß es etwas Anormales wäre, einen Kredit von 50,000 Fr. auszusprechen. Wenn die Regierung ihn dann nicht braucht, um so besser. Ich beantrage also, den Kredit auf 50,000 Fr. zu erhöhen.

Präsident. Ich fasse den Antrag des Herrn Sted so auf, daß er einen Kredit im Betrage von 50,000 Fr. beschließen lassen will, damit aber nicht den Auftrag verbindet, daß für diese vollen 50,000 Fr. Verstärkungsarbeiten ausgeführt werden sollen, sondern nur soweit, als die Regierung für nötig erachtet.

Schmid (Andreas). Man könnte wirklich glauben, die Regierung und die Staatswirtschaftskommission seien in dieser Frage ungeheuer leichtsinnig und ohne Ueberlegung vorgegangen. Um dies zu widerlegen, glaube ich, es sei meine Pflicht, den Antrag der Regierung zu unterstützen. Es liegen in dieser Sache ausführliche Gutachten von Gelehrten und Technikern vor, die unter den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zirkuliert haben, und überdies hat Herr Ingenieur von Graffenried sein Gutachten abgegeben. Wer nun Herrn v. Graffenried in seiner Gewissenhaftigkeit kennt, wird überzeugt sein, daß sich derselbe wohl überlegt hat, welche Arbeiten er der Regierung vorschlagen wolle. Herr v. Graffenried schlägt nun vor, man solle einstweilen die und die Verstärkungen im Kostenbetrage von 25,000 Fr. vornehmen. Er wünscht nicht, daß man dies Jahr mehr thue, indem er sehen möchte, wie sich diese Verstärkungen machen werden und welche weiteren Arbeiten sie noch erfordern. Herr v. Graffenried will also nach einem bestimmten Arbeitsprogramm vorgehen und die Sache nicht überstürzen. Ich glaube nun, es wäre für Herrn v. Graffenried verlegend, wenn wir ihm sagen würden: Ihr habt die Sache schlecht untersucht, es sollen nicht nur für 25,000, sondern für 50,000 Fr. Verstärkungen angebracht werden. Ich möchte Sie sehr davor warnen, weiter zu gehen, als die Gutachten und die Regierung und die Staatswirtschaftskommission Ihnen empfehlen. Die Sache ist wohlüberlegt, und es ist nach meinem Dafürhalten unthunlich, weiter zu gehen, als vorge schlagen wird.

Sted. Ich habe keineswegs daran gedacht, daß man die Sache so auffassen könnte, als wollte ich mit meinem Antrag gleichsam ein Mißtrauensvotum aussprechen. Es ist mir nicht eingefallen, weder die Regierung noch die Staatswirtschaftskommission eines leichtsinnigen Vorgehens zu bezichtigen. Geringegen weiß man aus Erfahrung, daß die Behörden möglichst zu sparen suchen; sie suchen die Sache möglichst billig zu machen, weil sie befürchten, ein höherer Kredit werde nicht bewilligt. Ich möchte ihnen daher einen höhern Kredit geben, den sie nach Gutfinden sollen verwenden können.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich habe noch eine Bemerkung anzubringen gegenüber Herrn Sted. Ich habe in meinem Vortrage ausdrücklich gesagt, daß die vorgesehenen Verstärkungen den Gesamtbetrag von Fr. 153,400 erreichen. Es können aber dies Jahr nur Fr. 25,000 verwendet werden, und die Experten empfehlen, nur successive vorzugehen, damit man nicht etwas macht, das nicht nötig ist und den Zweck nicht erfüllt. Es wird damit dem Großen Rat kein Sand in die Augen gestreut, sondern man weiß, daß man sich darauf gefaßt machen muß, im Verlaufe mehrerer Jahre die verschiedenen Verstärkungen auszuführen, die rund Fr. 150,000 und vielleicht noch mehr kosten werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag Sted) Mehrheit.

Die Regierung macht dem Großen Rat durch Zuschrift die Mitteilung, daß sie die Verordnung über das Einsammeln der Maitäfer zurückgezogen habe, da zum Erlaß der darin aufgestellten Strafbestimmungen ein Gesetz nötig sei.

Das Präsidium giebt Kenntnis von einer Petition des Grütlivereins Bern betreffend das Ehrenfolchengesetz, dahingehend, es möchte das genannte Gesetz in der zweiten Beratung nach folgenden zwei Grundsätzen abgeändert werden:

„1. Der Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren soll die an ihrem finanziellen Fall unschuldigen Mitbürger nicht treffen, und er soll auch bei den mehr oder minder schuldig befundenen je nach dem Grade ihres Verschuldens zeitlich bemessen werden;

2. der Staat soll dafür sorgen, daß dieser Grundsatz bei Konkursen und fruchtlosen Pfändungen durchgeführt werde; er soll nicht dem Schuldner die Last aufladen, um seine Unschuld zu prozessieren.“

Wird auf dem Kanzleitisch aufgelegt.

Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 6. März 1894,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beltrichard, Benz, Brunner, Burrus, Choffat, Choquard, Friedli, v. Grünigen, Häberli (Narberg), Hegi, Hennemann, Hengelin, Howald, Itten, Koffelet, Schmid (Karl, Burgdorf), Schweizer, Stämpfli (Schwanden), Stoller, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren von Allmen, Bircher, Boillat, Boß, Brahier, Buchmüller, Choulat, Clémengon, Comte, Coullery, Dancourt, Elsäßer, Glauß, Grandjean, Guenat, Hufion, Jobin, Jucheler, Kaiser, Klossner, Maurer, Meyer (Laufen), Moser (Bern), Mouché, Péteut, Räh, Dr. Reber, Renfer, Rieben, Dr. Schenk, Schmid (Andr., Burgdorf), Schneeberger (Orpund), Stämpfli (Bern), Thönen, Tsché (Biel), Wermeille, Wolf.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Reglement

für

den Großen Rat des Kantons Bern.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

Präsident: Ich nehme an, Sie werden einverstanden sein, daß wir auf die Beratung eintreten, und

wenn nicht in dieser Beziehung das Wort verlangt wird, so würde ich die Eintretensfrage als erledigt ansehen. Ferner schlage ich vor, die Beratung, um rascher zum Ziel zu gelangen, abschnittsweise vorzunehmen, was nicht ausschließt, daß man bei einzelnen Abschnitten auf die artikelweise Beratung zurückkommen kann.

Einverstanden.

I. Versammlung des Großen Rates.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Sie werden sich erinnern, daß im Jahre 1890 eine Motion auf Revision des Großratsreglements eingebracht worden ist. Die hierfür niedergesetzte Kommission hat damals zwei Sitzungen gehalten, jedoch gefunden, die weiteren Arbeiten sollen sistiert werden bis die Revision der Verfassung erledigt sei. Wir haben uns schon damals Mühe gegeben, die Reglemente der Eidgenossenschaft und der übrigen kantonalen Parlamente uns zu verschaffen. Dieselben haben zirkuliert, so daß sich die Mitglieder der Kommission orientieren konnten, was in andern Räten Regel ist. Nach Annahme der Verfassung haben wir unsere Beratungen wieder aufgenommen und auf Grundlage des alten Reglements in verschiedenen Sitzungen die Beratung durchgeführt. Eine Redaktionskommission, bestehend aus den Herren Sahli, Folleté und meiner Wenigkeit, hat dann unter Beziehung des Herrn Staatschreibers, der uns, beiläufig bemerkt, vorzügliche Dienste leistete, der Gesamtkommission eine endgültige Redaktion vorgelegt. Es haben dann wieder Beratungen stattgefunden, und in der Januarsession lag der Entwurf fertig vor. Die Beratung wurde aber damals verschoben, um dem Regierungsrat Gelegenheit zu geben, sich über den Entwurf auch noch auszusprechen. Dies ist geschehen, und es hat der Regierungsrat verschiedene Abänderungsanträge gestellt, die meistens redaktioneller Natur waren. Wir haben dann seither, unter Beziehung des Herrn Regierungspräsidenten, neuerdings eine Sitzung abgehalten, und es haben sich dabei alle Differenzen ausgleichen lassen, so daß Ihnen heute eine Vorlage vorliegt, die sowohl von der Kommission, als von der Regierung einstimmig genehmigt worden ist.

Bevor ich zum ersten Titel übergehe, möchte ich mir erlauben, noch einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschieben. Wir haben dafür gehalten, die ganze Anlage des Reglements solle mehr eine sachliche Gruppierung der verschiedenen Bestimmungen vorsehen, als eine zeitliche Gruppierung. Wir haben uns davon namentlich das versprochen, daß man die verschiedenen Bestimmungen leichter auffindet. Wir haben ferner geglaubt, es solle das Reglement auch mit Marginalien versehen werden. Endlich thaten wir unser möglichstes, damit das Reglement etwas kürzer werde, als das bisherige. Aus den Reglementen anderer Parlamente konnten wir uns überzeugen, daß das gegenwärtige Reglement etwas an Langatmigkeit leidet. Dasselbe enthält 11 Titel mit 108 Paragraphen; wir haben es nun dazu gebracht, das neue Reglement auf 9 Titel mit 74 Paragraphen zu reduzieren.

Dabei haben wir allerdings ein ganzes Kapitel weggelassen, nämlich das Kapitel über den Ausschluß aus dem Großen Rat und die Einstellung in den Funktionen. Wir halten dafür, es sei diese Materie gesetzlich bereits genügend normiert, es sei nicht nötig, dies aufzunehmen. Wir wollen auch zu unserer Ehre hoffen, daß selten solche Fälle vorkommen, und wir haben uns auch überzeugt, daß in keinem Reglement eines andern Parlaments solche Bestimmungen aufgenommen sind. Im weitern haben wir uns auch Mühe gegeben, das Reglement mit den Bestimmungen der neuen Verfassung in Einklang zu bringen. Das Reglement soll dann mit der Verfassung in eine Broschüre vereinigt und den Mitgliedern des Großen Rates zugestellt werden.

Was nun den ersten Titel anbetrifft, so bestimmt der Art. 1, daß sich der Große Rat zur Frühjahrsession im Jahre der Gesamterneuerung am ersten Montag des Juni versammelt, in den andern Jahren dagegen am dritten Montag im Monat Mai. Wir hätten das Letztere auch gerne für die Gesamterneuerung durchgeführt; es war das aber nicht möglich, weil die Verfassung vorschreibt, daß die Amtsdauer einer neuen Periode mit dem 1. Juni zu beginnen habe.

Zu Art. 2 möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die dortigen Bestimmungen in den §§ 7 und 9 des alten Reglements enthalten sind.

Bei Art. 6 möchte ich auf einen Redaktionsfehler aufmerksam machen. Es ist dort von einem Sitzungsgeld die Rede; es soll aber heißen „Taggeld“.

Nach Art. 9 hatte die Kommission einen Artikel eingefügt, der jedoch auf Antrag der Regierung gestrichen wurde: „Jedem Mitglied des Großen Rates soll ein anständiger Sitzplatz und, wenn möglich, ein Pult zugewiesen werden.“ Der Vertreter der Regierung hat nachzuweisen gesucht, daß das Letztere in baulicher Beziehung nicht wohl möglich sein werde, indem man bereits Untersuchungen angestellt habe. Die Kommission hat sich dann darauf geeinigt, Ihnen zu beantragen, die Regierung sei einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht eine neue und bessere Bestuhlung durchgeführt werden könne und ob nicht Vorkehrungen getroffen werden können, damit die einzelnen Mitglieder ihre Akten unterbringen können. Ich möchte diesen Antrag namens der Kommission hiemit gestellt haben.

Marti, Regierungspräsident. Die Regierung hat sich gegenüber diesem Reglement durchaus neutral verhalten, indem sie der Ansicht ist, es sei Sache des Großen Rates, seine Geschäftsordnung so aufzustellen, wie er es für gut findet. Sie hat sich deshalb nur in wenigen Punkten erlaubt, der Kommission ihre Bemerkungen zu machen und sich im übrigen darauf beschränkt, Redaktionsverbesserungen oder die Ausmerzung von überflüssigen oder fehlerhaften Artikeln und Bestimmungen zu befürworten, und es gehen infolgedessen Kommission und Regierung in allen Teilen einig.

Zum Abschnitt I hat die Regierung nichts zu bemerken. Es ist richtig, daß es im Wunsche der Kommission gelegen hätte, man möchte den Großratsaal etwas komfortabler einrichten. Es schwebte der Kommission wahrscheinlich die Einrichtung in der Bundesversammlung vor, wo jedes Mitglied sein Pult und seinen Fauteuil hat. Allein in letzter Zeit wurde von verschiedenen Seiten gesagt, man könnte mit Erfolg auch in der

Bundesversammlung die Pulte abschaffen; es wäre besser, die Herren würden aufmerksamer zuhören. Es wurde das z. B. ausgeführt in dem politischen Jahrbuche von Herrn Professor Hilty. Immerhin ist in der Bundesversammlung die Sache deshalb etwas anders, weil die Sitzungen derselben regelmäßig mindestens drei Wochen dauern. Da ist es nun selbstverständlich, daß ein Abgeordneter während dieser Zeit auch seinen häuslichen oder Handelsgeschäften gerecht zu werden sucht, und zu diesem Zweck ist ein Pult sehr angenehm. Allein das haben wir hier gar nicht zu erörtern; denn wenn man jedem Mitglied des Großen Rates ein Pult zur Verfügung stellen wollte, müßte die Zahl der Mitglieder auf 150 reduziert werden. Es ist daher eine materielle Unmöglichkeit, jedem Mitgliede ein Pult zur Verfügung zu stellen. Die Kommission hat sich deshalb auf den Wunsch beschränkt, man möchte die Bestuhlung etwas verbessern und an den Rückenlehnen Portefeilles anbringen, in welchen die Akten untergebracht werden können; es wird das viel zur Annehmlichkeit beitragen. Es soll das, wenn möglich, schon bis zur nächsten Session geschehen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, man hätte den Raum unter der Tribüne noch zum Saal nehmen und die Tribüne nach rückwärts erweitern können. Allein das gäbe so bedeutende bauliche Veränderungen, daß man vorläufig davon abstrahieren zu sollen glaubte. Es sind auch in Bezug auf die Tribüne bis jetzt noch keine Klagen laut geworden.

Ich schließe mich also den Wünschen des Herrn Kommissionspräsidenten in dem ausgeführten Sinne an und werde dafür sorgen, daß denselben Rechnung getragen wird.

Bühler. Ich möchte mir erlauben, zu beantragen, es sei der Schlußsatz des Art. 6 wie folgt zu fassen: „Diejenigen, welche bei diesem wiederholten Namensaufrufe oder bei einer Abstimmung, die unter Namensaufruf stattfindet, ohne vorherige Entschuldigung beim Präsidenten abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Sitzungsgeld.“ Nach Art. 6, wie er gedruckt vorliegt, müßten nur diejenigen Mitglieder auf das Taggeld verzichten, welche bei einem Namensaufruf abwesend sind, welcher stattfindet, um zu konstatieren, ob die Beschlussfähigkeit vorhanden ist oder nicht. Diejenigen Mitglieder aber wären nicht ausgeschlossen, welche bei einer wichtigen Abstimmung abwesend sind, die unter Namensaufruf stattfindet. Solche Namensaufrufe finden nur selten statt, nur bei ganz wichtigen Fragen, und da glaube ich, die Mitglieder sollen verpflichtet sein, bei solchen wichtigen Abstimmungen anwesend zu sein, oder sie sollen sich wenigstens die Mühe nehmen, sich vorher zu entschuldigen. Das Reglement des Nationalrates enthält genau die gleiche Bestimmung. Wer im Nationalrate bei einer Abstimmung, die unter Namensaufruf stattfindet, nicht anwesend ist, verliert den Anspruch auf das Taggeld. Ich glaube, wir sollen auch von den Mitgliedern des Großen Rates verlangen können, daß sie bei solchen wichtigen Verhandlungen und Abstimmungen anwesend sind. Ich empfehle Ihnen die von mir gemachte Einschaltung zur Annahme.

M. Boinay. L'art. 11 renferme une disposition très peu claire: « Les rédacteurs sont tenus d'admettre l'insertion gratuite dans leurs feuilles de rec-

tifications d'erreurs. » On se demande quels sont ces rédacteurs. S'agit-il des rédacteurs de journaux représentés ici, dans la salle du Grand Conseil? Mais ces rédacteurs ne sont soumis à aucun contrôle. Il peut arriver cependant qu'on prie l'un d'eux de rectifier tel ou tel article: — Pardon, dira-t-il, je n'ai rien à rectifier, je n'ai pas de correspondant attitré au Grand Conseil. A qui faudra-t-il alors s'adresser?

Il y a autre chose. Pour demander la rectification d'une erreur, il faut pouvoir s'appuyer sur un texte de loi précis. Un journaliste retourne à sa façon le discours d'un orateur et lui fera dire des choses qui ne sont pas sorties textuellement de sa bouche; l'orateur se sentira blessé et enverra au journaliste son discours tout entier pour qu'il le publie dans les colonnes de son journal. Le cas s'est présenté: je connais des journalistes qui ont été obligés de publier des discours prenant plusieurs colonnes, pour relever une seule phrase qu'ils avaient mal comprise.

Le code pénal renferme des dispositions plus précises qui donnent à tout orateur du Grand Conseil le droit d'exiger une rectification du journal qui aurait publié son discours et de s'adresser au juge, si le journal refuse la réparation qui lui est demandée. La règle est fixe: le journal doit publier la rectification si elle ne dépasse pas le double de l'article inséré.

Dans ces conditions, je propose la suppression de ces mots: « Les rédacteurs sont tenus d'admettre l'insertion gratuite dans leurs feuilles de rectifications d'erreurs. »

Präsident. Ich möchte Herrn Voinay darauf aufmerksam machen, daß während im französischen Texte von « correspondants » und « rédacteurs » die Rede ist, sich im deutschen Texte eine solche Unterscheidung nicht findet; es ist dort nur von Berichterstattern die Rede. Bei diesem Anlasse teile ich mit, daß wegen Krankheit des Uebersetzers Herr Folletête die Freundlichkeit hatte, die Uebersetzung zu besorgen. Es ist nun wohl denkbar, daß in redaktioneller Beziehung hier und da noch etwas geändert werden muß, um den französischen Text mit dem deutschen in Uebereinstimmung zu bringen. Ich teile dies mit für den Fall, daß sich Inkonssequenzen herausstellen sollten.

Steffen (Madiswyl). Ich möchte Ihnen zu Art. 2 litt. b eine kleine Redaktionsänderung vorschlagen. Es heißt dort: „Das Einberufungsschreiben, welches spätestens zehn Tage vor Beginn einer Versammlung erlassen werden soll . . .“ Ich glaube nun, die Hauptsache sei nicht, wann die Einladung erlassen, sondern wann sie verschickt wird; man kann ein Schreiben erlassen, dasselbe aber erst zwei oder drei Tage später versenden. Ich beantrage deshalb, das Wort „erlassen“ zu ersetzen durch „an die Mitglieder versandt“.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag des Herrn Steffen betrifft, so wollte die Kommission ursprünglich in dem Sinn vorgehen, wie Herr Steffen es wünscht; aber dann hätte nicht die Redaktion gewählt werden dürfen, die Herr Steffen vorschlägt; denn „erlassen“ und „versenden“ ist das gleiche. Man hätte vielmehr sagen müssen, das Einberufungsschreiben

solle zehn Tage vorher in den Händen der Mitglieder sein. Nun hat man aber gefunden, die Zeit sei in diesem Falle für die Staatskanzlei zu weit vorgerückt; es genüge, wenn die Schreiben zehn Tage vorher auf die Post gegeben werden, so daß anzunehmen ist, daß dieselben acht Tage vor Beginn der Session in den Händen der Mitglieder sind.

Was den Antrag des Herrn Bühler anbetrifft, so glaube ich, daß sich die Mitglieder der Kommission mit demselben ganz gut einverstanden erklären können; wenn nicht, so mögen sie sich darüber aussprechen.

Was endlich den Antrag des Herrn Voinay betrifft, so glaube ich, es liege kein Grund vor, den letzten Satz des Art. 11 zu streichen, wonach die Redaktoren und Berichterstatter der öffentlichen Blätter gehalten sind, Berichtigungen von Irrtümern unentgeltlich in ihre Blätter aufzunehmen. Es ist das keine neue Bestimmung, sondern sie war schon bisher im § 53 des Reglements enthalten. Bis jetzt hat dieser Paragraph nie zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, hat aber doch davor geschützt, daß die Aufnahme durchaus motivierter Berichtigungen von Irrtümern nicht verweigert werden konnte. Ich halte deshalb dafür, es solle dieser Satz beibehalten werden.

A b s t i m m u n g.

1) Herr Steffen läßt seinen Antrag zu Art. 2 fallen, da das Präsidium erklärt, daß nach seiner Auffassung und derjenigen der Kommission „erlassen“ und „versenden“ das nämliche bedeute.

2) Zu Art. 6 wird die von Herrn Bühler beantragte Einschaltung stillschweigend angenommen.

3) Für den Art. 11 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Voinay auf Streichung des letzten Satzes)

Mehrheit.

4) Die übrigen Artikel sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.

II. Das Bureau des Rates.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Zu Art. 12 ist aufmerksam zu machen, daß das Bureau um zwei Mitglieder verstärkt worden ist, indem wir statt zwei vier Stimmenzähler vorschlagen. Es hängt das zusammen einerseits mit der größeren Bedeutung, welche das neue Bureau hat gegenüber zu der Zeit, als das alte Reglement erlassen wurde, indem das Bureau weit mehr als früher dazu kommt, Kommissionen zu bestellen. Es hängt damit auch eine Neuerung in Art. 19 zusammen, wo vorgeschlagen wird, daß die Ernennung von Kommissionen in besonderer Sitzung zu geschehen habe, an welcher alle Mitglieder des Bureaus teilzunehmen verpflichtet seien. Wir glauben, diese Vorschläge rechtfertigen sich von selber. Die Minderheit beklagte sich häufig, daß sie keine Vertretung habe, welcher Klage dann abgeholfen werden könnte. Zu den andern Artikeln habe ich nichts zu bemerken.

Angenommen.

III. Die Kanzlei.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. In Art. 22 wurde eine Neuerung vorgenommen, die sich auf das Protokoll bezieht: „Dem Protokoll sind die gedruckten Entwürfe, welche der Beratung zu Grunde liegen, sowie sämtliche Erlasse des Großen Rates als Beilagen beizufügen.“ Es hat sich der Uebelstand gezeigt, daß man mitunter wohl das Protokoll der Verhandlungen hatte; aber wenn man die Vorlagen selbst auffuchen wollte, so fand man sie nirgends.

Zu Art. 27 ist zu bemerken, daß wir den früheren selbständigen Titel „Weibel“ an den Titel von der Kanzlei angehängt haben.

Angenommen.

IV. Die Kommissionen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Hier ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Kommission eine neue Kommission, die sog. Justizkommission, vorschlägt. Die Aufgaben derselben finden Sie in Art. 31 umschrieben. Es ist nichts Neues, was wir ihr übertragen, sondern man will nur der Staatswirtschaftskommission Geschäfte abnehmen und einer eigenen Kommission übertragen. Wir halten dafür, es sei angezeigt, der Staatswirtschaftskommission dieses höchst wichtige Pensum abzunehmen und einer eigenen Kommission zu übertragen, um allfällige Mißbräuche und Mängel im Justizwesen aufzudecken und eventuell Anträge auf Abhülfe zu stellen.

Sahli. Ich möchte Ihnen vorschlagen, es beim alten Modus bewenden zu lassen, wonach die Staatswirtschaftskommission den gesamten Staatshaushalt, mit Einschluß des Justizwesens, zu prüfen hat. Während den langen Jahren, wo das alte Reglement in Kraft war, hat sich, wie ich glaube, kein Bedürfnis nach einer Aenderung gezeigt. Ich weiß zwar wohl, was zu der Ansicht Anlaß gab, man solle eine besondere Justizkommission einsetzen. Es sind die Uebelstände, die sich in der letzten Zeit — ich denke an die Krawalluntersuchung und andere Anlässe — erzeugten. Aber jeder, der mit der Sache etwas genauer vertraut ist, wird bezeugen müssen, daß hieran die Kommission nichts ändern kann. Es wurde in der letzten Session von Herrn Wyß der Anzug gestellt, man möchte den Strafprozeß vereinfachen, um diese langwierigen Untersuchungen aus der Welt zu schaffen, und Sie haben diesen Anzug erheblich erklärt. Hier liegt das Uebel; aber nicht bei den Gerichtsbehörden. Diese letztern besorgen ihre Funktionen ehrlich und redlich. Natürlich kann eine Untersuchung, wo die Akten 2000 Seiten füllen, die von drei Mitgliedern des Gerichts und vom Generalprokurator gelesen werden müssen, nicht von heute auf morgen erledigt werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Untersuchung kürzer und summarischer geführt wird, und da hilft nur eine Revision des Strafverfahrens. Ich mache auch darauf aufmerksam, wie sich die Sache praktisch gestalten würde. Bis jetzt wurden diese Fragen

von der Staatswirtschaftskommission behandelt, und in dieser sitzen immer einige Juristen, die in Bezug auf den Gang der Dinge auf dem Laufenden sind. Wir haben denn auch oft bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes über solche Fragen hier zu sprechen gehabt, und sie sind jedesmal gründlich erörtert worden. Stellen wir nun eine Justizkommission auf, so muß dies beim Obergericht den Eindruck machen, als ob man ihm gewissermaßen ein Mißtrauensvotum erteilen und ihm in Zukunft besser auf die Finger sehen wolle. Dazu haben wir, das möchte ich konstatieren, absolut keine Veranlassung, und ich möchte da nicht ohne Not gewissermaßen einen Konflikt hervorrufen. Und wie wird sich die Sache weiter machen? In die Justizkommission werden Sie Juristen wählen, und dann tritt die Eigentümlichkeit zutage, daß das Obergericht Aufsichtsbehörde ist über die Advokaten, und hier im Großen Rat sind dann die Advokaten Aufsichtsbehörde über das Obergericht! So etwas kann ich mir nicht zusammenreimen, und es war dies vielleicht schon bei Aufstellung des alten Reglements das Motiv, weshalb man keine besondere Justizkommission wollte. Ich bin überhaupt nicht dafür, zu viele ständige Kommissionen zu bestellen. Ich bin dafür, daß Kommissionen ad hoc bestellt werden, aber nicht dafür, die ständigen Kommissionen zu sehr zu vermehren. Ich will nicht weiltläufiger sein und empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Vorredner hat gesagt, es sei kein Bedürfnis vorhanden, eine Justizkommission aufzustellen. Ich wäre der gleichen Ansicht, wenn man sich sagen könnte, daß in unserem Justizwesen alles in Ordnung sei. Daß dies der Fall ist, hat der Herr Vorredner nicht zu behaupten gewagt. Weshalb wird die Justizkommission angegriffen? Bedinglich deshalb, weil die Sache von gewisser Seite mißverstanden wird. Wir wollten damit kein Mißtrauensvotum gegenüber dem Obergericht aussprechen, und wir halten dafür, es sei eine Empfindlichkeit von dieser Seite nicht gerechtfertigt. Die Regierung muß ihre Geschäftsführung von der Staatswirtschaftskommission ebenfalls untersuchen lassen; es ist aber bis jetzt noch keinem Mitglied der Regierung eingefallen, darin ein Mißtrauensvotum zu erblicken. Allerdings hat auch die Staatswirtschaftskommission die Gelegenheit und die Pflicht, Mißstände im Justizwesen aufzudecken; allein eine Justizkommission wird mehr sehen und mehr zu stande bringen. Sodann liegt es selbstverständlicherweise auch in der Natur des Obergerichts, daß es diejenigen Mißbräuche abzustellen sucht, welche an Hand der bestehenden Gesetzgebung vorkommen, während die Mitglieder der Justizkommission eher darauf hinarbeiten werden, daß die Gesetze abgeändert werden, die zu Mißbräuchen führen. Und was die Bestellung der Justizkommission betrifft, so brauchen nicht lauter Juristen in dieselbe gewählt zu werden; denn es giebt auch sonst noch Leute, die von den Gesetzen etwas verstehen, was ich schon sagen darf, da ich ja selbst zu den Advokaten gehöre. Ich wiederhole, daß die Kommission nicht im geringsten daran gedacht hat, dem Obergericht irgend ein Mißtrauensvotum zu erteilen. Ich beantrage Beibehaltung der Justizkommission.

Sted. Ich möchte den Antrag des Herrn Sahli

unterstützen und zwar aus folgenden Gründen: Es ist ein alter gesunder Grundsatz, daß das Gerichtswesen von der Verwaltung und Gesetzgebung vollkommen unabhängig sein soll. Das ist ein Fundamentalgrundsatz jedes freien Staates. Wenn man nun eine eigene Grobstratskommission einsetzt, die gewissermaßen eine Aufsichtsbehörde über die Praxis der Gerichte ist, so scheint mir dies, man mag sagen was man will, eine Verletzung des alten Grundsatzes der Gewaltentrennung zu sein. Es ist mir deshalb diese neue Kommission nicht sehr sympathisch, und es scheint mir im Interesse der Unabhängigkeit des Gerichtswesens vom Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung richtiger zu sein, wenn man auf diese Spezialkommission verzichten würde. Wenn Verbesserungen auf diesem Gebiete nötig sind, wird man diese durchführen können ohne eine besondere Kommission. Als gesetzgebende Behörde sollen wir das Gerichtswesen auf seinem Gebiete frei gewähren lassen und nicht ständig hineinregieren wollen.

Ich möchte ferner noch eine kleine Anregung machen. Es scheint mir nämlich, es sollte in Art. 35 das Wort Minderheit durch „Minderheiten“ ersetzt werden. Es giebt bekanntlich verschiedene Minoritäten. In der Verfassung ist allerdings nur der Ausdruck „Minderheit“ gebraucht, und ich möchte keinen großen Streitpunkt daraus machen, daß man den Plural anwendet; aber ich möchte darauf hinweisen, daß, wenn auch nur der Ausdruck „Minderheit“ gebraucht wird, meine Auffassung die ist, daß darunter die verschiedenen Minderheiten zu verstehen sind. Wenn das Wort „Minderheit“ in diesem Sinne ausgelegt wird, so kann ich auf den Antrag verzichten, den Plural zu brauchen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Sahli, keine Justizkommission vorzusehen). Minderheit.

Im übrigen ist der Titel IV nicht beanstandet und wird vom Präsidium als angenommen erklärt.

Feller. Ich war der Meinung, es handle sich vorläufig nur um die Justizkommission; da aber, wie es scheint, der ganze Abschnitt in Diskussion war, möchte ich ersuchen, mir nachträglich noch das Wort zu Art. 34 zu erteilen.

Präsident. Der Abschnitt IV ist erledigt; dagegen steht es Herrn Feller frei, nach Beendigung der Beratung einen Antrag auf Zurückkommen zu stellen.

M. Raymond. Je demande la parole pour une motion d'ordre. Il est facile de prévoir qu'arrivée à la fin de la discussion, nous serons obligés de revenir sur une quantité d'articles, et vous devez être convaincus que si nous continuons à discuter le règlement de cette façon, nous aurons des débats très mouvementés. Je voudrais qu'on trouvât un autre mode de discussion ou qu'on en revînt à la discussion article par article. Le projet de règlement du Grand Conseil n'a été présenté que hier d'une

façon définitive aux députés de langue française; chacun d'eux n'a donc pas eu le temps de l'examiner sérieusement. En discutant article par article, on éviterait peut-être des confusions pareilles à celles qu'on vient de constater.

Präsident. Es ist bei Beginn der Sitzung beschlossen worden, die Beratung abschnittsweise vorzunehmen. Indessen kann jederzeit auf die artikelweise Beratung übergegangen werden, so daß dem Antrag des Herrn Raymond nichts entgegensteht; nur möchte ich Herrn Raymond ersuchen, seinen Antrag nicht allgemein zu stellen, sondern jeweilen bei demjenigen Abschnitt, bei dem er die artikelweise Beratung für angezeigt erachtet.

M. Raymond. Je demanderai qu'au moins on ne discute pas plus de 3 articles à la fois, et non 7 à 8 comme jusqu'à présent.

Abstimmung.

Für den Antrag Raymond Minderheit.

V. Beratung.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Es ließe sich natürlich über die meisten Artikel etwas sagen; aber da Sie den Entwurf schon im Januar erhalten haben, so haben Sie genügend Gelegenheit gehabt, denselben zu studieren, und es wird Ihnen nur recht sein, wenn die Verhandlungen nicht unnötig verlängert werden. Die Abänderungen, welche infolge der Bemerkungen der Regierung vorgenommen worden sind, sind meistens nur redaktioneller Natur. Zu Art. 36 möchte ich bemerken, daß wir die Bestimmung betreffend geheime Sitzungen weggelassen und nur gesagt haben: „Die Sitzungen des Großen Rates sind in der Regel öffentlich.“ Sollte der Große Rat es einmal für nötig finden, eine geheime Sitzung abzuhalten, so ist dies nicht ausgeschlossen.

M. Folletête. A l'article 43, je proposerai une petite modification à la première phrase.

Il a toujours été d'usage que les membres de la commission aient la parole avant l'ouverture de la discussion générale. Ce principe ne me semble pas assez clairement exprimé dans l'art. 43. Je voudrais donc donner satisfaction à ce sentiment et continuer la tradition, par la proposition suivante: «La parole est d'abord donnée aux membres de la commission, puis le président ouvre la discussion générale.»

Je répète qu'il ne s'agit ici que d'accentuer, de renouveler une tradition qui a été jusqu'à présent constamment observée au sein de cette assemblée.

Präsident. Das wäre ein Antrag zu Art. 42? Herr Folletête möchte den Mitgliedern der Kommission vor Eröffnung der allgemeinen Umfrage noch das Wort erteilen.

M. Folletête. Le nouveau projet, art. 43, porte: « *Là dessus*, le président ouvre la discussion générale »; mais l'art. 42, dans son dernier alinéa parle des *autorités* et des commissions qui se sont préalablement occupées de l'affaire: « Lorsque deux autorités (p. ex. le Conseil-exécutif et une commission) se sont préalablement occupées de l'affaire, c'est l'autorité qui a introduit l'objet en délibération qui rapporte d'abord, puis la commission (ou l'autorité) qui l'a préavisé. »

Mais à côté des rapporteurs des commissions qui ont toujours la parole les premiers, cela se comprend, je voudrais, je le répète, consacrer et renouveler la tradition qui porte que les membres de la Commission, et non seulement les rapporteurs, continuent à avoir la parole avant l'ouverture de la discussion générale.

Marti, Regierungspräsident. Ich glaube, die Sache sei so verstanden, wie Herr Folletête es wünscht. Es heißt hier: „Haben zwei Behörden (z. B. der Regierungsrat und eine Kommission), den Gegenstand vorberaten, so erstattet zuerst diejenige Behörde Bericht, welche den betreffenden Gegenstand eingebracht, und dann die Kommission (oder Behörde), welche denselben begutachtet hat.“ Darin ist klar ausgesprochen, daß alle Mitglieder der Regierung und der Kommission in der Diskussion die Priorität haben. Ich sehe deshalb nicht ein, daß der Antrag des Herrn Folletête eine Verbesserung des Entwurfs enthalten soll.

M. Folletête. Ce qui vient d'être dit par le président du gouvernement confirme mon opinion. Il entend bien que les choses doivent se passer ainsi, et c'est ainsi qu'elles se sont passées jusqu'à présent; mais le contraire pourrait arriver une fois ou l'autre; il y a eu même des cas où cela s'est présenté et c'est justement le motif qui m'a engagé à demander qu'on dise dans le règlement qu'avant la discussion générale, les membres de la commission ont la parole. Je crois que ma proposition peut être acceptée sans inconvénient. Je ne veux, je le répète encore une fois, que la confirmation du système pratique suivi jusqu'à maintenant.

Gugger. Ich möchte Ihnen beantragen, in Art. 43 das zweite Alinea zu streichen. Dasselbe lautet: „Die Anrede an den Großen Rat geschieht mit den Worten: „Herr Präsident, meine Herren!“ Ich glaube, wir dürfen das ganz gut dem Takt und dem Anstande des einzelnen Mitgliedes überlassen, und ich sehe nicht ein, weshalb man hier für alle Zeiten eine bestimmte Formel ins Reglement hineinnehmen will. Ueberlassen wir das dem jeweiligen Sprachgebrauch und der Übung.

Sahli. Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Gugger aussprechen. Wir wollen mit diesem Satz vorbeugen, daß verschiedene Anreden gebraucht werden. Die einen haben die Gewohnheit, zu sagen: „Hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren“; andere sagen: „Verehrteste Herren“ und wieder andere brauchen noch andere Anreden. Wir haben daher geglaubt, es sei nicht unzweckmäßig, wenn man eine einheitliche Anrede vorschreibe. Wenn Sie aber lieber wollen, daß Sie hie

und da angeredet werden mit „Hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren Großräte“, so habe ich gegen den Antrag des Herrn Gugger nichts einzuwenden und die Kommission wahrscheinlich auch nichts. (Heiterkeit).

Dürrenmatt. Herr Präsident, meine Herren! Ich nehme nämlich an, diese Anrede sei jetzt noch nicht abgeschafft. In Art. 38 sollte nach meinem Dafürhalten im zweiten Alinea eine etwas genauere Redaktion gewählt werden. Es heißt dort: „Der Vorschlag des künftigen Rechnungsjahres soll jedenfalls vor Ablauf des laufenden Jahres behandelt werden.“ Ich glaube, mit dem „laufenden Jahr“ ist das vorhergehende Jahr gemeint. Man könnte von jedem Gegenstand, der behandelt wird, sagen, er werde im „laufenden“ Jahr behandelt. Man wird nicht gerade am 31. Dezember nachts um 12 Uhr über einen Gegenstand verhandeln. Ich würde deshalb sagen „des vorhergehenden Jahres“; doch ist dies nur eine untergeordnete Bemerkung.

Zu Art. 39 möchte ich ein neues Alinea vorschlagen, des Inhalts: „Anträge betreffend Käufe und Verkäufe, sowie die Bestimmung öffentlicher Besoldungen sollen den Mitgliedern wenigstens drei Tage vor deren Behandlung gedruckt vorgelegt werden.“ Sie wissen, welches der Gang der Beratung bei solchen Gegenständen ist. Wenn ein größeres Traktandum nicht spruchreif oder einer der Referenten verhindert ist, so heißt es, man wolle zwischen hinein einige „kleinere Geschäfte behandeln“. Unter diesem Titel wird dann manchmal über Ausgaben verhandelt, die in die Hunderttausende gehen und während der Referate der Herren Berichterstatter der Regierung und der Staatswirtschaftskommission findet oft eine ziemlich laute Unterhaltung statt, so daß es auch denjenigen Mitgliedern, welche gerne zuhören möchten, nicht möglich ist, die Berichterstattung zu verstehen. Da kommt es denn oft vor, daß die wenigsten Mitglieder wissen, was verhandelt worden ist. Später kann man es dann im Tagblatt des Großen Rates lesen, und dann macht man einem daheim Vorwürfe: Wie kommt es, daß da niemand etwas dazu gesagt hat? Dem möchte ich vorbeugen. Was ich beantrage, ist, glaube ich, nicht zu viel verlangt, und die minimalen Druckkosten können nicht in Betracht fallen. Nach der Verfassung fallen Käufe und Verkäufe unter Fr. 10,000 in die Kompetenz der Regierung. Es ist also schon durch die Verfassung dafür gesorgt, daß der Große Rat in den gedruckten Anträgen nicht mit Bagatellen behelligt werden kann; es ist übrigens keine lange Begründung notwendig.

Ein fernerer Antrag betrifft einen Uebelstand, der, glaube ich, noch in unsern Diskussionen herrscht und hie und da, wenn auch nicht häufig, zum Vorschein kommt. Es betrifft dies die vorzeitigen indefektibeln Schlußrufe und Unterbrechungen jeglicher Art, womit oft gegenüber einem mißbeliebigen Redner Stimmung zu machen gesucht wird. Ich glaube, es wäre am Platz, daß das Reglement gegen solche Störungen eine Vorschrift enthalten würde. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, dem Art. 47 beizufügen: „Unterbrechungen und Schlußrufe aus dem Schooße der Versammlung sind, vorbehaltlich des Art. 49, untersagt und vom Präsidenten zu rügen, wenn sie vorkommen.“ Der Vorbehalt des Art. 49 bezieht sich auf die Stelle: „Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verlegt, namentlich wenn er sich beleidigende Äußerungen gegen die Versammlung oder deren Mit-

glieder erlaubt, so hat ihn der Präsident entweder von Amtes wegen oder auf Verlangen des oder der Beteiligten zur Ordnung zu rufen.“ Dieses Verlangen des oder der Beteiligten, daß der Präsident den Redner zur Ordnung rufe, setzt voraus, daß ein Redner unterbrochen werden kann, und insofern muß eine Unterbrechung gestattet werden. Aber Unterbrechungen anderer Art, die nicht den Zweck haben, sich gegen ungebührliche Ausfälle zu schützen, sollen nicht gestattet sein. Ich glaube, es sei im Interesse der Ruhe und der Objektivität der Verhandlungen nicht zu viel verlangt, daß man eine bezügliche Vorschrift aufstellt.

Präsident. Ich nehme an, die Worte in dem Antrage des Herrn Dürrenmatt „und vom Präsidenten zu rügen, wenn sie vorkommen“ seien selbstverständlich und gehören nicht ins Reglement.

Dürrenmatt. Ich bin einverstanden.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich gegen den letzten Antrag des Herrn Dürrenmatt aussprechen, da ich denselben für unnötig halte. Der Artikel 49 giebt dem Präsidenten genug Mittel an die Hand, um unanständige Bemerkungen, sofern sie vorkommen, sofort zu unterdrücken.

Marti, Regierungspräsident. Was die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt zu Artikel 38 anbelangt betreffend den Ausdruck „des laufenden Jahres“, so mache ich darauf aufmerksam, daß das Finanzgesetz vorschreibt: „Der Regierungsrat hat den jährlichen Voranschlag dem Großen Rat vor dem Eintritt des betreffenden Rechnungsjahres vorzulegen.“ Wenn man also etwas ändern will, so wäre es dann jedenfalls das Richtige, gerade diesen Paragraphen des Finanzgesetzes aufzunehmen. Uebrigens halte ich dafür, gerade der Antrag, zu sagen „des vorhergehenden Jahres“ veranlasse eine Begriffsverwirrung; denn wenn man den Voranschlag vorlegt, ist man eben im laufenden Jahre und nicht im vorhergehenden. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt wäre also ein Verschlimm-besserung, und ich empfehle Ihnen, denselben abzulehnen.

Was den Antrag zu Artikel 39 betrifft, es sollen die Vorlagen wenigstens drei Tage vor deren Behandlung gedruckt ausgeteilt werden, so bemerkte ich, daß diesem Postulat in Artikel 2 in viel weitergehendem Maße, als es vom Herrn Antragsteller verlangt wird, Rechnung getragen ist. Es heißt dort, es solle schon 10 Tage vor Beginn der Session das Einladungsschreiben erlassen werden. „Demselben sind auch sämtliche gedruckte Vorlagen (Gesetzes- und Dekretsentwürfe, Naturalisationen, Strafnachlaßgesuche, Käufe und Verkäufe) an den Großen Rat beizulegen.“ Es würde nun nicht zur Klarheit beitragen, wenn man über diesen nämlichen Gegenstand in Artikel 39 noch eine weitere Bestimmung aufstellen würde.

Was den Zusatz zu Artikel 47 betrifft, so geht derselbe eigentlich nur den Großen Rat an. Immerhin halte ich dafür, es sei derselbe überflüssig, namentlich soweit er sich auf das Verbot bezieht, „Schluß“ zu rufen; denn der Artikel 51 sagt ausdrücklich: „Wenn der Schluß der Umfrage verlangt wird, soll darüber ohne weitere Erörterung abgestimmt werden.“ Es hat also jedermann das Recht, Schluß zu verlangen. Ich halte deshalb dafür, es solle auch dieser Antrag des Herrn Dürrenmatt abgelehnt werden.

Sahli. Das alte Reglement sagt in § 75: „Wenn der Schluß der Umfrage verlangt wird, soll darüber ohne weite Erörterung abgestimmt werden, sofern kein Mitglied das Wort verlangt, welches noch nicht gesprochen hat. Wird der Schluß verworfen, so dauert die Umfrage fort.“ Es ist dies genau die gleiche Vorschrift, wie diejenige in Artikel 51 des neuen Reglements. Dieselbe hat seit dem Jahre 1865 Anwendung gefunden, und ich glaube, es sei dieser Paragraph für die Versammlung sehr oft eine Erlösung gewesen, wenn die Diskussion unnützerweise ins Unendliche fortgesponnen wurde. Ich glaube darum, es liege keine Veranlassung vor, eine Aenderung vorzunehmen.

Dürrenmatt. In betreff des Artikels 38 ist der Unterschied wirklich zu unerheblich, als daß ich darauf bestehen würde. Am besten würde mir die Anregung des Herrn Regierungspräsidenten einleuchten, den betreffenden Passus aus dem Finanzgesetz von 1872 herüberzunehmen, doch stelle ich keinen Antrag.

Was hingegen die gedruckten Anträge betrifft, so bin ich mit der Verweisung des Herrn Regierungspräsidenten auf den Artikel 2 nicht befriedigt; denn dieser Artikel sagt nicht, was gedruckt vorgelegt werden soll. Es steht die nämliche Vorschrift auch im gegenwärtigen Reglement; aber trotzdem konnte der Rat, so viel ich weiß, in höchst wichtige Käufe und Verkäufe niemals vor der Behandlung einen Einblick thun. Man hat nicht einmal eine Ahnung, was für Käufe und Verkäufe vorkommen werden; denn in den Traktanden heißt es nur „Käufe und Verkäufe“. Auch weiß man nicht, was für Straßenbauten zc. vorkommen werden, so daß kein Mitglied imstande ist, sich darauf vorzubereiten.

Was die Ergänzung zu Art. 47 betrifft, so haben wir ebenfalls schon jetzt die Vorschrift gehabt, daß unparlamentarische Ausfälle gerügt werden sollen. Das vermochte aber nicht, den Großen Rat schon wiederholt vor etwas tumultuarischen Szenen zu bewahren. Wenn man es als Erlösung ansieht, wenn ein Tumult entsteht, so ist das Geschmackssache. Was den in Artikel 51 vorgesehenen Schlußruf betrifft, so bezieht er sich nicht auf den einzelnen Redner, sondern auf den Schluß der Diskussion. Wird aber während einer Rede Schluß gerufen, so geschieht dies in den wenigsten Fällen deshalb, um den Schluß der Diskussion zu verlangen, sondern um den betreffenden Redner vorzeitig zum Schluß zu zwingen. Ich sehe mich deshalb nicht veranlaßt, die beiden Anträge zu Artikel 39 und 47 fallen zu lassen.

Abstimmung.

1) Für den Zusatzantrag Dürrenmatt zu Artikel 39	41 Stimmen.
Dagegen	79 "
2) Für den Antrag Folleté zu Artikel 43	Minderheit.
3) Für den Antrag Gugger zu Art. 47	"
4) Für den Zusatzantrag Dürrenmatt zu Artikel 47	"

Die übrigen Artikel sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.

VI. Motionen und Interpellationen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Bestimmungen dieses Titels enthalten keinen neuen Inhalt; man hat nur die bezüglichen Bestimmungen des alten Reglements in einen Titel vereinigt.

Tanner. Ich beantrage, im letzten Alinea des Art. 56 den letzten Satz durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Einzig dem Interpellanten steht das Recht zu, die Erklärung abzugeben, daß er mit der erhaltenen Auskunft befriedigt ist, oder aber den in Artikel 54 bezeichneten Weg der Motion betreten wird.“ Sie haben gewiß alle schon mit mir das Gefühl gehabt, daß es für einen Interpellanten eine eigentümliche Stellung ist, daß er nicht einmal Gelegenheit hat, zu sagen, er danke für die Auskunft und sei davon befriedigt oder aber er sei nicht befriedigt. Ich hatte anfänglich die Absicht, zu beantragen, das Wort „Interpellation“ zu ersetzen durch „Anfrage“, weil ich glaube, in dem Wort Interpellation liegen gewissermaßen einige Tropfen Gift. Eine Interpellation bedeutet mehr oder weniger, ins volkstümliche übersetzt, man wolle jemand anrempeln, und die Folge ist, daß diese paar Tropfen Gift, die in dem Ausdruck Interpellation liegen, dann oft in der Antwort in drei oder vierfacher Dosis zurückkommen. Ich will nun aber an dem Ausdruck Interpellation nicht rütteln, da er aus dem alten Reglement herübergenommen ist; aber ich möchte wenigstens gewissermaßen einen Regulator anlegen und dem Interpellanten gestatten, zu sagen, ob er befriedigt sei oder nicht. Es wird für die Gemütsstimmung des Antwortgebenden ein Regulator sein, wenn er weiß, daß er nachher noch etwas zu gewärtigen hat, und dem Interpellanten gereicht es zur Befriedigung, wenn er sagen kann, ob er befriedigt ist oder nicht.

Marti, Regierungspräsident. Ich glaube, der Antrag des Herrn Tanner erreiche seinen Zweck nicht vollständig; er legt dem Interpellanten eine sehr lästige Verpflichtung auf; entweder muß er sagen, er sei befriedigt, oder er muß erklären, er werde eine Motion stellen. Andererseits aber bin ich vollständig der Ansicht, daß man einem Interpellanten den Mund nicht so weit verbinden soll, daß er nicht sagen darf, ob er befriedigt sei oder nicht; allein ich glaube, das sei Sache des Präsidiums, und es macht sich auch in den eidgenössischen Räten immer so, daß das Präsidium dem Interpellanten Gelegenheit giebt, zu sagen, ob er befriedigt sei oder nicht. Ich glaube deshalb, man solle dies dem Präsidium überlassen in der Meinung, daß dasselbe hier eine coulante Praxis innehalten werde.

Tanner. Ich kann mich mit den Ausführungen des Herrn Marti nicht vollständig einverstanden erklären. Ich will den Interpellanten nicht zwingen, wie Herr Marti sagt, eine definitive Erklärung abzugeben, ob er befriedigt sei oder nicht, sondern ich will ihm bloß das Recht dazu einräumen. Wenn bisher im Großen Rat eine Interpellation zur Behandlung kam, so hat nach der Antwort der Regierung der Herr Präsident sofort erklärt, die Interpellation sei damit erledigt. Der Interpellant wurde nicht angefragt, ob er befriedigt sei, und deshalb möchte ich eine bezügliche Bestimmung aufnehmen.

Herr Vizepräsident Bühler übernimmt den Vorsitz.

Wyß. Nur eine kurze Bemerkung, veranlaßt durch eine Wahrnehmung, welche ich während der Zeit machte, da ich den Vorsitz zu führen die Ehre hatte. Auch für das Präsidium sind diese Interpellationen immer etwas schwierig, und soweit ich die Praxis des Großen Rates beobachten konnte, ist jeweilen nach der Auskunfterteilung der Interpellant nicht mehr zum Wort gelangt, und es ist klar, daß in dieser Beziehung das Präsidium außerordentlich streng und gleichmäßig sein muß. Wollen Sie eine Bestimmung im Sinne des Antrages des Herrn Tanner aufnehmen, so erleichtert dies die Stellung des Präsidenten sehr. Er weiß dann, woran er sich zu halten hat und wie weit er dem Interpellanten eine Antwort gestatten darf. Nach der Auffassung des Herrn Tanner soll der Interpellant seine Antwort nicht dazu benützen dürfen, alles das zu widerlegen, was der Auskunfterteilende gesagt hat; wenn er dies thun will, so soll er zum Mittel der Motion greifen. Wohl aber soll der Interpellant eine kurze Erklärung abgeben dürfen, ob er befriedigt sei, oder sich weitere Schritte vorbehalte. Stellen Sie es dem Präsidenten frei, dem Interpellanten das Wort zu geben oder nicht, so werden Sie damit, je nach der Persönlichkeit des Präsidenten, Ungleichheiten schaffen, welche geeignet sind, bei den Mitgliedern des Rates böses Blut zu machen. Auch kann der Präsident nicht wissen, wenn das Reglement keine Bestimmung enthält, wie weit ein Interpellant in seiner Antwort gehen darf. Damit in allen Fällen die gleiche Elle gehandhabt wird, glaube ich, Sie thun besser, den Antrag des Herrn Tanner anzunehmen, sofern Sie überhaupt der Ansicht sind, daß der Interpellant noch in irgend einer Weise zum Wort kommen soll. Ich persönlich könnte den Antrag des Herrn Tanner ganz gut unterstützen.

Marti, Regierungspräsident. Ich habe mich bereits materiell mit dem Gedanken des Herrn Tanner einverstanden erklärt, nur war meine Ansicht die, es sei das Sache des Präsidiums, gleich wie es auch in den eidgenössischen Räten der Fall ist. Nachdem nun aber der Herr Präsident des Großen Rates selber erklärt, er würde es begrüßen, wenn das Reglement eine Handhabe biete, die dem Präsidium zur Richtschnur diene, habe ich keinen Grund, dem Antrag des Herrn Tanner entgegenzutreten.

Sahli. Ich dagegen bin mit der Anschauung des Herrn Tanner nicht einverstanden. Die Begriffe Motion und Interpellation sind abgeschlossene Begriffe, und noch jüngst wurde in der Bundesversammlung konstatiert, daß die Interpellation nichts anderes sein solle, als Anfrage und Antwort. Die Antwort der Regierung soll nicht durch eine Erklärung des Interpellanten abgeschwächt werden. Wenn er dies thun will, so soll er eine Motion stellen; das ist das parlamentarische Mittel, um gewisse Fragen unpräjudizierlich zur Behandlung vor die Räte zu bringen. Ich möchte den Begriff der Interpellation nicht denaturieren, sondern festhalten, wie er seit 1865 und schon vorher immer aufgefaßt worden ist, und ich sehe nicht ein, daß es für den Interpellanten beschämend ist, wenn die Antwort nicht zu seinen Gunsten ausfällt. Jedes Mitglied hat ja das Recht, eine Motion zu stellen und damit zu konstatieren, daß es mit der Interpellation nicht zufrieden ist. Allein die Interpellation als solche,

als parlamentarisches Institut, soll unabgeändert fortbestehen. Wollte man dem Interpellanten noch das Wort gestatten, so würde dies, wie Herr Wyß andeutete, unter Umständen zu Unterbrechungen führen und Unzufömmlichkeiten anderer Art mit sich bringen. Und giebt man dem Interpellanten nur das Recht, zu erklären, er sei befriedigt oder nicht, so nützt ihm dies nichts. Ich möchte deshalb bei dem bisherigen Verfahren verbleiben und beantrage daher, den Antrag des Herrn Tanner abzulehnen. Es ist übrigens noch zu bemerken, daß eine Interpellation nicht selten auch deshalb gestellt wird, um von einer Behörde einen Verdacht abzuwenden, also nicht bloß, um an derselben Kritik zu üben, und nicht selten erfolgt eine solche Interpellation im ausdrücklichen Einverständnis mit der Regierung.

Herr Präsident Wyß übernimmt wiederum den Vorsitz.

Sted. Ich glaube doch, es wäre besser, wir würden auf den Begriff der Interpellation zurückkommen, wie er in der Verfassung mit schmucklosen Worten festgestellt ist. Das Vorurteil, das man infolge der parlamentarischen Praxis gegen den Begriff der Interpellation hat, ist nach meiner Ansicht kein glückliches. Man faßt dieselbe, wie Herr Tanner sagte, als einen Akt auf, der ein gewisses Gift, ein gewisses Mißtrauensvotum gegen die Regierung in sich schließt. Diese Auffassung sollte fallen gelassen werden. Auskunft verlangen hat nach meiner Ansicht absolut nichts Gehässiges. Daß es aber einen gehässigen Beigeschmack erhalten hat, hält nach meiner Ueberzeugung viele Mitglieder davon ab, über Gegenstände der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen, weil sie sich nicht dem Odium aussetzen wollen, sie hätten eine Interpellation gegen die Regierung gerichtet. Diese Auffassung von dem Charakter einer Interpellation entspricht aber entschieden nicht derjenigen, welche ursprünglich nach der Verfassung der Interpellation zukam. Ich glaube, wir sollten wieder auf die ursprüngliche Auffassung zurückkommen. Wenn schon in vielen Fällen die Interpellation die Einleitung eines Angriffs gegen die Regierung sein soll, so ist es doch nicht nötig, daß in allen Fällen dem so ist, und es sollte die Auffassung, daß man bei einer Interpellation wirklich nur in guten Treuen Auskunft zu erhalten wünscht, wieder mehr die Oberhand gewinnen. Dies wäre der Fall, wenn man dem Interpellanten, nach Antrag des Herrn Tanner, Gelegenheit geben würde, die Auskunft zu verdanken oder zu sagen, er sei davon nicht befriedigt und werde eine Motion stellen. Wenn man im gewöhnlichen Leben Auskunft verlangt, und diese wird einem zu teil, so ist es entschieden unhöflich, wenn sich der Betreffende sofort umkehrt und kein Wort weiter mehr sagt. Ich glaube deshalb, man sollte den Antrag des Herrn Tanner annehmen, doch würde ich, um dem Bedenken des Herrn Regierungspräsidenten bezüglich der allzu zwingenden Fassung Rechnung zu tragen, beantragen, daß Wörtchen „daß“ durch „ob“ zu ersetzen.

Tanner. Für den Fall, daß mein Antrag verworfen werden sollte, stelle ich, eventuell, den Antrag, das Wort „Interpellation“ durch „Anfrage“ zu ersetzen, um der Sache das Gift zu nehmen, das in dem Wort Interpellation liegt. Mit der Ersetzung des Wörtchens „daß“ durch „ob“ bin ich einverstanden.

M. Reymond. Je reconnais volontiers que l'art. 32 est assez précis, mais je voudrais qu'il fût dit d'une façon nette et claire dans le règlement que chaque fois qu'une motion est présentée, il appartient au Grand Conseil de décider si elle sera étudiée par le Conseil-exécutif ou une commission spéciale. Si personne ne demande la parole, on peut admettre que c'est le gouvernement qui est chargé de l'étude.

Präsident. Es scheint mir, daß das, was Herr Reymond bezweckt, in Art. 32, Mlinea 3, bereits vorgeesehen ist. Auch wenn zur Behandlung eines Anzuges eine Kommission eingesetzt wird, werden die in Art. 32 aufgestellten Bestimmungen zutreffen.

M. Reymond. Deux mots seulement pour expliquer ma pensée. Quand je dis: *le Grand Conseil décide*, je conviens volontiers que ce n'est là qu'un changement à la rédaction de l'article. Jusqu'à présent, on procédait comme il est dit à l'art. 57 du règlement. Mais vous conviendrez avec moi que celui qui lit cet art. 57 ne sait pas qui fait le renvoi. Est-ce le bureau? Il est absolument nécessaire que cet art 57 soit plus clair: pour cela, trois mots suffisent.

Präsident. In diesem Falle bitte ich Herrn Reymond, einen schriftlichen Antrag einzureichen.

Hirter. Ich erlaube mir, das Wort zu ergreifen betreffend den Antrag des Herrn Tanner. Ich glaube, es wird allgemein als wünschenswert anerkannt, daß einem Interpellanten die Möglichkeit gegeben sein soll, zu sagen, ob er befriedigt sei oder nicht. Es steht nur die Befürchtung entgegen, daß dann eine weitere Diskussion entstehen könnte. Um dem vorzubeugen, möchte ich beantragen, zu sagen: „... ohne weitere Begründung die Erklärung abzugeben“ zc.

Tanner. Ich bin mit dieser Einschaltung einverstanden.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Sie erinnern sich vielleicht noch, daß ich vor einigen Jahren, als ich die Motion betreffend Revision des Großratsreglements einbrachte, auch dem Gefühl Ausdruck gegeben habe, es werde mit einer Interpellation eigentlich nicht viel erreicht. Man interpelliert die Regierung über einen Gegenstand, erhält Antwort, und damit ist die Sache fertig. Die Antwort mag einen befriedigen oder nicht, das ist gleichgültig. Ich habe nun in der Kommission meinen Standpunkt auch geltend gemacht, und da meine Ansicht dort in Minderheit geblieben, möchte ich sie hier wieder aufnehmen. Vor allem trete ich Herrn Sahli entgegen, welcher sagt, der Begriff der Interpellation sei ein abgeschlossener. Das ist absolut unrichtig. Ich kann Ihnen verschiedene Reglemente vorlegen, woraus Sie sehen, daß in andern Großen Räten der Begriff der Interpellation ein ganz anderer ist. Für den Fall, daß Sie den Antrag der Kommission ablehnen, erlaube ich mir daher, den Antrag zu stellen, es sei der letzte Satz des Art. 56 zu streichen und ein neues Mlinea aufzunehmen folgenden Inhalts: „Ist der Interpellant durch die erhaltene Auskunft nicht befriedigt, so kann er weitere

Aufklärung verlangen; genügt ihm auch die zweite Antwort nicht, so kann er sogleich seine Anträge in Form einer Motion abgeben. Eine weitere Diskussion ist in der gleichen Sitzung nicht zulässig.“ Der Interpellant soll also Gelegenheit haben, zu sagen, ob ihm die erhaltene Antwort genüge, und wenn dies nicht der Fall ist, soll es ihm möglich sein, sein Anliegen sofort in Form einer Motion anhängig zu machen, ohne daß er später eine besondere Motion einreichen und dabei die Sache neuerdings begründen muß.

Sa li. Ich hätte persönlich gegen den eventuellen Antrag des Herrn Tanner, das Wort „Interpellation“ zu ersetzen durch „Anfrage“, nichts einzuwenden, nur mache ich darauf aufmerksam, daß dann der Ausdruck Motion auch übersetzt werden müßte; denn man kann doch nicht wohl im gleichen Titel einen deutschen Ausdruck neben einen lateinischen stellen. Man müßte also sagen: „Anzüge und Anfragen“. Nun sind aber diese Ausdrücke viel weniger gebräuchlich, als die Ausdrücke „Motion“ und „Interpellation“. Auch in der Redaktion müßten wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Ich glaube daher, man sollte auch von diesem Antrag Umgang nehmen.

Was den Antrag des Herrn Scherz anbetrifft, so bleibe ich dabei, daß die Interpellation ein abgeschlossener Begriff ist. Ich gebe gerne zu, daß in verschiedenen Kantonsräten die Interpellation anders aufgefaßt wird, und wenn Sie heute nach Antrag Tanner oder Scherz beschließen, so haben wir eben wieder einen andern Begriff von der Interpellation, als ich ihn habe und das bisherige Reglement ihn festgesetzt hat. Ich wiederhole, daß die Art und Weise, wie Interpellationen bisher behandelt worden sind, zu keinen erheblichen Schwierigkeiten und Unzuförmlichkeiten geführt hat. Es ist nicht wahr, daß in jeder Interpellation ein Tropfen Gift liege, im Gegenteil, es liegen darin oft viele Tropfen Balsam für die Behörde, welche Gelegenheit erhält, sich zu recht fertigen.

Dürrenmatt. Das bisherige Grobstratsreglement kennt vier Arten von parlamentarischen Einzelinitiativen: die Interpellation, die Motion, die Mahnung und die Anregung bei Anlaß der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes und des Budgets. Nun vermisse ich in dem neuen Reglement die beiden letzten wichtigen Formen der parlamentarischen Thätigkeit des Einzelnen, und ich möchte Ihnen vorschlagen, dieselben beizubehalten. Die Mahnung ist durchaus nicht identisch mit einer Interpellation oder einer Motion. Im bisherigen Grobstratsreglement ist die Mahnung folgendermaßen definiert: „Mahnungen sind Begehren, die sich bloß auf Handhabung und Vollziehung wirklich bestehender Vorschriften oder Verfügungen beziehen.“ Ferner enthält das Reglement die Bestimmung, daß eine Mahnung sogleich in Beratung gezogen werden kann. Das ist nun unter Umständen von sehr großem Belang. Der Große Rat beschließt z. B. ein Gesetz und setzt den Abstimmungstag über dasselbe fest. Nun stellen sich inzwischen Hindernisse ein, an die niemand dachte. In einem solchen Falle steht es jedem Mitglied frei, auf dem Wege einer Mahnung eine Abänderung des Beschlusses zu verlangen, und es ist nicht nötig, daß ein solches Begehren 24 Stunden auf dem Kanzleisch aufliegt, wie eine Motion. Es war

das bisher ein bequemes Auskunftsmittel für die Regelung kleiner Angelegenheiten, welche nicht gerade große Diskussion und vorgängige Beratung erforderten. Ich werde selber im Falle sein, noch in dieser Session eine Mahnung einzureichen, die durchaus nicht den Zweck hat, die Regierung an eine vernachlässigte Pflicht zu erinnern, sondern nur ein Zurückkommen auf einen früher gefaßten Beschluß bezweckt. Kennen wir den Begriff der Mahnung nicht mehr, so weiß ich nicht, wie man in Zukunft eine solche Mahnung etwa an den Mann bringen könnte. Ebenso wichtig scheint mir die Bestimmung in Art. 61 des bisherigen Reglements zu sein: „Ausnahmsweise können bei der Beratung des Voranschlags, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und alsogleich behandelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen. Die Versammlung entscheidet indessen in erster Beratung nur über die Erheblichkeit.“ Diese Bestimmung ist gerade dasjenige, was bisher den Beratungen über den Staatsverwaltungsbericht und das Budget einen gewissen parlamentarischen Reiz verliehen und manches Mitglied veranlaßt hat, über einen Gegenstand der Staatsverwaltung, der ihm am Herzen gelegen ist, sich auszusprechen, weil dieser Weg weniger umständlich und aufsehenerregend ist, als derjenige einer Interpellation oder einer Motion. Früher, zur Zeit der gnädigen Herren, ging man in Bezug auf solche erleichterte Initiativen noch weiter. Man hatte damals das Institut der Heimlicher. Dieselben hatten im Rat der Zweihundert erstens darüber zu machen, daß die Gesetze gehandhabt werden, und zweitens waren sie die Interpretatoren solcher Mitglieder, welche nicht gerne selber das Wort ergriffen haben; sie hatten den Auftrag, für jedes Mitglied, das eine Ansicht zur Geltung bringen, aber nicht mit seiner Person auftreten wollte, das Wort zu ergreifen. Das war für viele eine große Erleichterung, und ich habe mich schon oft gefragt, ob wir dieses Institut nicht auch heute noch brauchen könnten. Ich will indessen nicht darauf zurückkommen, sondern habe das nur erwähnt als Beispiel dafür, daß man schon früher für die Erleichterung der privaten Anregung Sorge getragen hat. Ich möchte daher die beiden Vorschriften betreffend Mahnung und Anregung, die wir bis jetzt mit großem Nutzen handhabten, im neuen Reglement nicht preisgeben, sondern ersuche Sie, wenigstens an der Mahnung festzuhalten. Ich glaube, Sie dürfen diesen Antrag annehmen bei aller Abneigung, die Sie gegen die Person des Antragstellers haben mögen. Es ist das eine Vorschrift, die weder dieser noch jener Partei zu gute kommt, sondern lediglich im Interesse einer erprießlichen Diskussion liegt.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Was die Mahnung anbetrifft, so habe ich in der Kommission dafür gehalten, es sei dies eine vollständig unnütze Institution und es sei in der von uns vorgelegten Fassung alles enthalten, was nötig ist. Bisher lautete die Bestimmung des Reglements: „Anzüge sind Anträge zu irgend einer neuen Vorschrift oder Verfügung. Mahnungen hingegen sind Begehren, die sich bloß auf Handhabung und Vollziehung wirklich bestehender Vorschriften oder Verfügungen beziehen.“ Im neuen Reglement heißt es: „Jedes Mitglied des Großen Rates hat das Recht, schriftliche An-

träge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen. Jede solche Motion ist dem Präsidenten zu übergeben, welcher sie dem Großen Räte durch Verlesung zur Kenntnis bringt.“ Wir halten dafür, in dieser Fassung sei beides enthalten und es biete dieselbe eine genügende Garantie dafür, daß die Rechte der Mitglieder gewahrt werden.

Was die Beibehaltung des § 61 des bisherigen Reglements anbetrifft, so muß ich den Antrag stellen, die Wiederaufnahme abzulehnen. In Art. 48 wird gesagt: „Das Mitglied, welches einen Antrag stellt, ist verpflichtet, denselben zu formulieren und dem Präsidenten, falls er dies verlangt, schriftlich einzureichen. Anträge, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden als Motionen behandelt.“ Ich glaube, diese Vorschrift giebt genügende Garantie, daß die Mitglieder bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes oder des Vorschlages Anträge stellen können. Wenn jedoch die betreffenden Anträge nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, so soll eine Motion gestellt werden. Die Rechte der Mitglieder sind also auch hier genügend gewahrt, und ich beantrage daher, die Anträge des Herrn Dürrenmatt abzulehnen.

Sted. Ich möchte den Gegenantrag zum Antrag des Herrn Hirter stellen. Herr Hirter schlägt nämlich zum Antrag des Herrn Tanner den Zusatz vor: „ohne weitere Begründung“. Nun glaube ich, wenn es einem Interpellanten aussteht, erklären zu können, ob er befriedigt sei oder nicht, so soll man ihm auch gestatten, zu sagen, weshalb er nicht befriedigt sei. Man will bloß vermeiden, daß auf den Gegenstand weiter eingetreten werde. Ich würde deshalb sagen, „ohne weiteres Eintreten auf den Gegenstand der Interpellation“. Bei dieser Fassung wäre dem Interpellanten die Möglichkeit gegeben, zu sagen, warum er nicht befriedigt sei.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch eine kurze Meinungsäußerung zum Antrag des Herrn Dürrenmatt, die Mahnungen wieder aufzunehmen. Ich bin der Ansicht des Herrn Scherz, daß der Begriff der Motion, wie er im neuen Reglement festgesetzt ist, genügt.

Dürrenmatt. Ich erlaube mir doch noch ein Wort der Entgegnung. Die Stelle, welche Herr Scherz aus dem neuen Art. 48 citiert, enthält eher das Gegenteil dessen, was der bisherige Art. 61 enthalten hat. Der Art. 61 spricht von Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, aber gleichwohl behandelt werden können, ohne daß man einen besondern Anzug stellen muß. Der Art. 48 des neuen Reglements dagegen verlangt, daß Anbringen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, als Motionen behandelt werden sollen, und es wird manches Mitglied abhalten, seinen Gedanken Ausdruck zu geben, wenn man ihm erklärt: Du mußt eine besondere Motion einreichen und auf dem Traktandenverzeichnis als Motionsteller erscheinen. Ich möchte doch das Reglement so einrichten, daß die Privatinitiative der Mitglieder nicht gehemmt wird.

M. Reymond. La rédaction du second paragraphe de l'art. 55 dit ceci: « Si la prise en considération est votée, l'objet doit être renvoyé au préavis du Conseil-exécutif ou d'une commission. » Qui doit

prendre cette décision? Est-ce le bureau ou le Grand Conseil? Je me permets de vous proposer à ce paragraphe l'adjonction suivante:

« Si la prise en considération est votée, le Grand Conseil décide si l'objet doit être renvoyé au préavis du Conseil-exécutif ou d'une commission. » Je veux bien que dans la règle — et c'est peut-être logique — les motions présentées doivent être soumises à l'examen du gouvernement. Je veux bien par conséquent que ce soit exceptionnellement qu'on les fera examiner par une commission. Mais je pourrais vous citer de nombreux exemples qui établissent péremptoirement que le gouvernement ne possède pas toujours les données nécessaires pour examiner une motion et se prononcer sur sa valeur. Vous vous rappelez sans doute qu'une motion avait été déposée éventuellement à propos de la question d'une chambre de commerce à instituer chez nous. Cette motion fut examinée par la Direction de l'intérieur. Pouvons-nous dire avec certitude que cette Direction possède tous les renseignements suffisants pour savoir si elle doit l'accepter ou la repousser? Quantité d'autres exemples pourraient être cités à l'appui de ma manière de voir.

Je dois aussi attirer votre attention sur le fait que dans plusieurs cantons, un député au Grand Conseil, auteur d'une motion, a le droit de demander qu'une commission soit nommée, avant la prise en considération de cette motion, pour examiner celle-ci; il a même le droit — et ceci me paraît assez logique — de proposer lui-même le $\frac{1}{3}$ des membres de cette commission; il est possible en effet que la commission soit composée d'éléments hostiles à la motion, et c'est ce qu'un Grand Conseil doit chercher à éviter; lorsqu'une motion est déposée sur son bureau, elle doit être examinée très impartialement; le Grand Conseil sera toujours libre après le préavis du gouvernement ou de la commission de dire si elle a sa raison d'être, oui ou non. J'incline à croire que de bonnes raisons militent en faveur de la nomination d'une commission spéciale chargée d'examiner les motions présentées, mais pour trancher la question en satisfaisant tout le monde, je proposerai simplement que le Grand Conseil décide chaque fois si la motion doit être renvoyée pour étude au gouvernement ou à une commission spéciale.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, es genüge die Redaktion des Entwurfs vollständig und beantrage daher, es sei der Antrag des Herrn Reymond nicht zu acceptieren.

Abstimmung.

I. Für den Zusatzantrag Reymond zu Art. 55 Minderheit.

II. Eventuell, für den Fall, daß dem Interpellanten noch das Wort gegeben werden soll:

1) Für die Redaktion Tanner-Hirter (gegenüber der Fassung Sted) Mehrheit.

2) Für Festhalten an diesem Ergebnis 84 Stimmen.
Für den Antrag Scherz 25 „

Dritte Sitzung.

Definitiv. Für Festhalten am Ergebnis der eventuellen Abstimmung (gegenüber dem Entwurf) Mehrheit.

(Der eventuelle Antrag Tanner fällt nunmehr dahin.)

III. Für Wiederaufnahme der Mahnung, nach Antrag Dürrenmatt . . . 24 Stimmen.
Dagegen 90 "

IV. Für Beibehaltung des Art. 61 des bisherigen Reglements, nach Antrag Dürrenmatt Minderheit.

Mittwoch den 7. März 1894,

morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Beginn der morgigen Sitzung wird auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr angelegt.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redacteur:
Hnd. Schwarz.

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62, wovon mit Entschuldigung: die Herren Belrichard, Brunner, Feller, Friedli, v. Grünigen, Häberli (Narberg), Hegi, Howald, Sahli, Schweizer, Stämpfli (Schwanden), Stoller, Willi; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Almen, v. Bergen, Bircher, Blatter, Boillat, Bos, Choulat, Clémengon, Coullery, Cuenin, Fahrni, Freiburghaus, Frutiger, Grieb, Guenat, Gygar (Bütikofen), Hänni, Hari (Abelboden), Hofer (Oberöng), Hufson, Jäggi, Jenzer, Jobin, Kaiser, Kohli, Krebs (Eggitohl), Marolf, Marschall, Maurer, Mérat, Messer, Meher (Sauten), Morgenthaller (Urtenbach), Moser (Herzogenbuchsee), Mouché, Müller (Sangenthal), Renfer, Rieben, Riem, Schindler, Schlatter, Stämpfli (Bern), Steinhauer, Thönen, Trachsel, Wolf, Wüthrich, Ziegler, Zyro.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Es ist eingelangt folgende

Interpellation:

Welche Schritte gedenkt die Regierung zur Förderung und Verallgemeinerung der landwirtschaftlichen Berufsbildung zu thun?

Jenni, Großrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Règlement

für

den Großen Rat des Kantons Bern.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 184 hievor.)

VII. Abstimmung.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Dieser Abschnitt enthält keine neuen Bestimmungen, nur waren dieselben im bisherigen Règlement verstreut und wir haben sie unter diesem Titel zu vereinigen gesucht.

Dürrenmatt. Zu Art. 60 möchte ich vorschlagen, für den Namensaufruf nur 15 Mitglieder zu verlangen, um das gleiche Verhältnis beizubehalten, wie bisher. Bisher wurden 20 Mitglieder verlangt. Da nun der Große Rat um den vierten Teil reduziert worden ist, so glaube ich, es wäre am Platz, die Ziffer 20 ebenfalls um den vierten Teil, also von 20 auf 15, zu reduzieren.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, das Motiv, das Herr Dürrenmatt anführt, ist nicht ganz stichhaltig. Sie dürfen nicht vergessen, daß das bisherige Règlement, das 20 Mitglieder vorschreibt, im Jahre 1865 aufgestellt wurde, also zu einer Zeit, wo der Große Rat erheblich kleiner war. Ich beantrage daher, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . Minderheit.

VIII. Wahlen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Auch dieser Abschnitt enthält keine wesentlichen Neuerungen; wir hatten die Tendenz, so viel als möglich alle unnützen Bestimmungen wegzulassen.

M. Folletête. Je désirerais faire une adjonction à l'art. 13. Lorsque je suis entré au Grand Conseil en 1866, nous avions une toute autre pratique que celle introduite depuis lors. Les élections faisaient l'objet d'un tractandum absolument spécial et indépendant. Quelques années après, on a employé un système que je considère comme abusif. Pendant les délibérations, au beau milieu d'un discours, on distribue des bulletins de vote et l'on procède immédiatement aux opérations électorales, de telle sorte que l'orateur est obligé, tout en parlant, de déposer

dans l'urne son bulletin. Dans d'autres Grands Conseils, à Bâle par exemple, on procède autrement. Ici, on fait tout en même temps. Mon observation n'est pas personnelle, elle ne s'adresse surtout pas à l'honorable président du Grand Conseil qui n'a fait, à cet égard, que suivre les traditions de son prédécesseur. Mais je n'en voudrais pas moins que, toutes affaires cessantes, on procédât aux élections; on ne continuerait l'ordre du jour qu'une fois les résultats proclamés.

Je répète que je considère la nouvelle pratique comme abusive en ce sens qu'elle offense la dignité de l'assemblée; il ne me paraît pas digne du Grand Conseil de Berne de traiter avec précipitation de sérieuses affaires, comme le sont par exemple les élections du Conseil-exécutif, au lieu de le faire à tête reposée; le Grand Conseil doit à ses électeurs plus d'égards.

C'est pour cela que j'ajouterais à l'art. 63 ces mots: «Pendant les opérations électorales, il ne pourra être délibéré sur d'autres affaires.» Cette observation donnerait matière à un article spécial; il me semble en tout cas qu'il y a quelque chose à faire.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Vorredner hat diesen Antrag seiner Zeit auch in der Kommission gestellt. Dieselbe hat ihn jedoch mit großem Mehr abgelehnt, obschon zugegeben wurde, daß das, was zur Begründung angebracht wurde, durchaus nicht ganz zu verwerfen sei. Herr Folletête macht darauf aufmerksam, daß es der Würde des Großen Rates nicht wohl anstehe, daß man während der Wahlen noch andere Geschäfte behandle. Er hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß es früher in dieser Beziehung anders war und daß man in andern Parlamenten von einer gleichzeitigen Behandlung anderer Traktanden nichts wisse. Nun kann man ja verschiedener Ansicht sein. Der Nachteil des Verfahrens, das Herr Folletête einführen will, ist der, daß man unter Umständen, wenn viele Wahlen zu treffen sind, viel Zeit verliert. Es wird sich fragen, ob man wirklich glaubt, der Nachteil, der aus der gleichzeitigen Behandlung anderer Geschäfte entsteht, sei so groß, daß man eine Aenderung treffen soll. In der Kommission hatte man das Gefühl, man habe die Zeit ohnehin sehr zu brauchen, und deshalb solle man das bisher übliche Verfahren beibehalten.

M. Folletête. En effet, j'avais présenté à la commission l'observation qui fait le sujet de ma proposition actuelle. Il m'a été répondu, comme vient de le dire M. le président de la commission, qu'en procédant de cette manière on gagnait du temps et que par conséquent on épargnait à l'Etat une certaine dépense considérée comme tout à fait superflue. Mais je crois qu'on a singulièrement réduit le nombre de votations auxquelles doit procéder le Grand Conseil; il ne fait plus les élections de fonctionnaires de districts: préfets, présidents de tribunaux, etc.; il ne procède plus qu'aux élections ordinaires. Je vous le demande, est-il convenable, décent, qu'on continue une discussion pendant l'élection du Conseil-exécutif, c'est-à-dire de la plus haute autorité du pays, ou la ratification des naturalisations? Je ne le pense pas. Il me paraît par conséquent qu'il serait

non seulement utile, mais digne de revenir à l'ancienne jurisprudence, c'est-à-dire de traiter toutes les affaires les unes après les autres, avec tout le sérieux qu'elles comportent.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag Jolletête zu Art. 63 Minderheit.

IX. Entschädigung der Mitglieder.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Dieser Abschnitt hat in der Kommission Verschiedenes zu reden gegeben. Der erste Entwurf wollte die Taggelder abschaffen und Sitzungsgelder einführen. Man ist dann aber wieder darauf zurückgekommen und hat sich auf den Vorschlag geeinigt, der Ihnen gedruckt vorliegt. Sie sehen, daß wir das Taggeld um 2 Fr. hinaufgesetzt haben. Die Gründe für diese bescheidene Erhöhung sind Ihnen so gut bekannt, wie uns, so daß ich sie nicht auszuführen brauche.

Seit der letzten Kommissionsitzung bin ich von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, es sei in Bezug auf die Reiseentschädigung nicht ganz richtig, daß diejenigen Mitglieder, welche ihre Strecke per Bahn zurücklegen können, gleichviel erhalten, wie diejenigen, welchen die Bahn nicht zur Verfügung steht. Ich möchte Ihnen daher persönlich eine Aenderung des zweiten Alincas von Artikel 69 in dem Sinne vorschlagen — bessere Redaktion vorbehalten: „Für die Hin- und Herreise wird den Mitgliedern, soweit sie die Eisenbahn benützen können, vom Kilometer 30 Rp., für diejenige Strecke, die nicht per Eisenbahn zurückgelegt werden kann, vom Kilometer 50 Rp. vergütet.“

Bühlmann. Es ist zwar eine nicht gerade sehr angenehme Aufgabe, eine Erhöhung des Taggeldes zu beantragen. Aber ich glaube doch, es sei Pflicht, geltend zu machen, daß der Rat bezüglich der Taggelderfrage entschieden einmal eine andere Stellung einnehmen muß. Es scheint mir, man könne verlangen, daß einem wenigstens die direkten Opfer vergütet werden. Es ist nun jedermann von uns überzeugt, daß mit dem vorgeschlagenen Taggeld die Auslagen des Aufenthalts in Bern nicht bestritten werden können, und es scheint mir deshalb, eine Erhöhung auf 10 Fr. würde den Verhältnissen besser Rechnung tragen, als der Vorschlag der Kommission. Ich will diesen Antrag nicht weiter begründen; allein ich glaube, es sei auch vom demokratischen Standpunkt aus durchaus nötig, daß man jedem Bürger ermöglicht, in den Großen Rat gewählt werden zu können, ohne daß er persönliche, direkte Opfer zu bringen hat. Ich beantrage also, das Taggeld auf 10 Fr. festzusetzen.

Dürrenmatt. Die Großmut der Kommission und des Herrn Bühlmann für die Mitglieder unseres Rates hat etwas Rührendes (Heiterkeit). Indessen muß ich bekennen, daß das Geschenk, das uns da gemacht werden will, mir doch nicht recht einleuchtet und daß mir dabei der Spruch einfällt: «Timeo Danaos et dona ferentes.»

Ich fürchte die Danaer, wenn sie Geschenke bringen. Ich möchte Sie vor jeglicher Erhöhung des Taggeldes warnen, sowohl der Mitglieder des Rates, wie der Mitglieder des Bureaus. Mit 14 Fr. Entschädigung für den Präsidenten, 8 Fr. für die übrigen Mitglieder des Bureaus, wenn sie in Thätigkeit sind, und 5 Fr. für die Mitglieder des Rates sollte man es, glaube ich, auch in Zukunft noch machen können. Wenn man gerecht sein will, so muß man doch eingestehen, daß die allerdings nicht hohen Taggelder durch die Reiseentschädigung erheblich aufgebessert werden, da dieselbe höher ist, als die Eisenbahn oder Post kostet. Allerdings macht diese Verbesserung bei einer längeren Session weniger aus, als bei einer kürzern; allein die Regel ist immerhin noch, daß der Große Rat nur drei oder vier Tage hintereinander Sitzung hält und in diesem Falle wird das Taggeld durch die Reiseentschädigung ganz wesentlich aufgebessert. Wenn der Große Rat sich selber eine Erhöhung dekretiert, so fürchte ich — das ist der Punkt, wo ich von den Geschenken zu reden anfangen wollte — es wird dies auch in Bezug auf die Beamten der Administration Konsequenzen haben. Die kantonalen Staatsbeamten werden mit Recht sagen: Ihr Herren Großräte, wenn Ihr Euren Lohn erhöht, so verdienen wir eine Erhöhung noch viel besser, da wir das ganze Jahr, Tag für Tag, im Dienste des Staates stehen; vergleicht unsere Besoldungen mit den entsprechenden Besoldungen der Bundesbeamten. Dazu kommt, daß so wie so im Großen Rat die Tendenz herrscht, die Bestimmung der Besoldung der Gesetzgebung vollständig zu entziehen. So werden die Staatsbeamten nach dem schlechten Beispiel, das wir ihnen geben, mit Zug ebenfalls eine Erhöhung ihrer Besoldung verlangen können. Gegenüber solchen Begehren möchte ich einen steifen Rückgrat haben und keine Rücksichten tragen müssen; ich möchte nicht, daß man uns selber die Erhöhung unter die Nase reibt. Herr Bühlmann empfiehlt eine Erhöhung sogar auf 10 Fr., aus demokratischen Gründen, wie er sagt. Ich muß Ihnen bekennen, daß mir diese Art der Demokratie nicht einleuchtet. Man sagt, man müsse das Taggeld so stellen, daß es auch dem Minderbemittelten möglich sei, sich in den Großen Rat wählen zu lassen. Seien wir in dieser Beziehung aufrichtig! Glaube Herr Bühlmann, wenn das Taggeld auf 7 oder 10 Fr. erhöht wird, daß deswegen ein einziger Proletarier in den Großen Rat gewählt wird? Ich glaube es nicht. Die Arbeiterpartei, welche am meisten Grund hätte, diese Sprache zu führen, ist gegenwärtig durch zwei oder drei Mitglieder vertreten. Allein das sind auch keine Proletarier. Herr Steck, der neben mir sitzt, ist ein gutsituierter Rentier (Heiterkeit), und die übrigen Mitglieder sind auch keine Proletarier, und es werden auch in Zukunft, selbst wenn Sie das Taggeld auf Fr. 15 erhöhen, keine Proletarier gewählt werden. Den Beweis haben wir in der Bundesversammlung. Dort beträgt das Taggeld sogar 20 Fr. Hat man dort vielleicht einen einzigen Arbeiterschurz gesehen? Keine Rede! Die demokratische Deklamation läßt sich wohl hören; sie hat etwas Bestechendes; aber in Wirklichkeit ist sie eben nichts als Dekoration und Deklamation.

Man könnte vielleicht die Hoffnung haben — das Argument ist zwar noch nicht geltend gemacht worden; aber ich sehe es noch auftauchen — die Mitglieder werden dann fleißiger an der Arbeit sein, wenn sie besser bezahlt werden. Ich habe auch in dieser Beziehung starke

Zweifel, gerade mit Rücksicht auf die Erfahrung, die der Zuschauer in der Bundesversammlung machen kann. Unsere Deputierten mit 20 Fr. sind gar nicht fleißiger, als die Deputierten mit 5 Fr. im Großen Rat. Als die Herren wieder gewählt waren, stellte sich schon am Samstag der ersten Woche die Beschlußunfähigkeit des Nationalrates heraus. Also auch zur Förderung des Fleißes ist die Erhöhung des Taggeldes kein wirksames Mittel.

Und zuletzt möchte ich noch fragen: Was macht es überhaupt für einen pittoyablen Eindruck vor unserm Volk, wenn der Große Rat in der letzten Session seiner Amtsdauer, nachdem er eine Steuererhöhung von $\frac{3}{10}\%$ dem Volke vorzulegen beschloffen hat, sich selbst aus eigener Machtvollkommenheit noch eine Besoldungserhöhung von 2 Fr. per Tag dekretiert?!

Man wird uns mit Recht sagen: Habt Ihr die Verfassungsrevision zu einem Geschäft gemacht, habt Ihr die Reduktion deswegen beschloffen, damit die künftigen Ausgewählten einen desto größeren Tageslohn beziehen können? Die Erhöhung ist auch nicht gerechtfertigt mit Rücksicht auf die Taggelber, wie sie in andern Kantonen bestehen. In den meisten Kantonen, soweit ich mich informiert habe, sind dieselben kleiner, als bei uns, und es sind nur zwei oder drei Kantone, die ein etwas größeres Taggeld haben; mehrere Kantone haben die gleiche Entschädigung, wie wir gegenwärtig, dafür aber ist die Reiseentschädigung kleiner. Nun können wir doch nicht vor unser Volk treten und behaupten, ein Berner Großer Rat habe mehr Auslagen, als ein anderer. Wenn schon unser Kanton größer ist, als andere, so haben wir deshalb nicht Anspruch auf ein größeres Taggeld. Wenn wir z. B. ein neues Armengesetz unter Dach bringen wollen, so müssen wir auf die Stimmung des Volkes Rücksicht nehmen; von andern Gesetzen, die dem Volke große Opfer zumuten, gar nicht zu reden. Die Taggelderhöhung ist auch nicht nötig; denn wenn man aufrichtig sein will, so muß man sagen, daß es möglich ist, beim jetzigen Taggeld zu bestehen.

Die Sache erscheint mir so wichtig, und ich glaube, das Volk wolle auch wissen, wie jedes Mitglied in dieser Beziehung gestimmt ist, daß ich für die Abstimmung hierüber den Namensaufruf verlange (Heiterkeit).

Seiler. Ich habe geglaubt, der Antrag des Herrn Bühlmann werde von anderer Seite unterstützt. Da dies aber nicht der Fall zu sein scheint, so erlaube ich mir, dies zu thun, und zwar aus den von Herrn Bühlmann angeführten Gründen.

Herrn Dürrenmatt möchte ich entgegnen, daß die Sache vom Volk ganz anders ausgelegt würde, als er behauptet. Gegenwärtig wird man ausgelacht, wenn man sagt, man müsse in Bern mit einem Fünffränkler auskommen. Daß ein Taggeld von 5 Franken keine Entschädigung ist, das sieht man sofort, wenn man einen Blick auf die Hotelrechnungen wirft. Herrn Dürrenmatt läuft sein Geschäft natürlich gleichwohl. Beim Namensaufruf ist er gewöhnlich nicht da, und abends geht er heim und besorgt seine Geschäfte. Ich glaube, wir dürfen ganz gut auf 10 Fr. gehen. Diejenigen, welche glauben, sie werden wieder gewählt, mögen es sich zu lieb thun, und die andern sollen sagen: wir wollen auch large sein und den künftigen Mitgliedern des Großen Rates ein höheres Taggeld bewilligen. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Bühlmann.

Dr. Michel. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die in Art. 70 vorgesehene Anmeldefrist auf zwei Stunden festzusetzen, sie also so zu belassen, wie sie in § 98 des gegenwärtigen Reglements festgesetzt ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß z. B. Mitglieder aus dem Oberland nach dem Winterfahrplan erst um 10 Uhr in Bern ankommen. Wenn also die Sitzung um 9 Uhr oder gar um 8 Uhr beginnt, so wäre es ihnen nicht möglich, rechtzeitig zu erscheinen und sie wären vom Taggeld ausgeschlossen. Ich glaube nun, es wäre nicht billig, wenn diejenigen, welche früh aufstehen und mit dem ersten Morgenzug hier anlangen, vom Taggeld ausgeschlossen würden.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte die Ordnungsmotion stellen, zunächst den Artikel 69 zu erledigen. Sollte nach Antrag des Herrn Bühlmann das Taggeld auf 10 Fr. erhöht werden, so möchte ich dann doch verlangen, daß die Herren schon bei Beginn der Sitzung da sind oder daß man ihnen wenigstens nur eine Frist von einer Stunde einräumt.

Der Rat erklärt sich mit dieser Ordnungsmotion einverstanden.

Marti, Regierungspräsident. Ueber die Taggelderfrage hat sich die Regierung nicht auszusprechen. Wohl aber mag es angezeigt sein, sich Rechenschaft über die Mehrkosten zu geben, da dies den einen oder andern bestimmen kann, in diesem oder jenem Sinn zu votieren. Approximativ glaube ich nun dem Großen Rate sagen zu können, daß die Mehrkosten nicht sehr bedeutende sein werden, die Finanzfrage also nicht ein Hindernis sein kann. Nach der letzten Staatsrechnung betragen die Kosten für den Großen Rat 55,000 Fr. Die Reduktion der Mitgliederzahl würde im gleichen Verhältnis eine Verminderung der Kosten um 12,000 Fr. mit sich bringen, sodaß die Kosten beim bisherigen Taggeld 43,000 Fr. betragen würden. Erhöhen Sie das Taggeld auf 10 Fr., so werden sich die Kosten auf circa 85,000 Fr. belaufen, so daß die wirklichen Mehrkosten also ungefähr 30,000 Fr. ausmachen. Erhöhen Sie das Taggeld auf 7 Fr., so belaufen sich die Mehrkosten auf circa 12,000 Fr. Das zu Ihrer Orientierung. Ueber die Sache selbst spreche ich mich nicht aus; denn das ist Sache des Großen Rates, der seine Beschlüsse auch vor dem Volk zu vertreten hat.

Abstimmung.

(Der Antrag Dürrenmatt, die Abstimmung betreffend das Taggeld unter Namensaufruf vorzunehmen, wird nicht genügend unterstützt).

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für den Antrag Scherz betreffend Reiseentschädigung | Mehrheit. |
| 2) Für ein Taggeld von 5 Fr. (gegenüber mehr) | Minderheit. |
| 3) Für ein Taggeld von 7 Fr. | 93 Stimmen. |
| " " " " 10 Fr. | 38 " |

Präsident. Die Diskussion dauert nun weiter über die Artikel 70—74 und wenn das Wort nicht verlangt wird, so möchte ich mir noch eine Bemerkung anzubringen erlauben. In Artikel 74 ist gesagt, daß das Reglement sofort in Kraft trete. Wenn Sie dies

beschließen, so müssen wir sofort zwei weitere Stimmenzähler wählen und von morgen an muß ein Taggeld von 7 Fr. ausbezahlt werden. Ich glaube, das liege nicht in der Intention der Regierung, und deshalb schlage ich vor, das Wort „sofort“ zu ersetzen durch „auf den 1. April“.

Marti, Regierungspräsident. Der neue Große Rat wird sich zum ersten mal am 4. Juni versammeln, und da vorher voraussichtlich keine Sitzung mehr sein wird, beantrage ich, das neue Reglement auf den 1. Juni in Kraft zu erklären.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Präsidenten, damit schon vor dem Zusammentritt des neuen Großen Rates das Reglement in Kraft ist, wonach das Einberufungsschreiben 10 Tage vor Beginn der Session erlassen werden soll.

Bühlmann. Ich möchte Sie auf einen teilweisen Widerspruch zwischen den Artikeln 70 und 5 aufmerksam machen. In Artikel 5 ist von Nachmittagsitzungen die Rede und gesagt, daß bei solchen der Appell am Schluß der Sitzung stattfindet. In Artikel 70 dagegen ist gesagt, daß nur Anspruch auf das Taggeld habe, wer beim Namensaufruf anwesend sei oder spätestens eine Stunde nachher sich melde. Wenn nun der Namensaufruf erst am Schluß der Sitzung stattfindet, so ist es natürlich nicht möglich, sich eine Stunde nachher zu melden. Ich glaube deshalb, es sei nötig, eine Aenderung zu treffen, vielleicht am besten in der Weise, daß man auf den Artikel 5 und die Bestimmung betreffend die Nachmittagsitzungen zurückkommt, da ja nicht ein Sitzungs-, sondern ein Taggeld ausbezahlt wird; eventuell wäre auch bei Nachmittagsitzungen der Appell bei Beginn der Sitzung vorzunehmen.

Präsident. Herr Bühlmann stellt also zu Artikel 70 keinen Antrag, sondern wird später beantragen auf den Artikel 5 zurückzukommen?

Bühlmann. Ja!

Abstimmung.

1) Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Michel)	99 Stimmen.
Für den Antrag Michel (zweistündige Anmeldungsfrist)	51 "
2) Für Inkraftsetzung des Reglements auf 1. April	69 "
Für Inkraftsetzung des Reglements auf 1. Juni	65 "

Das Präsidium fragt an, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

M. Folletête. Il y a entre la rédaction allemande de l'art. 19 et la traduction française une différence qui doit être observée. Le texte allemand dit :

„Die Ernennung derjenigen Kommissionen, die dem Bureau obliegt, hat in besonderer Sitzung zu geschehen, an welcher sämtliche Mitglieder des Bureau teilzunehmen verpflichtet sind.“ Il faudrait „sämtliche anwesende Mitglieder“ pour répondre au texte français « tous les membres présents ». Il va de soi en effet que ce sont les membres présents du bureau qui participent à la nomination des commissions.

Das Zurückkommen wird beschlossen und der Antrag des Herrn Folletête stillschweigend angenommen.

Bühlmann. Wie ich schon vorhin ausführte, möchte ich auf den Art. 5 zurückkommen in dem Sinne, daß man einfach sagen würde: „Die Kontrolle wird ausgeübt durch den Namensaufruf, welcher zu Beginn der Sitzung stattfindet.“

Das Zurückkommen wird beschlossen und der Antrag Bühlmann stillschweigend angenommen.

M. Folletête. A l'art. 23, second paragraphe, je voudrais ajouter la possibilité d'approuver séance tenante le procès-verbal de la dernière séance d'une session : . . . sofern das „Protokoll nicht vor Schluß der Sitzung verlesen und genehmigt worden ist . . .“ . . . « pour autant que le protocole n'aurait pu être approuvé séance tenante . . . », telle est l'adjonction que je propose.

Das Zurückkommen wird beschlossen.

M. Folletête. Depuis que j'ai l'honneur de siéger au Grand Conseil, j'ai souvent vu qu'on pouvait approuver séance tenante le protocole de la dernière séance, quand cette séance n'a pas été longue et n'a pas été chargée de matières prêtant à des discussions prolongées. Dans ces cas, le chancelier prépare d'avance son procès-verbal, et en donne lecture, avant le licenciement de l'assemblée.

Il vaut mieux suivre ce système, je crois, que de renvoyer l'examen du procès-verbal au président et aux vice-présidents. Ma proposition n'est pas impérative, elle ne demande pas qu'on approuve toujours séance tenante le procès-verbal de la dernière séance, mais qu'on le fasse chaque fois que cela sera possible. Dans le cas contraire, le dernier paragraphe sortirait ses effets et l'approbation du protocole serait donnée alors par le président et les vice-présidents.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage Ablehnung dieses Zusatzes, weil unnötig. Wie Sie aus Art. 22 ersehen, verlangen wir für die Protokollführung etwas mehr, als bisher. So sollen die gedruckten

Entwürfe einen integrierenden Bestandteil des Protokolls bilden. Nun ist aber klar, daß der Herr Staatschreiber das alles nicht schon in der Sitzung selbst dem Protokoll beifügen kann. Ich glaube daher, daß es nicht möglich sein wird, das Protokoll schon am Schluß der Sitzung zu genehmigen, wenn man nicht lange warten will.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag Folletète . . . Minderheit.

Brand. Ich möchte auf den Art. 32 zurückkommen in dem Sinne, daß der Zusatz angebracht würde — Redaktion vorbehalten —: „Bei der Bestellung der Kommissionen durch das Bureau sollen möglichst alle Ratsmitglieder der Reihe nach berücksichtigt werden.“

Das Zurückkommen wird beschlossen.

Brand. Ich möchte nicht etwa dem Bureau einen Vorwurf machen, daß es bis jetzt nicht richtig vorgegangen sei. Ich respektiere sämtliche Zusammensetzungen von Kommissionen. Hingegen ist es für Mitglieder, die fast nie die Ehre haben, in eine Kommission berufen zu werden, eine Zurücksetzung, und dem möchte ich durch den beantragten Zusatz Rechnung tragen.

Der Antrag Brand wird stillschweigend angenommen.

M. Voisin. Je demande qu'on revienne sur l'art. 70. Je propose un délai de 1½ heure. L'été, les trains du Jura arrivent à Berne à 9¼ heures. Si la séance commence à 8 heures, il est impossible que les députés jurassiens se trouvent à ce moment dans la salle du Grand Conseil.

Mosimann. Ich stelle den Gegenantrag; die Herren aus der Stadt haben Zeit, da zu sein.

Minder. Ich möchte ebenfalls beantragen, auf den Art. 70 zurückzukommen und vorschlagen, man möchte, wenn die Sitzung schon um 8 Uhr beginnt, sich noch zwei Stunden später eintragen lassen können. Wer z. B. von Guttwyl kommt, dem ist es rein unmöglich, vor 10 Uhr in Bern zu sein, und es wäre nicht recht, wenn in diesem Falle keine Entschädigung ausgerichtet würde.

M. Voisin. Je me rallie à la proposition de M. Minder. Le délai accordé serait donc de 2 heures quand les séances commencent à 8 heures.

Abstimmung.

Für Zurückkommen 89 Stimmen.
Dagegen 59 „

Bühler. Ich möchte Ihnen beantragen, einfach eine Frist von zwei Stunden in Aussicht zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob die Sitzung um 8 oder um 9 Uhr beginnt. Mitglieder aus dem Oberland kommen erst nach 10 Uhr in Bern an und sie würden also kein Taggeld erhalten, auch wenn die Sitzung erst um 9 Uhr beginnt, indem sie sich nicht mehr rechtzeitig melden könnten. Gestattet man nur eine Frist von einer Stunde, so wird nach und nach die Praxis Platz greifen, daß man ein Auge zudrückt und die Mitglieder gleichwohl notiert, auch wenn sie später kommen. Ich halte aber dafür, man solle nur Bestimmungen aufstellen, die man in Wirklichkeit auch halten kann.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich muß des Bestimmtesten verlangen, daß man hierauf nicht mehr zurückkommt. Nach Art. 28 der Verfassung ist zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rates die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich. Wenn man nun eine Frist von zwei Stunden einräumt, so werden wir bei Beginn der Sitzung mitunter gar nicht beschlußfähig sein, so daß der Rat die Verhandlungen einfach einstellen muß, was nicht dazu beitragen wird, die Würde des Rates zu heben. Hingegen glaube ich, man könnte den auswärtigen Mitgliedern, welche abends gerne heimgehen, in der Weise gerecht werden, daß man den Art. 4 abändern und einfach sagen würde: „An andern Tagen beginnt die Sitzung morgens 9 Uhr.“

Präsident. Ich fasse den Antrag des Herrn Scherz nur als eventuellen Antrag auf, für den Fall, daß der Art. 70 nicht abgeändert wird.

Weber (Biel). Ich mache darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Juni die mitteleuropäische Zeit eingeführt wird und möchte deshalb für den Beginn der Sitzungen nicht eine fixe Zeit festsetzen. Andererseits unterstütze ich den Antrag der Kommission, eine Stunde nach dem Namensaufruf die Appellliste abzuschließen.

v. Erlach (Münzingen). Ich möchte ebenfalls beantragen, nur eine Frist von einer Stunde einzuräumen. Wenn wir sagen, die Sitzungen sollen in der Regel vier Stunden dauern, so können wir dann nicht in einem folgenden Artikel sagen, man dürfe die Hälfte dieser Zeit schwänzen.

Dr. Michel. Ich möchte den Antrag des Herrn Bühler unterstützen und mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Mitglieder aus dem Oberland nicht rechtzeitig da sein könnten, auch wenn sie den ersten Zug benützen.

Schmid (Andreas). Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß die von weiter herkommenden Mitglieder auch eine größere Reiseentschädigung beziehen. Wer z. B. von Guttwyl kommt, erhält eine Reiseentschädigung von 15 Fr., und da müssen sich eben die Herren dazu bequemen, schon am Tag vorher nach Bern zu kommen. Wenn Sie eine Frist von zwei Stunden einräumen, so können Sie sicher sein, daß wir zu Beginn der Sitzung oft nicht beschlußfähig sind.

Marti, Regierungspräsident. Der Antrag des Herrn Scherz, die Sitzungen stets um 9 Uhr zu beginnen, scheint mir weitaus der praktischste zu sein. Da vom 1. Juni an die mitteleuropäische Zeit gilt, so würde man faktisch nach Bernerzeit um halb 9 Uhr beginnen. Fangen die Sitzungen regelmäßig um 9 Uhr an, so genügt es dann, eine einstündige Frist bis 10 Uhr einzuräumen.

Hirter. Ich möchte den Antrag des Herrn Marti unterstützen, und wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um den Standpunkt der Stadtberner zu begründen. Wenn wir vorhin für Zurückkommen nach Antrag Minder stimmten, so thaten wir dies nicht wegen uns, sondern mit Rücksicht auf diejenigen Mitglieder, welche regelmäßig erst um 10 Uhr kommen (Heiterkeit).

Schmid (Andreas). Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ich mit dem Antrag des Herrn Regierungspräsidenten einverstanden bin.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall einer Abänderung des Art. 70: Für den Antrag Bühler (gegenüber dem Antrag Boisin=Minder) Minderheit.

Definitiv. Für Festhalten an Art. 70 86 Stimmen.
Für den eventuell angenommenen Antrag
Boisin=Minder 85 "

Der eventuell gestellte Antrag Scherz, auf den Art. 4 zurückzukommen und den Beginn der Sitzungen auf 9 Uhr anzusetzen, wird stillschweigend angenommen.

Bühlmann. Es scheint mir doch, daß es etwas spät ist, im Sommer die Sitzungen erst um 9 Uhr zu beginnen. Es ist vielen Mitgliedern angenehmer, wenn die Sitzung schon um 8 Uhr beginnt, damit man am Nachmittag wieder heim kann. Ich würde deshalb beantragen, wenigstens zu sagen „in der Regel“.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte beantragen, diesen Zusatz abzulehnen. Es ist selbstverständlich, daß der Rat dies beschließen kann; aber ich möchte doch, daß im allgemeinen die Sitzungen um 9 Uhr beginnen sollen.

Präsident. Ich nehme an, daß Sie im Prinzip mit dem Antrag des Herrn Scherz einverstanden sind, so daß Sie sich nur über den Zusatz des Herrn Bühlmann zu entscheiden haben.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herrn Bühlmann Mehrheit.

Seiler. Ich beantrage, auf den Art. 69 zurückzukommen in dem Sinne, daß die Worte zu streichen wären: „auch wenn am nämlichen Tage mehrere Sitzungen stattfinden.“

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Gegenantrag.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission möchte ich noch folgende Wünsche äußern: 1. Es möchte das neue Reglement mit der Verfassung zusammengebunden werden; 2. die französische Uebersetzung möchte bereinigt werden, indem Herr Folleté, der sich derselben unterzogen hat, dieselbe in sehr kurzer Zeit besorgen mußte; 3. es möchten denjenigen französisch-sprechenden Mitgliedern, welche es verlangen, auch die sämtlichen deutschen Vorlagen zugestellt werden, da bekanntlich der deutsche Text authentisch ist.

Es folgt nun noch die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Reglements Mehrheit.

Präsident. Bevor wir zu weiteren Traktanden übergehen, habe ich Ihnen eine betrübende Mitteilung zu machen. Es ist mir soeben die Kunde geworden, daß unser Mitglied Herr Rieben gestern einer Lungenentzündung erlegen ist. Herr Rieben wurde am 15. März 1880 als Mitglied des Großen Rates beeidigt und hat demselben meines Wissens seither immer angehört. Der Hinscheid des Herrn Rieben ist für uns um so schmerzlicher, als der Tod Herrn Rieben mitten aus unserer Thätigkeit hinweggenommen hat. Ich ersuche Sie, zum Andenken an den verstorbenen Kollegen sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen. (Geschlecht.)

Im fernern teile ich Ihnen mit, daß das Bureau als Delegation des Großen Rates zur Teilnahme am Leichenbegängnis die Herren Negert und Anken abgeordnet hat.

Gesetz

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1893. Die Verhandlungen der ersten Beratung sind Seite 465 ff. des Tagblattes des Großen Rates von 1893 abgedruckt.)

Präsident. Sofern das Eintreten nicht von irgend einer Seite bestritten wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, so daß die Eintretensfrage als erledigt angesehen werden kann.

§ 1.

Rienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Schon bei § 1 ist der Anlaß gegeben, von der Petition des Grütlivereins Bern zu reden. Diese Petition stellt darauf ab, es sei in jedem einzelnen Fall von Konkurs oder fruchtloser Pfändung durch den Richter festzustellen, ob eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stattzufinden habe und auf welche Dauer, während der vorliegende Gesetzesentwurf von dem Grundsatz ausgeht, die Einstellung finde von Gesetzes wegen statt, hingegen könne der Schuldner, wenn er glaube, es treffe ihn kein Verschulden, nach zwei Jahren durch richterliches Urteil eine Abkürzung der Einstellung aussprechen lassen. Die Gründe, welche dazu geführt haben, Ihnen das vorliegende System zu empfehlen, habe ich schon früher auseinandergesetzt. Ich gestehe zwar offen, daß ich persönlich mit den Petitionären im Prinzip durchaus einverstanden bin. Ich halte dafür, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sei eine Strafe oder wenigstens eine strafähnliche Rechtsfolge, die nicht an den bloßen Zustand des Konkurses oder der Insolvenz angeknüpft werden, sondern nur den eigentlichen verschuldeten Konkursit oder Ausgepfändeten treffen sollte. Allein ich weiß, daß im Kanton Bern dieser Auffassung noch die andere gegenüber steht, die außerordentlich verbreitet ist, daß sich jeder Konkursit und jeder insolvente Schuldner in einem Zustand der Unwürdigkeit befinde; er habe gezeigt, daß er nicht im Stande sei, seine eigenen Angelegenheiten zu verwalten und solle deshalb in öffentlichen Angelegenheiten während einiger Zeit nicht mitsprechen können. Das ist die andere Auffassung, die in unserem Volke verbreitet ist und gegen die anzukämpfen, ich zur Zeit für nutzlos erachte. Es kommt aber noch mehr dazu. Auch wenn man den Standpunkt einnimmt, es liege in der Einstellung eine Strafe, eine Einbuße an Rechtsgütern, die an ein Verschulden geknüpft wird, kann man gleichwohl das System des vorliegenden Gesetzes zutreffend finden; denn man muß sich sagen, daß es schwer ist, den Hunderten von Konkursiten und Ausgepfändeten nachzuweisen, woher ihre Verschuldung kommt. Sie aber wissen es, sie wissen, von wann an sie mehr Schulden hatten, als Vermögen, sie wissen, welche Ursachen zu diesem Zustand geführt

haben, während der Richter eine lange Untersuchung vornehmen müßte, vielleicht auf 15 oder 20 Jahre zurück, ohne dabei die wahre Ursache herauszufinden. Das ist ein praktisches Moment von sehr großer Tragweite, das um so wichtiger wird, wenn man ins Auge faßt, daß von hundert Konkursiten oder insolventen Schuldnern 80 oder 85 % doch eine Schuld trifft. Also auch wenn man sich auf den Boden stellt, die Einstellung in der Ehrenfähigkeit sei eine Strafe oder eine strafähnliche Folge, darf man gleichwohl sagen, die Beweislast, daß er nicht schuldig sei, treffe den Schuldner. Gegen die Behauptung, daß hier schlechtthin ein Strafprozeß eintreten müsse, ist immerhin einzuwenden, daß die strafähnliche Folge der Einstellung im Volke nicht als eine wahre Strafe aufgefaßt wird, gleich denjenigen, die im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, um den verbrecherischen Willen zu bekämpfen. Es geht dies am besten daraus hervor, daß die gleichen Folgen auch den Bevogteten treffen, selbst wenn er nur wegen physischer Gebrechen oder wegen hohem Alter bevogtet wird. Ebenso wird derjenige eingestellt, welcher Armenunterstützung erhalten hat, ohne daß man untersucht, ob ihn ein Verschulden trifft und ohne daß man ein strafprozeßualisches Verfahren eintreten läßt. Sie werden nun zugeben, daß bei einem Bevogteten oder bei einem, der Armenunterstützung genossen hat, nicht der strafrechtliche Gesichtspunkt der dominierende ist, daß man dort nicht an eine wirkliche Strafe denkt, sondern daß die Unfähigkeit, in öffentlichen Sachen mitzusprechen, der Grund der Einstellung ist. Aus diesen Erwägungen empfehle ich Ihnen die Annahme des § 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Hirter, Berichterstatter der Kommission. Veranlaßt durch die Petition des Grütlivereins, hat die Kommission das ganze Gesetz nochmals einer gründlichen Durchsicht unterzogen. Mit Rücksicht auf die im Volk herrschenden Anschauungen, glaubt sie jedoch, es solle an dem § 1 festgehalten werden. Nach der ausführlichen Berichterstattung des Herrn Justizdirektors will ich nur kurz noch auf einen Punkt eintreten. Die Petition äußert Bedenken, daß der besser situierte Konkursit rascher dazu kommen werde, sich zu rehabilitieren. Ich glaube, das ist nicht der Fall; denn bei einem solchen liegen viel kompliziertere Verhältnisse vor, als bei einem Arbeiter, und er wird mehr Mühe haben, sein Nichtverschulden nachzuweisen. Auch ist das Verfahren ein so einfaches und wenig kostspieliges, indem Gerichtsgebühren nicht erhoben werden, daß man an dem § 1 füglich festhalten darf, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Gerichte ohnedies überlastet sind.

Steck. Ich habe mich dem Eintreten auf die zweite Beratung nicht widersetzt. Hingegen möchte ich doch bei den einzelnen Paragraphen diejenigen Anträge stellen, die der Anschauung der Petenten, die ich schon in der ersten Beratung vertreten habe, entsprechen. Wenn ich nun beim ersten Antrag, den ich zu § 1 stelle, gerade etwas allgemein rede, so hoffe ich, Sie werden mir dies zu gut halten; ich brauche das Gesagte dann bei den andern Paragraphen nicht zu wiederholen.

Wenn ich heute wieder die gleiche Anschauung geltend mache, die ich gerne schon bei der ersten Beratung zur Geltung gebracht hätte, so geschieht es nicht mit großer Hoffnung, daß Sie derselben Folge geben werden.

Indessen habe ich doch gefunden, es sei Pflicht, für das, was ich als gut und recht anerkannt habe, weiter zu kämpfen und nicht die Flinte ins Korn zu werfen. Ich erscheine auch heute mit meinen Anträgen nicht so isoliert, wie das erste Mal, sondern ich kann mich auf zwei Petitionen stützen. Die eine wurde Ihnen bereits in der letzten Session zur Kenntnis gebracht, und von der zweiten ist Ihnen gestern Mitteilung gemacht worden. Ich erlaube mir hier nur eine kurze Bemerkung. Es war früher nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz dem Volke verboten, zu petitionieren. Wer dies that, wurde eingestekt und bestraft. Das blieb so bis zum Jahre 1831. Die Verfassung von 1831 enthielt dann das Petitionsrecht des Volkes. Die Verfassung von 1846 hat dasselbe bestätigt, und seither hat kein Mensch mehr daran gedacht, es einzuschränken. Indessen möchte ich doch fragen, was eigentlich das Petitionsrecht dem Volke nützt, wenn die Behörden die Petitionen nicht anhören wollen, und ich muß mein Bedauern darüber aussprechen, daß, als die Petition des Grütlivereins Bern vorgelesen wurde, nicht nur viele Mitglieder sich entfernten, sondern auch die andern ihr keine Aufmerksamkeit schenken. Ich glaube, das sei nicht so gehandelt, wie die Anerkennung des Petitionsrechtes es verlangt. Die Petition des Grütlivereins Bern hat attennmäßig nachgewiesen, daß der Große Rat in der Frage der Ehrenfolgen noch ganz auf dem gleichen Standpunkt zu stehen scheint, den er bereits vor 14 Jahren eingenommen hat, und die Petenten haben gefunden, nach 14 Jahren sollte man doch einigermaßen einer fortschrittlicheren Gesinnung Ausdruck geben. Die Petition hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die kompetentesten Männer sich in einer Weise ausgesprochen haben, die den Anschauungen der Petenten entspricht. Damals waren es nämlich die Herren Brunner und Scheurer, welche dafür eintraten, man solle die Ehrenfolgen nicht unter allen Umständen eintreten lassen, und es wurde gesagt, es werde das mit dem eidgenössischen Konkursgesetz kommen. Die Petenten haben nun gefunden, nach 14 Jahren wäre es nun Zeit, dieses Versprechen einzulösen und gegenüber dem insolventen Schuldner mildere Saiten aufzuziehen.

Ich kann mich also, wie gesagt, auf diese Petitionen stützen. Ich möchte aber noch einen Cideshelfer, wenn ich so sagen darf, ins Feld führen, der die Eigenschaft hat, daß er durchaus unverdächtig ist, rot angelaufen zu sein. Es ist dies Herr Nationalrat Benziger in Einsiedeln, der in den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ eine sehr interessante Arbeit über die Unfall- und Krankenversicherung veröffentlicht hat, also in der Zeitschrift, die von Herrn Müller, den Sie ausgewiesen haben, verlegt wird. In seinem Artikel macht Herr Benziger nun eine Bemerkung, die mich ungemein frappiert hat und die auch Sie frappieren wird, wenn Sie bedenken, von wem sie stammt. Herr Benziger, also ein sehr schwarzer Mann, läßt nämlich gelegentlich das Wort fallen: „Früher wurde ein mit oder ohne eigene Schuld ökonomisch Ruinierter noch in seinen Rechten geschmälert; er verlor das Wahlrecht u. s. w. Die neuere Gesetzgebung ist billiger und straft mit Ehren- und Rechtsverlust nur noch den, der durch eigene Schuld bankrott geworden ist.“ Das ist die Anschauung des Herrn Nationalrat Benziger von Einsiedeln. Es ist zwar sehr naiv, zu glauben, in der ganzen Schweiz herrschen so freisinnige Anschauungen. Herr Benziger hat nicht an den Kanton Bern gedacht,

wo man auch denjenigen, den kein Verschulden trifft, mit den Ehrenfolgen belegen will. Aus der Äußerung des Herrn Benziger ergibt sich, daß in der übrigen Schweiz die Anschauung selbst in sehr konservativen Kreisen eine wesentlich andere geworden ist, als man sie im Kanton Bern festhalten zu sollen glaubt.

Sodann habe ich noch ein Moment anzuführen, von welchem ich glaube, es sollte meinen Antrag etwas unterstützen. Das ist die letzte Tage mit großem Trompetenschall verkündete Reorganisation der freisinnigen Partei der Schweiz, auf dem großen Parteitag in Olten, mit dem im ganzen Land eine neue Ära des Freisinns beginnen soll. Bis jetzt hat sich dieselbe aber nur darin gezeigt, daß die Freisinnigen Nein sagen wollen, und das Gramen, das sie nachher in Bezug auf den Gewerbestatut ablegen mußten, ist sehr schlecht ausgefallen. Noblesse oblige. Große Worte und Töne verpflichten, und wenn die Freisinnigen in Olten einen neuen Aufschwung genommen haben wollen, so sollten sie das in erster Linie in Bern dadurch zeigen, daß sie in einer solchen durchaus unsozialistischen Sache mit freisinnigen Anschauungen hervortreten und ihren Freisinn durch die That bekräftigen und nicht nur schöne Worte machen, oder Nein zu sagen beantragen gegenüber Anträgen, die von anderer Seite kommen. Es scheint mir, der Boden für solche wirklich freisinnige Anträge sollte besser geeignet sein, als bei der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzes. Wenn dem nicht so ist, so thut es mir leid.

Nach dieser Einleitung möchte ich Ihnen sagen, was ich eigentlich verlange. Die Verlangen, welche ich stelle, sind sehr bescheidene; sie gehen nicht etwa dahin, den fruchtlos Ausgespändeten keine Ehrenfolgen aufzulegen. Alles, was ich verlange, ist das, man möchte die Fälle berücksichtigen, die, wie ich glaube, sehr häufig sind, in welchen ein Schuldner nicht zahlen kann, ohne daß ihn ein Verschulden trifft. Meine erste Forderung ist also die, es möchten die Unschuldigen nicht mit Ehrenfolgen belegt werden. Es trifft ja den Schuldner ohnedies schweres Uebel, indem ihm der größte Teil seiner Habe fortgenommen wird. Ich glaube, daß dies genügt, um jeden zu den äußersten Anstrengungen zu veranlassen, damit er nicht in den Fall kommt, seine Habe den Gläubigern überlassen zu müssen.

Außer dieser bescheidenen und gerechten Forderung stellen wir die weitere Forderung, es möchte nicht dem Unschuldigen überlassen werden, von sich aus seine Unschuld zu schützen. Es ist in der ganzen Welt nirgends der Fall, daß der Unschuldige Anstrengungen machen muß, um seine Unschuld zu schützen, sondern wenn der Staat Rechtsnachteile auferlegt, so muß er auch die Schuld nachweisen. Daß der Unschuldige seine Unschuld nachweisen soll, ist geradezu eine Abnormität. Ich möchte, daß der Staat von Amtes wegen die Unschuld schützt und die Rechtsnachteile nur den Schuldigen zu teil werden läßt.

Dies sind die beiden Forderungen, welche die Petenten stellen. Auch die Gegner anerkennen die Gerechtigkeit dieser Forderungen; aber sie sagen, aus praktischen Gründen könne man dies nicht einführen. Dieser letztern Ansicht bin ich nicht.

Gemäß diesen Grundsätzen stelle ich zu § 1 den Antrag, im ersten Alinea den Zusatz beizufügen „falls ihre Insolvenz nicht ohne ihr eigenes Verschulden herbeigeführt wurde“. Ich möchte also sagen, es sollen nur diejenigen

eingestellt werden, deren Insolvenz nicht ohne ihr eigenes Verschulden herbeigeführt ist. Auch möchte ich die Ehrenfolgen nicht dahin und daweg auf sechs Jahre eintreten lassen, sondern auf „höchstens sechs Jahre“, so daß die Möglichkeit gegeben ist, auf die Art des Verschuldens Rücksicht zu nehmen, indem es nicht recht wäre, wenn man alle mit einem gleich langen Verlust der Ehrenfähigkeit belegen würde.

Ferner schlage ich vor, das zweite Alinea in folgender Weise abzuändern: „Die Einstellung erfolgt auf den Bericht des Konkurs- und Betreibungsamtes, nach Anhörung der Beteiligten, durch Erkenntnis des Gerichtspräsidenten oder seines Stellvertreters, nach freiem Ermessen, unter Revision aller Urteile durch den Appellations- und Kassationshof. Das Endurteil ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.“ Sie sehen, daß ich mich ganz an das im Entwurf vorgesehene Verfahren anschließe, nur daß ich dasselbe von Amtes wegen eintreten lassen will. Es soll von Amtes wegen erkannt werden, ob ein Schuldner die Ehrenfähigkeit verlieren solle oder nicht, und das Verfahren wäre das gleiche, wie Sie es für die Rehabilitation vorsehen. Natürlich hat auch der Schuldner das Recht, die Akten nach Gutfinden zu ergänzen. Es ist der Einwand erhoben worden, es gebe eine so große Zahl von Fällen, daß der Gerichtspräsident dieselben nicht behandeln könnte. Deshalb sage ich „der Gerichtspräsident oder sein Stellvertreter“. Ich nehme an, daß da, wo nicht mehrere koordinierte Richter sind, Mitglieder des Amtsgerichts speziell zur Behandlung dieser Fälle bezeichnet würden. Man könnte dies um so eher thun, als alle Urteile noch den Appellations- und Kassationshof zu passieren haben.

Zum Schluß möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß es sich bei diesen Anträgen nicht darum handelt, die Insolvenz leichtsinnig zu behandeln, den insolventen Schuldner noch zu prämiieren, sondern es handelt sich da um eine Strafe, die dem Schuldner zum ökonomischen Ruin hinzu auferlegt wird. Die bürgerlichen Rechte und Ehren von Tausenden sind Ihnen in diesem Moment anvertraut. Sie haben es in der Hand, zu erklären, diese Bürger sollen ihrer Ehren verlustig gehen, oder aber sie zu schützen und zu sagen, diejenigen welche an ihrem ökonomischen Unglück nicht schuld sind, sollen nicht auch noch die bürgerlichen Ehren verlieren. Wenn Sie in die eine Waagschale die bürgerliche Ehre legen und in die andere den Einwand, der Kredit werde geschädigt, wenn man nicht streng vorgehe, so glaube ich, diejenige Waagschale, in welcher sich die bürgerliche Ehre befindet, sollte viel tiefer ziehen. Wenn auch der Kredit etwas eingeschränkt werden sollte, so würde ich dies nicht als einen Nachteil erachten. Ich erblicke vielmehr einen Nachteil darin, daß so viel Kredit gemacht wird, und es würde nichts schaden, wenn die Leute weniger Gelegenheit hätten, Schulden zu machen. Dieser Einwand kann daher gegenüber dem Nachteil, den man Tausenden von Mitbürgern zufügt, nicht in Betracht kommen, und wir würden den schweren Vorwurf verdienen, daß man diese Bürger bürgerlich rechtlos macht. Ich empfehle Ihnen daher meine Anträge zur Annahme.

Hirter. Ich empfehle Ihnen Festhalten an der Fassung des Entwurfs. Wir dürfen nicht vergessen, daß das Gesetz bereits einmal vom Volke verworfen wurde. Läge dieser Fall nicht vor, so könnte man vielleicht den

Anschauungen des Herrn Steck Rechnung tragen. Daß wir uns nun in dieser Notlage befinden, daran sind wir nicht einzig schuld, sondern Herr Steck trägt mit die Schuld. Dem ersten Entwurf wurde Opposition gemacht, weil die fruchtlos Ausgepfändeten gleich behandelt wurden, wie die Konkursiten. Heute wird aus andern Gründen Opposition gemacht. Allein wir können diesen Anschauungen nicht Rechnung tragen, sondern müssen darauf bedacht sein, ein Gesetz vorzulegen, auf dessen Annahme wir rechnen können. Wir können nicht beurteilen, wie viele gegen den ersten Entwurf stimmten, weil er zu scharf oder weil er zu mild war. Wir haben uns bei verschiedenen Kreisen und Gesellschaften erkundigt, und die Mitglieder der Kommission haben auf dem Lande herum nachgefragt und sind alle mit dem Bericht gekommen, man müsse dem Gesetz eine etwas strengere Fassung geben, wenn es angenommen werden solle. Herr Steck hat von denen gesprochen, welche durch das neue Gesetz die bürgerlichen Rechte verlieren. Ich glaube, ein ähnlicher Grund sollte veranlassen, für das Gesetz zu stimmen, nämlich die Rücksicht auf diejenigen, welche unter dem alten bernischen Gesetz ihre bürgerlichen Rechte verloren haben. Es sind das viele Tausende, und wenn das Gesetz diesen die Hand reicht und sie in ihre bürgerlichen Rechte wieder einsetzt, so glaube ich, es wäre angezeigt, dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen.

Präsident. Ist Herr Steck einverstanden, daß über seine Anträge als Ganzes abgestimmt wird? Ich fasse sie als Ganzes auf.

Steck. Es würde die Abstimmung vereinfachen, wenn zunächst über den Zusatz abgestimmt würde: „falls ihre Insolvenz nicht ohne eigenes Verschulden herbeigeführt ist.“ Wird dieser Zusatz verworfen, so fällt der andere Antrag, Einstellung auf höchstens sechs Jahre, dahin; es soll dann bei dem verbleiben, was hier im Entwurf vorliegt.

Abstimmung.

Für den Entwurf	97 Stimmen.
„ „ Zusatzantrag Steck	7 „

§ 2.

Angenommen.

§ 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Zu § 3 stellen die vorliegenden Petitionen den Antrag, es sei die absolute Einstellung auf zwei Jahre zu streichen, es sei also die Rehabilitation vom ersten Tag der Einstellung an zu gestatten. Ich persönlich würde diesen Antrag sehr gerne unterstützen; ich habe

es nicht gerne gesehen, daß eine solche Bestimmung in den Entwurf gekommen ist, die nicht grundsätzlich ist, die nicht klar zum ganzen System des Entwurfes paßt. Allein Sie haben diese Bestimmung in der ersten Beratung mit großem Mehr angenommen, und ich muß es deshalb auch Ihrem Räte überlassen, sich darüber auszusprechen, ob Sie dieselbe beibehalten wollen oder nicht.

Hirter. Die Kommission hat auch diesen Punkt der Eingabe der Grütlivereins eingehend geprüft, und ich glaube, die Mehrheit hätte sich gerne auf den Boden des früheren Entwurfes gestellt. Allein anderseits hat die Meinung das Übergewicht erhalten, daß wir das Gesetz dem Volke nicht unverändert vorlegen dürfen. Man hat nun geglaubt, dieser Bestimmung den Vorzug geben zu sollen, statt die Einstellung auf acht oder zehn Jahre festzusetzen. Auf den ersten Blick sieht es vielleicht etwas eigentümlich aus, daß man denjenigen, der unverschuldet die bürgerlichen Rechte verliert, gleich behandeln will, wie denjenigen, dem ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Allein wir glauben, wir müssen den Anschauungen des Berner Volkes Rechnung tragen und nicht Vergleichen anstellen mit andern Kantonen, sondern mit dem frühern Zustand. Früher ist einer überhaupt eingestellt gewesen, wenn es ihm nicht gelungen ist, sich mit den Gläubigern abzufinden. In dieser Hinsicht bietet der Entwurf nun doch einen bedeutenden Fortschritt. Statt der lebenslänglichen Einstellung haben Sie nur eine solche von zwei Jahren für diejenigen, welche kein Verschulden trifft, und von sechs Jahren für diejenigen, welche ein Verschulden trifft. Es ist ferner noch eines zu erwähnen. Der Centralvorstand der Grütlivereine sagt, er sei bereits für den ersten Entwurf eingestanden. Von dort her hätte man also keine Aussicht auf neuen Zuzug bei der Abstimmung. Wir müssen uns daher nach einer andern Seite umsehen, um dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen.

Angenommen.

§§ 4, 5 und 6.

Angenommen..

§ 7.

Rienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich bitte Sie, den § 7 genau ins Auge zu fassen. Derselbe wird bei den Debatten über den vorliegenden Gesetzesentwurf im Volk manche falsche Meinung richtigstellen können. Der § 7 sieht vor, daß gegen den gleichen Schuldner die Einstellung wiederholt eintreten kann. Es werden also diejenigen Bürger, die infolge der ersten Einstellung nicht zu ökonomischeren Leuten geworden sind, zum zweitenmale eingestellt werden. Wir werden eine Anzahl Schuldner haben, die fortwährend eingestellt sind, weil sie neue Schulden machen und

sich von neuem austreiben lassen. Es führt dies dazu, daß derjenige Schuldner, der sich nach Ablauf der Einstellung Mühe giebt, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen und nicht neue Schulden zu kontrahieren, mit Recht wieder den Aktivbürgern zur Seite gestellt werden darf, weil man sieht, daß bei ihm die Einstellung ihren Zweck erfüllt hat. Anderseits wird es solche geben, bei welchen das Ehrgefühl nicht mehr so groß ist, um sie abzuhalten, in den frühern Fehler zurückzufallen. Natürlich darf eine zweite Einstellung nicht wegen der frühern Schulden stattfinden, sondern nur wegen neuen Schulden, welche seit Ablauf der Einstellung entstanden sind.

Angenommen.

§ 8.

Angenommen.

§ 9.

Rienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 9 ist in der ersten Beratung auf einige Bedenken gestoßen. Man hat geglaubt, es sollten solche Schuldner, welche seit dem 1. Januar 1892 ausgepfändet worden sind und die jetzt keinen Ehrenfolgen unterliegen, von dem Gesetze ebenfalls betroffen werden. Ich habe Ihnen aber schon damals auseinandergesetzt — und Sie haben diese Anschauung als richtig anerkannt — daß es nicht wohl angehe, miteinander im Amtsblatt einige tausend Schuldner zu publizieren, dem Amtsblatt also ein dickes Heft beizugeben, das die seit dem 1. Januar 1892 insolvent gewordenen Schuldner enthielte. Ich möchte Ihnen heute empfehlen, an diesem Standpunkt festzuhalten. Dem Gläubiger bleibt es nach Annahme des Gesetzes unbenommen, den Schuldner von neuem zu betreiben und mit geringen Kosten die Einstellung zu erzielen, falls er nicht wirklich befriedigt wird, wozu letzteres, wie ich glaube, in einer großen Zahl der Fälle geschehen wird.

Hirter, Berichterstatter der Kommission. Es wird allgemein über den gegenwärtigen Zustand geklagt, indem gegenwärtig bei fruchtloser Pfändung keine Ehrenfolgen eintreten, was zur Folge hat, daß sich die Schuldner nicht diejenige Mühe geben, wie sie sollten, um ihre Gläubiger zu befriedigen. Diesen Schuldnern möchten wir noch eine letzte Gelegenheit geben, indem wir das vorliegende Verfahren einschlagen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, bevor sie als der bürgerlichen Rechte verlustig publiziert werden. Ich möchte Ihnen den § 9 zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt die

Schl u ß a b s t i m m u n g.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, das Gesetz dem Volke im Mai, bei Anlaß der Integralerneuerung des Großen Rates, zur Abstimmung vorzulegen.

Es ist eingelangt folgende

Mahnung.

Der Große Rat beschließt, die auf den 6. Mai angesetzte Volksabstimmung über den Schulgesetzentwurf auf einen spätern Zeitpunkt zu verschieben.

U. Dürrenmatt.

Egger.

Boinay.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Wahl des Obergeringens.

Mit 119 von 121 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange gewählt, mit Amtsdauer vom 1. April an: Herr Bezirksingenieur v. Graffenried in Bern.

Wahl von Stabsoffizieren.

Bei 113 gültigen Stimmen werden zu Majoren der Infanterie der Landwehr gewählt:

1) Gottfried Nyffeler, geb. 1860, Hauptmann, in Kirchberg, mit 108 Stimmen;

2) Gerold v. Erlach, geb. 1852, Hauptmann, in Bern, mit 109 Stimmen.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

I.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite für das Landjägerkorps:
Rubrik III C 5 Einquartierung der Landjäger

	Fr. 1680. 95
C 7 Mietzinse	" 1546. 60
Zusammen	Fr. 3227. 55

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Mehrkosten sind hauptsächlich daraus entstanden, weil anlässlich des Krawalls in Bern eine Anzahl Landjäger vom Land beigezogen und in der Hauptstadt untergebracht werden mußten. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Bewilligung einverstanden.

Bewilligt.

II.

Der Regierungsrat sucht ferner um Bewilligung folgender Nachkredite nach:

Rubrik III^b A 3, Polizeidirektion, Bureaukosten

	Fr. 517. 40
B 3 Fahndungskosten	" 172. 10
B 4 Transporte und Armenfuhrn	" 3649. 72
D 1 a Nahrung der Gefangenen	" 979. 84
D 1 b Verpflegungskosten	" 2409. 29
C 1 Kosten in Straffachen	" 4503. 95
C 5 Polizeikosten	" 3827. 92
	Fr. 16,060. 22

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Ausgaben auf diesen Rubriken können jeweilen bei Aufstellung des Budgets nicht genau normiert werden, da sie von der Zahl der Delikte und Untersuchungen abhängen. Nachkredite lassen sich daher nicht vermeiden.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

I.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 3103. 66 auf Rubrik IX H, Frauenhospital.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredites einverstanden. Immerhin macht sie die Bemerkung, daß die Kosten des Frauen-

spitals von Jahr zu Jahr bedeutend zunehmen, indem seit dem Jahre 1890 eine Erhöhung der Ausgaben um circa 7 oder 8000 Fr. eingetreten ist. Es ist freilich die Anzahl der Patientinnen von Jahr zu Jahr größer, und es ist natürlich, daß damit auch die Kosten zunehmen müssen. Aber immerhin hört man überall in Bezug auf den Frauenspital gewisse Klagen sich äußern, und trotzdem ein eigener Verwalter da ist, hat die Staatswirtschaftskommission die Ueberzeugung, daß es vielleicht nichts schaden würde, wenn man einmal eine genauere Untersuchung vornähme. Es wird auch im ganzen Land herum über die Behandlung der Patientinnen geklagt. Es kam vor, daß von Seite von Assistenzärzten nicht richtig vorgegangen, sondern Patientinnen auf eine Weise behandelt wurden, die nicht am Platze ist. Alles das könnte am besten beseitigt werden, wenn einmal eine genauere Untersuchung vorgenommen würde. Die Staatswirtschaftskommission stellt in dieser Beziehung keinen Antrag; sie hat mich aber beauftragt, dieser Anregung hier Ausdruck zu geben.

Bewilligt.

II.

Der Regierungsrat sucht ferner um die Bewilligung folgender Nachkredite nach:

Rubrik IX E 2 b Lebensmitteluntersuchungen . . .	208.85
F 1 Sanitätskollegium	426.80
F 2 Sanitätsvorkehrungen	2,677.70
F 3 Impfkosten	1,192.60
Zusammen	Fr. 4,505.95

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der erste Posten betreffend Lebensmitteluntersuchungen rührt davon her, daß anlässlich des Truppenzusammenzuges zur Untersuchung der Lebensmittel und Getränke ein eigener Lebensmittelinspektor bezeichnet wurde. Die übrigen Mehrkosten wurden veranlaßt durch eine in Bern ausgebrochene Blatterepidemie, welche Sicherheitsvorkehrungen und größere Nachimpfungen zur Folge hatte. Wir beantragen Genehmigung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 226.15 auf Rubrik VIII^a B 4, Rettungsanstalt Kehrfaß, nach.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist das eine geringfügige Ueberschreitung, bezüglich welcher wir Zustimmung beantragen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Allgemeine Verwaltung.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite:

Rubrik I A 1 Großer Rat	Fr. 12,662.40
B 1 Ratskredit	" 1,865.—
E 2 Staatskanzleiangestellte	" 100.—
E 4 Druckkosten	" 9,856.72
E 6 Bedienung des Rathhauses	" 304.90
F 3 Deutsches Amtsblatt, Redaktion	" 286.80
F 4 Deutsches Amtsblatt, Druck	" 1,194.30
G 4 Französisches Amtsblatt	" 68.30
J 2 Entschädigung der Amtsschreiber	" 4,372.65
Zusammen	Fr. 30,711.07

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ein Hauptposten dieses Nachkredits, im Betrage von Fr. 12,662.40 betrifft den Großen Rat und wurde veranlaßt durch die große Zahl Sitzungen, welche der Rat im Jahre 1893 hielt. Statt circa 20 Sitzungen wurden deren 34 abgehalten. Ferner wurde der Ratskredit um Fr. 1865 überschritten infolge einer Beisteuer von Fr. 5000 an Liebesgaben für Brandbeschädigte in Grindelwald zc. Die Staatskanzlei sucht um einen Nachkredit nach von Fr. 100 für Angestellte und von Fr. 9856.72 für Druckkosten. In den letztern, veranlaßt durch die vermehrten Sitzungen des Großen Rates, sind auch die Anschaffungen von Papier für Wahlzettel inbegriffen. Wie Sie wissen, ist es als zulässig erklärt worden, daß bei Wahlen gedruckte Wahlzettel verwendet werden; aber immerhin muß dazu das gleiche Papier verwendet werden, wie für amtliche Zettel. Von diesem Recht ist ausgiebig Gebrauch gemacht worden, und deshalb mußten bedeutende Anschaffungen gemacht werden, so daß der Kredit nicht genügte. Gegenwärtig ist noch ein Vorrat für etwa Fr. 3000 vorhanden, so daß dieser Nachkredit von rund Fr. 9000 nicht als Reinausgabe zu betrachten ist. Die Nachkredite für Bedienung des Rathhauses, Redaktion und Druck des deutschen und des französischen Amtsblattes rühren ebenfalls von den vermehrten Sitzungen des Großen Rates her, und was die Entschädigung der Amtsschreiber für Angestellte anbetrifft, so ist die Budgetsumme offenbar eine ungenügende. Die Zahl der Angestellten mußte vermehrt werden, und eine spezielle Vergütung mußte denjenigen Amtsschreibern ausgerichtet werden, welche bezüglich der Juragewässerkorrektur mehr Arbeit hatten. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, diese Nachkredite für die Allgemeine Verwaltung zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Forstdirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite:

Rubrik XIV A 3 Forstwesen, Bureaukosten	Fr.	200.38
XV C 1 Staatswaldungen,		
Walbkulturen	"	2160.71
XXII A 3 und B 2 Jagd u. Fischerei,		
Aufsichtskosten	"	2745.85
Zusammen	Fr.	5106.94

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Mehrausgabe für Walbkulturen mußte gemacht werden für bedeutende Neuanpflanzungen in Pflanzgärten, indem viele alte Pflänzlinge erfroren sind. Die Mehrausgabe für Jagd und Fischerei wurde veranlaßt durch Prämien, die ausgerichtet werden mußten. Es sind das aber nicht Nettoaussgaben, sondern es stehen ihnen Mehreinnahmen gegenüber, indem sich die Jagdpatentgebühren gegenüber dem Budget um Fr. 7444. 10 besser stellen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Genehmigung dieses Nachkredits.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Direktion der Landwirtschaft.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 783. 85 auf Rubrik XIII C 2, Landwirtschaftliche Schule Rütli.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Ueberschreitung hat sich ergeben infolge der Trockenheit des letzten Jahres, indem die Einnahmen bedeutend geringere waren, als man voraussehen konnte. Das Gesamtergebnis ist um Fr. 10,301. 45 ungünstiger, als im Jahre 1892, welchem Umstand bereits durch Erhöhung des Kredits zum Teil Rechnung getragen worden war. Der Bundesbeitrag ist um Fr. 2666 geringer, als im Jahre 1892 und zwar hauptsächlich deswegen, weil der Bund die Löhne des Dienstpersonals gestrichen hat. Man muß daher den Ausfall der Anstalt in anderer Weise wieder zukommen lassen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Bewilligung dieses Nachkredits.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

I.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 443. 12 auf Rubrik VI B 7 b, Poliklinische Anstalt, nach.

Bewilligt.

II.

Ein fernerer Nachkredit im Betrage von Fr. 3066. 46 wird nachgesucht auf Rubrik VI E 1, Seminar Hofwyl.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Nachkredit wurde veranlaßt durch die Einrichtung einer Übungsschule, was bedeutende Mehrkosten zur Folge hatte. Die Staatswirtschaftskommission ist auch der Ansicht, es sei die Einführung dieser Übungsschule durchaus im Interesse des Seminars geschehen, und sie beantragt daher, diesen Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

III.

Der Regierungsrat beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 12,600 pro 1894 auf Rubrik VI B 5 b, Physiologisches Institut, Einrichtungskosten.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Für Möblierung des physiologischen Instituts beantragt die Regierung, gestützt auf einen detaillierten Devis, einen Nachkredit von Fr. 12,600. Die Staatswirtschaftskommission hat den Devis geprüft und sich überzeugt, daß unnütze Anschaffungen nicht gemacht werden, die Summe im Gegenteil für ein Institut, das technische Einrichtungen aller Art nötig hat, nicht als eine hohe bezeichnet werden darf.

Bewilligt.

IV.

Ebenfalls pro 1894 wird von der Regierung ferner um die Bewilligung folgender Nachkredite nachgesucht:

Rubrik VI B 7 r Pharmazeutisches Institut, pro 1894	Fr.	9280.—
Idem, pro 1893	"	7058.10
Zusammen	Fr.	16,338.10

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Für den Umbau der alten Kavalleriekaserne zur Aufnahme des pharmazeutischen Instituts hat der Große Rat s. Z. einen Kredit von Fr. 58,000 bewilligt, wobei in Aussicht gestellt wurde, daß auf dieser Summe Ersparnisse werden gemacht werden können, aus denen auch teilweise die Einrichtung werde bestritten werden können. Es sind nun in der That Fr. 9000 erspart worden. Allein die gesamten Neuanschaffungen und Einrichtungen haben Ausgaben im Betrage von rund Fr. 25,000 veranlaßt, und die Staatswirtschaftskommission ist einverstanden, einen Nachkredit in der Weise zu bewilligen, daß pro 1893 Fr. 7058. 10 und pro 1894 Fr. 9280 bewilligt werden, wodurch die gesamten Kosten gedeckt werden können. Die Staatswirtschaftskommission hat sich zwar veranlaßt gesehen, die Bemerkung zu machen, daß man etwas rechtzeitiger einen Devis hätte aufstellen können und daß es vielleicht möglich gewesen wäre, sich

etwas billiger zu behelfen. Allein die Ausgaben sind größtenteils gemacht, und es wird nichts übrig bleiben, als diese ziemlich bedeutende Summe nachträglich zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Gerichtsverwaltung.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite:

Rubrik II	C 1	Gerichtspräsidentenbe-	
		foldungen	Fr. 1,029.65
	C 3	Entschädigung der Stell-	
		vertreter	" 313.25
	C 4	Entschädigung der Amts-	
		richter	" 5,304.10
	C 5	Bureaukosten der Richter-	
		ämter	" 664.40
	C 7	Außerordentliche Ge-	
		richtsbeamte	" 8,887.10
	D 1	Befoldung der Gerichts-	
		schreiber	" 1,401.60
	E 1	Befoldung der Procura-	
		toren	" 503.70
	E 3	Bureaukosten	" 359.80
	G 4	Stellvertreter der Be-	
		treibungsbeamten	" 1,161.85
	G 5	Entschädigung der Be-	
		treibungsgehilfen	" 23,940.80
	G 6	Bureaukosten der Be-	
		treibungsämter	" 4,890.75
III	D 1	Oberhasle, Grundbuch-	
		herstellung	" 1,351.10
I J	4	Verlust	" 3,643.10
		Zusammen	Fr. 53,451.20

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu den Hauptposten dieses Nachkreditbegehrens ist folgendes zu bemerken: Was die Amtsgerichte betrifft, so haben die Kosten derselben bedeutend zugenommen, hauptsächlich infolge der Mehrarbeit, welche sie dadurch erhalten haben, daß alle Hafspflichtfälle durch das Amtsgericht beurteilt werden. Immerhin glaubt die Staatswirtschaftskommission, es ließen sich da ganz gut einige Ersparnisse machen, indem in vielen Amtsbezirken die Sitzungen nicht immer gehörig ausgefüllt sind.

Für außerordentliche Gerichtsbeamte ist ein Nachkredit notwendig im Betrage von Fr. 8887.10, veranlaßt durch die außerordentliche Untersuchung anlässlich der Arbeiterkrawalle in St. Immer und Bern, wo spezielle Untersuchungsrichter ernannt wurden. Auch mußte in Bern ein provisorischer Untersuchungsrichter angestellt werden, weil die Geschäfte sich so häuften, daß der betreffende Beamte sie nicht mehr bewältigen konnte.

Ein fernerer Hauptposten betrifft die Rubrik Entschädigung der Betreibungsgehilfen im Betrage von Fr. 23,940.80. Diese Summe ist aber nur eine fiktive

Ausgabe, indem eine gleiche Summe in Form von Gebühren wieder ins Einnehmen kommt. Ferner hat sich herausgestellt, daß der Kredit für Bureaukosten der Betreibungsämter zu niedrig bemessen war und um Fr. 4890.75 überschritten werden mußte.

Endlich muß zur Deckung von Verlusten an Amtsschreiber Winzenried in Belp ein Nachkredit von Fr. 3643.10 bewilligt werden. Wie Sie sich erinnern, hat Amtsschreiber Winzenried bedeutende Unterschleife begangen, so daß der Staat schließlich um die genannte Summe in Schaden gekommen ist. Zusammen betragen die verschiedenen Nachkredite rund Fr. 53,000, wozu dann noch ein fernerer Verlust im Betrage von Fr. 14,000 an Winzenried in seiner Stellung als Amtschaffner kommt. Nachdem nun eine regelmäßige Inspektion eingerichtet ist, hofft die Staatswirtschaftskommission, daß solche Verluste in Zukunft möglichst selten mehr vorkommen.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Genehmigung dieser Nachkredite.

Dürrenmatt. Es scheint mir, man sollte bezüglich des großen Verlustes von Fr. 14,000 an Amtschaffner Winzenried noch gründlicher untersuchen, ob da nichts mehr zu erhalten ist. Ich möchte daher Rückweisung dieses Postens beantragen.

Scheurer, Finanzdirektor. Die ganze Unterschlagung war um Fr. 7500 höher, d. h. um diejenige Summe, für welche Bürgen vorhanden waren. Diese letztern wollten sich zuerst wehren; aber infolge von Vorsichtsmaßregeln, welche ihnen gegenüber vorher getroffen worden waren, haben sie sich unterzogen und bezahlt. Im übrigen war nichts erhältlich. Winzenried hat sich erschossen und in der gerichtlichen Vereinigung sind alle Forderungen verlustig gegangen, so daß weitere Maßregeln, durch die der Verlust reduziert werden könnte, keine Aussicht auf Erfolg hätten.

Präsident. Ist Herr Dürrenmatt von dieser Auskunft befriedigt?

Dürrenmatt. Ich erkläre mich nicht befriedigt (Heiterkeit); aber es wird nichts anderes zu machen sein. Ich halte meinen Antrag nicht aufrecht.

Dem Nachkreditbegehren wird stillschweigend entsprochen.

Nachkreditbegehren für die Sandirektion.

Der Regierungsrat beantragt, auf Rubrik X C 2, Pfundgebäude, einen Nachkredit von Fr. 1030.75 zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Nachkredit ist nötig infolge größerer Unterhaltungskosten, und die Staatswirtschaftskommission ist mit der Bewilligung desselben einverstanden, da die

Staatsgebäude natürlich unterhalten werden müssen, wenn sie nicht zu Grunde gehen sollen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 665 auf Rubrik IV A 2, Militärdirektion, Besoldungen der Angestellten, nach.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Nachkredit wurde veranlaßt durch die Erkrankung eines Angestellten, für den ein Stellvertreter bezeichnet werden mußte.

Bewilligt.

Gefangenschaftsbauten in Schloßwyl.

Der Regierungsrat beantragt, zum Zwecke der Erstellung neuer Gefangenschaften in Schloßwyl einen Kredit von Fr. 19,900 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Schon im Jahre 1887 wurde in Schloßwyl die Notwendigkeit der Erstellung neuer Gefangenschaften bezw. des Umbaues der alten konstatiert und zwar in sehr dringlicher Weise, indem von allen beteiligten Behörden und Beamten dargelegt wurde, daß die Gefangenschaften keine menschenwürdigen Lokale seien, sondern eigentliche Löcher, in welchen Gefangene unterzubringen der Staat sich schämen sollte. Nun befand man sich im Jahre 1887 gerade in einer etwas engen Finanzlage und deshalb verlangte die Finanzdirektion Verschiebung, was auch beschlossen wurde. Wie es geht, wurde die Sache verschoben, bis wiederholte Reklamationen einlangten. Diese Reklamationen haben sich nicht nur permanent in allen Jahresberichten der Polizeidirektion wiederholt, sondern in letzter Zeit sind sie auch vom Gefangenschaftsinspektor erhoben worden und zwar in einer Weise, daß man nicht länger zuwarten kann. Die Vorarbeiten wurden schon im Jahre 1887 gemacht. Es handelt sich darum, sechs Zellen neu anzubauen und die alten als Reservezellen beizubehalten. Die Kosten waren im Jahre 1887 auf 17—18,000 Fr. geschätzt. Der Devis mußte nun aber etwas erhöht werden, weil die Baupreise bedeutend gestiegen sind. Der Devis beläuft sich nun auf Fr. 19,900, und die Regierung beantragt Ihnen, diesen Betrag auf Rechnung des Hochbaukredits zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kenne die Verhältnisse in Schloßwyl persönlich. Der Zustand der Untersuchungsgefangenschaften

ist wirklich ein solcher, daß es einen wunder nimmt, daß von freigesprochenen Untersuchungsgefangenen nicht schon längst Reklamationen eingelangt sind. Sie sind die reinsten Folterkammern, und es liegen deshalb auch von Schloßwyl ganz auffallend viele Geständnisse vor, indem sich die Gefangenen sagen, sie wollen lieber gestehen, damit sie aus diesen Löchern herauskommen. Es wird nun ein Neubau im Anschluß an die Landjägerwohnung vorgesehen und es sollen sechs neue Zellen eingerichtet werden, welche den Bedürfnissen besser entsprechen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Angenommen.

Bericht der Regierung über erzielten Kursgewinn auf verkauften Wertpapieren und Antrag auf Verwendung desselben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Große Rat hat am 30. November 1893 auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission beschlossen, es sei der Regierungsrat einzuladen, „zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob der aus dem Verkauf von Wertpapieren im Jahre 1893 resultierende Kursgewinn nicht zur Amortisation der Bauvorschüsse zu verwenden sei.“ Wie man sich erinnern wird, ist damals mitgeteilt worden, daß die Finanzdirektion im Laufe des Jahres 1893 eine bedeutende Summe eidgenössischer Rententitel verkauft habe und daß sich daraus ein bedeutender Kursgewinn ergeben werde, von welchem die Staatswirtschaftskommission dafür halte, daß er nicht einfach in die laufende Verwaltung genommen, sondern dazu benützt werden sollte, die ziemlich hohen Vorschüsse des Staates für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten zu amortisieren. Der Stand der Wertpapiere der Staatskasse betrug auf Anfang 1893 etwas zu 25 Millionen, zum größten Teil aus eidgenössischer Eisenbahnrente bestehend. Es ist dies bekanntlich ein dreiprozentiges Papier, das zum Kurse von 90 % übernommen wurde. Damals dachte man nicht daran, daß dieser Kurs jemals sich bedeutend höher stellen werde. An der Börse stund er anfänglich einige Prozent unter 90. Im Laufe der Zeit hat aber dieses Papier viele Liebhaber gefunden, namentlich in Frankreich, und so stieg der Kurs auf 94 und 95, eine zeitlang sogar bis auf 96. Der Regierungsrat hat nun geglaubt, diesen günstigen Kurs benützen zu sollen, um einen Teil dieser Papiere zu veräußern. Dazu hatte er verschiedene Gründe. In erster Linie mußte man sich sagen, daß es für den Staat ein großes Risiko wäre, die sämtlichen dieser Papiere im Betrage von 25 Millionen zu behalten und die guten Kurse nicht zu benützen, indem bei einer spätern Depression, was ja immer erwartet werden muß, der Staat Hunderttausende einbüßen würde. Ein fernerer Grund war die letztes Jahr von der Hypothekarkasse vorgenommene Konversion durch Reduktion des Zinses für Sparkasseneinlagen u. von $3\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{4}$ %. Diese Konversion, bei welcher es sich um einige 60 Millionen handelte, ist auf einige Schwierigkeit gestoßen, indem angenommen war, daß nicht alle Gläubiger sich dieselbe werden gefallen lassen, ohne den Versuch zu

machen, das Geld anderswo anzulegen. Es ist deshalb bei der Hypothekarkasse ein bedeutendes Geldbedürfnis eingetreten und infolge des Verkaufs eidgenössischer Rententitel war der Staat in der Lage, der Hypothekarkasse momentan mit 10 Millionen unter die Arme greifen zu können. Dieses Geld hat man ihr natürlich nicht umsonst gegeben, sondern man hat es sich gehörig verzinsen lassen, so daß also die Staatskasse den Vorteil eines guten Zinses hatte und andererseits die Hypothekarkasse über alle Schwierigkeiten der Konversion hinweggehoben wurde.

Aus diesen Verkäufen im Betrage von 13 Millionen ist ein Kursgewinn von etwas über 600,000 Fr. entstanden, und indem der Regierungsrat der Einladung des Großen Rates Folge leistete, ist er heute in der Lage, Ihnen zu beantragen: „Es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, in der Staatsrechnung pro 1893 die in diesem Jahre aus dem Verkauf von Wertschriften realisierten Kursgewinne, soweit hinreichend, zur Amortisation der Bauvorschüsse und von Vorschüssen der Staatskasse zu verwenden.“ Das kann aber nur deswegen geschehen, weil auch im übrigen die Ergebnisse der Finanzverwaltung von 1893 sehr günstig sind. Man wird sich erinnern, daß das Budget einen großen Ausgabenüberschuß vorgeesehen hat im Betrage von Fr. 623,000. Wenn nun die Resultate der Verwaltung nicht so günstige wären, daß der Ausgabenüberschuß ohnehin verschwindet, so hätte es natürlich keinen Zweck, die erzielten Kursgewinne zur Amortisation von Vorschüssen zu verwenden und dann die Staatsrechnung mit einem großen Defizit abzuschließen. Da nun aber glücklicherweise die Verhältnisse so liegen, daß man über diese 600,000 Fr. Kursgewinn frei verfügen kann, unbeschadet eines günstigen Abchlusses der Staatsrechnung, so ist kein Grund vorhanden, dies nicht zu thun. Die Zeitungsmeldungen über die Staatsrechnung pro 1893 sind zwar zu optimistisch. Man sollte glauben, wir hätten einen Ueberschuß von Fr. 1,200,000, über welche Summe man nur so verfügen und gegen die man vielleicht einen Beutezug organisieren könne. Das ist aber nicht der Fall, sondern das allerdings sehr günstige Resultat besteht einfach darin, daß wir, abgesehen von den Fr. 600,000 Kursgewinn, statt eines Ausgabenüberschusses von Fr. 600,000 einen bescheidenen Einnahmenüberschuß haben werden. Im Total ist das Ergebnis allerdings um circa Fr. 1,200,000 günstiger, als im Budget vorgeesehen war; aber das schließliche Resultat, nach Verwendung der Kursgewinne zur Amortisation von Bauvorschüssen, ist doch nur ein bescheidener Einnahmenüberschuß, immerhin ein Resultat, mit dem man zufrieden sein muß. Ich kann ferner mitteilen, daß die nicht unbedeutenden Nachkredite, welche heute bewilligt worden sind, in den mitgeteilten Resultaten bereits inbegriffen sind und am Ergebnis der Staatsrechnung nichts mehr ändern werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrats zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mit großem Vergnügen von dieser Vorlage der Regierung Kenntnis genommen, und wir glauben, daß auch der Große Rat infolge Erheblicherklärung des, seiner Zeit von der Staatswirtschaftskommission gestellten Postulates betreffend Verwendung des Kursgewinnes mit der Vorlage einverstanden sei. Man hat schon damals grundsätzlich

beschlossen, daß diese außerordentliche Einnahme, welche sich leider nicht oft wiederholen wird, zur Tilgung der bedeutenden Bauvorschüsse verwendet werden soll. Auf dem Hochbaufredit betragen die Vorschüsse circa 1,200,000 Franken und auch die Rubrik Straßen- und Wasserbauten weist bedeutende Vorschüsse auf, die nach und nach amortisiert werden müssen. Seit einer Reihe von Jahren hat man die Vorschußrechnung dadurch zu tilgen gesucht, daß man einen Teil der bewilligten Kredite zur Amortisation bestimmte. Allein es war dies auch nur eine fiktive Rechnung, indem die Kredite so in Anspruch genommen wurden, daß schließlich eine neue Zunahme der Vorschüsse konstatiert werden mußte. Wir begrüßen es daher sehr, daß ein großer Teil der Vorschüsse durch diesen Kursgewinn gedeckt werden kann. Wir glauben, es sei diese Art und Weise der Verwendung eine durchaus richtige und begründete. Mit Vergnügen haben wir auch Kenntnis genommen von dem guten Stand der Staatsrechnung. Die Einnahmeposten, namentlich die Rubrik Erbschafts- und Schenkungssteuern und andere Rubriken, haben bedeutend höhere Beträge geliefert. Die Staatswirtschaftskommission ist also mit der beantragten Verwendung des Kursgewinnes durchaus einverstanden, und nachdem sich die Regierung bezüglich der Form des Antrages mit der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklärt hat, beantragen wir ohne weiteres Zustimmung.

Angenommen.

Der Beginn der morgigen Sitzung wird auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redacteur:
Hud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Dienstag den 8. März 1894,

morgens 8 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 83, wovon mit Entschuldigung: die Herren Beltrichard, Brunner, Feller, Friedli, v. Grütigen, Häberli (Arberg), Horn, Howald, Neiger, Sahli, Schweizer, Stämpfli (Schwanden), Stoller, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Béguelin, v. Bergen, Beutler, Bircher, Blatter, Blösch, Boinay, Boß, Bourquin, Brahier, Chodat, Choulat, Cléménçon, Coullery, Cuenin, Dubach, Eggimann, Freiburghaus, Gerber (Steffisburg), Glaus, Guenat, Halbmann (Eggimühl), Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hiltbrunner, Hofer (Oberdöng), Hostettler, Hunziker, Hüsson, Jenzer, Kaiser, Kohli, Krebs (Eggimühl), Krenger, Kuster, Marolf, Marschall, Maurer, Mérat, Meyer (Rausen), Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Morgenthaller (Reimismühl), Morgenthaller (Ursenbach), Moser (Herzogenbuchsee), Mouché, Näg, Renfer, Rieben, Rieder, Roffelet, Ruchti, Rüegsegger, Schindler, Schneeberger (Orpund), Sommer, Stämpfli (Bern), Steffen (Madismühl), Steffen (Heimismühl), Steiner, Tanner, Thönen, Töche (Biel), Trachsel, Wolf, Ziegler, Zyro.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

ger,
Will;

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

einige Aenderungen in der Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

Präsident. Wenn gegen das Eintreten nicht von irgend einer Seite Opposition erhoben wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, daß sofort zur artikelweisen Beratung übergegangen wird.

Einverstanden.

§ 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Das vorliegende Dekret zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste Teil befaßt sich mit den Administrativbehörden, mit dem Regierungstatthalteramt. Das Regierungstatthalteramt Bern ist seit längerer Zeit so mit Geschäften überlastet, daß es einem Beamten unmöglich ist, sie alle selber besorgen zu können. Man hat nun im Besoldungsdekret von 1875 dadurch zu helfen gesucht, daß man vorgesehen hat, der Amtsverweser könne auch bei Verhinderung des Regierungstatthalters durch Geschäfte in Funktion treten und nicht nur, wie es im Gesetz vom Jahre 1831 über die Organisation der Regierungstatthalterämter vorgesehen ist, bei Krankheit oder Abwesenheit des Regierungstatthalters. Seither hat im Amt Bern sehr oft neben dem Regierungstatthalter, ohne daß derselbe abwesend oder krank gewesen wäre, der Amtsverweser funktioniert. Im Jahre 1881 suchte man für den Regierungstatthalter eine weitere Abhilfe in der Weise, daß man das Sekretariat von der Amtsschreiberei losgelöst und dafür einen eigenen Beamten eingesetzt hat unter dem Titel Sekretär-Archivar. Im Jahre 1889 wurde diese Stelle durch ein Dekret des Großen Rates noch weiter entwickelt, indem man dem Sekretär-Archivar weitere Angestellte zur Verfügung gestellt hat. Es wurde so möglich, die Geschäfte einigermaßen befriedigend zu bewältigen, weil man für die Sekretärstelle eine vorzügliche Kraft gewinnen konnte, indem der betreffende Beamte mehr leistete, als er zu leisten verpflichtet gewesen wäre, und auch solche Geschäfte besorgte, die sonst der Regierungstatthalter oder der Amtsverweser hätte besorgen müssen, wie z. B. Passationen von Gemeinde- und Vogtarechnungen und dergleichen zeitraubende Arbeiten.

Nun läßt sich aber auf die Dauer eine weitere Abhilfe nicht mehr vermeiden; es muß neben den Regierungstatthalter ein zweiter ständiger Beamter treten. Man hat früher etwa gesagt, man könnte dadurch helfen, daß man den Bezirk in einen Bezirk Bern-Stadt und einen Bezirk Bern-Land trennen würde. Allein ich halte dafür,

durch die Bestimmungen der neuen Verfassung sei diese Frage erledigt, indem dieselbe nur von einem Amtsbezirk Bern spricht und dann weiter sagt, es sollen die gerichtlichen und administrativen Behörden desselben anders organisiert werden können, als in andern Bezirken. Auch hat die Statistik ergeben, daß mit einer Trennung nicht geholfen wäre, indem für die Beamten des Stadtbezirks eine zu geringe Entlastung eintreten würde, während anderseits die Beamten des Landbezirks nicht genug zu thun hätten. Es genügt, in dieser Hinsicht Ihnen einige wenige Zahlen vorzuführen. Der Stadtbezirk im Betreibungs- und Konkurswesen hatte im Jahre 1892 9329 Betreibungen und 69 Konkurse, während auf den Landbezirk nur 1291 Betreibungen und nur 7 Konkurse entfallen sind. Ähnlich, wenn auch nicht ganz gleich, würden sich die Geschäfte teilen beim Regierungstatthalteramt. Es zeigt dies, daß mit der Ablösung des Landes nicht geholfen wäre, und es erklärt sich das auch, wenn man sieht, daß die Bevölkerungszunahme fast ausschließlich auf die Stadt entfällt. Im Jahre 1856 hatte die Stadt 26,369 Einwohner und das Land 22,621, während im Jahre 1888 die Stadt 47,151 Seelen zählte und das Land 25,810. Sie sehen also, daß sich die Bevölkerung der Stadt um mehr als 20,000 Seelen vermehrte, diejenige des Landes dagegen nur um etwa 3000 Seelen. Ich gebe auch schon heute ohne weiteres zu, daß die Trennung von Stadt und Land im Betreibungs- und Konkurswesen ein Fehlgriff war und daß man viel richtiger gethan hätte, wenn man dem Beamten des Stadtbezirks einen Adjunkten an die Seite gegeben und ihm die Geschäfte des ganzen Bezirks übertragen hätte. Ich werde am Ende der vierjährigen Periode auf diese Frage zurückkommen.

Mit einer Trennung wäre also nicht geholfen gewesen, abgesehen davon, daß die Verfassung nur von einem Amtsbezirk Bern spricht und lediglich gestattet, die Behörden anders zu organisieren, als in den übrigen Bezirken.

Im Revisionsprogramm ist bereits die Einsetzung eines zweiten Regierungstatthalters vorgesehen worden. Man hat aber davor gewarnt, die Lösung in die Verfassung selbst aufzunehmen, weil man so gebundene Hände habe und möglicherweise auch eine andere Lösung gefunden werden könnte. Eine solche andere Lösung wäre die Einsetzung eines Adjunkten des Regierungstatthalters gewesen. Von anderer Seite sprach man von einem ständigen Amtsverweser. Allein ich glaube, diese letztere Idee habe nur so lange in den Köpfen existiert, als man vor der Verfassungsrevision glaubte, es könne die ganze Angelegenheit durch ein Dekret erledigt werden. Ich halte dafür, diese Ansicht sei damals falsch gewesen. Heute, unter der neuen Verfassung, fällt die Frage aus Abschied und Traktanden, und es bleibt nur noch die Frage übrig: Soll ein zweiter Regierungstatthalter oder ein Adjunkt des Regierungstatthalters vorgesehen werden? Ich habe mich nach längerer Ueberlegung für einen zweiten Regierungstatthalter aussprechen müssen und zwar haben mich dazu folgende Erwägungen geführt.

In einem privaten Geschäft, wo der Prinzipal nicht alles selber besorgen kann, muß er andere Leute anstellen, denen er seine Vertretung in der Weise überträgt, daß sie ihn in gleicher Weise verpflichten können, wie er sich selber verpflichten kann. Bei Aktiengesellschaften und auch schon bei Genossenschaften haben wir

Direktoren und neben ihnen noch Prokuristen. Dort ist diese Einrichtung des untergeordneten Organs, das mit gleicher Selbständigkeit handelt, wie der Prinzipal, begreiflich. Es haftet für alle eingegangenen Verpflichtungen immer nur der Prinzipal. Ganz anders aber verhält es sich hier, wo es sich um öffentlich-rechtliche Funktionen handelt und nicht um privatrechtliche Verpflichtungen. Hier, wo der Beamte dem Publikum entscheidend und verfügend gegenübertritt, muß er dies thun können auf Grund eigener Kompetenz und auf Grund eigener Verantwortlichkeit. Nur wo solche Funktionen ganz interner Natur sind, wie z. B. auf der Steuerverwaltung, im innern Dienst und auf der Kantonsbuchhaltereie, ist es möglich, einen Adjunkt zu haben, weil derselbe nicht nach außen, gegenüber dem Publikum, aufzutreten hat. Da ist es möglich, daß unter dem Hauptbeamten ein untergeordneter Beamter funktioniert und durch die Unterschrift und Verantwortlichkeit des Hauptbeamten gedeckt wird. Aber wenn man nach außen mit Entscheidungen und Verfügungen dem Bürger als Beamter gegenübertritt, kann man nicht einen Adjunkt aufstellen, der nicht selber voll und ganz verantwortlich ist, der nicht kraft eigener, sondern nur kraft abgeleiteter Amtsgewalt handelt. Es wäre das nur dann denkbar, wenn die Funktionen sich so einteilen ließen, daß die einen nach außen hervortretende Hauptfunktionen wären, die andern dagegen bloß untergeordnete, bloß administrative Funktionen, die den Bürger nicht direkt berühren. Dann ließe sich denken, daß der untergeordnete Beamte diese innern Funktionen besorgen würde. Allein stellen Sie sich vor, ein Adjunkt prüfe und passiere eine Gemeinderrechnung. Er kommt dabei mit den Gemeindebehörden in Konflikt, fällt einen Entscheid aus und unterschreibt: Für den Regierungstatthalter, der Adjunkt N. N. Da wird die Gemeinde erklären: Wir sind mit der Entscheidung nicht einverstanden; der Adjunkt ist nicht der Regierungstatthalter und wir wachsen daher noch an diesen Leckern. Oder es hat der Adjunkt eine Bogtrechnung geprüft und die Passation eingetragen. Er hat dabei über Tausende von Franken entschieden, er hat den Bogt entlastet oder verantwortlich erklärt u. d. Da wird es ebenfalls heißen: Das ist ja nur der Adjunkt; der hat nicht die gleiche Autorität, wie der Regierungstatthalter. Oder der Adjunkt handelt im Namen des Staates und unterschreibt: Für das Regierungstatthalteramt der Adjunkt N. N. Auch da kann gesagt werden, der Adjunkt sei nicht der gesetzlich vorgesehene Beamte, nur der Regierungstatthalter selbst könne Entscheidungen und Verfügungen treffen. Und wenn endlich der Adjunkt gegenüber andern Bezirken, gegenüber Kantons- und Bundesbehörden in Funktion tritt, sollen wir dann jeder Verfügung ein Exemplar des Dekretes mitgeben, damit die betreffenden Behörden sehen können, daß im Bezirk Bern eine von der Organisation in den übrigen Bezirken abweichende Organisation besteht; soll man diesen Behörden jedesmal das Institut des Adjunkten erklären? Ich denke, das sei praktisch unmöglich.

Aus diesen Erwägungen heraus bin ich zur Ueberzeugung gekommen, es müsse ein zweiter Regierungstatthalter eingesetzt werden, ein Beamter, der kraft eigener Kompetenz eine gewisse Kategorie von Geschäften behandelt und dafür auch selber verantwortlich ist. Dies ist der Grundgedanke des § 1.

Nun hat man aber gefunden, es müsse zwischen den

beiden Regierungsstatthaltern doch eine gewisse äußere Ordnung geschaffen werden, man müsse sie unterscheiden können, und deshalb wird im zweiten Absatz gesagt, es solle der eine als Regierungsstatthalter I und der andere als Regierungsstatthalter II bezeichnet werden und zwar solle sich diese Bezeichnung nach dem Dienstalter richten. Es würde also Herr Herrenschwand Regierungsstatthalter I und der Neuzuwählende Regierungsstatthalter II. Es stellt sich dadurch ein natürliches Verhältnis her. Der neue Regierungsstatthalter muß vom Älteren in seine Funktionen eingeführt werden; schon daraus wird sich eine Ueberordnung des Älteren im Dienst ergeben, und es ist daher nur natürlich, daß man ihn als Regierungsstatthalter I bezeichnet. Man hätte auch die Zahl der Stimmen bei der Volkswahl zu Grunde legen können; allein das ist etwas so Zufälliges, so von Wahlfaktoren, welche nicht in das Verhältnis hineingehören, Abhängiges, daß diese Lösung keine glückliche gewesen wäre. Werden einmal beide Regierungsstatthalter gleichzeitig neugewählt, so soll sich die gegenseitige Stellung nach dem Alter richten; der ältere soll Regierungsstatthalter I sein. Es ist dann allerdings möglich, daß der Regierungsstatthalter II vielleicht der tüchtigere ist; allein wenn das Volk die Beiden gleichzeitig wählt, so wird man nicht von vornherein zwischen dem tüchtigeren und dem weniger tüchtigen unterscheiden können, sondern man wird ein anderes Kriterium für die Unterscheidung haben müssen. Was die Verteilung der Geschäfte betrifft, so wird sich dieselbe nach der Veranlagung, den Fähigkeiten und der Erfahrung der beiden Beamten richten. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem einläßlichen Referat des Herrn Berichterstatters der Regierung nur sehr wenig beizufügen. Das vorliegende Dekret ist ein Ausfluß der Bestimmung in den Art. 45 und 56 der neuen Verfassung. Schon bei Beratung der neuen Verfassung wußte man, daß die Verhältnisse auf dem Richteramt und dem Regierungsstatthalteramt Bern derartige sind, daß absolut Abhilfe nötig ist. Man hat auch gewußt, daß sie eigenartige sind und einer besondern Regelung bedürfen. Es wurde deshalb die Bestimmung aufgenommen, daß für das Amt Bern das Regierungsstatthalter- und das Richteramt besonders organisiert werden können. Seitens der Justizdirektion haben nun sehr einläßliche Erhebungen stattgefunden; es ist ein reichhaltiges Aktenmaterial gesammelt worden, und es sind namentlich auch die beteiligten Kreise dabei zum Wort gekommen, so daß man über die Bedürfnisse und das, was die Erfahrung der letzten Jahrzehnte ergeben hat, vollständig im klaren war und sich darüber vollständig Rechenschaft ablegen konnte. Diesem Umstand ist es denn auch zu verdanken, daß die vorbereitende Kommission des Großen Rates sich mit der Justizdirektion und schließlich auch mit dem Regierungsrat über die Form, in der man die Lösung suchen wolle, vollständig einigen konnte. Es haben im Anfang Meinungsdivergenzen bestanden, indem die Kommission weiter gehen wollte, als der ursprüngliche regierungsrätliche Entwurf. Allein schließlich hat man sich auf einen gemeinschaftlichen Beschluß geeinigt. Im Verlauf der Debatten gab uns eigentlich nur noch der § 1 etwas zu schaffen, indem man sonst über alles andere einig war.

Es wurde nämlich die Meinung vertreten, es wäre richtiger, nur einen Regierungsstatthalter und einen Adjunkt vorzusehen, dem letztern aber gleichwohl regierungsstatthalteramtliche Funktionen und Kompetenzen zu übertragen. Nun hat aber die Mehrheit der Kommission gefunden, das wäre doch kein richtiges Verfahren, sondern wenn man zwei Regierungsstatthalter für nötig erachte — und in dieser Beziehung ist man einig — so solle man dem betreffenden zweiten Beamten auch den richtigen Namen geben, damit das Publikum wisse, was er vorstelle, kurz damit jede Unklarheit über seine Stellung und sein Amt von vornherein abgeschnitten sei. So sind wir nach reiflicher Beratung dazu gekommen, Ihnen vorzuschlagen, es möchte die Stelle eines zweiten Regierungsstatthalters in Aussicht genommen werden, der sich mit dem bereits vorhandenen Regierungsstatthalter in die Geschäftslast zu teilen hätte.

Es ist dann gesagt worden, man müsse doch zwischen den beiden Regierungsstatthaltern einen gewissen Unterschied machen; es müsse einer als erster und einer als zweiter Regierungsstatthalter bezeichnet werden; es wäre denkbar, daß sonst zwischen den beiden Konflikte aller Art entstehen; wenn der eine ein gewisses Uebergewicht habe, so sei Konflikten schon bedeutend vorgebeugt. Es dachte der Gedanke auf, derjenige, welcher die größere Stimmenzahl erhalte, solle Regierungsstatthalter I sein. Allein das ist oft etwas Zufälliges, eine Frage der Konstellation der Parteien und durchaus nicht etwa eine Frage der Tüchtigkeit. Es wurde auch gesagt, man könnte die Betreffenden vielleicht speziell wählen lassen, den einen als Nr. I und den andern als Nr. II. Allein auch da haben sich Schwierigkeiten gezeigt. Man braucht sich nur vorzustellen, daß die gleiche Persönlichkeit von den einen als Regierungsstatthalter I, von den andern als Regierungsstatthalter II vorgeschlagen wird. Da ist es denkbar, daß derjenige, der auf beiden Vorschlägen steht, schließlich durchfällt, weil er weder als Regierungsstatthalter I, noch als Regierungsstatthalter II die Mehrheit erhält. Damit würde aber der Volkswille nicht respektiert, der dahin gegangen ist, es sei der Betreffende jedenfalls als Regierungsstatthalter zu wählen, sei es nun als Regierungsstatthalter I oder als Regierungsstatthalter II. So wußten wir denn nichts Besseres, als zu sagen, der ältere im Amt solle Regierungsstatthalter I, der jüngere Regierungsstatthalter II sein. Der ältere im Amt hat mehr Erfahrung; er hat gesehen, wie es geht, und wird dadurch von selbst ein gewisses Uebergewicht haben. Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Beamten soll dann jeweilen durch regierungsrätliches Reglement erfolgen, wo dann den persönlichen Eigenschaften auch noch Rechnung getragen werden kann. Man wird dabei auch bald einmal sehen, daß sich die Geschäfte des Regierungsstatthalters im allgemeinen scheiden lassen in solche, welche mehr interner Natur sind, die mehr im stillen Kämmerlein ihre Erledigung finden, während ein anderer Teil mehr externer Natur ist, mehr Repräsentation und Verkehr mit der Außenwelt erfordert. Nach diesen Gesichtspunkten, schwebt uns vor, wird sich die spätere Aufschiedung der Geschäfte machen; aber man muß sich in dieser Beziehung eine gewisse Elastizität wahren, man muß sich den jeweiligen Verhältnissen, namentlich auch den persönlichen Verhältnissen anpassen, und deshalb wird in § 2 vorgeschlagen, daß die Aufschiedung der Funktionen durch ein Reglement des Regierungsrats erfolgen solle.

auf den Antrag der beiden Regierungstatthalter, wobei man den Verhältnissen und Bedürfnissen möglichst wird Rechnung tragen können. Ich habe das nun gleich vorgreiflich erörtert, weil es einigermaßen dazu gehört, wenn man den § 1 in seinen Zielen und in seiner ganzen Anlage verstehen will. Ich empfehle Ihnen den § 1 ebenfalls zur Annahme.

Angenommen.

§ 2.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 2 sieht vor, in welcher Weise die Geschäfte unter die beiden Regierungstatthalter zu verteilen seien. Es soll vom Regierungsrate ein Reglement aufgestellt werden, das diesen Punkt ordnet, und zwar nach Anhörung der Leiden Regierungstatthalter. Diese Auscheidung der Geschäfte wird nicht schwer sein. Es kann dem einen, wie der Herr Berichterstatter der Kommission bereits ganz richtig bemerkt hat, eine Kategorie von Geschäften übertragen werden, die sich mehr im Bureau, im stillen Kämmerlein abwickeln lassen: die Prüfung und Passation von Gemeinde- und Vogtsrechnungen, die Entscheidungen in Administrativstreitigkeiten, Behandlung der Wohnsitzangelegenheiten und -Streitigkeiten, Vormundschaftsachen, das Armenwesen, Bausachen — also alles Angelegenheiten, die sich auf schriftliches Gesuch oder gestützt auf schriftliche Akten im Bureau abwickeln lassen. Dem andern Beamten können die laufenden Geschäfte überwiesen werden, so alle Strafanzeigen, die Ueberwachung der Kontrolle darüber, die Ueberweisung an Untersuchungs- und Entscheidungsbehörde, die Angelegenheiten im Fahnungswesen, im Transportwesen, im Passwesen, die Fremdenpolizei, das Hausierwesen, Ausstellung von Patenten an Handelsreisende, Untersuchung von außerordentlichen Unglücksfällen, Brandfällen, Ausstellung von Wirtschafts- und Spielbewilligungen, Ueberwachung der Wirtschaftspolizei, Geschäfte, welche die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung mit sich bringt etc. Der eine der beiden Regierungstatthalter wird also dem Publikum sozusagen wenig sichtbar sein, nur hie und da bei einer Audienz, bei einer kontradiktorischen Verhandlung. Der andere dagegen wird täglich und stündlich mit dem Publikum in Verkehr stehen und die täglichen Geschäfte abwickeln. In dieser Weise werden sich die Geschäfte ganz leicht teilen lassen. Ist einer der beiden Regierungstatthalter nicht da, wird z. B. der Regierungstatthalter, der die laufenden Geschäfte besorgt, durch die Untersuchung eines Unglücksfalles oder die Voruntersuchung in einem Verbrechenfall weggerufen, so wird der andere Regierungstatthalter aus seinem Bureau hervortreten und während der Abwesenheit diejenigen Geschäfte erledigen, welche sofort erledigt werden müssen, aber kraft eigener Amtsgewalt, weil jeder der beiden befugt ist, irgend eine dem Regierungstatthalter übertragene Handlung vorzunehmen. Sind beide verhindert, so kommt die gewöhnliche Vertretung zur Geltung, d. h. der Amtsverweser tritt in Funktion, und man hat namentlich nicht nötig, immer

sofort den Gemeindepräsidenten beizuziehen, was für diesen und die andern Personen, welche bei irgend einer Angelegenheit beteiligt sind, immer eine unangenehme Sache ist.

Angenommen.

§ 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Mit dem § 3 gelangen wir nun zu dem zweiten Hauptteil des Dekrets, zu den gerichtlichen Behörden. Hier ist die Organisation so ziemlich auf der Hand gelegen; sie ist durch die geschichtliche Entwicklung gegeben. Es hat zwar nicht an Vorschlägen gefehlt, die eine neue Organisation hätten schaffen mögen. So ging auch hier ein Vorschlag dahin, Stadt und Land zu trennen, wenigstens mit Bezug auf das Amtsgericht, also zwei Amtsgerichte einzusetzen. Allein auch hier hat die Statistik gezeigt, daß eine so geringe Anzahl Geschäfte auf das Land entfällt, daß dadurch eine wirkliche Entlastung der für die Stadt vorhandenen Behörden nicht eintreten würde. Im Jahre 1890 sind in Straffällen, die durch das korrektionelle Gericht oder die Affisen zu beurteilen sind, 558 Untersuchungen auf die Stadt entfallen, während nur 97 auf das Land kamen, also nicht einmal der fünfte Teil. Im Jahre 1891 entfielen 521 Untersuchungen auf die Stadt und 89 auf das Land. An appellablen Geschäften sind im Jahre 1890 vor dem Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren behandelt worden 46 Fälle, welche die Stadt und 8 Fälle, welche das Land betreffen, und im Jahre 1891 analog 36 und 12 Fälle. Von Prozeßinstruktionen entfielen im Jahre 1890 31 auf die Stadt und 7 auf das Land, im Jahre 1891 42 auf die Stadt und 10 auf das Land. Diese Zahlen zeigen, daß auch hier eine Trennung zu nichts geführt hätte. Nun hat man weiter vorgeschlagen, man solle ein Amtsgericht bilden, das nur aus ständigen Beamten bestehe, man solle also fünf Amtsrichter wählen, von welchen jeder außerhalb des Amtsgerichts einen Teil der einzelrichterlichen Thätigkeit repräsentiere. Das hätte nun ein sonderbares Amtsgericht gegeben. In allen andern Bezirken hätten wir ein mitten aus den Bürgern herausbestelltes Amtsgericht gehabt, im Amtsbezirke Bern dagegen ein vollständiges Beamtengericht. Es ist klar, daß dieser Gedanke nicht durchdringen konnte, abgesehen davon, daß die Sache auch unpraktisch gewesen wäre. Während den 153 Sitzungstagen in Straß- und Civilsachen, die im letzten Jahre notwendig waren, wäre niemand auf dem Einzelrichtersthule gesessen, und es hätte das Publikum also nur an den Tagen kommen können, an welchen das Amtsgericht nicht Sitzung gehalten hätte. Das wäre also eine höchst unpraktische Einrichtung gewesen.

Nun hat sich historisch die Sache so gemacht, daß man notwendig auf die vorliegende Organisation verfallen mußte. Die Ueberlastung der Gerichtsbehörden von Bern hat sich zuerst beim Gerichtspräsidenten fühlbar gemacht. Nach der Gerichtsorganisation von 1847 hat

derselbe in seiner Hand vereinigt, die Funktionen als Zivilrichter (Einzelrichter in Zivilsachen, Vorsitzender des Amtsgerichts in Zivilsachen, seit dem Prozeß von 1883 auch Berichterstatter in allen Zivilhändeln); des weitern hatte er zu absolvieren alle Geschäfte, welche der Untersuchungsrichter zu besorgen hat, ferner die Geschäfte des Polizeirichters und des korrekzionellen Einzelrichters, und endlich hat er das Amtsgericht in Strafsachen zu leiten. Alle diese Funktionen konnte nur ein Mann nicht besorgen, und im Jahre 1852 ist dem Gerichtspräsidenten deshalb, in Anwendung von Art. 55 der Gerichtsorganisation, ein Untersuchungsrichter zur Seite gegeben worden. Dieser Untersuchungsrichter hat genügt bis ins letzte Jahrzehnt hinein. Dann aber haben sich die Geschäfte so angehäuft, daß ein Untersuchungsrichter nicht mehr ausreichte. Man glaubte anfänglich, ihm in der Weise etwas helfen zu können, daß man ihm einen zweiten Aktuar gab, 1886 provisorisch und 1888 definitiv. Allein auch das hat nicht genügend geholfen; denn die große Zahl der Abhörungen, bei denen der Untersuchungsrichter zugegen sein muß, ist es, welche die Zeit in Anspruch nimmt. Solche Abhörungen konnte der Aktuar nicht vornehmen. Zwar ist es dann in der Not gleichwohl geschehen, daß einer der Aktuare einfach den Untersuchungsrichter zu spielen anfing und Abhörungen vornahm. Das ging eine zeitlang, bis ein Anwalt gefunden hat, es diene ihm gut, um eine Untersuchung über den Haufen werfen und als ungeseklich kassieren zu lassen. Von da an mußte dies natürlich aufhören. Aber dafür verfiel man auf einen andern ungeseklichen Ausweg, und die Behörde, welche darauf verfiel, war das Obergericht. Unsere oberste Hüterin des Gesetzes also mußte zu einem ungeseklichen Ausbülfsmittel greifen! Das Obergericht schlug vor, einen zweiten Untersuchungsrichter provisorisch funktionieren zu lassen, obschon die Gerichtsorganisation vorsieht, daß man einen Untersuchungsrichter nur durch Dekret des Großen Rates einsetzen könne und ad hoc für einzelne Fälle, aber nicht, daß man einen bleibenden Untersuchungsrichter einsetzen dürfe. Dennoch hat das Obergericht kein anderes Mittel gefunden, und auch die Regierung mußte nichts besseres, als sich dem anzuschließen. Seit zwei Jahren funktioniert der zweite provisorische Untersuchungsrichter, und wir schlagen nun vor, ihn definitiv zu machen und dadurch auf diesem Gebiet der Rechtspflege eine gesekliche und verfassungsmäßige Ordnung herzustellen.

Nun hat anno 1865 der Gerichtspräsident noch in einer andern Richtung zu schwer belastet gesekien, nämlich in Bezug auf die Polizeirichtergeschäfte und die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen. Man hat deshalb ein neues Dekret erlassen, und zwar hat damals der Große Rat eine kleine Ungeseklichkeit begangen, die sich auch in Dekrete ausspricht, indem dasselbe bestimmt: „in Anwendung und Ausdehnung des § 7 der Gerichtsorganisation“ werde im Amtsbezirk Bern der Vizepräsident beauftragt: 1. Mit der Besorgung aller korrekzionellen Geschäfte, namentlich der Leitung der Sitzungen des korrekzionellen Gerichts; 2. mit der Stellvertretung des ordentlichen Untersuchungsrichters. Ferner wurde bestimmt, es dürfe der Vizepräsident während 70 Tagen im Jahr zur Untersuchung und Beurteilung von Polizeigeschäften herbeigezogen werden, also auch wenn der Gerichtspräsident nicht abwesend oder krank oder sonst verhindert sei. Im Jahre 1878 ist der Große Rat

noch einen Schritt weiter gegangen und hat diesen bloß zeitweise funktionierenden, nicht ständigen Strafrichter zu einem ständigen Strafrichter gemacht. Der Vizepräsident wurde beauftragt, neben der Leitung der Sitzungen des korrekzionellen Gerichts und der Stellvertretung des Untersuchungsrichters alle polizeirichterlichen und korrekzionellen einzelrichterlichen Geschäfte zu übernehmen. Heute schlagen wir nun vor, diesen Strafrichter unter dem Namen Polizeirichter als ständigen Richter beizubehalten, ihn aber in der Weise zu entlasten, daß er nicht mehr Amtsrichter sein soll und auch nicht Vizegerichtspräsident, sondern er soll ausschließlich seine polizeirichterlichen und korrekzionellen Einzelrichtergeschäfte besorgen. Früher hatte er die Verpflichtung, auch den Zivilsitzungen des Amtsgerichts beizuwohnen, und er hat sich diese Verpflichtung nicht nur als solche gefallen lassen, sondern er würde sie als sein Recht beansprucht haben, wenn man sie ihm hätte absprechen wollen; denn es war damit der Genuß der Taggelder à 14 Fr. verbunden, was für 70 Sitzungen 980 Fr. ausmachte. Man hat dann gesagt, man bezahle ihm diese Taggelder gleichwohl, aber er brauche nicht mehr zu sitzen. Das war so ein Pflästerchen, mit dem man sich wieder eine zeitlang behelfen konnte. Häuften sich die Geschäfte, so ließ man einen Amtsrichter neben ihm funktionieren, bis dieselben wieder einigermaßen nachgearbeitet waren. Wir schlagen nun vor, dem ständigen Polizeirichter nur diese Funktion zuzuweisen, ihm also auch die Sitzungen des korrekzionellen Gerichts (im letzten Jahr 83) abzunehmen; ferner wollen wir ihn entlasten dadurch, daß wir alle Rogatorien in Strafsachen den beiden Untersuchungsrichtern zuweisen und ihm alle Stellvertretungen abnehmen, so daß er ausschließlich seinem Amt als Polizeirichter leben kann. Auch bei dieser Ordnung der Dinge wird es noch immer einen ganzen Mann brauchen, um die Masse der Geschäfte zu bewältigen. Im Jahre 1886 beliefen sich die Geschäfte des polizeirichterlichen und korrekzionellen Einzelrichters auf 3027, also per Tag zehn Geschäfte, worunter circa vierhundert solche, in welchen Anwälte erschienen sind und plaidierten. Allerdings betrifft eine große Zahl Geschäfte Schulunsleiß, Holzrevel u., Geschäfte, welche sich gruppenweise abthun lassen; allein es bleibt immerhin eine große Zahl Geschäfte, die ziemlich langwierig sind. Im Jahre 1890 hatte sich die Zahl der Geschäfte bereits auf 3754 gesteigert mit mehr als 4000 angeschuldigten Personen. Sie sehen also, daß auch bei dieser neuen Ordnung der Dinge der Polizeirichter noch immer ein schwer chargierter Beamter sein wird.

Nun ist aber der Gerichtspräsident gekommen und hat erklärt, ihm biete der Entwurf keine Entlastung; man habe zwei Untersuchungsrichter geschaffen und den Polizeirichter besser gestellt; er aber habe nach wie vor die große Last der Zivilgeschäfte zu besorgen nebst den Vollziehungstreitigkeiten, Nachlasssachen, Rehabilitationsgesuchen, Urteilsvollzüge, Rogatorien, Sühnversuche. Ich habe mich nicht so rasch überzeugen können, daß ein geschickter, fleißiger Mann die Geschäfte nicht allein oder wenigstens mit etwelcher zeitweiser Ausbülfe besorgen könnte. Ich hatte deshalb schwer, an die Notwendigkeit eines zweiten Beamten zu glauben, weil noch im Jahre 1891 an einer Konferenz, welche ich mit den Beamten hatte, sie selbst mit der Lösung einverstanden waren, welche ich im ersten Entwurf dem Regierungsrate vorgeschlagen habe und weil die Beamten selbst in dem von ihnen eingereichten Ent-

wurf keine andere Organisation vorsehen. Erst später kam Herr Seßler und erklärte, es müsse auch der Gerichtspräsident entlastet werden; er wisse das selber am besten, da er die Stellung lange Jahre innegehabt habe und sich dabei fast habe aufreiben müssen; infolge des neuen Betreibungs- und Konkursgesetzes seien nun noch eine Reihe von schwierigen Geschäften dazu gekommen, denen man gar nicht Meister werde. Ich hätte gleichwohl Mühe gehabt, den zweiten Beamten zu acceptieren und Ihnen zu empfehlen, wenn nicht in letzter Zeit eine neue Thatsache eingetreten wäre. Im Bezirk Bern hat nur noch die Kirchgemeinde Bern einen Friedensrichter gehabt. Nun ist aber letzten Samstag beschlossen worden, den Friedensrichter abzuschaffen. Die betreffenden Geschäfte fallen damit ebenfalls dem Civilrichteramt zu, damit aber allerdings auch Einnahmen an Sporteln, die dem Staat zukommen. Die Geschäfte werden sich vielleicht um 500 vermehren; wenn man diese zu den übrigen Geschäften hinzunimmt, so ist dann allerdings für zwei Beamte genug Arbeit da, und der Mehrbetrag, den der Staat für den neuen ständigen Beamten aufwenden muß, wird durch die Einnahmen aus den Sporteln ersetzt. Im Hinblick auf diese neue Thatsache habe ich mich mit zwei ständigen Beamten befreunden können, und wir schlagen Ihnen deshalb vor, für den Bezirk Bern einen ständigen Vizegerichtspräsidenten einzusetzen. Außerdem müssen vier Amtsrichter beibehalten werden, da, wie Sie aus § 13 ersehen können, der Gerichtspräsident im Strafamtgericht nicht sitzt und der Vizegerichtspräsident im Civilamtgericht nicht, so daß, wenn man nur drei Amtsrichter wählen würde, jeweilen ein Suppleant beigezogen werden müßte. Um die Organisation einigermaßen mit derjenigen in den übrigen Bezirken homogen zu machen, hat es sich daher empfohlen, die vier Amtsrichter beizubehalten. Ich empfehle Ihnen den § 3 zur Annahme.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Kommission. Der § 3 in seiner jetzigen Fassung entspricht den übereinstimmenden Wünschen und Auffassungen, wie sie seitens der gegenwärtigen Beamten des Richteramts Bern, seitens der Untersuchungsrichter und seitens des stadtbernischen Advokatenvereins und des Vereins für Handel und Industrie geltend gemacht worden sind. Der letztere namentlich hat in seiner Eingabe betont, wie schwer das Publikum den Uebelstand empfinde, der sich darin geltend mache, daß die Geschäfte nicht vom Fleck kommen. Von einer Audienz in Strafsachen zur andern geht es gegenwärtig im Minimum zwei Monate, weil dazwischen alle Tage bereits besetzt sind. Das kann dem Publikum nicht dienen, sondern es will möglichst bald wissen, was aus dem Handel wird. Allein die Verhältnisse sind eben mächtiger, als der Einzelne, und Sie haben aus der Schilderung des Herrn Justizdirektors ersehen können, wie man nach und nach dazu gekommen ist, immer etwas mehr nachgeben zu müssen, und daß doch alle Maßnahmen nicht genügten, um wirklich Abhülfe zu schaffen. Wenn ich nicht Ihre Zeit schonen wollte, so könnte ich Ihnen aus meiner Erfahrung manches erzählen, wie es schon vor 20 Jahren ausgesehen hat, und seither ist es nicht besser, sondern schlimmer geworden. Der § 3 faßt nun die ganze künftige Organisation zusammen; er ist die Grundlage der folgenden Paragraphen, und deshalb muß man sich schon hier über diese Grundlage klar werden. Allein den sehr einläßlichen und vollständigen erschöpfenden

Darlegungen des Herrn Justizdirektors weiß ich wirklich nichts mehr beizufügen.

Angenommen.

§ 4.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 4 umschreibt nun die Funktionen des Polizeirichters. Er ist im Grund, wie auch die folgenden Paragraphen, weiter nichts als die Ausführung des Grundgedankens in § 3. Ich will aber zur Klarstellung dieser beiden Paragraphen, sowie der folgenden noch folgendes anbringen. In § 3 wird gesagt, es werden dem Gerichtspräsidenten die und die Beamten beigeordnet. Das soll nicht etwa so aufgefaßt werden, als ob diese Beamten nicht einen selbständigen Kompetenzkreis hätten, als ob sie nicht eine eigene Stellung einnehmen und nur dem Gerichtspräsidenten untergeordnet und beigegeben würden, um an seiner Stelle zu funktionieren. So ist die Sache nicht aufzufassen, sondern mit dem Wort „beigeordnet“ will man nur aussprechen, der Gerichtspräsident bleibe im übrigen die Spitze der Gerichtsverwaltung im Amtsbezirk; alles, was aus Richteramt Bern kommt und in keine der andern Rubriken fällt, muß der Gerichtspräsident an die Hand nehmen und besorgen. So hat man sich das Verhältnis gedacht.

Angenommen.

§§ 5 und 6.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 7.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In § 7 werden die Funktionen des ständigen Vizegerichtspräsidenten umschrieben. Es liegt ihm ob die Anordnung und Leitung der Sitzungen des Amtsgerichts in Strafsachen. Ferner hat er alle Betreibungsangelegenheiten zu besorgen. Es werden dies hauptsächlich Beschwerden gegen den Betreibungs- und Konkursbeamten sein, welche im Bezirk Bern bei den vielen Betreibungen ziemlich zahlreich vorkommen. Es werden ihm ferner die Konkurs- und Nachlaßvertragsachen zugewiesen, welche ziemlich schwierig und zeitraubend sind. Des weitern hat er zu erledigen alle Rogatorien in Civilsachen — also die Abhörungen, welche von auswärtigen Amtsstellen verlangt werden — sowie auch einige wenige Rogatorien

in Straffachen. Wenn ein Rogatorium im Stadium der Hauptverhandlung an die hiesigen Behörden gelangt und das Begehren gestellt wird, es sollen Zeugen einvernommen werden, so könnte der Untersuchungsrichter dieselben nicht beeidigen, und deshalb hat man diese Rogatorien dem ständigen Vizegerichtspräsidenten überwiesen.

Angenommen.

§ 8.

Angenommen.

§ 9.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Hier kommt nun die Frage der Wahlart, die jeweilen bei solchen Organisationsgesetzen oder -Dekreten eine große Rolle spielt. Es fragt sich, ob Wahl durch die Behörden oder Wahl durch das Volk. Bei der Vorberatung haben sich diese beiden Ansichten ebenfalls geltend gemacht. Darüber war jedermann klar, daß die beiden Untersuchungsrichter durch das Obergericht gewählt werden sollen, indem sie nicht Beamte seien, zu deren Wahl sich das Volk eigne; es seien das Beamte, welche besondere Eigenschaften haben müssen, namentlich geschäftliche, die man daher müsse auslesen können und nicht den Zufälligkeiten der Volkswahl anheimgeben dürfe. Aber bezüglich des Polizeirichters und des Vizegerichtspräsidenten sind die Ansichten auseinander gegangen. Man sagte, man sollte diese Beamten durch das Volk wählen lassen, weil sie beide entscheidende Richter seien, weil vor ihnen kontradiktorische Verhandlungen stattfinden, plaidiert werde u. s. w. Bezüglich des Vizegerichtspräsidenten hat sich der Regierungsrat mit der Kommission einverstanden erklären können, weil er sagte, es sei richtig, daß dieser Beamte in vielen Beziehungen an die Stelle des Gerichtspräsidenten trete, daß er einen großen Teil seiner Funktionen in Gemeinschaft mit den Amtsrichtern ausüben müsse, welche vom Volk gewählt seien, weshalb es gut sei, wenn er seine Wahl von der gleichen Autorität herleiten könne. Bezüglich des Polizeirichters dagegen mußte der Regierungsrat an seiner Ansicht festhalten, daß die Wahl durch das Obergericht die richtigere sei. Der Polizei- und korrektionelle Einzelrichter ist außerordentlich stark mit Geschäften beladen. Er muß sich zu einem eigentlichen Sachrichter entwickeln; er muß sich in das ganze Gewirr der kleinen Polizeigesetzgebung einleben, und wenn er einmal so recht eingeschafft ist, so darf er nicht von der Volkswahl abhängig sein, sondern er soll eine Behörde über sich haben, welche ihn in seinem Amte kontrollieren und, wenn er ein fleißiger, fähiger Mann ist, ihn auch bestätigen kann. Es spricht auch noch ein besonderer Grund dafür, ihn nicht den Zufälligkeiten der Volkswahl preiszugeben, weil er

mehr als ein anderer Richter in den Fall kommt, sich verhasst zu machen. Ein einziger Fall im Armenwesen kann genügen, um ihn mit einer ganzen Gemeinde in Gegensatz zu bringen; es giebt überhaupt gewisse Kategorien von Fällen, wo er ganze Volkskreise gegen sich aufbringen kann, und deshalb empfiehlt es sich, diesen Beamten durch die hier vorgeschlagene Wahlart selbständig zu stellen.

Ein zweiter Punkt, in welchem die Meinungen zuerst etwas variierten, betrifft die Besoldungsansätze. Man mußte sich sagen, es können die Besoldungen dieser vier ständigen Beamten nicht ganz so hoch gestellt werden, wie diejenige des Gerichtspräsidenten, indem in der Besoldung doch etwas die gegenseitige Stellung hervortreten müsse. Der Gerichtspräsident bezieht Fr. 5000, und wir schlagen nun vor, für die andern vier Beamten ein Maximum von Fr. 4800 aufzunehmen. Der Regierungsrat hatte anfänglich einen Ansat von Fr. 4500 angenommen; er hat sich aber durch die Kommission überzeugen lassen, daß ein Maximum von Fr. 4800 durchaus gerechtfertigt ist. Der gegenwärtige Polizeirichter bezog eine Besoldung von Fr. 4000 fix, wozu noch die Tagelder als Amtsrichter in Zivilsachen gekommen sind, obschon er nicht gegessen ist, so daß die ganze Besoldung Fr. 4980 ausmachte. Er wird also auch beim neuen Ansat nicht ganz so hoch zu stehen kommen; aber es würde sich auch nicht rechtfertigen, ihn auf Fr. 4500 herabzuschrauben. Anders verhält es sich vielleicht in Bezug auf die Untersuchungsrichter, welche eine etwas stillere, weniger aufreibende Thätigkeit haben. Da ist es möglich, die Besoldung auf Fr. 4500 festzusetzen, was Sache des Obergerichts sein wird.

Angenommen.

§§ 10 und 11.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In den §§ 10 und 11 werden die neuen Vertretungsverhältnisse geordnet. Es ist in hiesigen Blättern an diesen Bestimmungen Kritik geübt worden, wie ich glaube von seiten eines beteiligten Beamten. Allein dieser Beamte hat übersehen, daß es sich in dem vorliegenden Dekret nur darum handelt, die neuen Vertretungsfälle zu ordnen, daß wir in den gewöhnlichen Vertretungsverhältnissen für das Amt Bern nichts Abweichendes schaffen können. Der betreffende Beamte hat vor einiger Zeit Ferien gehabt und mußte durch einen Amtsrichter vertreten werden. Nachher hatte er dann das Vergnügen, dem betreffenden Amtsrichter einen Teil seiner Besoldung abtreten zu müssen, so daß er fand, das seien nicht gerade schöne Ferien gewesen. Allein so geht es allen andern Bezirksbeamten auch. Es besteht ein Dekret vom Jahre 1875, das durchaus ungerecht ist und das man abändern sollte. Weshalb es nicht geschieht, will ich nicht erörtern. Wenn der Herr Finanzdirektor da wäre, so könnte er Ihnen Auskunft geben. Wir können nun hier für die Beamten des Bezirkes Bern nicht eine bevorzugte Stellung schaffen. Es kann sich also nur

darum handeln, die neuen Vertretungsfälle zu ordnen. Da bin ich nun mit der Kritik nicht einverstanden, wonach auch der Polizeirichter zu den Vertretungen solle beigezogen werden können. Ich will gerade dadurch, daß man ihm keine Vertretung überbindet, ihn weiter entlasten. Er hat eine Entlastung am nötigsten; er ist derjenige Beamte, dem man später vielleicht noch weiter beispringen muß, und deshalb möchte ich ihn mit Vertretungen nicht behelligen. Wenn der betreffende Korrespondent sagt, der Gerichtspräsident und der Vizegerichtspräsident haben so viel zu thun, daß sie nicht dazu kommen, einander zu vertreten, so frage ich: Wie kann denn jetzt einer allein die Geschäfte besorgen? Es kommen ja nur die Geschäfte des Friedensrichters neu hinzu, und wenn sich zwei Beamte in die Geschäfte teilen, so können sie sich bei einigem guten Willen gewiß aus helfen. Allein man muß guten Willen haben, und es giebt eben gewisse Leute, welche nur gerade so viel guten Willen haben, als sie ihn haben müssen. Es wird also möglich sein, die hier vorgesehene Vertretung durchzuführen. Ist es nicht möglich, so können sie die Amtsrichter beziehen; aber wenn es dazu kommt, so wird man die Sache noch genauer untersuchen. Ich empfehle Ihnen die vorliegende Ordnung der Vertretungsverhältnisse zur Annahme.

Angenommen.

§ 12.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. In § 12 war auch eine recht harte Nuß zu knacken, und ich muß gestehen, daß derselbe die Frage der Gerichtsschreiberei nicht so glücklich löst, wie ich sie gerne gelöst hätte. Im Amt Bern ist der Gerichtsschreiber ein außerordentlich schwer belasteter Mann, und ich habe mich nach allen möglichen Mitteln umgesehen, um ihm zu helfen. Man hat vorgeschlagen, einen Zivilgerichtsschreiber und einen Strafgerichtsschreiber einzusetzen. Allein dieser Vorschlag ist praktisch nicht durchführbar. Der Strafgerichtsschreiber müßte während 83 Tagen im Amtsgericht sitzen und könnte während dieser Zeit weder Aktuar des Polizeirichters, noch eines der beiden Untersuchungsrichter sein. Also müßte man neben ihm fähige, selbständig arbeitende Aktuare anstellen und er befände sich außerhalb des Amtsgerichts in keiner würdigen Stellung; er wäre wie der Hund im Regelmies; er könnte Ladungen schreiben, Aktenrödel machen, Register anfertigen, Urteile ausfertigen; aber er gehörte zu keinem der ständigen Beamten ganz. Damit wäre also nicht geholfen gewesen, und es wäre auch nicht damit geholfen, daß man die Aktuare des Polizeirichters und der Untersuchungsrichter selbständig stellt; denn man würde dadurch dem Gerichtsschreiber wohl einen Teil seiner Verantwortlichkeit, aber nichts von seiner Arbeit abnehmen. Nun bietet der ständige Vizegerichtspräsident das Mittel, um den Gerichtsschreiber etwas zu entlasten, indem wir sagen, der Gerichtsschreiber solle im Amtsgericht in Straffachen durch den Aktuar des Vizegerichtspräsidenten bleibend vertreten werden können. Der Gerichtsschreiber soll sich also um das

Sekretariat des Amtsgerichts in Straffachen nicht mehr zu kümmern brauchen. Ob wir ihn noch weiter werden entlasten können, ist zu untersuchen bei der demnächstigen Einführung der direkten Besoldung der Angestellten. Dort wird man darauf sehen müssen, daß man ihm Leute an die Hand geben kann, die durch ihre Eigenschaften, durch ihre größern Fähigkeiten, durch ihre Selbständigkeit im Arbeiten ihm etwas von seiner Last abnehmen können. Eine bleibende richtige Lösung der Frage ist also in dem vorliegenden Dekret nicht enthalten; aber ich empfehle Ihnen vorläufig das, was hier vorgeschlagen wird, zur Annahme.

Angenommen.

§ 13.

Angenommen.

§ 14.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der § 14 sieht vor, daß dieses Dekret, soweit es auf die Wahl der neuen Beamten Bezug hat, am 1. Juni in Kraft treten soll. Es können dann die betreffenden Beamten gerade bei Anlaß der Gesamt-erneuerungswahlen der Amtsgerichte, der Gerichtspräsidenten- und Regierungsrathhalterstellen gewählt werden. Ihre Amtsdauer würde mit dem 1. August beginnen — indem die übrigen Bestimmungen des Dekrets auf diesen Zeitpunkt in Kraft erklärt werden — also gleichzeitig mit derjenigen aller übrigen Bezirksbeamten.

Angenommen.

Es folgt noch die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

Die sämtlichen Gesuche werden stillschweigend nach

den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Naturalisationsgesuch.

Mit 73 von 90 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 60) wird auf den Antrag des Regierungsrats und der Bittschriftenkommission auf sein Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt: Theophile Grandvoinet, von Verrières-le-Joux im französischen Departement des Doubs, geb. 1873, Kellner in Bern, seit vier Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Oberlangnegg; derselbe hat sich über den Genuß eines guten Leumunds, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen.

Dekret

betreffend

die Abtrennung des Lorraine-Breitenrainbezirks von der untern (Nydeck-) Kirchgemeinde und die Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894.)

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Art. 1 umfaßt zwei Alineas. Im ersten wird gesagt, daß der Bezirk Lorraine-Breitenrain von der untern Gemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbands der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern erhoben werde. Es ist nämlich hier zu bemerken, daß sich die Kirchgemeindeorganisation der Stadt Bern wie folgt macht. Die Stadt Bern ist in Bezug auf die persönliche Zugehörigkeit zu einem Kirchenverband in drei Kirchgemeinden abgeteilt: Nydeck, Münster und Heiliggeist. Was dagegen die Vermögensverhältnisse anbetrifft, so steht das ganze Kirchengut mit samt den

Kirchengebäuden im Eigentum der Gesamtkirchgemeinde. Diese hat die Verwaltung des Vermögens und die erforderlichen Ausgaben besorgt, und sie hat auch das Steuerbefreiungsrecht gegenüber den sämtlichen Angehörigen der drei protestantischen Kirchgemeinden. In der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde stehen dann auch drei Spezialarmengüter, die nicht, wie die übrigen Armengüter, bei der Einwohner- bzw. bei der Bürgergemeinde verblieben sind, indem sie stiftungsmäßige Spezialzwecke haben. Der Ertrag dieser Kirchgemeinde-Armengüter wird jeweilen durch den Kirchmeier den betreffenden Geistlichen ausgehändigt und diese haben die Befugnis, diskretionär unter den armen Familien ihrer betreffenden Kirchsprengel die Verteilung vorzunehmen. Die Geistlichen sind gegenüber der Verwaltungsbehörde der Gesamtkirchgemeinde rechnungspflichtig. Die neue Kirchgemeinde würde nun also auch in diesen ökonomischen Gesamtkirchgemeindeverband der Stadt Bern eintreten. Nun wird es aber nötig werden — es ist dies in den Akten nicht auseinandergesetzt worden, und deshalb finden Sie auch hievon nichts in dem gedruckten Vortrag des Regierungsrats — das Spezialarmengut der bisherigen Nydeckgemeinde angemessen zwischen der künftigen Nydeckgemeinde und der neuen Lorrainegemeinde zu verteilen. Es kann dies durch eine einfache Vollziehungsmaßregel durch den Regierungsrat angeordnet werden oder es kann auch, wenn der Große Rat es vorzieht, ein spezieller Artikel ins Dekret aufgenommen werden, der seinen richtigen Platz zwischen den gegenwärtigen Artikeln 2 und 3 finden würde.

Der zweite Absatz des Art. 1 umschreibt das Territorium der neuen Kirchgemeinde und zwar ganz konform den Wünschen der hiesigen Kirchgemeindebehörden und konform der Umschreibung, welche für den politischen Abstimmungskreis stattgefunden hat. Ich empfehle Ihnen den Art. 1 zur Annahme.

Angenommen.

Art. 2.

Angenommen.

Art. 3.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Eingabe der Nydeckgemeinde spricht den Wunsch aus, daß für die neuzugründende Kirchgemeinde zwei Pfarrstellen vorgesehen werden möchten. Gegenwärtig hat die Nydeckgemeinde drei Pfarrstellen, zwei schon seit der Erhebung der Nydeckkirche zu einer eigenen Pfarrkirche, und im Jahre 1870 wurde eine dritte Pfarrstelle freiert, deren spezielle Aufgabe die Uebernahme der kirchlichen Funktionen im Lorraine-Breitenrainbezirk war. Es ist nun selbstverständlich, daß man der bisherigen Kirchgemeinde ihre ursprünglichen zwei Pfarrstellen beläßt.

Wenn man berücksichtigt, daß in der letzten Zeit eine ganze Zahl neuer Gebäude entstanden sind, und daß namentlich auch die Gemeinde Bern auf dem Wyler ein bedeutendes Arbeiterquartier erstellt hat, so ist es wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn man die protestantische Gesamtbevölkerung der untern Gemeinde auf 12,000 Seelen annimmt, und ich glaube, es werde sich diese Zahl annähernd zu gleichen Teilen auf die alte und die neue Kirchgemeinde verteilen, so daß auf jede im Minimum eine protestantische Bevölkerung von 6000 Seelen entfällt. Dazu kommt, daß mit Rücksicht auf die Erstellung der Kornhausbrücke in nächster Zukunft eine bedeutende Ansiedlung auf dem Spitalackerfeld entstehen wird. Gestützt auf diese Momente hat die Kirchgemeinde von Bern gefunden, es wäre nicht billig, wenn man der Nydeckgemeinde ihre zwei Pfarrstellen belassen, für die neue Kirchgemeinde bei ungefähr gleicher Bevölkerungszahl dagegen nur eine Pfarrstelle freieren würde. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß in der neuen Kirchgemeinde namentlich viel Arbeiterbevölkerung sich angesiedelt habe und daß gerade dieser Bevölkerung gegenüber die kirchliche Thätigkeit besonders segensreich wirken könne, die Thätigkeit der individuellen Seelsorge im Haus- und Krankenbesuch, im religiösen Unterricht und namentlich auch die kirchliche Liebesthätigkeit. Die Kirchgemeindegörden haben auch darauf aufmerksam gemacht, daß die beiden kirchlichen Richtungen, die positiver und die freiere, in der neuen Kirchgemeinde ungefähr gleich stark vertreten seien und daß beide Richtungen mit gleichem Eifer zur Erstellung des neuen, würdig ausgestatteten Kirchengebäudes beigetragen haben, und daß es daher für die künftige starke Minorität verlegend sein müßte, wenn sie mit Rücksicht auf den von der Majorität gewählten Geistlichen quasi aus der Kirche ausgeschlossen würde. Der Regierungsrat hat grundsätzlich die Berechtigung zweier Pfarrstellen, deren Errichtung seitens der Kirchendirection vorgeschlagen war, nicht bestritten; er hat aber geglaubt, es sollen noch nach zwei Richtungen hin Erhebungen gemacht werden: ob nicht eine andere Verteilung der Pfarrstellen der Stadt Bern gefunden werden könne, so daß dadurch dem Bedürfnis der Vorraine Rechnung getragen werden könnte, sowie ferner, ob nicht die Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern sich zu etwas vermehrten Leistungen verpflichten könnte, in der Weise, daß sie vielleicht die Wohnungsentfädigung für den zweiten Geistlichen oder wenigstens einen erheblichen Teil derselben übernehmen würde. Bis zum Abschluß dieser Untersuchung nimmt der Regierungsrat an, daß für die neue Kirchgemeinde vorberhand eine Pfarrstelle genüge und daß auf die Frage der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle dann später zurückgekommen werden könne. Die Errichtung einer Pfarrstelle hat für den Staat keine Mehrbelastung zur Folge, indem anderseits die bisherige dritte Stelle der Nydeckgemeinde dahinfällt. Namens des Regierungsrats empfehle ich Ihnen den Art. 3 zur Annahme.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich schide voraus, daß ich mir erlauben werde, in Bezug auf die Ausschcheidung des Armengutes einen persönlichen Antrag zu stellen. Ich nehme aber an, ich werde dies thun können, nachdem der Art. 3 erledigt ist.

Aus den Akten konnte die Kommission entnehmen, daß der ursprüngliche Antrag der Kirchendirection dahin

ging, in der neuen Kirchgemeinde zwei Pfarrstellen zu errichten. Nach eingehendem Studium der Akten hat die Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß man den Petenten unrecht thun würde, wenn man diese Frage so lösen würde, wie es der Regierungsrat in seiner Mehrheit vorschlägt. Die Petenten halten dafür, daß die Seelsorge, der religiöse Jugendunterricht und die kirchliche Armenpflege die Kräfte eines Geistlichen übersteige. Auch wurde hervorgehoben, daß es unbillig wäre, wenn die Nydeckgemeinde zwei Geistliche hätte, die gleich große Vorrainegemeinde dagegen mit einem Geistlichen auskommen müßte, wenn also mit andern Worten der Geistliche in der Vorraine die gleichen Funktionen zu besorgen hätte, wie die beiden Geistlichen der Nydeckgemeinde. Aus den Akten geht auch hervor, daß die Vorraine sich große Mühe gab, eine Kirche zu erhalten — aus Privatbeiträgen sind Fr. 26,000 geflossen — und es haben die kirchlichen Haupttrichtungen beide dazu beigetragen, und es ist so ein schönes Werk geschaffen worden. Es wäre nun sehr zu bedauern, wenn nur ein Geistlicher gewählt und dadurch die andere Richtung veranlaßt würde, sich an der kirchlichen Thätigkeit nicht mehr zu beteiligen. Wir halten dafür, es sei dies ein Punkt, der entschieden auch Berücksichtigung verdiene. Wir haben ferner aus den Akten gesehen, daß der Gesamtkirchgemeinderat auf die Notwendigkeit der Errichtung zweier Pfarrstellen aufmerksam macht, ebenso der Nydeckkirchgemeinderat. Die Kirchendirection hat die Frage auch dem Synodalkrat vorgelegt, und dieser ist ebenfalls einverstanden, daß es ein Gebot der Notwendigkeit sei, eine zweite Pfarrstelle zu bewilligen. Der Synodalkrat führt aus, daß unter den 175 Kirchgemeinden nur 13 sind, welche eine protestantische Bevölkerung von über 4000 Seelen umfassen und dabei von nur einem Geistlichen bedient werden. Er sagt ferner, daß die 175 Kirchgemeinden sich auf eine protestantische Gesamtbevölkerung von 484,338 Seelen verteilen; die Durchschnittszahl einer einzelnen Kirchgemeinde beläuft sich somit auf 2761 Seelen. Es wird dann auch eine Vergleichung mit andern Schweizerstädten gemacht, indem die Verhältnisse in den Städten andere sind, als auf dem Lande. In Basel hat die Münsterergemeinde bei 11,890 Seelen 6 Geistliche, St. Peter bei 8086 Seelen 3 Geistliche, St. Leonhard bei 12,797 Seelen 4 Geistliche und St. Theodor bei 14,400 Seelen ebenfalls 4 Geistliche. St. Gallen hat bei 22,283 Seelen 6 Geistliche, Genf bei 31,000 Seelen 16 Geistliche u. s. w. Es ist hieraus zu entnehmen, daß in den andern Schweizerstädten selten einem Geistlichen zugemutet wird, mehr als 4000 Seelen zu pastorisieren. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, und die Bittschriftenkommission hat diesem Motiv beigepflichtet, daß das Vorrainequartier sich in letzter Zeit erheblich vergrößert habe. Es ist ein vollständig neues Quartier entstanden, das Wylerfeldquartier, das einzig über 300 Kinder aufweist. Es ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß nach dem Bau der Kornhausbrücke das Spitalackerfeld überbaut werden wird und zwar in verhältnismäßig kurzer Zeit. Durch Dekret vom 25. Juli 1870 wurde an der Nydeckkirche eine dritte Pfarrstelle errichtet und zwar in Betrachtung, „daß der zu dieser Gemeinde gehörende Bezirk der Vorraine von dem Sitz der Kirchgemeinde bedeutend entfernt ist und die Bevölkerung dieses Bezirks in den letzten Jahren in hohem Maße zugenommen hat; daß zwei Geistliche nicht mehr „genügen, um die religiösen Bedürfnisse dieser Gemeinde,

„mit Einschluß des Vorrainebezirks, zu befriedigen.“ Die vollständig gleichen Motive treffen heute wieder zu. Es ist wiederum eine Vermehrung um 3000 Seelen erfolgt, und es läßt sich daher vollständig rechtfertigen, daß man einen vierten Geistlichen anstellt. Die künftige Wydeckgemeinde zählt, wie im Jahre 1860, ungefähr 6000 Seelen. Die beiden dortigen Pfarrstellen sind gesetzlich normiert, und es scheint nun nur recht und billig zu sein, wenn man den 6000 Seelen des Vorrainebezirks ebenfalls zwei Pfarrstellen zuwendet.

Ich möchte dabei noch auf einen eigentümlichen Umstand aufmerksam machen. Wenn Sie den gedruckten Vortrag ansehen, so finden Sie auf dessen vierter Seite vollständig die nämliche Motivierung für eine weitere Pfarrstelle, die ich soeben angeführt habe, nur der Schluß ist anders, als man erwarten sollte. Wenn man die Motivierung liest, so muß man zur Ueberzeugung kommen, daß eine weitere Pfarrstelle ein dringendes Bedürfnis ist. Der Vortrag aber sagt, trotz seiner Motivierung: „Auf der andern Seite beabsichtigen wir jedoch über die Zahl und Verteilung der Pfarrstellen in den stadtbernerischen Kirchgemeinden eine besondere Untersuchung walten zu lassen, bevor wir auf die Frage der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der neu zu gründenden Kirchgemeinde eintreten können.“ Die Bittschriftenkommission hat nun einstimmig gefunden, die Motivierung im Vortrage sei so durchschlagend, daß man zu einem andern Schlusse kommen müsse. Sie hat auch gefunden, daß nicht einzusehen sei, was für eine besondere Untersuchung noch notwendig sei. Die Bevölkerung ist bekannt, und es ergibt sich, daß wir an der Landeskirche nicht zu viele Pfarrer haben — ich betone das ausdrücklich — sondern daß sich eher geltend machen ließe, daß in der obern Gemeinde ein vierter Pfarrer angestellt werden sollte, und ich nehme an, es werde mit der Zeit auch ein bezügliches Begehren einlangen. Es ist auch nicht zu vergessen, daß wir in den letzten Jahren z. B. der Gemeinde St. Immer eine zweite Pfarrstelle bewilligt haben bei einer Bevölkerung von 8000 Seelen, ebenso der Gemeinde Langnau bei 6—7000 Seelen.

Die Bittschriftenkommission hat deshalb einstimmig dafür gehalten, es solle eine zweite Pfarrstelle bewilligt werden. Wir entsprechen damit dem Wunsch der ganzen Bevölkerung, dem Wunsch des Gesamtkirchgemeinderats und des Kirchgemeinderats der Wydeckgemeinde, sowie auch der Ansicht des Synodalrates, der Kirchendirektion und einer Minderheit des Regierungsrates. Man hat auch gefunden, man sollte sich in solchen Fragen nicht bloß auf den Finanzstandpunkt stellen. Bei einem Einnahmenüberschuß von 6—800,000 Fr., nach Abzug des budgetierten Defizits, sollte man aus solchen Kleinigkeiten keine Finanzfrage machen. Ich glaube, es sei auch nicht die Absicht der Regierung gewesen, eine eigentliche Finanzfrage daraus zu machen, nur ist mir aufgefallen, daß der Herr Finanzdirektor so sehr sich dagegen ereifert, und dies hat mich auf diesen Gedanken gebracht. Ich glaube, auch die Herren Kollegen in der Bittschriftenkommission haben meine Ansicht geteilt, bei aller Würdigung der Leistungen der Finanzdirektion.

Ich beantrage daher, es möchte der ursprünglich von der Kirchendirektion vorgeschlagene Text wieder aufgenommen und gesagt werden, es werden in der neuen Kirchgemeinde zwei Pfarrstellen errichtet.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Regierungsrat hat

mich beauftragt, in dieser Frage betreffend die Zahl der Geistlichen seinen Standpunkt hier zu vertreten, indem der Herr Kirchendirektor mit Rücksicht darauf, daß er eine andere Stellung eingenommen hat, selber gewünscht hat, es möchte ihm diese unangenehme Aufgabe abgenommen und demjenigen Mitglied des Regierungsrates übertragen werden, das sich gewöhnt ist, in solchen Fragen gegenüber berechtigten und unberechtigten Wünschen, die von allen Seiten kommen, Opposition zu machen.

Das vorliegende Geschäft mußte der Finanzdirektion zum Mitrapport übermittelt werden, und dieselbe hat den Standpunkt eingenommen, es solle für die neue Kirchgemeinde nur eine Pfarrstelle vorgesehen werden. Der Regierungsrat hat auf Anregung der Finanzdirektion die finanzielle Seite, welche diese Frage darbietet, auch geprüft, und ich glaube, es verlohne sich das wohl; denn ein neuer Pfarrer absorbiert den Zins eines Kapitals von 100—150,000 Fr. Das ist doch immerhin eine Anforderung an den Staat, welche zu berücksichtigen ist, auch in Zeiten, wo man nicht gerade mit Defiziten zu kämpfen hat, aber auch nicht über solche Einnahmenüberschüsse verfügt, wie man allgemein glaubt und wie sogar der Herr Präsident der Bittschriftenkommission annimmt. Der Einnahmenüberschuß hat durch den gestrigen Beschluß des Großen Rates bereits seine Verwendung gefunden, und er ist auch nur ein einmaliger; wie die Sache sich in andern Jahren gestalten wird, weiß man nicht. Der Einnahmenüberschuß ist also nicht bleibend; dagegen wird ein neuer Pfarrer eine bleibende Ausgabe erfordern. Wenn man dabei auch nicht einseitig und ausschließlich von der finanziellen Seite reden will, so muß man sie doch ins Auge fassen, und es wäre deshalb angemessen gewesen, wenn diese Vorlage nicht nur der Bittschriftenkommission, sondern auch der Staatswirtschaftskommission zur Berichterstattung überwiesen worden wäre.

Welches ist nun der Standpunkt der Regierung? Der Regierungsrat hat gesagt, man könne hier nicht nur die Verhältnisse der neuzukreierenden Kirchgemeinde ins Auge fassen, sondern man müsse die gesamten bezüglich Verhältnisse in der Stadt Bern in Berücksichtigung ziehen. Nach der letzten Volkszählung hat Bern rund 47,000 Einwohner. Angestellt sind dormal 11 staatliche Pfarrer. Es kommen also auf einen Pfarrer, wenn man eine gleichmäßige Repartition vornimmt, nicht viel mehr als 4000 Seelen. Das ist nun an und für sich nichts abnormes; es ist das im Gegenteil eine geringere Seelenzahl, als man sie in vielen andern Kirchgemeinden des Kantons findet. So werden von nur einem Geistlichen bedient Meiringen mit 4737, Gsteig bei Interlaken mit 7975, Brienz mit 4406, Frutigen mit 4393, Steffisburg mit 6138, Thurnen mit 5076, Wählern mit 5116, Bolligen mit 4339, Röniz mit 6392, Münstingen mit 5455, Kirchberg mit 5982, Langenthal mit 4269 und Tramelan mit 4406 Seelen Bevölkerung, alles Gemeinden mit großer territorialer Ausdehnung, die viel schwieriger zu pastorisieren sind und welche Schwierigkeiten darbieten, von welchen in Bern nicht die Rede sein kann. Allein wenn man eine solche Rechnung aufstellt, so kann man derselben nicht einfach die Bevölkerung der Stadt Bern zu Grunde legen, sondern es sind daran bedeutende Abstriche zu machen. Vorerst sind einige tausend Katholiken da, welche nicht in Betracht kommen. Ferner giebt es eine Reihe von nichtstaatlichen Pfarrern und von reli-

grosen Anstalten, welche den staatlichen Pfarrern viel von ihrer Last abnehmen. Man hat auch einen eigenen Inselfprediger, der ebenfalls einige hundert Personen bedient; man hat einen eigenen Spitalprediger im Bürgerhospital, woselbst alle Sonntag Gottesdienst ist, der auch von andern Leuten besucht wird; wir haben organisierte kirchliche Minderheiten, die von ordinierten Pfarrern bedient werden, und daneben giebt es noch eine Reihe von Kapellen von Sekten, welche ebenso geräumig und luxuriös eingerichtet sind, als viele Kirchen auf dem Land. Endlich haben wir in Bern eine erhebliche Zahl von unkirchlichen Leuten, welche nicht in die Predigt gehen und die Pfarrer nicht mit Taufen, Kinderlehre und Hochzeithalten belästigen und von denen man nur verlangen kann, daß sie gleichwohl die Kirchensteuer bezahlen. Zieht man alles das in Betracht, so ist es viel gesagt, wenn man auf einen Pfarrer 3000 Seelen rechnet. Das ist nun gewiß eine Zahl, welche keine Ueberarbeitung der Herren Pfarrer bedingt, sondern weit unter dem bleibt, was in andern Kirchgemeinden besteht. Wenn exemplifiziert wird, daß man in neuerer Zeit auch andern Gemeinden zwei Pfarrer gegeben habe, so ist das richtig. Man hat der Gemeinde Langnau einen zweiten Pfarrer bewilligt. Allein diese Gemeinde hat eine Bevölkerung von über 7000 Seelen und ein Territorium, daß man den ganzen Stadtbezirk mehrfach darauffstellen könnte. Auch Herzogenbuchsee hat zwei Pfarrer; allein es gehört zu der Kirchgemeinde nicht nur Herzogenbuchsee, sondern auch ein ausgedehnter Bergbezirk und etwa 12 Dörfer in der Ebene; die Kirchgemeinde besteht im ganzen aus 14 Einwohnergemeinden. Das kann man also zur Exemplifikation herbeiziehen, aber in umgekehrtem Sinn, als es im Vortrage der Kirchendirektion und der Eingabe des Synodalrates geschieht. Es beweist das nämlich, daß es gegenüber einer Reihe anderer Kirchgemeinden des Kantons eine Unbilligkeit wäre, wenn man die Staatsfinanzen in Anspruch nehmen würde, um da zu helfen, wo ein Bedürfnis in viel geringerem Maße vorhanden ist.

Man hat aber auch die Ueberzeugung, daß der Wunsch der Vorraine nicht der Ausfluß eines eigentlichen Bedürfnisses ist, sondern aus andern Gründen gestellt wird, des kirchlichen Friedens wegen, aus kirchenpolitischen Gründen. Man sagt, es bestehen in der Vorraine verschiedene kirchliche Richtungen und jede möchte einen ihrer Richtung entsprechenden Pfarrer haben; werde nur ein Pfarrer bewilligt, so werde die eine Richtung durch die andere majorisiert. Es gäbe zwar auch einen Mittelweg. Man soll einen Pfarrer wählen, der eine Mittelrichtung befolgt und zu dem jedermann in die Predigt gehen könnte. Nach meiner Ueberzeugung ist die Hauptsache nicht ein ausgezeichnete Kanzelredner, sondern ein Mann, der auch im übrigen der Bevölkerung imponiert und namentlich im Verkehr mit der armen Bevölkerung seine Pflicht erfüllt. Es müssen noch an vielen Orten alle Leute zum gleichen Pfarrer in die Predigt, auch wenn sie nicht ganz gleicher religiöser Richtung sind. Es geschieht überall, daß positive Leute einen Reformier anhören müssen und umgekehrt, und meines Wissens ist daran noch niemand gestorben. So furchtbar gefährlich ist das also nicht.

Nun stellt sich der Regierungsrat also auf den Boden, daß er sagt: In der Gesamtkirchgemeinde Bern sind genügend viele Geistliche vorhanden; eine Vermehrung ist nicht notwendig. Zugugeben ist allerdings, daß die Geist-

lichen auf die einzelnen Kirchgemeinden nicht ganz richtig verteilt sein mögen. Die untere Gemeinde hat auf 12,000 Seelen drei Pfarrer, die mittlere Gemeinde auf 12,000 Seelen ebenfalls drei Pfarrer; dagegen in der obern Gemeinde kommen drei Pfarrer auf 22,000 Seelen. Das ist ein Mißverhältnis, das auch ohne Kreirung einer neuen Kirchgemeinde Abhülfe erfordert hätte. Der Regierungsrat glaubt daher, es solle untersucht werden, ob nicht eine bessere Verteilung der vorhandenen Pfarrstellen stattfinden könne, und ich habe die Ueberzeugung, daß die Vorraine bei dieser andern Verteilung zu ihrem Rechte kommen wird. Indem der Regierungsrat also beschlossen hat, für diese neue Kirchgemeinde dem Großen Räte nur eine Pfarrstelle zu proponieren, hat er gleichzeitig beschlossen, die Kirchendirektion werde eingeladen, über die Zahl und Verteilung der Pfarrstellen in den stadtberrnischen Kirchgemeinden eine Untersuchung walten zu lassen und darüber eine Vorlage zu machen. Ich habe nichts dagegen, wenn noch positiver und der jetzigen Situation besser angepaßt gesagt würde, der Große Rat lade die Regierung ein, über diese Verteilung mit Beförderung eine Vorlage zu machen. Damit wäre gesagt, daß es der nächsten Zukunft vorbehalten sei, den Wünschen der Vorraine zu entsprechen.

Ich füge noch bei, daß Aussicht vorhanden ist, daß in nächster Zeit die Frage eine ganz natürliche Lösung finden wird, indem Geistliche vorhanden sind, die infolge hohen Alters nicht mehr lange im Amte sein werden. Mit dem Rücktritt derselben werden Umstände eintreten, die ich jetzt nicht näher auseinandersetzen will. Ich bemerke nur, daß man dann, ohne Benachteiligung der kirchlichen Interessen, den Wünschen der Vorraine wird entsprechen können.

Dies sind die Gründe, aus denen der Regierungsrat zu seinem Antrag gekommen ist, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Gugger. Ich möchte Ihnen wärmstens den Antrag der Kommission empfehlen, für die neuerrichtete Kirchgemeinde zwei Pfarrstellen vorzusehen. Wenn man eine neue Kirchgemeinde freiert, so soll man auch alles, was dazu gehört, recht machen und so einrichten, wie es sein soll. Deswegen kann man gleichwohl den Antrag des Herrn Finanzdirektors annehmen, es seien die Pfarrverhältnisse in der Gemeinde Bern näher zu prüfen und es sei die Kirchendirektion einzuladen, darüber eine Vorlage zu machen. Die Gründe, welche für eine zweite Pfarrstelle sprechen, sind Ihnen vom Herrn Kommissionspräsidenten so ausführlich auseinandergesetzt worden, daß es nicht möglich ist, noch weiteres anzubringen. Ebenso sind die beratenden Behörden, mit Ausnahme des Regierungsrates, für die zweite Pfarrstelle eingetreten. Es ist klar, daß in einem so großen Bezirk von 6000 Einwohnern die pastorale Thätigkeit eine außerordentlich große ist, namentlich wenn man es mit so vielen Armen und Vermögenden zu thun hat, wie es in dieser neuen Gemeinde der Fall sein wird. Der gegenwärtige Pfarrer der neuen Gemeinde, den beide Richtungen definitiv gewählt zu sehen wünschen, und der schon lange Zeit im Quartier wohnt und mit den Verhältnissen und mit der Bevölkerung vertraut ist, hat denn auch erklärt, die Pflichten und Aufgaben eines einzigen Pfarrers seien so groß, daß er sich, wenn nur eine Pfarrstelle errichtet werde, nicht dazu verstehen könne, das Amt zu übernehmen. Ich

denke, eine solche Erklärung sei auch etwas zu berücksichtigen. Im Vortrage des Regierungsrates wird in Bezug auf die alte Nydeggemeinde gesagt: „Wie soll nun das Verhältnis der Pfarrstellen im Hinblick auf die neuzugründende Kirchgemeinde im Lorraine-Breitenrainbezirk für die Zukunft geordnet werden? Daß die alte Nydeggemeinde auch fernerhin Anspruch auf zwei Pfarrstellen hat, wird nicht geleugnet werden können. Ihr Personalbestand in den Kirchengliedern ist mindestens der nämliche geblieben wie im Jahre 1860, wo das Bedürfnis nach einer zweiten Pfarrstelle gesetzlich anerkannt wurde.“ Nun wird zugegeben, daß die neue Kirchgemeinde gleich groß ist, wie die künftige Nydeggemeinde, und es wird sich die neue Gemeinde in nächster Zeit mit Rücksicht auf den Bau der Kornhausbrücke noch erheblich vergrößern. Wenn nun der Regierungsrat sagt, für die alte Kirchgemeinde seien absolut zwei Pfarrer nötig, so liegt jedenfalls die gleiche Notwendigkeit auch für die neue Kirchgemeinde vor. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Kommission.

Was das Armengut anbetrifft, so bin ich einverstanden, daß ins Dekret ein Passus aufgenommen wird, welcher sagt, daß das Armengut der bisherigen Nydeggemeinde im Verhältnis auf die beiden neuen Gemeinden verteilt werden soll.

Eggli, Kirchendirektor. Ich möchte mir nur einige Worte erlauben über die mutmaßlichen Ergebnisse einer Untersuchung über eine andere Verteilung der Pfarrstellen. Ich verspreche mir nach dieser Richtung nicht viel Positives. Etwas anderes ist es vielleicht in Bezug auf die andere Frage, ob die Gesamtkirchgemeinde von Bern sich zu vermehrten Leistungen herbeilassen würde. Nach der Volkszählung von 1888 hatte die Stadt Bern eine protestantische Gesamtbevölkerung von 42,504 Seelen. Davon entfallen auf die untere Gemeinde, Lorraine-Breitenrain inbegriffen, 11,983 oder rund 12,000 Seelen. Auf diese Seelenzahl kommen drei Geistliche, bezw. vier, sofern Sie der Lorraine einen zweiten Pfarrer zuerkennen. Die Münstergemeinde hat eine protestantische Bevölkerung von 10,641 Seelen mit drei Geistlichen. Der Bevölkerungszahl nach ist sie die kleinste. Wenn man aber, was in Bezug auf die politische Einteilung bereits geschehen ist, das Kirchenfeldquartier zur Münstergemeinde schlagen würde, so würde die protestantische Bevölkerung bedeutend anwachsen, abgesehen von der seit der letzten Volkszählung eingetretenen Bevölkerungsvermehrung. Man darf ferner nicht außer Acht lassen, daß im Münster, das die älteste Kirche, die Kirche des Schuttpatrons von Bern ist, auch Spezialgottesdienste abgehalten werden, Frühgottesdienst während der heiligen Zeiten und auch Spätgottesdienste, an welchen alter Uebung gemäß die Bevölkerung aus der ganzen Stadt teilnimmt. Dazu kommt, daß die auswärtigen Gheefsegnungen hauptsächlich in der Münsterkirche stattfinden. Mit Rücksicht auf alles dies glaube ich, man könne auch hier nicht sagen, daß zu viel Geistliche angestellt seien. Die obere Gemeinde weist nach der Volkszählung von 1888 eine protestantische Bevölkerung von 19,880 Seelen auf, welche Zahl sich seither jedenfalls noch bedeutend vermehrt hat. Da besteht nun ein Mißverhältnis, aber nicht in der Weise, daß man etwa einen der drei Geistlichen verwenden könnte, um in der Lorraine auszuhelfen, sondern das Mißverhältnis besteht darin, daß dort eine Pfarr-

stelle zu wenig ist. Es liegt denn auch ein Begehren um Freirung einer weiteren Pfarrstelle vor, das die Kirchendirektion in nächster Zeit behandeln wird. Umgekehrt besteht aber eine Anomalie an einem andern Ort. Wir haben in Bern zwar keine französische Kirchgemeinde, sondern es ist dieselbe organisch in die Münstergemeinde verlegt; aber wir haben für die französisch-sprechende Bevölkerung zwei Geistliche. Nun macht aber die französisch-sprechende protestantische Bevölkerung nach einer Mitteilung des Herrn Kirchmeiers nur rund 1200 Seelen aus. Da könnte man also von einem Mißverhältnis sprechen, das man vielleicht in späterer Zukunft zu heben suchen wird. Aber so weit die Geistlichen für die deutsch-sprechende Bevölkerung in Betracht kommen, glaube ich nicht, daß wir ein Auskunftsmittel finden werden, um die Bedürfnisse der Lorraine-Breitenraingemeinde ohne Errichtung einer weiteren Pfarrstelle befriedigen zu können. Ich habe geglaubt, Ihnen diese Aufschlüsse noch erteilen zu sollen.

Probst (Edmund). Vorerst möchte ich, weil das Dekret sich über die Errichtung einer neuen Pfarrstelle ausspricht, mitteilen, um allen Irrtümern vorzubeugen, daß es sich nicht darum handelt, eine neue Pfarrstelle zu errichten, sondern einzig darum, eine der Pfarrstellen an die neue Kirchgemeinde übergehen zu lassen. Wenn Sie also für die neue Kirchgemeinde zwei Pfarrstellen beschließen, so handelt es sich nur um die Errichtung einer neuen Pfarrstelle.

Sodann möchte ich Ihnen noch aus andern Gründen den Antrag der Kommission empfehlen. Der Herr Finanzdirektor hat allerdings gesagt, es werde für die kirchlichen Bedürfnisse auch anderweitig gesorgt, durch Kapellen links und rechts. Ich glaube, gerade das sollte der Große Rat vermeiden, daß Pöfistkapellen zc. nötig werden. Wir wollen diese Sorte von Kirchengenossen nicht noch extra unterstützen, und es ist Pflicht des Staates, daß er die Landeskirche, so lange wir eine solche haben, so ausstattet, daß sie allen Staatsbürgern gerecht zu werden im stande ist. Ich glaube, das sei der Standpunkt, der für die Errichtung neuer Pfarrstellen maßgebend sein soll. Der Herr Finanzdirektor hat uns auch gesagt, man wünsche einen zweiten Pfarrer aus Gründen des kirchlichen Friedens. Das ist ganz richtig. Wenn wir nur einen Pfarrer erhalten, den uns die Nydeggemeinde abtreten soll, so haben wir sofort Kampf. Wir werden den Pfarrer zu wählen haben, und wie der Kampf ausfällt, wissen wir noch nicht. Vielleicht fällt er zu gunsten der Reformrichtung aus und dann werden uns die andern den Rücken kehren, und doch sind dies diejenigen, welche, das muß ich offen bekennen, die Kirche mehr besuchen. Es ist auch gesagt worden, das Lorraine-Breitenrainquartier sei zum großen Teil ein Armenquartier. Das ist wahr. Aber nicht nur das; man wirft unserem Quartier noch andere Dinge vor; man sagt, wir haben Besserung nötig, und mit Rücksicht auf diese Besserung möchte ich Sie ersuchen, uns zwei Pfarrer zu gewähren und nicht bloß einen.

Steiger, Regierungsrat. Da im Regierungsrat Mehrheit und Minderheit nahe zusammen gingen, so erlaube ich mir auch noch ein Wort zur Empfehlung des Antrages der Bittschriftenkommission. Ich glaube, es lasse sich dieser Antrag, trotz den sehr gut angebrachten

Gründen des Herrn Finanzdirektors, sehr wohl rechtfertigen. Wenn Sie die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors aufmerksam verfolgt haben, so werden Sie bemerkt haben, daß die Mehrheit der Regierung selbst zugiebt, bei einer nähern Untersuchung werde das Resultat für die Lorraine wahrscheinlich oder mit Sicherheit das sein, daß ihr zwei Geistliche zukommen sollen; man solle aber noch etwas abwarten, bis eine Untersuchung vorgenommen sei. Das scheint mir nun die Schwäche des Standpunktes der Mehrheit der Regierung zu sein, daß sie nicht bestreiten kann, daß für die Lorraine zwei Pfarrstellen wünschenswert seien. Ein Zuwarten, wie es die Regierung beantragt, hätte wenig zu bedeuten, wenn die Kirchgemeinde Lorraine bereits einige Zeit bestanden hätte und nun mit dem Gesuch um einen zweiten Pfarrer einkäme. Allein so ist die Sache nicht, sondern die Gemeinde wird ganz neu organisiert, sie steht also am Beginn ihrer Entwicklung, und da frage ich: Wenn doch das Bedürfnis unzweideutig auf die Notwendigkeit der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle hinweist, warum dann nicht in dem Momente, wo man sich überhaupt mit der Organisation beschäftigt, die Gemeinde gerade so einrichten, wie man überzeugt ist, daß es doch kommen werde? Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Frage der Besetzung der Pfarrstelle eine sehr schwierige ist, so bald Sie nur einen Geistlichen gewähren. Und wenn man in einer Gemeinde einmal eine Spaltung hervorgerufen hat, so ist es dann oft schwer, nachträglich die Sache etwas zu bessern. Wir wollen daher gerade von Anfang an thun, was wir in sechs Monaten oder in einem Jahr doch thun müssen. Ich kann mir nicht denken, daß eine Untersuchung über die Pfarrverhältnisse der Stadt Bern für die Lorraine etwas ändern würde. Die topographischen Verhältnisse des Bezirks sind derart, daß derselbe notwendigerweise zusammengehört und kein Stück davon abgetrennt werden kann. Der Bezirk wird im Gegenteil noch zunehmen. Glauben Sie in der Stadt Verschiebungen vornehmen zu können, so können Sie dies auch thun, nachdem Sie der Lorraine zwei Pfarrstellen bewilligt haben. Die Zeit ist zum Glück vorbei, wo man geglaubt hat, ein Geistlicher der Landeskirche habe nichts zu thun, als am Sonntag eine Predigt zu halten und in der Woche etwa zwei oder drei Unterweisungen. Man hat mehr und mehr eingesehen, daß ein richtiger Geistlicher nebst seinen genannten Funktionen im sozialen Leben unserer Zeit eine große und ernste Aufgabe hat; und nirgends mehr ist dieses Bedürfnis vorhanden, als in einer städtischen Bevölkerung mit ihrer großen Mannigfaltigkeit, ihren viel ausgeprägteren Gegensätzen von Reich und Arm und ihren Anschauungen und Richtungen aller Art. Man muß sich nicht über den unkirchlichen Sinn gewisser Schichten der Bevölkerung beklagen, wenn man nicht auch der Landeskirche die nötigen Organe geben will, welche ihr ermöglichen, in sozialer Richtung, auf dem Gebiet des Armenwesens, der Schule, der Belehrung überhaupt, etwas Fruchtbares und Positives zu schaffen. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, es kommen in der Stadt Bern auf einen Geistlichen nur 3000 Seelen. Die Zahl der Geistlichen beträgt nach Abzug der beiden französischen Pfarrer nur neun (Scheurer: Ja, aber das sind auch Leute! [Heiterkeit]). Es darf auch nicht einzig auf die paar wenigen Landgemeinden hingewiesen werden, welche eine größere Bevölkerung haben. Ich habe einen Blick in

das Verzeichnis der Kirchgemeinden geworfen, und ich habe nahe an 50 Kirchgemeinden gefunden, welche nicht einmal 1000 Seelen zählen, und mehr als doppelt so viele haben nicht einmal 2000 Seelen. Es sind nur ganz wenige mit 5000, 6000 und 7000 Seelen. Und in Bezug auf diese wirft man der Kirche vor, sie thue zu wenig, und deshalb fresse sich das Sektentwesen ein. Wir sollen die Uebelstände nicht groß werden lassen, ehe wir ihnen abhelfen, sondern wenn wir eine junge Kirchgemeinde vor uns haben, in welcher die Leute aller Richtungen zusammenstünden, um ein einiges Gemeinwesen zu bilden, so wollen wir sie unterstützen und ihr schon heute das geben, was wir ihr in 6 oder 12 Monaten doch geben müßten. Aus diesen Gründen möchte ich den Antrag der Bittschriftenkommission unterstützen.

Scheurer, Finanzdirektor. Nur ein Wort, weil Herr Kollege v. Steiger von einer Mehrheit und einer Minderheit im Regierungsrat gesprochen hat. Es ist allerdings richtig, daß der Regierungsrat nicht einstimmig gewesen ist. Das hört man auch heute, indem ein Mitglied direkt gegen den Antrag des Regierungsrats plaidiert und das andere denselben mehr als nur schwach vertreten hat. Im Regierungsrat haben 4 Mitglieder gegen 3 gestimmt. Aber der Herr Präsident, der nicht stimmte, war ebenfalls mit der Mehrheit einverstanden und Herr Stockmar, der nicht anwesend war, so viel ich weiß, auch, so daß doch eine erhebliche Mehrheit vorhanden war. Heute ist die Sache umgekehrt. Zwei Mitglieder kämpfen gegen den Regierungsrat, und nur mir ist es vorbehalten, seinen Antrag zu verteidigen.

Sodann eine Bemerkung bezüglich des mutmaßlichen Resultats einer Untersuchung, wie sie der Regierungsrat beantragt. Der Herr Kirchendirektor betrachtet dieses Resultat nicht als ein sehr fruchtbares und positives. Ich sage aber: Was wird geschehen, wenn zwei Pfarrstellen beschloffen werden? Dann haben wir nicht nur ein mutmaßliches, sondern ein sehr sicheres Resultat. Borerst haben wir einen Pfarrer mehr, und nächstens werden wir noch einen weiteren dazu bekommen; denn wenn 12,000 Seelen in der unteren Gemeinde 4 Pfarrer und in der mittlern 3 Pfarrer haben, so wird die obere Gemeinde mit 22,000 Seelen sich nicht mehr mit 3 Pfarrern begnügen wollen. Wie Sie hörten, hat auch der Herr Präsident der Bittschriftenkommission den 4. Pfarrer bereits aufmarschieren lassen. Die Folge der Annahme des Antrages der Bittschriftenkommission wird also die sein, daß wir in kurzer Zeit in Bern eine Vermehrung um 2 Pfarrer, von 11 auf 13, haben.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich möchte doch auf einige Unrichtigkeiten in den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors aufmerksam machen. Es ist unrichtig, im Vorhandensein eines Bürger- und eines Inselfspitalpredigers für die andern Pfarrer eine Entlastung zu erblicken; denn diese beteiligen sich in keiner Weise an der Armenpflege und dem religiösen Unterricht. Und was das Verhältnis der Katholiken und Sektierer anbelangt, so ist auch dies jedenfalls übertrieben dargestellt worden. Auch ist klar, daß wenn man auch eine der französischen Pfarrstellen aufheben würde, man den betreffenden Pfarrer nicht nach der Lorraine thun könnte; denn dort sprechen die Leute vorläufig nicht französisch. Die Bittschriftenkommission mußte sich sagen,

es stehe einer Untersuchung durch die Regierung nichts im Wege; allein zu gleicher Zeit sei es ein Gebot der Billigkeit, in der Lorraine zwei Pfarrstellen zu freieren. Ich sehe nicht ein, weshalb das nicht sofort geschehen soll, wenn man doch die Notwendigkeit zugiebt. Die Regierung kann deswegen gleichwohl einen Ausgleich zu treffen suchen, obwohl ich mit dem Herrn Kirchendirektor dafürhalte, daß ein solcher gar nicht möglich sein wird.

Abstimmung.

Für den Entwurf nach Antrag der Regierung 55 Stimmen.
Für den Entwurf nach Antrag der Bittschriftenkommission 66 „

Art. 4.

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Dieser Artikel muß nun eine kleine redaktionelle Aenderung erleiden, indem gesagt werden muß „in welchem die Geistlichen an den neu freierten Pfarrstellen ihr Amt antreten“.

Mit der vorgeschlagenen redaktionellen Aenderung angenommen.

Art. 5.

Angenommen.

Präsident. Herr Scherz hat vorhin angedeutet, daß er noch einen neuen Artikel vorzuschlagen wünsche. Ich erteile ihm das Wort.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist mehr ein persönlicher Antrag, den ich stelle. In der Sitzung der Bittschriftenkommission wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es sich auch um die Auscheidung von Armengütern handle. Die Nydeggemeinde besitzt nämlich ein Armengut von 26,000 Fr., das auf die beiden Kirchgemeinden verteilt werden muß. Ich habe mit dem Herrn Kirchendirektor über die Sache gesprochen, und er ist einverstanden, daß man folgenden neuen Antrag aufnimmt, der als Art. 3 einzuschalten wäre: „Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Nydeggemeinde und der neugebildeten Kirchgemeinde angemessen zu verteilen.“

Eggli, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regie-

rungsrats. Ich habe persönlich gegen die Aufnahme dieses Artikels nichts einzuwenden. In der Eingabe der Nydeggemeinde war davon nicht die Rede, und deshalb ist hierüber auch nichts in den Vortrag aufgenommen worden. Es versteht sich zwar von selbst, daß die Behörden der Gesamtkirchgemeinde eine angemessene Repartition vornehmen werden, und jedenfalls würde der Regierungsrat auch eine bezügliche Weisung erteilen. Indessen schadet es nichts, wenn der von Herrn Scherz beantragte Satz noch ausdrücklich als neuer Art. 3 ins Dekret aufgenommen wird.

Angenommen.

Es folgt nun noch die

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Interpellation des Herrn Großrat Jenni betreffend landwirtschaftliche Berufsbildung.

(Siehe Seite 195 hievor.)

Jenni. Die Interpellation, welche ich mir zu stellen erlaube, lautet: „Welche Schritte gedenkt die Regierung zur Förderung und Verallgemeinerung der landwirtschaftlichen Berufsbildung zu thun.“ Im Jahre 1890 wurde im Großen Rat eine Motion gestellt und begründet, die auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Berufsbildung hienzielte. Der Zweck dieser Motion ging dahin, den Behörden nachzuweisen, daß die landwirtschaftliche Berufsbildung, der landwirtschaftliche Unterricht in seiner gegenwärtigen Organisation für unsern vornehmlich Landwirtschaft treibenden Kanton durchaus ungenügend sei und daß angesichts der immer komplizierter sich gestaltenden Betriebsverhältnisse und der immer schwieriger werdenden Erwerbsverhältnisse eine tüchtige Berufsbildung der Landwirte zur allgemeinen Notwendigkeit geworden sei. Der Große Rat hat damals dieser Ansicht beigestimmt und durch Erheblicherklärung der Motion die Regierung eingeladen, der Frage näher zu treten, dieselbe zu untersuchen und gelegentlich darüber Bericht zu erstatten.

Es sind nun seither volle drei Jahre verflossen, und noch immer wartet der Große Rat, und mit ihm die landwirtschaftliche Bevölkerung, auf eine Antwort der Regierung. Es muß allerdings zugegeben werden, und es soll dies hier erwähnt sein, daß während diesen drei Jahren in der Besetzung der Landwirtschaftsdirektion ein wiederholter Wechsel stattgefunden hat, was wohl zur Folge hatte, daß dieser Gegenstand vorläufig auf die Seite gelegt wurde, um nach und nach der Vergessenheit anheimzufallen. Ich glaube nun, es sei Pflicht des

damaligen Motionsstellers, nachdem von der Regierung noch keine Antwort eingelangt ist, dieselbe durch eine Anfrage aus ihrem beharrlichen Schweigen aufzurütteln. Abgesehen von der absoluten Dringlichkeit einer unverzüglichen Untersuchung dieser wichtigen Frage, glaube ich, es sei ein Gebot der Selbsterhaltung und es sei eine Ehrensache für den Motionssteller, daß er gegenüber dem Verhalten der Regierung Stellung nehme. Bei einem längern Stillschweigen könnte sowohl hier im Großen Räte, als in noch höherem Maße draußen im Volke der Verdacht Raum gewinnen, es sei die s. B. gestellte Motion eine nicht genügend vorbereitete gewesen, es sei dieselbe nicht von der Bedeutung, die man ihr beilegte, und es habe überhaupt die Regierung gefunden, es verlohne sich nicht der Mühe, darauf einzutreten. Gegen eine solche Auffassung müßte ich mich entschieden verwahren, und ich muß mich gegenüber der landwirtschaftlichen Bevölkerung der Verantwortung entheben, es sei der damalige Motionssteller einverstanden, daß die Motion auf die Seite gelegt wurde. Ich spreche überhaupt im Namen vieler Mitglieder des Großen Rates, wenn ich den Wunsch ausspreche, es möchte die Regierung nicht das System aufgenommen lassen, Motionen einfach auf die Seite zu legen. Es wäre das allerdings ein Mittel zur Vereinfachung des Staatshaushaltes; aber ich glaube, die Regierung sei dem Großen Räte schuldig, auf seine Anträge zu gegebener Zeit zu antworten.

Die von mir seiner Zeit eingebrachte Motion hat folgenden Wortlaut: „Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, in welcher Weise in Rücksichtnahme auf bereits bestehende landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten die Vervollständigung der Mittel anzustreben sei, um der weiten Schicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Erwerbung der erforderlichen Berufsbildung zu ermöglichen.“ Es kann sich heute nicht darum handeln, auf die Frage nochmals näher einzutreten, um so mehr, da ich dem Herrn Präsidenten versprochen habe, mich möglichst kurz zu fassen. Ich konstatiere nur die Thatsache, daß der Kanton Bern auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Berufsbildung in der letzten Zeit bedeutend zurückgeblieben ist, was nicht bestritten wird, und ich konstatiere ferner die Notwendigkeit, daß in dieser Beziehung unverzüglich Hand ans Werk gelegt werden muß. Bern muß sich wirtschaftlich aufraffen, wenn es gegenüber den Miteidgenossen nicht immer weiter zurückbleiben will. Der Staat muß seine ganze Kraft einsetzen und jedes Mittel benützen, das ihm geeignet erscheinen mag, das wirtschaftliche Leben in unserm Kanton, sei es nun auf dem Gebiete der Landwirtschaft oder des Gewerbes oder der Industrie, zu fördern. Andere Staaten und Kantone haben diese Pflicht schon längst eingesehen, und die Erfahrung hat bewiesen, daß die Grundlage eines rationellen Wirtschaftsbetriebes, sei es auf dem Gebiete der Landwirtschaft oder des Gewerbes, in der Berufsbildung liegt. Eingedenk dieser Thatsache haben andere Staaten und Kantone schon seit Jahrzehnten darauf hingearbeitet, ihre Bürger beruflich immer besser zu bilden. Und die Früchte dieser Bestrebungen sind auch nicht ausgeblieben. Ich erinnere daran, daß man in Baden und Württemberg nicht bloß durch höhere und niedrigere Bildungsanstalten die Landwirtschaft und das Gewerbe zu heben suchte, sondern noch weiter gegangen und nach und nach

zur Einsicht gekommen ist, es sollte die Berufsbildung zum Gemeingut der Bürger gemacht werden. Es sind auch in dieser Beziehung bereits Anfänge gemacht worden, welche von großem Erfolge gekrönt sind. . . .

Präsident. Ich möchte Herrn Jenni ersuchen, sich nicht zu sehr in einer Begründung seiner früher gestellten Motion zu ergehen. Die Gründe für seine Motion sind ja seiner Zeit bereits erörtert worden. Heute handelt es sich lediglich um die Interpellation.

Jenni (fortfahrend). Man hat dort Fortbildungsschulen eingeführt — ich glaube, es sei nötig, dies zu sagen, sonst kann ich mich ja darauf beschränken, den Wortlaut der Interpellation abzulesen — und man hat mit diesen Fortbildungsschulen den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unterricht verbunden.

Nach der Mahnung des Herrn Präsidenten will ich kurz sein und nur die Frage aufwerfen: Was hat Bern in dieser Beziehung bis jetzt gethan? Die Antwort lautet: Bern hat bis jetzt auf dem Gebiete solcher Bestrebungen sehr wenig geleistet. Wir haben allerdings in der letzten Zeit Anstrengungen gemacht, um das gewerbliche Leben durch Errichtung einer Gewerbeschule zu fördern. Der Fehler ist nur der, daß diese Gewerbeschule nicht 20 Jahre früher erstellt worden ist. Auf landwirtschaftlichem Gebiete haben wir, abgesehen von der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütli, keine weiteren Schritte gethan. Die Rütlianstalt hat allerdings seiner Zeit den Anforderungen voll und ganz entsprochen; allein den heutigen Bedürfnissen genügt sie nicht mehr, indem die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse total andere geworden sind. Die Gründe dafür will ich nicht näher auseinandersetzen, da der Herr Präsident dies nicht gestattet.

Ich gehe weiter und sage: Was versteht man unter der Verallgemeinerung des landwirtschaftlichen Unterrichts? Wie will man ihn organisieren? Da ich s. B. bei Begründung der Motion die Sache eingehend erörtert habe, will nicht darauf zurückkommen, sondern verweise auf die damaligen Verhandlungen. Ich habe mir damals erlaubt, nur einige Punkte herauszugreifen, wie man den landwirtschaftlichen Unterricht im Kanton Bern nach und nach durchführen könnte. Ich stellte kein definitives Projekt auf, indem ich der Regierung nicht vorgreifen wollte. Heute könnte man vielleicht etwas weiter gehen, und gestützt auf Besprechungen, welche seither stattgefunden haben, glaube ich, es wäre am zweckmäßigsten, wenn man den Versuch machen würde, die in meiner Motion in Aussicht genommene landwirtschaftliche Winterschule mit den Jahreskursen der landwirtschaftlichen Schule zu verbinden. Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, wenn man eine landwirtschaftliche Winterschule errichte, so werde dieselbe die landwirtschaftliche Schule auf der Rütli untergraben. Es wäre diese Befürchtung allerdings einigermaßen etwas berechtigt, wenn man die Schule auf der Rütli auf dem gegenwärtigen Boden belassen wollte. Ich glaube aber, wenn man die Winterschule auf die Rütli selbst verlegt, so trete man damit dieser Befürchtung entgegen, und ich bin überzeugt, daß eine Kombination der beiden Jahreskurse mit zwei Winterkursen ganz gut stattfinden könnte. Da eine näher Motivierung nicht erlaubt ist, will ich auch hier keine weiteren Worte verlieren.

Wenn durch die kurze Anfrage, die ich leider nicht in der Weise begründen konnte, wie ich es im Interesse der Sache gewünscht hätte, die Regierung veranlaßt wird, Schritte zu thun und die Prüfung der angeregten Frage an die Hand zu nehmen, so ist der Zweck meiner Interpellation erreicht.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Motion des Herrn Jenni ist in der Sitzung vom 2. Juni 1891 erheblich erklärt worden. Es war das zu einer Zeit, wo ich noch nicht die Ehre hatte, an Ihren Verhandlungen teilzunehmen; immerhin steht mir das Material zur Verfügung. Es wäre nun unbillig, wenn man sagen wollte, die Regierung habe noch nichts gethan. Unmittelbar nach der Erheblicherklärung der Motion wurde die Angelegenheit an die Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule gewiesen, um zu prüfen, wie man dem Herrn Motionsteller gerecht werden könnte. Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft pro 1891, also unmittelbar nachdem die Motion gestellt worden, sagt: „Um den Wunsch und das Bedürfnis zur Abhaltung landwirtschaftlicher Winterkurse, welche Institution der Motionsteller hauptsächlich im Auge haben mochte, zu konstatieren, wurde in sieben öffentlichen Blättern eine Ausschreibung erlassen, daß bei genügender Teilnehmerzahl auf Ende Januar 1892 an der landwirtschaftlichen Schule Rätti ein landwirtschaftlicher Winterkurs von vier bis fünf Wochen abgehalten werde und daß daherige Anmeldungen entgegengenommen würden. Es liefen nur drei Anmeldungen ein, worunter eine von Diefstal. Unter diesen Umständen mußte von einer Ausführung des Projektes Umgang genommen werden.“ Im Hinblick auf diese geringe Zahl von Anmeldungen für einen Winterkurs hat die damalige Direktion der Landwirtschaft gefunden, daß sich in der landwirtschaftlichen Bevölkerung das Bedürfnis nach solchen Winterkursen nicht so kundgebe, wie es von Seite des Herrn Motionstellers seiner Zeit vielleicht dargestellt wurde. Immerhin soll damit nicht gesagt sein, daß die Sache nun auf sich beruhen soll, sondern ich kann Ihnen mitteilen, daß die Regierung eine Kommission ernennen wird, um die Sache weiter zu prüfen. Dieser Kommission wird man dann auch einen von Herrn Daucourt in einer früheren Sitzung des Großen Rates ausgesprochenen Wunsch unterbreiten, es möchte die Frage des landwirtschaftlichen Bildungswesens im Jura geprüft werden. Es wird der Regierung nur angenehm sein, in diese Kommission solche Leute zu wählen, welche Gelegenheit haben, die Frage gründlich zu studieren, sowohl vom finanziellen, als vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus. Wir werden dann hoffentlich zu einem Resultat kommen, das jedermann gerecht wird.

Ich resümiere: Die Motion des Herrn Jenni ist seiner Zeit nicht unter den Tisch gewischt worden. Die Direktion der Landwirtschaft wollte die Sache praktisch erproben und wenn der Versuch gescheitert ist, so war die Gleichgültigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung daran schuld, indem sich zeigte, daß man diese Winterschulen nicht wünscht. Die Regierung wird indessen eine Kommission ernennen, welche die Frage in allen Teilen prüfen und in welcher den Herren Gelegenheit geboten sein wird, ihre Wünsche anzubringen.

Damit ist diese Interpellation erledigt.

Auf Antrag des Präsidiums wird die Abhaltung einer Nachmittagsitzung beschlossen und deren Beginn auf 2 Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 8. März 1894,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Das Protokoll der Vormittagsitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:**Mahnung des Herrn Grossrat Dürrenmatt betreffend die Volksabstimmung über das Schulgesetz.**

(Siehe den Wortlaut dieser Mahnung Seite 206 hievon.)

Präsident. Man kann im Zweifel sein darüber, ob der Antrag des Herrn Dürrenmatt den Charakter einer Mahnung oder einer Motion hat, und um darüber von vornherein die Diskussion abzuschneiden, habe ich die Mahnung schon gestern auf den Kanzleisch auflegen lassen, so daß dieselbe als Mahnung oder als Motion behandelt werden kann. Ob Sie den Antrag als Motion oder als Mahnung behandeln, kommt übrigens aufs gleiche hinaus, indem nach Art. 60 des Reglements sowohl bei einer Motion als bei einer Mahnung nur über die Erheblichkeit abgestimmt werden kann und nicht über die definitive Annahme des betreffenden Antrages. Ich beantrage Ihnen, den Antrag als Motion zu behandeln.

Einverstanden.

Dürrenmatt. Mein Antrag geht dahin, es möchte die Volksabstimmung über das Primarschulgesetz, die auf den 6. Mai angesetzt worden ist, auf einen spätern Zeitpunkt verschoben werden, den der Versammlung durch Nennung eines neuen Datums vorzuschlagen ich mir nicht anmaße.

Ich bin dem Herrn Präsidenten dankbar für die Erörterung über den Charakter der Mahnung und der Motion. Ich habe meinen Antrag allerdings Mahnung genannt, weil ich nicht wußte, ob die Session vielleicht schon gestern geschlossen werde, und da hätte die Mahnung den Vorzug gehabt, daß sie vor der Behandlung nicht 24 Stunden auf dem Kanzleisch aufzuliegen braucht.

Dem Wesen meines Antrages entspricht allerdings die Ueberschrift „Mahnung“ nicht. Es ist keine Mahnung an die Regierung, oder es wäre denn vielleicht eine Mahnung zum Langsamfahren in Bezug auf die Volksabstimmung betreffend das Schulgesetz, ungefähr wie jener Fuhrmann, der in die Stadt fahren wollte und einen Bauer fragte, ob er heute noch in die Stadt komme, zur Antwort erhielt: Wenn Ihr langsam fahrt. Ähnlich ist die Situation in Bezug auf das Schulgesetz. Wenn wir langsam fahren, so bringen wir es vielleicht in den Hafen; andernfalls zweifle ich sehr, daß wir die Stadt erreichen werden. Mein Antrag ist lediglich aus der Wahrnehmung hervorgegangen, daß die Chancen für Annahme des Schulgesetzes im Land herum nicht gut stehen. Es fällt mir nicht ein, deswegen dem Schulgesetzentwurf den Prozeß machen zu wollen und zu sagen, weshalb die Chancen nicht gut stehen. Ich konstatiere nur, daß so viel ich gehört und mit den Leuten zu verkehren Gelegenheit habe, jedermann, ohne Unterschied der Partei, mächtige Zweifel hat, daß das Schulgesetz werde angenommen werden. Den Haupteinwand bilden allerdings die beschlossenen $\frac{3}{10}$ % Steuererhöhung, und in dieser Beziehung darf man mit den Leuten nach dem schlimmen Jahr, das wir hinter uns haben und das seine Folgen noch jetzt geltend macht,

nicht allzu streng ins Gericht gehen. Die Bauern und Handwerksleute haben kein Geld, und viele, die gerne für das Schulwesen ein Opfer brächten, sagen: In dieser Zeit müßt ihr uns nicht mit einer Steuererhöhung kommen. Es mögen auch sonst noch Bestimmungen im Gesetz vorhanden sein, die nicht populär sind; aber ich fürchte, ich würde ihre Aufmerksamkeit mißbrauchen, wenn ich darauf zu sprechen kommen wollte. Daß wirklich die Gefahr besteht, daß das Schulgesetz am ersten Maisontag zu Falle kommt, wird in diesem Saale schwerlich geleugnet werden.

Es liegen uns gegenwärtig noch andere Fragen vor, die ebenfalls mit der Annahme des Schulgesetzes in einem gewissen Zusammenhang stehen. Das Schulgesetz legt dem Kanton Bern eine jährliche Mehrausgabe von 7—800,000 Fr. auf. Wo dieses Geld auf eine längere Reihe von Jahren hernehmen? Darüber sind wir bis jetzt noch nicht belehrt worden. Auch wenn die $\frac{3}{10}$ % Steuererhöhung beschlossen werden sollten, so hat dies nur Gültigkeit für eine Reihe von 5 Jahren. Nachher muß der Große Rat wieder vor das Volk treten und neuerdings eine Bewilligung verlangen. Es sind aber auch noch andere Mittel und Wege namhaft gemacht worden, um die Mittel für das Schulgesetz zu beschaffen, und da sage ich: «A tout seigneur tout honneur!» Ich will zuerst namhaft machen, was in der Bundesversammlung selber im Thun ist. Es ist dort die Frage der Subvention des Volksschulwesens aufgeworfen worden, und sie wird im Laufe der nächsten Monate von der Bundesversammlung, stelle ich mir vor, entschieden werden. Sollte dieses Vorgehen Erfolg haben, so würde dies natürlich manchem gutgefinnten Schulfreund etwa nächsten Herbst ermöglichen, auch für das Schulgesetz zu stimmen. Neben dieser offiziellen Unterstützung von Seite des Bundes ist in der letzten Zeit auch eine nichtoffizielle in Szene gesetzt worden, eine Bewegung, die man mit dem Namen Zweifrankeninitiative oder Zweifrankenbegehren bezeichnet hat. Auch dieses Zweifrankenbegehren, das privaterseits lanciert wird, wäre geeignet, dem Kanton Bern die Mittel zur Verbesserung der Schule in die Hand zu geben und zwar in noch ausreichenderem Maße, als es voraussichtlich die eidgenössische Subvention thun würde. Das Zweifrankenbegehren verlangt eine Aenderung der Bundesverfassung des Sinnes, daß der Bund von seinen Zolleinnahmen den Kantonen auf den Kopf der Bevölkerung, nach Maßgabe der letzten Volkszählung, zwei Franken verabfolgen solle. Das würde für den Kanton Bern einen Betrag von Fr. 1,073,000 ausmachen. Mit dieser Zollmillion könnten nicht nur unsere Mehrausgaben für das Schulwesen, sondern wahrscheinlich auch die Ausgaben für das neue Armengesetz bestritten werden. Es ist auch im ersten Entwurf zu diesem Zweifrankenbegehren ausdrücklich gesagt worden, wenigstens die Hälfte des Betrages solle für das Schul- und Armenwesen in den Kantonen verwendet werden. Bei der definitiven Redaktion ist diese Klausel fallen gelassen worden und zwar — ich darf da schon aus der Schule schwören — hauptsächlich mit Rücksicht auf die Freunde der Initiative aus dem Kanton Zürich. Diese sagten, sie stehen mit ihrem Schulwesen an der Spitze der Kantone, sie haben das daher nicht nötig, wohl aber haben sie ein neues Straßengesetz, das ihnen große Opfer auferlege; wenn man also wünsche, daß sie mitmachen, so solle man nicht eine Vorschrift aufstellen, wie man den

Beitrag verwenden solle. Aus andern Kantonen haben sich ähnliche Stimmen geltend gemacht und zwar aus solchen, welche in Bezug auf das Schulwesen nicht etwa zurückstehen. Nebstdem sind auch verfassungsmäßige Gründe geltend gemacht worden. Man sagte, es könnte der Bundesversammlung einfallen, die Verfassungsmäßigkeit zu bestreiten, wenn zwei ungleiche Gegenstände, die einander nicht direkt angehen, in dem Begehren geltend gemacht würden. Dem wollte man vorbeugen. Wir Berner konnten uns fügen und wir sagten, wir wollen niemandem Vorschriften machen; wozu wir das Geld im Kanton Bern brauchen werden, das wissen wir, d. h. wir werden es speziell für das Schul- und Armenwesen nötig haben, und es werde schwerlich, wenigstens nicht in erheblicher Weise, für etwas anderes gebraucht werden. Daraufhin wurde dann die Klausel gestrichen.

Ich fürchte, ich würde Ihre Geduld zu lange in Anspruch nehmen, wenn ich das Zweifrankenbegehren ausführlich historisch begründen wollte. Aber etwa zwei Minuten werden Sie mir gleichwohl einräumen, um es wenigstens in einer Beziehung in Schutz zu nehmen.

Unsere gegenwärtigen Zolleinnahmen betragen 38 bis 40 Millionen Franken. Anno 1848, als man das Budget für das erste Verwaltungsjahr des neuen Bundes, also für das Jahr 1849 entworfen hat, wurden die Zolleinnahmen auf 1,025,000 alte Franken taxiert. Die Zölle sind dann an den Bund übergegangen, und die Kantone sind bis zum Jahre 1874 dafür mit 4 Baken auf den Kopf der Bevölkerung entschädigt worden. Im Jahre 1874 ist auch diese Entschädigung dahingefallen, und der Bund hat die Zölle dahin und daweg für sich in Anspruch genommen, wofür er aber auch das Militärwesen vollständig zu seinen Lasten zu nehmen hatte. Allein auch im Jahre 1874, als die Kantone den Anspruch auf die Zölle vollständig fallen ließen, betrugen dieselben für das Jahr 1873 nur 13 Millionen, und kein Mensch hatte damals eine Ahnung, welcher Reichtum den Bundeseinnahmen durch die Zölle jemals zufallen werde. Damals war jedermann noch dem Freihandelsprinzip ergeben. Auch die umliegenden Staaten waren nicht Schutzzöllner, wie heutzutage. Heute haben sich die Verhältnisse geändert, und es weisen die Zolleinnahmen vom Jahre 1888 bis 1897, wie sie von der Bundesversammlung budgetiert worden sind, eine Zunahme auf von Fr. 26 Millionen im Jahre 1888 bis. . .

Präsident. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich mir eine kurze Bemerkung erlaube und Herrn Dürrenmatt ersuche, die Frage der Opportunität der Zweifrankeninitiative nicht zu berühren; denn sie gehört streng genommen nicht zur Begründung seines Antrages.

Dürrenmatt (fortfahrend). Ich will mich dieser Bemerkung des Herrn Präsidenten unterziehen. Die Zollinitiative ist also dazu bestimmt, dem Kanton Bern die Mittel an die Hand zu geben zur Ausführung des Schulgesetzes. Nun finde ich, wer es wirklich gut meint mit dem Schulgesetz, der sollte froh sein, daß die Opposition dem Großen Räte, der Regierung und der Erziehungsdirektion in dieser Weise entgegenkommt, daß sie Ihnen ein Rettungsseil in die Hand geben will, um das Schulgesetz vor dem Abgrund zu bewahren, der es bedroht. Ich weiß schon, daß man die Zweifrankeninitiative etwa auch als Beutezug bezeichnet. Es ist wahr, es handelt sich um ein

Begehren von zwei Franken, und das mag vielleicht etwas Blesantes haben; allein Sie haben gestern auch ein Zweifrankenbegehren erheblich erklärt und zum Beschluß erhoben, nämlich das Zweifrankenbegehren der Taggelderhöhung (Heiterkeit). Der Unterschied ist nur der, daß unser Zweifrankenbegehren für die Schule und das Armenwesen bestimmt ist, während Ihr Zweifrankenbegehren dem eigenen Sack zu gute kommen soll. Das Bernervolk wird dem Großen Räte sicher Dank wissen, wenn er, bevor er auseinandergeht, auch noch einen Wank thut und zeigt, daß es ihm wirklich ernst ist, das Schulgesetz zu retten. Die Opposition selber reicht Ihnen die Hand zur Verständigung. Weisen Sie dieselbe zurück, so sagen wir dann auch, wenn das Schulgesetz verworfen wird: Wir waschen unsere Hände in Unschuld und werfen die Schuld auf Sie (Heiterkeit).

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Ich muß Sie vor allem daran erinnern, daß der Große Rat seiner Zeit ohne irgendwelche Opposition einstimmig den 6. Mai als Abstimmungstag für das Schulgesetz bestimmt hat, und zwar ging man von dem Standpunkte aus, daß dieser Tag vielleicht der günstigste des Jahres sei, weil am gleichen Tage die Erneuerung des Großen Rates stattfindet, so daß anzunehmen ist, es werde sich eine ziemlich große Anzahl, wenigstens die Mehrheit der stimmbfähigen Berner an der Abstimmung beteiligen, während, wie Ihnen bekannt ist, in den letzten Jahren vielfach der Fall vorgekommen ist, daß ein Gesetz von der Minderheit der Stimmbfähigen angenommen oder verworfen worden ist, indem sich keine 50 % der stimmbfähigen Bürger an der Abstimmung beteiligten. Heute ist es nach meiner Ansicht nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich, die Abstimmung über das Schulgesetz zu verschieben. Die Botschaft mit dem Gesetzentwurf ist gedruckt und trägt am Kopfe die Bezeichnung: „Zur Volksabstimmung vom 6. Mai 1894“. Die Verfertigung hat zwar noch nicht begonnen, kann aber sofort in Angriff genommen werden. Würde man die Abstimmung verschieben, so müßte die Vorlage geändert werden. Entweder müßte man den Kopf ändern, sofern der Satz noch steht, was mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden wäre, da die Auflage 120,000 Exemplare beträgt, oder man müßte durch irgend eine Abstempelung die Bürger darauf aufmerksam machen, daß der Abstimmungstag nicht der 6. Mai sei. Aber auf welchen Tag soll die Abstimmung verschoben werden? Der Herr Antragsteller bestimmt denselben nicht; es geht aber aus seinen Ausführungen hervor, daß seine Ansicht die ist, es sollte die Abstimmung auf den Zeitpunkt verschoben werden, in welchem sowohl über den Antrag des Bundesrates betreffend die Unterstützung der Schule, als auch über die Zweifrankeninitiative entschieden sein wird. Allein wann werden wir über diese beiden Gegenstände Gewißheit haben, wann wird die Schweiz wissen, ob der Bund die Primarschule unterstützen will, und wann wird sie wissen, ob der Beutezug gelingt oder nicht? Ich glaube sagen zu können, daß diese beiden Fragen nicht so rasch erledigt sein werden. Dem Vernehmen nach hat das Departement des Innern eine Vorlage ausgearbeitet, daß der Bund die Primarschule durch einen Beitrag unterstützen solle, und es soll hiefür vorläufig, wenn ich nicht irre, eine Summe von einer Million in Aussicht genommen werden. Die Vorlage ist aber dem Bundesrat noch nicht

unterbreitet worden und zwar wahrscheinlich wegen der Zweifrankeniinitiative. Das Departement mußte sich sagen, diese Initiative sei ein Angriff auf die Bundesfinanzen, durch welchen die Einkünfte des Bundes um volle 6 Millionen herabgemindert werden; gegenüber dieser Gefahr wolle man nicht die Primarschule mit einer Summe unterstützen, die mindestens auf eine Million sich belaufen würde. Die Anträge des Departements werden daher vermutlich der Bundesversammlung nicht vorgelegt werden, bevor über die Zweifrankeniinitiative entschieden sein wird. Diese Initiative liegt nun noch nicht vor; aber dem Vernehmen nach ist eine solche im Gange. Sind die nötigen Unterschriften beieinander und eingereicht, so muß die Initiative der Bundesversammlung unterbreitet werden, die zu entscheiden hat, ob sie auf dieselbe eintreten wolle und an welchem Tage dieselbe dem Volk zu unterbreiten sei. Ich glaube nun nicht, daß diese Initiative in der Junisession der Bundesversammlung wird zur Sprache kommen können, indem diese Session gewöhnlich zur Behandlung des Geschäftsberichtes verwendet wird, was den größten Teil der Session in Anspruch nimmt, und weil auch sonst noch ziemlich viele zurückgelegte Geschäfte der Erledigung harren. Die Initiative wird daher voraussichtlich der Bundesversammlung erst in der Dezembersession unterbreitet werden, und die Volksabstimmung wird frühestens im Frühjahr 1895 vor sich gehen können. Die Abstimmung über das Schulgesetz würde also um ein volles Jahr hinausgeschoben, d. h. bis in das Frühjahr des nächsten Jahres. Ich frage nun: Geht es an, ein Gesetz, das vom Großen Rat am 30. Januar 1894 fast einstimmig angenommen wurde, dem Volke bis in den Mai oder Juni 1895 vorzuenthalten? Ich halte dafür, ein solcher Beschluß würde im Volk einen höchst schlimmen Eindruck machen. Wir haben schon zu lange gezögert, um dieses sehr wichtige und sehr notwendige Gesetz endlich unter Dach zu bringen. Der Große Rat hat dem Regierungsrat vor ungefähr 10 Jahren Auftrag gegeben, das Primarschulgesetz zu revidieren. Die Arbeit hat zwar nicht auf sich warten lassen; dagegen hat sich die Beratung durch den Regierungsrat und den Großen Rat ziemlich in die Länge gezogen. Soll man nun heute beschließen: Wir warten noch ein ganzes Jahr, bevor wir das Gesetz dem Volke zur Annahme unterbreiten? Ein solches Verfahren würde augenscheinlich dem Gesetz vielleicht mehr Feinde als Freunde schaffen. Ich gebe zu, daß viele Einwände gegen das Gesetz erhoben werden können, namentlich vom finanziellen Standpunkte aus, und ich bedaure persönlich, daß man die Klausel wegen der eventuellen Steuererhöhung um $\frac{3}{10}$ % aufgenommen hat. Es ist richtig, daß diese Klausel, wie Herr Dürrenmatt gesagt hat, eine ernste Gefahr für das Gesetz ist. Allein diese Klausel wird in einem Jahre für das Gesetz noch ebenso gefährlich sein, wie heute. Ich glaube indessen, daß diese Steuererhöhung, wenn das Volk gehörig aufgeklärt wird, doch nicht ein wesentlicher Faktor sein dürfte für die Verwerfung des Gesetzes; denn das Ergebnis der letzten Staatsrechnung hat Ihnen gezeigt, daß die Staatsfinanzen doch nicht so schlimm stehen, wie man meint und behauptet. Statt eines Ausgabenüberschusses von 623,000 Fr. haben wir ja einen großen Einnahmenüberschuß im Betrage von 650,000 Fr., und es ist alle Aussicht vorhanden, daß sich in den nächsten Jahren die Sachlage nicht schlimmer stellen wird. Wenn auch im

heutigen Ergebnis der Staatsrechnung ein Faktor liegt, der in den nächsten Jahren für die Vermehrung der Einnahmen vielleicht nicht mehr in Betracht kommen wird, so darf man auf der andern Seite nicht vergessen, daß das Budget eine Reihe von Ausgaben aufweist, welche nach und nach wegfallen und dazu beitragen werden, das Resultat der Staatsrechnung zu verbessern.

Man verfolgt mit dem Verschiebungsantrag vielleicht auch noch einen andern Zweck. Herr Dürrenmatt hat Ihnen zwar gesagt oder hat dies wenigstens heraushören lassen, er sei dem Gesetz günstig gestimmt und er meint sogar, daß sein Antrag dazu beitragen würde, dem Gesetz leichter zur Annahme zu verhelfen. Allein es liegt in diesem Antrage vielleicht doch der Hintergedanke, durch die Verschiebung der Zweifrankeniinitiative auf die Weine zu helfen. Ich möchte nun nicht, daß das Schulgesetz dazu benützt würde, um zu bewirken, daß die Zweifrankeniinitiative vom Volke eher angenommen würde. Wenn Herr Dürrenmatt für die Initiative auch sehr viele Anhänger finden wird, so wird er gewiß auch sehr viele Gegner vor sich sehen, die in dem Beutezug eine Schwächung der Eidgenossenschaft und einen Angriff auf den Bund erblicken.

Ich glaube also, daß, wie die Sachen liegen, es immerhin das beste ist, wenn der Große Rat auf seinem früheren Beschlusse verharret und die Abstimmung nicht verschiebt, auch auf die Gefahr hin, daß das Gesetz vom Volke verworfen werden wird. Es wäre das zwar nach meiner Ansicht ein Unglück für den Kanton, indem keine Rede davon sein könnte, nochmals die vollständige Revision des Gesetzes an die Hand zu nehmen, sondern man würde sich wahrscheinlich mit einer ganz geringen Revision einiger Artikel begnügen, und größere Neuerungen und Verbesserungen in unserem Schulwesen würden auf viele Jahre hinaus unmöglich gemacht. Im Auftrage des Regierungsrates empfehle ich Ihnen, beim früheren Beschlusse zu verbleiben, wonach die Volksabstimmung auf den 6. Mai 1894 angesetzt worden ist.

St. e. Wie der Herr Präsident gesagt hat, handelt es sich vorläufig nur um die Erheblichkeitsklärung. Wollen Sie dieselbe aussprechen, so müssen Sie gleichzeitig beschließen, vor der Volksabstimmung noch eine Großratsession abzuhalten, um in derselben den Bericht der Regierung anzuhören und über die Verschiebung der Abstimmung definitiv zu entscheiden. Wir können nicht heute die Erheblichkeit beschließen, die Sache damit an die Regierung weisen und dann sofort auch deren Bericht entgegennehmen. Das ist nicht der Sinn des § 60 des Reglements, der ausdrücklich sagt: „Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand an den Regierungsrat oder eine Kommission zur Vorberatung gewiesen werden.“ Ich möchte hier diesen formellen Standpunkt gewahrt wissen.

Präsident. Ich habe Ihnen zu Beginn der Sitzung meine Auffassung über den Antrag des Herrn Dürrenmatt mitgeteilt und Sie haben sich meiner Ansicht angeschlossen, es solle derselbe als Motion behandelt werden. Damit ist genügend gesagt, daß es sich heute nur um die Erheblichkeit handeln kann. Sollte die Erheblichkeit beschlossen werden, so weiß Ihr Präsidium so gut, wie Herr St. e., daß wir in der gegenwärtigen Session die Frage nicht endgültig erledigen können, sondern daß vor

dem 6. Mai zu diesem Zwecke noch eine neue Session nötig ist. Nach § 8 des Reglements hat der Präsident den Tag des Zusammentrittes des Großen Rates zu bestimmen, und wenn Sie die Motion des Herrn Dürrenmatt erheblich erklären sollten, so werde ich mich dadurch veranlaßt sehen, vor dem 6. Mai eine neue Beratung über den Gegenstand anzuordnen. Das scheint mir so selbstverständlich zu sein, daß weiter darüber zu sprechen Wasser in die Märe tragen hieße.

Bühlmann. Ich will mich über diese formelle Frage nicht äußern. Sie ist so selbstverständlich, daß es nicht nötig ist, ein Wort darüber zu verlieren. Ich denke aber auch, der Große Rat wird den Präsidenten nicht in den Fall setzen, noch eine weitere Session anberaumen zu müssen. Ich halte nämlich dafür, daß der Antrag des Herrn Dürrenmatt ein absolut unzulässiger ist. Ich habe bis jetzt nicht gehört, daß Herr Dürrenmatt ein so warmer Freund des Schulgesetzes ist, als welchen er sich heute aufspielen will. Bei der Abstimmung über dasselbe hat er nicht für das Gesetz gestimmt, sondern erklärt, er wolle sich noch besinnen. Ich denke, er habe dies erklärt, weil er sich sagte: Je nachdem die Konstellationen sind, werde ich die Abstimmung über das Schulgesetz so ausbeuten, daß ich und die Leute, welche mit mir gehen, davon möglichst viel Vorteil haben. Herr Dürrenmatt ist deshalb nicht berechtigt, sich als warmen Freund des Gesetzes aufzuspielen und im Interesse der Annahme des Gesetzes Verschiebung der Volksabstimmung zu beantragen.

Aber auch die Motivierung seines Antrages ist eine solche, die durchaus nicht mit dem Gesetz in Bezug steht, sondern sie hat nur Bezug auf die finanziellen Opfer, welche der Kanton Bern bringen muß, sofern das Gesetz angenommen wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Gesetz selber der Große Rat die Mittel zur Bestreitung der Mehrausgaben ausdrücklich freiert hat, indem eine Erhöhung der Staatssteuer vorgesehen ist. Wenn nun heute Herr Dürrenmatt seinen Antrag damit motiviert, es stehen zwei Mittel in Aussicht, welche die Erhöhung der Staatssteuer überflüssig machen, so geht sein Antrag nicht dahin, den Zeitpunkt der Abstimmung festzustellen, sondern das Schulgesetz, das der Große Rat angenommen hat und das publiziert ist, bezw. die Bestimmung bezüglich der Beschaffung der Mittel wieder abzuändern. Einen andern Sinn kann der Antrag des Herrn Dürrenmatt nach seiner Begründung nicht haben. Ich glaube nun, daß dieses Verfahren ein durchaus inkonstitutionelles wäre, indem ein Gesetz, das vom Großen Rat angenommen ist, nicht mehr geändert werden darf. Das Gesetz ist vom Großen Rate endgültig festgestellt, und auch der Abstimmungstag ist festgesetzt worden. Damit ist der ganze Gegenstand der Kompetenz des Großen Rates entrückt, und es ist verfassungsmäßig nicht mehr zulässig, darauf zurückzukommen, bis das Volk sein Verdict darüber abgegeben hat.

Es sei mir nun aber erlaubt, noch kurz auf die Motive des Herrn Dürrenmatt einzutreten, und ich bin ihm in dieser Beziehung dankbar, daß er die Frage angeregt hat. Herr Dürrenmatt hat von einem Beutezug gesprochen, den wir gestern eröffnet haben, indem wir für die Mitglieder des Großen Rates zwei Franken mehr Taggeld beschloffen haben. Ich wollte gestern Herrn Dürrenmatt auf seine Bemerkungen gegenüber dem Antrag, das Taggeld auf 10 Fr. zu erhöhen, nicht ant-

worten. Allein nachdem er sich über diese gewiß gerechtfertigte Erhöhung des Taggeldes nicht beruhigen kann, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß nicht alle Mitglieder des Großen Rates sich in der glücklichen Lage befinden, wie Herr Dürrenmatt, dem sein Geschäft gleichwohl läuft und der sich, wenn er an unsern Sitzungen teilnimmt, den Korrespondenten für seine Zeitung ersparen kann. Und was den Beutezug, den Herr Dürrenmatt im Auge hat, betrifft, so will ich nach der Mahnung des Herrn Präsidenten auf denselben materiell nicht zu sprechen kommen. Herr Dürrenmatt hat sich zwar erlaubt, seinen Antrag eingehend näher auseinander zu setzen, und ich glaube deshalb, es sei mir erlaubt, wenigstens eine allgemeine Erklärung abzugeben. Dieselbe geht dahin, daß ich glaube, der Große Rat werde heute Herrn Dürrenmatt in deutlicher Form zu sagen haben, was er vom Beutezug hält. Ich bin der bestimmtesten Ueberzeugung, daß es sich bei diesem Beutezug nicht um die zwei Franken handelt, sondern darum, die Kraft des Bundes zu schwächen. Allein Bern, das von jeher in einem starken, kräftigen Bund die Zukunft der Schweiz erblickt hat und das immer an der Spitze stand, wenn es sich darum handelte, die Kraft und Macht des Bundes zu stärken, wird auch hier sagen: Nein, der größte und stärkste Kanton bietet nicht dazu Hand, weit hinter die Zeit von 1848, wo der neue Bund geschaffen wurde, zurückzugehen; wir bieten nicht Hand, damit wir einen schwachen Bund erhalten, der seine Aufgaben nicht erfüllen kann. Ich glaube deshalb, der Große Rat solle dadurch, daß er heute mit möglichst großer Mehrheit die Nichterheblichkeit des Antrages des Herrn Dürrenmatt beschließt, erklären: Wir wollen eine solche Schwächung des Bundes nicht! Ich beantrage, den Antrag des Herrn Dürrenmatt nicht erheblich zu erklären. (Beifall.)

Dürrenmatt. Nur zwei Worte. Der Herr Erziehungsdirektor hat so ruhig und objektiv geantwortet, daß ich voraussetze, er wird auch die Gegenbemerkung nicht übel nehmen, welche ich in Bezug auf den Termin der Abstimmung zu machen im Falle bin. Meines Erachtens würde die Abstimmung nicht so weit hinausgeschoben, wie er glaubt. Die Unterschriften für die Initiative werden der Bundesversammlung höchst wahrscheinlich schon in der nächsten Session vorgelegt werden, so daß sie schon im März oder April für dieses Geschäft eine Kommission bestellen kann und kein Hindernis im Wege ist, in der Junisession den Tag der Volksabstimmung festzusetzen. Letztes Jahr fand am 20. August eine eidgenössische Abstimmung statt, und ich denke, ungefähr um die gleiche Zeit würde auch dies Jahr die Abstimmung stattfinden. Es wäre dann noch immer Zeit, um im Herbst auch das Schulgesetz zur Abstimmung zu bringen. Man braucht also in dieser Beziehung keine Befürchtungen zu hegen, sondern es kann das Gesetz gleich früh in Kraft treten, wie wenn wir am 6. Mai als Abstimmungstag festhalten.

Herrn Bühlmann muß ich entgegnen, daß ich eine materielle Aenderung des Gesetzes, die er in meinem Antrage erblickt, durchaus nicht bezwecke. Das würde ich mir auch nicht erlauben, dem Großen Rate zuzumuten, er solle die nachträglich aufgenommene Bestimmung betreffend die Erhöhung der Staatssteuer wieder streichen. Diese Bestimmung muß stehen bleiben; nur handelt es sich darum, dem Volke sagen zu können, der Große Rat

werde nicht in den Fall kommen, von der ihm eingeräumten Kompetenz Gebrauch zu machen. Das wäre der Gewinn der Verschiebung. Es handelt sich also lediglich darum, den Tag der Volksabstimmung abzuändern, und in dieser Beziehung muß ich doch daran erinnern, daß unmittelbar nach Schluß der Beratung des Gesetzes noch ein Abänderungsantrag gestellt und angenommen wurde — betreffend Beschränkung der Erhöhung der Staatssteuer auf fünf Jahre — was auch nicht mehr in der Kompetenz des Großen Rates gelegen wäre; allein man fragte sich nicht lange, ob das angehe oder nicht. Ähnlich verhält es sich mit meinem Antrag, der nicht eine materielle Aenderung, sondern nur die Abänderung des Abstimmungstages bezweckt.

A b s t i m m u n g.

(Auf Antrag des Herrn Großrat Lenz, der genügend unterstützt wird, findet dieselbe unter Namensaufruf statt.)

Für Erheblicherklärung der Mahnung, mit Ja, stimmen

11 Mitglieder,

nämlich die Herren Ballif, Dähler, Dürrenmatt, Egger, v. Erlach (Gerzensee), Grandjean, Jobin, Mägli, Prêtre, Dr. Reber, v. Steiger.

Für Nichterheblicherklärung, mit Nein, stimmen

134 Mitglieder,

nämlich die Herren: Aebersold, Arm, Baumann, Bärtschi, Benz, Bigler, Blasler, Bortler, Brand (Tabannes), Brand (Enggistein), Bratschi, Buchmüller, Bühlmann, Burkharter, Burckhardt, Charmillot, Comment, Comte, Demme, Droz, v. Erlach (Münzingen), Etter (Zegikofen), Etter (Maitirch), Fahrny, Fleury, Folletéte, Fueter-Schnell, Gabi, Gasser, Gerber (Bern), Gerber (Unterlangenegg), Grieb, v. Groß, Gugger, Gurtner, Hyger, Hygar (Bütikofen), Gygar (Bleienbach), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli (Münchenbuchsee), Halblimann (Künthofen), Hänni, Haslebach, Hauert, Hauser (Gurnigel), Hauser (Weissenburg), Hegi, Heller-Bürgi, Herren, Hirschi, Hirter, Hofer (Hasli), Hofer (Langnau), Hofmann, Houriet, Jacot, Jäggi, Jenni, Jmer, Jfelt, Jtten, Jukeler, Klaje, Krebs (Wattenwyl), Kunz, Lanz, Lauper, Lehmann, Lenz, Leuch, Leuenberger, Lüthi (Worb), Lüthi (Gümligen), Marchand, Marshall, Marthaler, Marti (Zyß), Marti (Mülchi), Meffer, Meyer (Biel), Minder, Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Naine, Neuenchwander, Probst (Emil, Bern), Probst (Edmund, Bern), Raymond, Riem, Riser, Robert, Roth, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andr., Burgdorf), Schmid (Karl, Burgdorf), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Dr. Schwab, Seiler, Siebenmann, Siegrist, Spring, Stauffer, Steck, Steinhauer, Stettler, Stözinger, Streit, Stucki (Jns), Stucki (Niederhünigen), Stucki (Wimmis), Tschannen, Tschannen, Tüscher, Voisin, Wälchli, Walther (Oberburg), Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl, Weber (Biel), Weber (Graswyl), Wenger, Weniger, Wüthrich, Zehnder, Zingg (Dießbach), Zingg (Jns), Zingg (Büßwyl), Zürcher.

Entschädigungsgesuch des Christian Guggisberg, Pächter auf dem Steigerhubel bei Bern.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem von schweren Viehverlusten heimgesuchten Christian Guggisberg, Pächter auf dem Steigerhubel bei Bern, aus der Viehentschädigungskasse ausnahmsweise eine Entschädigung zu bewilligen und diese auf 910 Fr. festzusetzen.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrats. Es liegt ein Gesuch vor des Christian Guggisberg, Pächter auf dem Steigerhubel bei Bern, dem im letzten Herbst mehrere Stücke Vieh durch eine Seuche dahingerafft worden sind, die im Gesetze nicht vorgesehen ist, weshalb Guggisberg auch keinen Entschädigungsanspruch geltend machen konnte. Indessen hat sich ergeben, daß diese Seuche, wenn sie bekannt gewesen wäre, seiner Zeit bei Aufstellung des Gesetzes jedenfalls auch aufgenommen worden wäre. Im November letzten Jahres wurde dem Pächter Guggisberg vorerst ein Stück seines Viehstandes krank, das nach elf Stunden notgeschlachtet werden mußte. Am folgenden Tage wurde ein zweites Stück von der Krankheit ergriffen u. s. f., im ganzen acht Stück Rindvieh. Die ersten Symptome waren diejenigen der Lungenseuche, und ich bin überzeugt, daß man in einem entlegeneren Teil des Kantons diese Krankheitserscheinung als Lungenseuche betrachtet hätte. Mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des Falles haben die Professoren der Tierarzneischule demselben die größte Aufmerksamkeit geschenkt, und da Ihr Rat meistens aus Landwirten besteht, will ich kurz die nähern Erscheinungen mitteilen. Als es sich herausstellte, daß von der Lungenseuche nicht die Rede sein könne, entstand der Verdacht, es möchte die in Amerika herrschende Maisfütterkrankheit sein, deren Entstehungsursache ein Pilz ist, der sich auf dem Blatt des Mais bildet und sich leicht auch auf dem Mais selbst hätte ablagern können. Es hat jedoch der Pächter Guggisberg schon im Frühjahr und den ganzen Sommer über Sesam und Mais gefüttert, und es war daher auffallend, daß die Krankheitserscheinung erst im November eintrat. Allerdings hat er kurz vor Ausbruch der Krankheit eine neue Sendung Sesammehl und Mais erhalten, und zwar nicht Donaumaïs, wie früher, sondern es wurde daselbe von einem Handelshaus bezogen, wo sich nicht konstatieren ließ, ob daselbe von Amerika komme. Die angestellten Versuche haben dann aber ergeben, daß man es nicht mit der Maisfütterkrankheit zu thun habe, indem der Baccillus der Maisfütterkrankheit die Reaktion der Milch nicht verändert, während der Berner Baccillus, wie ihn die Tierarzneischule nennt, deutliche Säuerung der Milch hervorgerufen hat. Ferner ist zu bemerken, daß der Maisbaccillus auf Schweine keine Wirkung hat, während der Berner Baccillus bei diesen Tieren sofort tödlich wirkte. Nach diesen Versuchen ist man dazu gekommen, die Krankheit als einen Fall von sog. gelbem Schelme oder hämorrhagischer Septicämie zu bezeichnen.

Die Krankheitsymptome sind kurz folgende: „Die Krankheit begann in den ersten Stunden ganz schleichend. Die Tiere zeigten Zähneknirschen, meist Aufstreibung, manchmal auch etwas Durchfall, und hiezu gesellte sich Abnahme der Milchsekretion. Abweichend von dieser allmählichen Entwicklung kündigte einmal eine heftige Kolik

den Beginn der Krankheit an; jedenfalls aber schienen uns enteritische Erscheinungen beim Beginne konstant vorhanden zu sein. Nach einigen Stunden zeigten die Tiere unverkennbare Mattigkeit, enge Pupille, Hyperästhesie, einmal auch sehr reichliche Schweisssekretion, und die Körperwärme betrug jezt 39,4° bis 40,5° Celsius, die Zahl der Pulse 48—110, diejenige der Atemzüge 12 bis 60. Nur bei dem subakut verlaufenden Falle sahen wir eine Temperatur von 37,0—38,8°, 50—84 Pulse und 12—24 Atemzüge. Durch die Perkussion konnte meist Dämpfung über einem Lungenbezirke nachgewiesen werden, und bei der Auskultation kamen Reibungsgeräusche zur Wahrnehmung. Von Zeit zu Zeit husteten die Tiere schwach. In dieser Weise schleppte sich der Zustand bei einem Tiere über Wochen hin, während bei der Mehrzahl der Fälle die Todesgefahr durch Komplikationen sehr bald eine unmittelbare wurde." Man hat dann von dem Blut auf andere Tiere geimpft und die gleichen Resultate erzielt. Es gelang auch die Kultur der Bakterien in Bouillon und damit geimpfte Tiere gingen in Zeit von 48 Stunden zu Grunde. Ein Stück angestechter Lunge, das einem Schwein ins Fressen gemischt wurde, hatte die gleiche Wirkung zur Folge.

Mit diesen wissenschaftlichen Erhebungen ist aber dem geschädigten Pächter nicht geholfen. Ich habe mich seiner Zeit mit dem Regierungsstatthalter persönlich auf Ort und Stelle verfügt, um die nötigen Maßnahmen zu treffen, falls die Ansteckung weiter greifen sollte. Für den Pächter Guggisberg, der bereits die schweren Folgen des letzten Sommers infolge der Tröckne durchgemacht hatte und mit Bangen dem Zeitpunkt entgegen sah, wo er seinen Zins bezahlen mußte, war es natürlich ein furchtbarer Schlag, als ein Stück seines Viehstandes nach dem andern notgeschlachtet werden mußte. Die Tiere haben nämlich am Halfe solche Anschwellungen erhalten, daß sie dem Ersticken nahe waren. In den ersten Tagen konnte das Fleisch noch einigermaßen verwendet werden, indem die Nachbarn dem Guggisberg zu Hülfe kamen und ihm das Fleisch abnahmen. Als aber die Krankheit so ansteckend wurde, haben sich die Nachbarn zurückgehalten, und es ist infolgedessen dem Guggisberg ein großer Schaden erwachsen. Von unparteiischen Leuten wurden die 8 Stück Vieh geschätzt auf . Fr. 3390. — Erlös aus verkauftem Fleisch (mit Bewilligung der Tierarzneischule wurden zwei Kühe verworfen) 1460. 50

Somit Verlust Fr. 1929. 50

Nach dem Gesetz wären wir nicht berechtigt, dem Guggisberg eine Entschädigung zu verabfolgen. Nun liegt aber bereits ein ähnlicher Fall vor. Im Jahre 1892, als im Längenbergr die Maul- und Klauenseuche außerordentliche Dimensionen annahm, so daß eine große Zahl Stücke Vieh zu Grunde ging, fand der Große Rat, es sei am Platze, die betreffenden Besitzer aus der Viehentschädigungskasse zu entschädigen. Auch hier haben wir es mit einer Epidemie zu thun, bei der wir uns glücklich schätzen wollen, daß sie in unserm Lande sonst gar nicht bekannt ist. Die Herren Professoren haben sich auch dahin geäußert, wenn man bei Feststellung des Viehseuchengesetzes von dieser Seuche, die einer Art Lungenseuche gleichkomme, Kenntnis gehabt hätte, so würde man sie ebenfalls aufgenommen haben. Es ist deshalb billig, daß man den schwer heimgesuchten Pächter aus der Viehentschädigungskasse unterstützt. Die Regierung be-

antragt, demselben eine Entschädigung von 910 Fr. auszurichten, also gleich wie in Fällen von Rauschbrand. In einem andern Teile des Kantons wäre die Krankheit wohl direkt als Lungenseuche bezeichnet worden, und dann hätte so wie so eine Entschädigung ausgerichtet werden müssen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Angenommen.

Präsident. Es ist von verschiedenen Seiten gewünscht worden, es sollte wenn möglich die 2. Beratung des Wirtschaftsgesetzes noch vom gegenwärtigen Großen Räte erledigt werden, namentlich hat sich der Herr Präsident der Kommission in diesem Sinne ausgesprochen. Sollten Sie dieses beschließen, so wird der Rat in der zweiten Hälfte des April noch zu einer kurzen Session einberufen werden.

Meyer (Biel). Sofern eine Aprilsession beschlossen werden sollte, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß in derselben auch die 2. Beratung des Baugesetzes stattfinden kann.

Heller. Es wurde allerdings der Wunsch ausgesprochen, es möchte die 2. Beratung des Wirtschaftsgesetzes noch in dieser Session vorgenommen werden; es ist jedoch darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Mitglieder des Großen Rates noch nicht im Besitze der Verhandlungen anlässlich der 1. Beratung seien. Da aber vorauszu sehen ist, daß anlässlich der Gesamterneuerung des Großen Rates verschiedene Änderungen eintreten werden, so sollte noch der gegenwärtige Große Rat das Wirtschaftsgesetz zur Erledigung bringen, da sonst im neuen Großen Räte die 2. Beratung leicht wieder den Charakter einer 1. Beratung haben könnte. Ich beantrage Ihnen daher, Sie möchten beschließen, es solle im Laufe des April noch eine neue Session angeordnet werden. Dabei unterstütze ich den Antrag des Herrn Meyer, in dieser Session dann auch die 2. Beratung des Baugesetzes vorzunehmen.

Burkhardt. Ich stelle den Gegenantrag, im April keine Sitzung zu halten. Das Wirtschaftsgesetz kann so wie so im Mai nicht zur Volksabstimmung kommen, und ferner mache ich darauf aufmerksam, daß das neue Großenratsreglement auf den 1. April in Kraft tritt, was zur Folge hätte, daß wir in der Aprilsession noch unser Bureau ergänzen müßten.

A b s t i m m u n g.

Für eine Aprilsession nach Antrag Heller (gegenüber dem Antrag Burkhardt) Mehrheit.

Expropriationsrechtserteilung an die Gemeinde Unterseen.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Räte folgendes Expropriationsdekret zur Genehmigung:

„Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt: Der Einwohnergemeinde Unterseen wird behufs Erwerbung des zur Erstellung der Spielmattestraße erforderlichen Terrains nach vorgelegtem Plane das Expropriationsrecht erteilt.“

Wird stillschweigend genehmigt.

Anzug des Herrn Großrat Haldimann (Münkhofen) betreffend Abtretung von Pfrunddomänen.

(Siehe diesen Anzug Seite 454 des Tagblattes des Großen Rates von 1893).

Haldimann (Münkhofen). Schon seit vielen Jahren hat die Domänenverwaltung entbehrliche Objekte von Pfrunddomänen versteigert und verkauft. Soweit sie wirklich entbehrlich waren und die ruhige Lage des Pfarrhauses infolgedessen nicht gestört wurde, bin ich einverstanden. Früher war ferner der Unterhalt der Kirche von zwei Parteien zu besorgen: das Schiff der Kirche von der Gemeinde und das Chor vom Staat. Auch hier wurde eine Aenderung angestrebt, indem sich der Staat der Pflicht zum Unterhalt des Chores gegen Entschädigung entledigte. Ich bin auch hier einverstanden, daß man dieses Zwitterding aufgehoben hat. Allein in neuerer Zeit ist man in der Weise vorgegangen, daß man den Rest der Pfrunddomänen, das Pfarrhaus u. s. w., an die Kirchgemeinde abgetreten und wenn nötig noch etwas Geld dazugelegt hat, wogegen dieselbe den Unterhalt der Pfrundgebäude zu übernehmen hatte. Damit bin ich nun nicht einverstanden und zwar, kurz gesagt, aus folgenden Gründen.

Die Gemeinden kommen bei diesen sog. Abmachungen gewöhnlich zu kurz; sie sind den Staatsbehörden nicht gewachsen. So liegt ein Vertrag vor zwischen der Domänenverwaltung und der Kirchgemeinde Höchstetten, wonach die Pfrundgebäude mit Umschwung in die Hand der Gemeinde übergehen sollen. Man stellt nun folgende Berechnung auf, um die Entschädigung auszumitteln. Man sagt, der Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren erfolgten Ausgaben für den Unterhalt solle für die Entschädigung maßgebend sein. Wir wissen nun alle, daß die Domänenverwaltung in den letzten Jahren im Unterhalt der Pfrund- und Staatsgebäude das sog. Sparsystem eingeführt hat. Es ist daher nicht richtig, daß die letzten zehn Jahre für die Entschädigung maßgebend sein sollen, auch wenn sich der Staat verpflichtet, Reparaturen, die gemacht werden sollten, noch zu übernehmen. Man rechnet auch so, daß man sagt, wenn das Pfarrhaus abbrennen sollte, so könnte aus der Brandversicherungssumme ein neues Pfarrhaus gebaut werden. Allein wer das Unglück hatte, brandbeschädigt zu werden, der weiß, ob dies möglich ist. Und wenn das Pfarrhaus

nicht abbrennt, sondern zusammenfällt, so ist die Sache noch anders, und daß auch ein Pfarrhaus dem Zahn der Zeit unterliegt, ist klar, besonders wenn an demselben noch der Hausschwamm konstatiert ist.

Aus diesen Gründen kommen die Gemeinden bei diesen Abmachungen zu kurz. Man soll aber die Gemeinden entlasten und eine Ausgleichung zwischen armen und reichen Gemeinden vornehmen. Unsere Kirchgemeinde Höchstetten ist so situiert, daß sie es auszuhalten vermag, wenn ein solches Opfer von ihr verlangt wird. Aber es giebt andere Gemeinden, die sich nicht in der gleichen Lage befinden, und da gleicht man nicht aus, sondern macht den Unterschied größer. Es ist dieses Verfahren, die Last des Staates auf die einzelnen Gemeinden abzuwälzen, auch ein gewaltiger Schritt zur Trennung von Kirche und Staat, und das möchte ich nicht. Wir haben ohnedies Sekten genug, die sich von der Landeskirche ablösen. Wer weiß, wie die amerikanischen Zustände sind, wo die einzelnen Sekten sich befehdeten, wer Angehörige in Amerika hat, die darunter Schaden gelitten haben, wird vor der Trennung von Kirche und Staat ein Kreuz machen. Das ist meine Meinung; ich will aber niemand belehren; es sind vielleicht Herren da, die das besser verstehen.

Ein fernerer Grund ist der, daß diese Uebertragung des Unterhalts der Pfrundgebäude an die Gemeinde zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde ein Mißverhältnis schafft. Der Pfarrer wird abhängig von der Gemeinde, und wenn er etwas verlangt, so wird er am eintigen Ort es erhalten, wenn man es vermag und das Verständnis hat, daß der Pfarrer denn doch auf eine standesgemäße Wohnung Anspruch erheben darf. Auch da, wo das Verständnis fehlt, der Pfarrer aber einen größeren Einfluß ausübt, wird er alles erhalten, was er will. Allein im Publikum wird der Hans und der Benz sagen, das sei nicht recht, der Pfarrer übertreibe, und so entsteht eine Mißstimmung. Auf alle Fälle wird die Sache in den verschiedenen Gemeinden ungleich gehalten werden. Wo man dem Pfarrer nicht das nötige Entgegenkommen zeigt, wird er darnach trachten, gelegentlich wegzugehen und in einer reichen Gemeinde unterzukommen, die es vermag, seinen Wünschen zu entsprechen. Dadurch wird der Unterschied noch größer gemacht. Schon jetzt mußten die armen Gemeinden immer hintenabnehmen; das wird in Zukunft noch schlimmer werden. Ich will damit nicht sagen, daß nicht auch in armen Gemeinden tüchtige Pfarrer seien; aber immerhin werden solche eher nach reichen Gemeinden hindrängen.

Man sagt ferner, der Staat baue teurer, als die Gemeinden. Das mag sein. Allein der Staat verfügt immerhin über ein Personal, das technisch geschult ist und dem Pfarrer besser entgegentreten darf, als ein Gemeindeglied, der glaubt, dem Pfarrer dürfe man nichts widerlegen.

Man wird ferner sagen, man sei nun bis jetzt auf diesem Wege vorgegangen, man könne jetzt nicht wieder zurück. Allein nachdem unsere neue Verfassung angenommen ist, die den Grundsatz ausspricht, daß man die Gemeinden entlasten und einen Ausgleich der Lasten herbeiführen soll, kann auch die Domänenverwaltung sagen, sie sei bisher einen Weg gegangen, der nicht mehr passe, und wie ein Mensch, der einen unrichtigen Weg gegangen ist, wird auch sie stillstehen und einen andern Weg einschlagen müssen.

Es wäre auch noch die Frage zu erörtern, ob der Staat eigentlich nicht pflichtig wäre, über das Kirchengut, das er seiner Zeit säkularisierte, der Kirche Rechnung zu legen. Ich fühle mich indessen nicht berufen, auf diese Frage näher einzutreten, sondern möchte dies einer tüchtigeren Kraft überlassen.

Ich schließe, indem ich Ihnen empfehle, meinen Anzug erheblich zu erklären.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Nachdem der Herr Motionssteller ausdrücklich erklärt, daß sich sein Anzug nur auf die Abtretung von Pfarrhäusern nebst Dependenz an die Kirchengemeinden beziehe, will ich auf die gewöhnlichen Pfrundlandverkäufe, wie sie seit Jahrzehnten abgeschlossen werden, nicht des längern eintreten. Diese Verkäufe der größeren Pfrundgüter haben bereits Ende der 40er Jahre begonnen, und sie wurden bis auf den heutigen Tag fortgesetzt. Es bleibt auch immer noch etwas, wenn auch nicht viel, zu liquidieren, was geschehen wird, falls ein genügender Preis geboten wird. Bei diesen Verkäufen wird immerhin darauf gesehen, daß das Pfarrhaus nicht vollständig von allem Umschwung entblößt wird, sondern man nimmt, wie auch Herr Haldimann anerkannt hat, auf das Pfarrhaus und die Bedürfnisse seiner Bewohner Rücksicht. Man läßt nicht nur eine halbe Zucharte Pflanzland beim Pfarrhaus verbleiben, sondern man ist auch nicht davor zurückgeschreckt, da und dort ein Stück Land anzukaufen, um den Umschwung angenehm zu arrondieren. Man scheute auch die Kosten nicht, den Pfarrhausbewohnern Annehmlichkeiten in anderer Weise zu verschaffen, namentlich in Bezug auf richtige Wasserversorgung, wofür in letzter Zeit ziemlich viel Geld ausgegeben wurde. Es ist also das Bestreben vorhanden, das zu beobachten, von dem Herr Haldimann wünscht, daß es beobachtet werde. Daß es keinen Sinn hat, die wenigen vorhandenen, größeren Pfrunddomänen zu behalten, nachdem man die andern verkauft hat, damit wird jedermann einverstanden sein, um so mehr, als es je länger je weniger junge Pfarrer giebt, die sich mit Landwirtschaft befassen wollen. Die meisten dieser größeren Pfrundgüter befinden sich daher in den Händen von Pächtern, die bekanntlich nicht immer einen großen Eifer haben, das betreffende Gut in Ehren zu halten.

Hier handelt es sich nun um etwas anderes. Laut § 50 des Kirchengesetzes besteht die Leistung des Staates an den Pfarrer außer der Besoldung darin, daß er für den Unterhalt der Pfarrwohnung und für unentgeltlichen Genuß derselben nebst Dependenz, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Zucharte Pflanzland zu sorgen hat, sowie ferner für das der Pfarrei zukommende Holz oder die jeweiligen hiefür ausgesetzte Entschädigung, und das Gesetz bestimmt, daß diese Leistungen für alle Zukunft fortbestehen sollen, ausgenommen da, wo sie bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden. Das Gesetz sieht also bereits vor, daß zwischen Staat und Kirchengemeinde eine Uebereinkunft getroffen werden kann, wonach die genannten gesetzlichen Pflichten an die Gemeinde übergehen, natürlich unter der Voraussetzung einer gehörigen Entschädigung, indem die Gemeinden die Pfrundgüter selbstverständlich nicht ohne Entschädigung übernehmen werden. Nun haben sich vor wenigen Jahren solche Fälle präsentiert, wo es für beide Parteien wünschenswert war,

daß die Gemeinde das Pfarrhaus mit Dependenz gegen eine Entschädigung übernahm, und es sind schon mehrere solche Verträge hier vorgelegt worden. Es ist deshalb der Anzug des Herrn Haldimann etwas verspätet; man hätte gleich im Anfang dagegen auftreten sollen und nicht erst, nachdem der Große Rat schon wiederholt über solche Verträge zu entscheiden hatte. Es sind übrigens die Bedenken des Herrn Haldimann schon seiner Zeit von den Kirchenbehörden aufgeworfen worden, sie haben aber dem Großen Rat nicht genügend geschienen. Es wurde namentlich betont, daß die Unabhängigkeit und Bequemlichkeit des Pfarrers leide, wenn er von der Kirchengemeinde abhängig sei, daß der Pfarrer schon bereits genug darunter leide, daß er der direkten Wahl durch die Gemeinde unterworfen sei und es daher nicht am Plage sei, seine Abhängigkeit noch weiter zu vermehren. Das ist jedoch ein Standpunkt, der nicht mehr haltbar ist. Das war schön und gut, als man noch die autoritäre Staatskirche hatte. Aber in neuerer Zeit, wo die Gemeinden in Kirchensachen souverän geworden, wo die Kirchen mit einem Wort demokratisiert worden sind, können solche Bedenken zwar noch bei einzelnen Pfarrherren bestehen; aber der Staat und der Große Rat kann sich auf diese Bedenken und auf diese undemokratische Furcht der Pfarrer vor ihren eigenen Kirchengemeinden nicht einlassen. Ich bin übrigens überzeugt, daß diese Furcht, wenn nicht unbegründet, so doch sehr übertrieben ist. So gut die Pfarrer unter dem Wahlrecht der Gemeinden existieren und wirken können, so gut werden sie dies auch können, wenn die Gemeinden Eigentümer der Pfarrhäuser sind. Die betreffenden Pfarrer brauchen nur dafür zu sorgen, daß sie mit der Gemeinde gut auskommen, und es liegt zumeist auf Seite des Pfarrers, dieses Einverständnis zu bewirken. Ist dies nicht der Fall, so müssen sie sich nicht nur gefallen lassen, daß die Gemeinde ihnen nicht nur in Bezug auf den Unterhalt der Pfarrwohnung nicht nach Wunsch entgegenkommt, sondern sie müssen sich ja noch ärgeres gefallen lassen, nämlich daß die Gemeinde sie nicht wieder wählt. Und wenn es Gemeinden geben sollte, welche, trotzdem der Pfarrer seine Stellung richtig ausfüllt, aus Geiz oder aus andern Gründen nicht das nötige Entgegenkommen zeigen, so ist eine höhere Behörde da, welche entscheidet, nämlich der Regierungsrat, der solche Gemeinden schon zur Raison bringen wird. Uebrigens stehen den Geistlichen sehr wirksame Mittel zu Gebote, um eine solche Gemeinde zum Verstand zu bringen. Sie brauchen ja nur den Boykott zu erklären. Wenn sich kein rechter Mann an die betreffende Stelle meldet, so werden die Gemeinden schon Vernunft annehmen müssen. Durch diese Rücksichten soll sich der Große Rat also nicht abschrecken lassen, so zu handeln, wie er es für gut findet.

Daß die Bedenken des Herrn Haldimann in vermehrter Weise seiner Zeit in den kirchlichen Behörden aufgetaucht sind, ist Ihnen bekannt. Die Kirchensynode und der Synodalrat zeigten anfänglich gegen diese Verträge großes Widerstreben. Es wurden verschiedene Eingaben gemacht. Nach und nach aber hat man sich beruhigt, und es besteht gegenwärtig zwischen der Regierung und dem Synodalrat ein Zustand des Einverständnisses. Zum letztenmal ist in der Synode die Sache von einem jüngern und wie es scheint etwas heißblütigen Mitglied der bernischen Geistlichkeit, einem Mitglied, das in dieser Frage schon verschiedene Zeitungsartikel und Broschüren

geschrieben hat, zur Sprache gekommen in der Weise, daß der Betreffende dem Synodalkrat beantragen wollte: „Der Synodalkrat ist beauftragt, mit der Regierung darüber zu verhandeln, daß die Pfrunddomänen der Kirche respektive den obersten Kirchenbehörden abgetreten werden, welche dieselben den einzelnen Kirchengemeinden übergeben.“ Es wurde überhaupt bestritten, daß der Staat das Recht habe, solche Verträge abzuschließen, Kirchengüter zu verkaufen u. Es wollte auch das betreffende Mitglied dem Synodalkrat Vollmacht erteilen, um mit dem Staat zu prozessieren und wenn nötig vor Bundesgericht zu gehen. Dieses jüngere Mitglied ist nun aber von einem ältern Herrn, der mehr in die Sache hineingesehen hat, ziemlich scharf zurückgewiesen worden, indem er sagte, daß die Ansicht desselben auf irrigen Voraussetzungen beruhe „und daß es von mehr Rühnheit als Sachkenntnis zeugt, wenn von gewisser Seite dem Staat schon mit einem Prozeß und mit Anrufung des bundesgerichtlichen Entscheides gedroht werden wollte.“ Von der gleichen Seite wurde ausdrücklich anerkannt: „Die Domänendirektion steht auf gesetzlichem Boden; der Antrag Güder ist schön und recht, wenn die Staatsbehörde die Domänen der Gesamtkirche abtreten will; dazu nötigen kann sie niemand, denn der § 50 redet von Kirchengemeinden, welche die Domänen übernehmen wollen.“ Der betreffende Herr ging sogar noch weiter und sagte: „Die Abtretungen werden durch rechtsgültige Verträge in bester Form durch die kompetenten Behörden des Staates und der Kirchengemeinden abgeschlossen, so daß da absolut nichts zu prozessieren ist, sondern die Domänendirektion noch Lob verdient, daß sie in diesen Verträgen das kirchliche Interesse in umsichtiger Weise schützt.“ Zu dieser Ansicht ist auch der Synodalkrat gestanden und hat sich damit begnügt, einen Antrag anzunehmen, der Rat solle sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen suchen, um bei solchen Abtretungen das Möglichste zum Schutze der kirchlichen Interessen zu thun.

Ich muß hier noch auf die Frage der Restitution des ehemaligen Kirchengutes an die Geistlichkeit zurückkommen, da Herr Haldimann davon gesprochen hat und in neuerer Zeit mehrmals davon die Rede war. Mit dieser Restitution hat es eine eigene Bewandnis. Einmal ist die Frage definitiv gesetzlich abgethan. Im Jahre 1804 hat die bernische Geistlichkeit dem Staate den Wunsch ausgedrückt, er möchte das sogenannte Kirchengut übernehmen und die Befoldung an die Geistlichen direkt ausrichten. Das Kirchengut hat bestanden aus der Gesamtheit aller Pfrunddomänen u. und der Ertrag davon war die Befoldung der Pfarrer. Also im Jahre 1804 sagte die Geistlichkeit zum Staate: Nimm diese Pfrunddomänen zum Eigentum und bezahle uns in Zukunft direkt. Seither hat die Angelegenheit viele Wandlungen durchgemacht und zwar immer in der Weise, daß dieses sogenannte ehemalige Kirchengut seinen Charakter als solches immer mehr verloren hat und die betreffenden Eigenschaften immer mehr den Charakter von Staatseigentum angenommen haben. Im Jahre 1874 hat dann die Sache im neuen Kirchengesetz ihre definitive Regelung gefunden, indem es in Art. 50 heißt: „Mit den Leistungen, welche der Staat infolge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sogenannte Kirchengut dahin.“ Nichtsdestoweniger würde ich keinen Anstand nehmen, mit beiden Händen zuzugreifen, wenn die Kantonsynode Wiederherstellung des ehemaligen Zustandes verlangen sollte.

Allein die Synode und die wortführenden Mitglieder darin wissen wohl, weshalb die Synode dies nicht thun wird; denn die Geistlichkeit käme dabei sehr schlecht weg. Auch wenn der Staat nicht nur die vorhandenen Pfrundgüter zurückgeben würde, sondern auch alle Kauffummen, die Zehnten und Bodenzinse mit Zins und Zinseszinsen, so würde die Geistlichkeit doch nicht so viel Zins beziehen, als heute die Befoldung ausmacht. Denn um aus den Zinsen die Ausgaben zu bestreiten, welche der Staat gegenwärtig für das Kirchenwesen hat, ist ein Kapital von 15 bis 20 Millionen erforderlich.

Es hat also, wie gesagt, keinen Zweck, diese Frage neuerdings zu berühren; denn sie ist gesetzlich abgethan und materiell liegt ihr Wiederaufwärmen im entschiedenen Nachteil der Geistlichkeit.

Ich habe gesagt, daß der Synodalkrat in der letzten Synode den Auftrag erhalten habe, sich in Bezug auf diese Angelegenheit noch weiter mit dem Staat ins Einvernehmen zu setzen. Seither nun, und bevor dieser Beschluß mir bekannt war, hat die Regierung aus freien Stücken bereits einen Schritt gethan, indem sie an den Synodalkrat die Anfrage gestellt hat, ob er, wenn Bestandteile von den Gemeinden abgetretenen Kirchengütern von den Gemeinden wieder verkauft werden wollen — wozu die Zustimmung des Regierungsrates nötig ist — die Aufgabe übernehmen wolle, die Sache näher zu prüfen und zu begutachten, damit nicht ungerechtfertigte Veräußerungen vorkommen. Darauf hat der Synodalkrat geantwortet, er sei für diese Offerte dankbar und übernehme die betreffende Aufgabe gerne. Es sind dann im Laufe des letzten Monats die Herren Pfarrer Ochsenbein und Kirchmeier Howald als Abgeordnete des Synodalkrates bei der Finanzdirektion erschienen, um über diesen Gegenstand noch weitere Verhandlungen zu pflegen. Das Resultat derselben war das, daß die Abgeordneten wünschten, es möchte ihnen bei allen diesen Verträgen mit Kirchengemeinden vor dem definitiven Abschluß die begutachtende Mitwirkung eingeräumt werden. Es war das ein Wunsch, dem sich die Finanzdirektion sofort anschließen konnte, schon deswegen, weil es ihre Aufgabe erleichtert, wenn sie von dieser Seite jeweiligen unterstützt wird. Es ist nun, wie ich gestern vernommen habe, in der Sitzung des Synodalkrates vom letzten Dienstag beschlossen worden, sich damit zu begnügen. Infolge dessen scheint mir der Friede, der nie förmlich gebrochen war, vollständig hergestellt und Uebereinstimmung zwischen den Staats- und den kirchlichen Behörden vorhanden zu sein, so daß mit Rücksicht hierauf kein Grund mehr vorhanden ist, solche Abtretungen zu sistieren, wie es Herr Haldimann wünscht.

Der Standpunkt des Regierungsrates ist übrigens der, daß er sagt, es solle nicht planmäßig, nicht zwangsweise auf die Abtretung der Pfrunddomänen hingearbeitet werden, es solle kein Druck ausgeübt, sondern es solle alles der freien Vereinbarung und namentlich der freien Entschliebung der Kirchengemeinden überlassen werden. Wenn aber die Kirchengemeinde einverstanden ist und man sich auf einen Vertrag einigen kann, so hält der Regierungsrat dafür, es sollen auch in Zukunft solche Verträge abgeschlossen und dem Großen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Will man sich schließlich noch fragen, was der Staat an der Bewerkstellung solcher Abtretungen für ein Interesse habe, so erkläre ich sofort, daß der materielle

Vorteil kein großer ist bzw. sein kann; denn die den Gemeinden bezahlten Entschädigungen sind so groß, daß aus ihrem Ertrag auch der Staat die Unterhaltungskosten sehr wohl bestreiten könnte. Es sind aber zwei Gründe, welche den Staat bestimmen, in dieser Weise vorzugehen. Vorerst derjenige der Vereinfachung der Verwaltung. Sie kennen das große Getriebe der Staatsverwaltung und der Ruf nach Vereinfachung ist schon oft erhoben worden; zum Teil sind auch zu diesem Zwecke schon gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Nun ist das auch wieder eine Vereinfachung, wenn die verschiedenen Organe des Staates von der Aufsicht über den Unterhalt der verschiedenen Pfrundgebäude enthoben werden. Der andere Grund ist der, daß wir im Laufe der Zeit dem gegenwärtigen buntschiedigen Zustand ein Ende machen möchten. Gegenwärtig haben wir die katholischen Kirchgemeinden im Jura, wo alles, die Kirche u. s. w., der Gemeinde gehört. Wir haben ferner im protestantischen Jura Kirchen, welche nach einem Gesetz vom Jahre 1848 das Recht haben, zu verlangen, daß der Staat unter gewissen Voraussetzungen Kirche und Pfarrhaus übernehme. Wir haben ferner im alten Kanton Pfrundgüter, wo der Staat Eigentümer von Kirche und Pfarrhaus ist; ferner haben wir Kirchgemeinden, wo das Pfarrhaus dem Staate, die Kirche der Gemeinde und das Chor wieder dem Staate gehört. Wieder in anderen Gemeinden ist das Chor losgekauft und gehört der Gemeinde. Endlich giebt es Kirchgemeinden, welche verpflichtet sind, an die Besoldung des Pfarrers einen Beitrag zu geben und noch andere Leistungen zu übernehmen. Es giebt also wenigstens 10 Nuancen von Rechtsverhältnissen, und ich wiederhole, daß der Regierungsrat die Absicht hat, einmal im Laufe der Jahrzehnte einen einheitlichen Zustand zu schaffen und den bestehenden Verschiedenheiten ein Ende zu machen.

Zum Schluß erinnere ich daran, daß in den bisher abgeschlossenen Abtretungsverträgen die kirchlichen Interessen möglichst gewahrt worden sind. Ich will die betreffenden Bestimmungen nicht wiederholen und nur bemerken, daß sie seinerzeit von einem Pfarrer revidiert wurden, der dabei auch noch andere Pfarrer beigezogen hat. Ferner betone ich, daß in Bezug auf die Entschädigungssumme immer darauf Rücksicht genommen wird, daß die Gemeinden nicht muß und karg abgewiesen werden.

Endlich möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß es Herrn Haldimann wohl weniger darum zu thun ist, daß im Kanton Bern keine solchen Verträge mehr zu stande kommen, sondern was er im Auge hat, ist folgendes. Zwischen der Finanzdirektion und dem Kirchgemeinderat von Höchstetten ist nämlich ein solcher Abtretungsvertrag vereinbart worden. Ich glaube, derselbe laute für die Kirchgemeinde sehr günstig, und es ist wohl nicht ganz ohne Einfluß gewesen, daß im Kirchgemeinderat der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission gesessen ist; da durfte man am wenigsten knauserig sein. Allein Herr Haldimann ist ein Gegner dieses Vertrages. Da ist nun die Sache sehr einfach. Wenn er glaubt, er habe die Mehrheit hinter sich, so soll er einfach von der Gemeinde den betreffenden Vertrag verwerfen lassen. Wenn er aber in der Minderheit ist, so kann ihn auch der Große Rat nicht davor schützen; denn die Gemeinde ist autonom und kann den Abschluß des Vertrages verfügen.

Gestützt auf diese Erwägungen kommt der Regierungsrat zum Schluß, der Große Rat solle auf den

Antrag des Herrn Haldimann nicht eintreten. Der Regierungsrat möchte es aber vermeiden, daß der Anzug einfach schroff abgelehnt würde, schon deswegen, weil er unter allen Umständen sehr gut gemeint ist und einen guten Zweck verfolgt, sodann aber auch, um bei den kirchlichen Behörden nicht Mißverständnisse hervorzurufen. Der Regierungsrat möchte vielmehr den Anlaß benützen, um auch gegenüber den kirchlichen Behörden nochmals und in verbindlichster Form zu erklären, daß auch in Zukunft bei solchen Verträgen die kirchlichen Interessen in vollem Maße geschützt werden sollen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher:

Der Große Rat des Kantons Bern in Erwägung:

1) Daß die auf dem Wege der freien Vereinbarung zu stande kommenden Abtretungen von Pfarrhäusern mit Dependenz an Kirchgemeinden, wenn dabei wie bisher die kirchlichen Interessen in genügendem Maße gewahrt werden, dem öffentlichen Wohle nicht zuwiderlaufen;

2) daß zudem laut den heutigen Erklärungen des Regierungsrates dem Synodalkrat als dem Vertreter der Interessen der Landeskirche und ihrer Geistlichen bei zukünftigen Abtretungen eine begutachtende Mitwirkung eingeräumt werden soll.

beschließt:

Die Erheblicherklärung des Anzugs Haldimann wird abgelehnt. Damit wird auch die Eingabe des evangelisch-reformierten Synodalkrates an den Regierungsrat zu Händen des Großen Rates, vom 25. Januar 1889, als erledigt erklärt.

Präsident. Ich will Herrn Haldimann anfragen, ob er sich der Auffassung der Regierung anschließen kann oder ob er an seiner Motion festhält.

Haldimann (Münchhofen). Nachdem der Synodalkrat mich quasi im Stich gelassen hat, mag er die Sache verantworten gegenüber denjenigen, welche mich ersuchten, ich möchte sie hier vertreten. Was die Bemerkung des Herrn Scheurer betrifft, es habe mich bloß der Fall betreffend Höchstetten veranlaßt, den Anzug zu stellen, so bestreite ich das; ich habe ausdrücklich erklärt, Höchstetten vermöge allenfalls einen Ausfall, den es erleide, zu ertragen. Ich habe mich vielmehr um die ärmern Gemeinden bekümmert; nachdem nun aber die Sache diesen Verlauf genommen hat, so will ich mich mit der Erklärung der Regierung zufrieden geben.

v. Wattenwyl (Richigen). Ich möchte doch anfragen, ob diese Abtretungen wie bis jetzt dem Großen Rat unterbreitet werden; denn sonst könnte ich mich mit der Erklärung der Regierung nicht zufrieden geben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Verträge liegen alle außerhalb der Kompetenz des Regierungsrates und müssen dem Großen Rate von Fall zu Fall vorgelegt werden.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so nehme ich an, die Motion sei zurückgezogen und im übrigen habe der Rat die Erklärung der Regierung gutgeheißen.

Anzug des Herrn Gurtner betreffend Revision des Einkommensteuergesetzes.

(Siehe diesen Anzug Seite 474 des Tagblattes des Großen Rates von 1893.)

Gurtner. Die Motion, welche ich stellte, ist veranlaßt durch einen Uebelstand, der seit Jahren in Bezug auf die Erhebung der Gemeindesteuer herrscht. Der Art. 7 des Einkommensteuergesetzes sagt: „Das Einkommen aus einer Berufsthätigkeit wird an dem Orte geschätzt und in das Steuerregister eingetragen, wo der Sitz der Berufsthätigkeit ist.“ Wenn sich nun in einer Ortschaft eine große Fabrik befindet, wie z. B. die eidgenössischen Werkstätten in Thun, so werden die Arbeiter von der dortigen Steuerbehörde eingeschätzt und nach Art. 4 des Einkommensteuergesetzes werden sie in der betreffenden Gemeinde gemeindesteuerpflichtig. Daß dies bei den betreffenden Arbeitern und in der Wohnsitzgemeinde Unzufriedenheit hervorruft, ist begreiflich. Es macht dies für eine einzige Fabrik mit 200 Arbeitern ein Steuerkapital von nahezu Fr. 300,000 aus. Verarmt ein Arbeiter, so fällt die ganze Last der Wohnsitzgemeinde zu; die andere Gemeinde, welche jahrelang die Steuern bezogen hat, braucht nichts zu leisten. Das gleiche gilt in Bezug auf das Schulwesen. Die umliegenden Gemeinden kommen in den Fall, von Jahr zu Jahr neue Klassen zu errichten, neue Schulhäuser zu bauen und zu diesem Zwecke höhere Tellen zu beziehen, während das Einkommen das gleiche bleibt. Ich kann nachweisen, daß 78 Arbeiter gegen ihre Einschätzung in der Gemeinde Thun Beschwerde führten. Diese Beschwerden wurden dann schließlich, nachdem sie ein oder zwei Jahre hängig gewesen waren, vom Regierungsrat zu Ungunsten der Petenten entschieden. Man sagte schon damals, in nächster Zeit werde ein anderes Steuergesetz erlassen und die Sache richtiggestellt werden. Allein bis jetzt ist dies nicht geschehen, und mit Rücksicht auf den bestehenden unhaltbaren Zustand möchte ich Ihnen die Erheblichkeit meiner Motion empfehlen.

Eggli, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrats. Die Motion des Herrn Gurtner lautet: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht der Artikel 7 des Gesetzes über die Einkommensteuer, vom 18. März 1865, einer Revision zu unterwerfen sei, damit die Gemeindesteuer auch am Wohnort der Steuerpflichtigen ganz oder teilweise bezogen werden kann.“ Obschon diese Motion also die Revision des Einkommensteuergesetzes zum Gegenstand hat, hat der Regierungsrat gleichwohl den Direktor des Gemeindewesens mit der Behandlung derselben beauftragt. Der Regierungsrat ist mit den Gründen, die den Herrn Motionssteller geleitet haben, vollständig einverstanden, nur glaubt er, es sollte der Motion eine allgemeinere und auf ein anderes Gesetz, nämlich auf das Gemeindesteuergesetz anwendbare Fassung gegeben werden. Er beantragt daher die Erheblichkeit in folgendem Wortlaut: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rate Bericht und Antrag vorzulegen, ob und in welcher Weise das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden, vom 2. September 1867, einer Revision zu unterwerfen sei.“

Wie Herr Gurtner bereits bemerkt hat, wird nach

Mitgabe des Einkommensteuergesetzes von 1865 das Einkommen aus einer Berufsthätigkeit an dem Orte geschätzt und ins Steuerregister eingetragen, wo der Sitz der Berufsthätigkeit ist. In Bezug auf die Staatssteuer ist dies offenbar das ganz korrekte Verfahren; denn nirgends besser als da, wo der betreffende Arbeiter seinen Erwerb findet, kann sein Einkommen richtig taxiert werden, indem man dort die Löhne und Anstellungsverhältnisse, kurz alles, was mit der Feststellung des Einkommens im Zusammenhange steht, kennt und es für die Erhebung der Staatssteuer absolut gleichgültig ist, ob sie in der Gemeinde X oder Y erhoben werde. Allein umgekehrt stellen sich in Bezug auf die Gemeindesteuer überall da Unzukömmlichkeiten heraus, wo sich ein industrielles Centrum befindet und die Großzahl der Arbeiter in den umliegenden Ortschaften Wohnung nimmt. Die betreffenden Arbeiter verlassen am Morgen ihre Wohnung, gehen auf die Arbeit und kehren am Abend wieder heim. Die Familien bleiben aber in der betreffenden Ortschaft zurück und genießen dort alle Vorteile derselben (Schulen, Armenunterstützung, Orts- und Wegpolizei etc.), während sie an die kommunalen Lasten nichts beitragen. Das ist ein Mißverhältnis, das als ein unbilliges anerkannt werden muß und in Bezug auf das Remedur eintreten sollte. Es sagt nämlich das Gemeindesteuergesetz in § 4: „Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage der Staatssteuerregister erhoben, in der Weise, daß diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als auch in betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen. Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen.“ Nun haben wir allerdings im Gemeindesteuergesetz von dieser Bestimmung, daß die Staatssteuerregister für den Steuerfuß und die steuerpflichtigen Personen Regel machen sollen, eine Anzahl Abweichungen und Ausnahmen; allein diejenige Ausnahme, welche der Herr Motionssteller wünscht, ist nicht gemacht. Das Gemeindesteuergesetz ist aber auch noch in andern Punkten revisionsbedürftig. Ich erwähne nur eine Frage, die ja allgemein bekannt ist. Es ist das die Frage der Besteuerung des hypothekarisch belasteten Grundeigentums. Diese Frage ist mindestens ebenso dringlich, wie diejenige, welche der Herr Motionssteller im Auge hat. Wie sie gelöst werden soll, darüber haben wir eine abgeschlossene Meinung noch nicht. Die eine Meinung geht dahin, man solle den Schuldenabzug auch bei der Gemeindesteuer gestatten. Ich glaube aber, man sei allgemein einverstanden, daß dies nicht durchführbar wäre, indem wir eine große Zahl von Gemeinden hätten, die nicht mehr genügendes Steuerkapital besitzen würden, um die Kosten ihres Gemeindehaushalts bestreiten zu können. Eine zweite Meinung geht dahin, man solle den Schuldenabzug gestatten, aber die betreffenden Gemeinden berechtigt erklären, an dessen Platz von den Kapitalisten, welche in den betreffenden Gemeinden wohnen, Kapitalsteuer zu beziehen. Es ist dies ein Postulat der letzten Delegiertenversammlung des Grütlivereins. Ich glaube, auch das sei nicht durchführbar; denn mit einem solchen System würde einzelnen Gemeinden, wo Kapitalisten hauptsächlich angesessen sind, ein Großteil der Steuerobjekte entzogen. Eine dritte und wohl die rationellste Lösung wäre die, daß man einen Unterschied macht zwischen der Besteuerung des hypothekarisch belasteten und des freien Grundeigentums in der Weise, daß man

letzteres in höherem Maße zur Besteuerung heranzieht. Wie dieser Gedanke des weitem ausgeführt werden soll, darüber bestehen zur Zeit abschließende Untersuchungen noch nicht, doch wird gegenwärtig eine statistische Erhebung gemacht, um bezügliches Material zu beschaffen, und es wird sich dann wohl auch nach dieser Richtung eine Lösung zeigen. Eine fernere Frage, welche ebenfalls auftauchen kann, ist die, ob die Ersparniskassen, welche gemeindesteuerfrei sind, nicht auch einigermaßen herbeigezogen werden sollten, weil sie zur Zeit nicht mehr den gleichen Geschäftskreis haben, der seiner Zeit zum Steuerprivilegium führte, sondern auch eigentliche Bankgeschäfte machen. So präsentieren sich vielleicht auch noch andere Punkte, welche eine Revision des Gemeindesteuergesetzes wünschbar erscheinen lassen. Es soll daher die Materie geprüft werden, und es wird der Regierungsrat dem Großen Räte einen Entwurf für Revision des Gemeindesteuergesetzes vorlegen. In diesem Sinne ist die Regierung mit der Erheblicherklärung der Motion des Herrn Großrat Gurtner einverstanden.

Präsident. Ich nehme an, daß Herr Gurtner mit der von der Regierung vorgeschlagenen erweiterten Fassung einverstanden ist.

Gurtner. Ja!

Die Motion wird in der von der Regierung vorgeschlagenen erweiterten Fassung stillschweigend erheblich erklärt.

Tanner, Thönen, Tiedche (Biel), Tiedche (Bern), Trachsel, Tschiemer, Wermeille, Wolf, Zaugg, Ziegler, Zyro.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Ein besonderer Namensaufruf zur Konstatierung der Anwesenheiten findet nicht statt, sondern es wird für diesen Zweck der Namensaufruf über die Mahnung des Herrn Großrat Dürrenmatt, so weit nötig ergänzt, als maßgebend erklärt. Derselbe verzeigt eine Anwesenheit von 154 Mitgliedern. Abwesend sind 108 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Belrichard, Brunner, Feller, Friedli, v. Grünigen, Häberli (Narberg), Horn, Howald, Reiger, Sahli, Schweizer, Stämpfli (Schwanden), Stoller, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Nebi, Negerter, Affolter, v. Allmen, Anken, Béguelin, von Bergen, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Bos, Bourquin, Brahier, Bühler, Cattin, Chodat, Choulat, Clémengon, Coullery, Cuenin, Dubach, Eggimann, Elsäßer, Freiburghaus, Gerber (Steffisburg), Glaus, Gouvernon, Guenat, Hadorn, Halldemann (Eggimühl), Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberöng), Hostettler, Hubacher, Hunziker, Hussen, Jenzer, Kaiser, Kistling, Klobner, Kohli, Krebs (Eggimühl), Krenger, Kuster, Marcuard, Marolf, Maurer, Mérat, Meyer (Laufen), Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Morgenthaler (Reimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moser (Bern), Moser (Herzogenbuchsee), Mouché, Müller (Ed., Bern), Nägeli, Naaslaub, Näz, Reichenbach, Renfer, Rieder, Rolli, Roffelet, Ruchti, Rüegsegger, Schärer, Schindler, Schneeberger (Orpund), Sommer, Stämpfli (Bern), Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Steiner,

Freitag den 9. März 1894,

morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 101 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 161, wovon mit Entschuldigung: die Herren Belrichard, Benz, Brunner, Choffat, Friedli, v. Grünigen, Häberli (Narberg), Hirter, Horn, Howald, Meyer (Biel), Reiger, Péteut, Dr. Reber, Roffelet, Schlatter, Schweizer, Stämpfli (Schwanden), Stoller, Tiedche (Biel), Boisin, Will; ohne Entschuldi-

gung abweisend sind: die Herren Aebberbold, Aebi, Aegerter, Affolter, v. Allmen, Anten, Bärtschi, Béquelin, von Bergen, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Bortler, Böß, Brahler, Brand (Lavannes), Brand (Enggistein), Buchmüller, Bühler, Bühlmann, Cattin, Chodat, Choulat, Clémengon, Comment, Comte, Coullery, Guenin, Droz, Dubach, Eggimann, Elsäßer, Fahrny, Fleury, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glauz, Gouvernon, Grieb, Guenat, Gurtner, Gygar (Bütikofen), Hadorn, Haldimann (Eggimann), Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Haslebach, Hauert, Hauser (Weissenburg), Hennemann, Henzelin, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Oberöng), Hostettler, Houriet, Hubacher, Hunziker, Hüsson, Jacot, Jäggi, Jenzer, Jtten, Juheler, Kaiser, Kisting, Kläse, Klokner, Kohli, Krebs (Eggimann), Krenger, Kunz, Lanz, Leuenberger, Marchand, Marquard, Marolf, Marti (Mülchi), Maurer, Mérat, Meyer (Sausen), Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Minder, Morgenthaler (Heimiswyl), Morgenthaler (Urtenbach), Moschard, Moser (Herzogenbuchsee), Mosimann, Mouché, Nägeli, Naaslaub, Näz, Reichenbach, Renfer, Rieder, Rolli, Roth, Ruchti, Rügsegger, Schärer, Scheidegger, Schindler, Schmalz, Schneeberger (Orpund), Schüpbach, Sommer, Spring, Stämpfli (Bern), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), Steiner, Studli (Wimmis), Tanner, Thönen, Tiedhe (Bern), Trachsel, Tschannen, Tschiemer, Wälchli, Walther (Ochlenberg), Walther (Oberburg), v. Wattenwyl, Weber (Graswyl), Vermeille, Wieniger, Wolf, Zaugg, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins), Zyro.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittags-Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Im Einverständnis mit den betreffenden Motionstellern werden auf die nächste Session verschoben:

- 1) der Anzug des Herrn Weber und Mithaste betreffend Ermöglichung und Bildung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte;
- 2) der Anzug des Herrn Müller (Sangenthal) und Mithaste betreffend Revision der Tierschutzgesetzgebung.

Tagesordnung:

Anzug des Herrn Großrat Daucourt und Mithaste betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über das Lehrlingswesen.

(Siehe diesen Anzug Seite 429 des Tagblattes des Großen Rates von 1893).

M. Daucourt. La votation fédérale du 4 mars, qui a donné un résultat assez inattendu, a renvoyé à une date indéterminée, peut-être reculée, l'élaboration d'une loi fédérale sur les arts et métiers. D'après les rapports des commissions et les délibérations préparatoires qui ont eu lieu aux Chambres fédérales, on a pu se rendre compte qu'un des objets principaux de cette loi aurait été la réglementation de l'apprentissage. Cette question est donc, par le fait, abandonnée aux soins des cantons ou à l'initiative privée. Ne croyez-vous pas, Messieurs, que ce soit pour nous le moment de nous en occuper? Les honorables députés qui ont bien voulu signer la motion que j'ai l'honneur de vous présenter sont convaincus, comme moi, que l'intervention de l'Etat dans un tel domaine est une nécessité à laquelle il ne peut plus se soustraire.

L'apprentissage est l'époque la plus importante, on peut le dire, de la vie de l'ouvrier de métier: il est la base de la puissance industrielle de l'homme. Depuis de longues années, dans notre canton comme dans bien d'autres, on se plaint de la difficulté de se procurer des ouvriers réellement capables. C'est que l'apprentissage en général se fait dans des conditions défectueuses. De là vient en bonne partie l'amoindrissement de certaines industries. Il faut parer à cette insuffisance constatée de l'enseignement professionnel, surtout à une époque où le développement de la concurrence commerciale étrangère s'accuse toujours davantage. Formons dans le pays de bons ouvriers qui puissent lutter mieux qu'ils ne peuvent le faire aujourd'hui.

Il me serait facile de produire ici des exemples qui feraient toucher du doigt la nécessité d'une loi sur les apprentissages. Ceux de mes honorables collègues qui habitent comme moi des contrées où l'horlogerie est la principale industrie, savent qu'une des causes de son affaiblissement n'est autre que le manque d'ouvriers sérieux et de bons apprentis. Ainsi l'on voit des ouvriers, connaissant insuffisamment l'horlogerie, ou mal au courant de la fabrication d'une montre, monter des ateliers, prendre des apprentis qui, naturellement, ne reçoivent qu'une instruction professionnelle très médiocre, et ne pas chercher à livrer autre chose que des produits tout aussi médiocres, quand encore ce n'est pas ce qu'on appelle de la « patraque » dans la langue du pays. Ces petits fabricants ne disposent naturellement que d'un petit crédit. A la moindre perte un peu forte, les voilà dans la gêne, pis que cela souvent: on vend alors la marchandise à vil prix, les prix du marché baissent, le taux du salaire en même temps, et peu à peu s'accroît la décadence d'une industrie autrefois si fructueuse et si prospère.

Si l'apprenti, si l'ouvrier recevait une instruction professionnelle plus sérieuse, on rencontrerait moins de ces patrons qui connaissent insuffisamment la fabrication de la montre, ou dont l'exécution du travail laisse tant à désirer.

On sait combien les carrières libérales sont encombrées de nos jours. On n'annonce pour ainsi dire pas un seul petit concours pour n'importe quel emploi, sans que 20, 30, quelquefois 50 à 100 concurrents ne se fassent inscrire. N'est-ce pas le moment

d'encourager ceux qui font encore choix de professions manuelles? On les néglige trop: il faut les remettre en honneur; il faut faire ressortir aux yeux de la jeunesse le côté artistique, relevé, de ces professions. Je crois donc qu'à un double point de vue, il est nécessaire que l'Etat intervienne: d'abord, pour former, développer la valeur professionnelle des ouvriers, et ensuite pour protéger l'apprenti, et par le fait l'ouvrier. Il est constant que certains patrons spéculent sur leurs apprentis: ils en prennent souvent trop et quand ils ne répondent pas à leur attente, ils les négligent; ceux-ci, se sentant délaissés, perdent leur temps et deviennent ce qu'on appelle vulgairement des gâte-métiers. D'un autre côté, les familles poussent quelquefois leurs enfants bien trop jeunes à un apprentissage, alors qu'ils sont à peine capables de comprendre ce que c'est. Les parents veulent que l'apprentissage ne leur coûte rien, ou même que l'enfant, à peine l'outil entre les mains, apporte sa part de gain dans le ménage.

Il y a différentes manières de comprendre la protection de l'ouvrier. Ils deviennent malheureusement trop nombreux ceux qui se servent de l'apprenti d'une manière abusive, l'employant à des travaux qui ne rentrent pas du tout dans l'exercice de sa profession. Que de parents, pendant un an, deux ans, préfèrent payer les amendes scolaires pour pouvoir avancer d'autant l'apprentissage de leurs enfants! On en voit qui sont obligés de travailler le dimanche, empêchés de la sorte de remplir leurs devoirs religieux. On ne craint pas de surmener leurs forces, surtout dans ces ateliers de couture, de modes, etc., où des jeunes filles travaillent une partie de la nuit, parce qu'à l'approche d'une fête, au renouvellement des saisons, il faudra livrer des toilettes aux clientes en temps voulu. A ces époques de l'année c'est un surmenage coupable, surtout les trois derniers jours de la semaine. Tout cela nuit au développement intellectuel et physique de l'apprenti. Dans un rapport que je lisais dernièrement, l'Association des femmes suisses constatait que nombre d'ateliers employant des femmes travaillaient jusqu'à 18 heures par jour et cela pendant deux ou trois mois de l'année. Elle ajoutait que beaucoup de maisons ne travaillent qu'avec des apprentis, pour que la main d'œuvre soit excessivement basse.

Le Gewerbeverein suisse, à son tour, a attiré justement l'attention des autorités sur ce point, déclarant que chez maints patrons les apprentis sont exploités comme des serviteurs peu coûteux; il se plaint de l'état déplorable dans lequel on laisse leur instruction, ce qui n'aboutit qu'à faire des ouvriers souvent plus préjudiciables qu'utiles à la carrière qu'ils embrassent. Il y aurait bien des faits à citer à l'appui; mais cela m'entraînerait trop loin.

Je crois donc être, avec les honorables collègues qui ont signé cette motion, l'écho du sentiment général en demandant aujourd'hui que l'Etat intervienne dans le domaine de la protection ouvrière, par une loi fixant les conditions de l'apprentissage, les devoirs des patrons et des apprentis, réglementant les examens et l'obtention du diplôme. Dans les pays voisins, en France par exemple, où une loi de ce genre existe depuis 1841, on en a tiré un excellent

parti. Dans le grand-duché de Bade, l'Etat ouvre des ateliers d'apprentissage qui rendent également de grands services. En Suisse, Genève et Neuchâtel viennent tout récemment de voter une loi sur la matière. Même dans le canton de Berne, l'Union des maîtres-menusiers de la Haute-Argovie et de l'Emmenthal ne s'est-elle pas plus d'une fois préoccupée de faire cesser les abus que je signale? Elle s'est surtout efforcée d'imposer une moyenne moins brève à la durée de l'apprentissage, qu'elle juge trop court, comme il l'est aussi dans le Jura. En étudiant les moyens d'obvier à ces désavantages, le Grand Conseil ne fera, on le voit, que répondre à un besoin que les sociétés bernoises ont indiqué déjà. L'Etat de Berne, qui a fait beaucoup pour l'instruction publique, qui est disposé à faire davantage encore pour l'école populaire, comme en témoigne la loi nouvelle; l'Etat qui a ouvert des écoles secondaires, qui favorise beaucoup les établissements d'instruction supérieure pour préparer les jeunes gens se vouant aux carrières libérales, doit nécessairement faire quelque chose aussi pour les enfants du pays qui demandent leur gagne-pain à l'industrie et au travail manuel.

C'est donc dans l'intérêt de cette partie si intéressante de la population que nous demandons une loi sur la réglementation de l'apprentissage, que l'Etat présentera, je n'en doute pas, dans une des premières sessions de la prochaine législature. C'est le vœu que je présente ici au nom de tous ceux qui désirent le relèvement des métiers, le progrès de l'industrie dans le canton de Berne.

b. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Als die Motion des Herrn Daucourt angekündigt wurde, nahm die Regierung anfänglich dazu eine negative Haltung ein, und ich wurde damals beauftragt, die Nichterheblichkeit zu beantragen, wenigstens in der vorliegenden Form, weil man noch den Entscheid über den Vorschlag bevorstehend hatte, der auf eidgenössischem Boden gemacht wurde, dahingehend, einen neuen Artikel 34^{ter} in die Bundesverfassung aufzunehmen, der dem Bund die Kompetenz geben sollte, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche gesetzliche Vorschriften aufzustellen. Wir haben aber damals gewünscht, es möchte die Behandlung der Motion immerhin verschoben werden bis nach der Abstimmung vom 4. März. Da nun diese Abstimmung stattgefunden und eine Verwerfung der eidgenössischen Vorlage herbeigeführt hat, so ist die Stellung der Regierung eine etwas andere geworden. Der Regierungsrat hat seit der Abstimmung vom 4. März über die Motion des Herrn Daucourt nochmals Beratung gepflogen, und ich bin beauftragt, Ihnen die Erheblicherklärung derselben zu beantragen.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Abstimmung vom letzten Sonntag hinsichtlich einer eidgenössischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete durchaus nicht als eine definitive betrachtet werden kann. Diese ganze Abstimmung macht gar keinen imposanten Eindruck. Sie steht schon viel zu kläglich da hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Urne; denn wenn nur 40 Prozent sämtlicher stimmberechtigten Schweizerbürger — 280,000 von circa 700,000 — an der Abstimmung teilnehmen, und wenn von diesen 40 Prozent eine kleine Mehrheit sich

für Verwerfung ausspricht, so werden Sie sagen: Es ist ein solcher Entscheid, wenn er schon seine bestimmten Lehren enthält, durchaus nicht geeignet, eine bestimmte, grundsätzliche und definitive Ablehnung der Materie zu bedeuten.

Die Ursachen der Verwerfung der eidgenössischen Vorlage sind ja sehr verschiedenartige gewesen; die Verwerfenden waren durchaus nicht einig in ihren Motiven. Den einen ist die Vorlage zu weit gegangen, den andern zu wenig weit, und sie ist wohl hauptsächlich gescheitert an dem Fehler einer gewissen Unklarheit, und durch die unbestimmte Fassung, welche die Bundesversammlung wählen zu sollen glaubte, um wichtige Streitfragen in die Zukunft zu verweisen, ist viel Mißtrauen geweckt worden, das dann natürlich auch von solchen benutzt wurde, die überhaupt keine Bundesgesetzgebung auf gewerblichem Gebiete wollen und überhaupt in jedem Schritt, den man zur Entwicklung unserer Bundesinstitutionen thut, einen Feind sehen.

Es werden deshalb die Urheber jener Vorlage vom 4. März aus der Abstimmung ihre Lehren ziehen müssen, aber nicht um die Sache, der nun schon mehr als seit zehn Jahren aus den interessierten Kreisen gerufen wird, liegen zu lassen, sondern um die Sache besser zu machen, um sich in einer künftigen Vorlage präziser und deutlicher auszusprechen und die Gegenstände genauer zu bezeichnen, in Bezug auf die man eine eidgenössische Gesetzgebung für nötig hält. Zu diesen Gegenständen wird ohne Zweifel in erster Linie das Lehrlingswesen gehören; denn daß dasselbe krank ist, können auch die Gegner der Vorlage vom 4. März nicht leugnen. Daß das Lehrlingswesen krank ist, ist eine Thatsache, welche seit Jahren nicht bloß von den Handwerkern beklagt wird, sondern auch in sehr deutlicher Weise von den Gemeinde- und Armenbehörden, welche im Falle sind, junge Leute in die Lehre zu thun. Es hat mir vor wenigen Tagen ein Mann, der während einer Reihe von Jahren als Armeninspektor funktionierte, wiederholt, was ich schon oft aus dem Munde von Gemeindebeamten hörte, es sei alles Geld für Handwerksstipendien weggeworfen; denn es komme gewöhnlich bei der Lehre, die man einem jungen Manne zukommen lassen wolle, sehr wenig heraus. Warum das? Vielleicht daß man nicht die richtigen Leute als Lehrlinge auswählt, größtenteils aber, weil es an einer bestimmten, wohlthätigen Ordnung des Lehrlingswesens fehlt, weil einerseits die Pflichten der Meister nicht gesetzlich genau normiert sind und andernteils es den Lehrlingen zu leicht gemacht ist, einfach aus der Lehre zu laufen, wenn sie halb ausgelernt haben, um dann noch eine zeitlang herumzuvagieren und sich hierauf als angebliche Meister niederzulassen. Dazu kommt noch ein anderer Mangel. Unsern Lehrlingen fehlt im allgemeinen auch die nötige Fortbildung, die durchaus neben der Werkstatt hergehen muß. Wir haben zwar Handwerkerschulen, etwa zehn bis zwölf; allein abgesehen von den Städten, besucht nur eine kleine Zahl der Lehrlinge solche Handwerkerschulen. In unbegreiflicher Kurzsichtigkeit wird ihnen dies von seite ihrer Lehrmeister oft nicht einmal möglich gemacht. Da sollte dafür gesorgt werden, daß der Lehrmeister verpflichtet wäre, den Lehrling die Handwerkerschule besuchen zu lassen, damit er auch in den nötigen theoretischen Kenntnissen und ganz besonders im Zeichnen sich ausbilden kann. Ein weiterer Mangel, der namentlich in gewissen Branchen der Konfektion, im

Schneiderinnen- und Näherinnenberuf, sich geltend macht, besonders in den Städten, besteht darin, daß die Lehrtöchter über alles Maß in Anspruch genommen werden, indem sie nicht nur 10 bis 12, sondern oft 15 bis 18 Stunden an der Nähmaschine sitzen müssen, so daß eine gebrochene Gesundheit die Frucht ihrer Lehrzeit ist.

Das sind alles Mängel, welche nicht gelehnet werden können und denen abzuhelpen Pflicht des Staates ist. Es wird deshalb, das ist meine volle Ueberzeugung, früher oder später doch zu einer eidgenössischen Regelung dieser Angelegenheit kommen müssen. Vorderhand aber können wir ja gar wohl den Versuch machen, ob nicht durch ein kantonales Gesetz wenigstens den drückendsten Uebelständen abgeholfen werden könne. Wir besitzen zwar bereits etwas Derartiges in unserm Gesetze über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, das eine Anzahl ganz vortrefflicher Bestimmungen enthält. In den §§ 63 ff. ist auch das Lehrlingswesen mit einer Sorsalt und einer Einsicht behandelt, die einen in Erstaunen setzt. Wir finden da Bestimmungen, von welchen man nicht geglaubt hätte, daß sie schon damals ins Leben getreten wären. In Bezug auf die Befugnis, Lehrlinge zu halten, wird verlangt, der Meister müsse sich ausweisen, daß er selber eine Lehrzeit gehörig innegehalten und wenigstens drei Jahre als Geselle gearbeitet habe; es werden die Pflichten des Lehrlings gegenüber dem Meister und umgekehrt die Pflichten des Meisters gegenüber dem Lehrling außerordentlich genau und schön ausgeführt. Diese Bestimmungen sind aber nach und nach zum teil vergessen worden und namentlich wurden sie ohne Bedeutung infolge der schrankenlosen Gewerbefreiheit, welche man auf Grund der Bundesverfassung praktizieren zu müssen glaubte. Es ist Thatsache, daß vielfach, wenn man sich auf Bestimmungen des Gewerbegesetzes stützen wollte, die Sache vor den Richter gezogen wurde, wo man dann den Kürzern gezogen hat, indem es hieß: Angesichts der Gewerbefreiheit ist die und die Bestimmung nicht mehr haltbar. Der Versuch, Bestimmungen über das Lehrlingswesen auf kantonalem Boden einzuführen, ist auch von andern Kantonen schon gemacht worden, so speziell von Neuenburg, welcher Kanton in den letzten Jahren ein Gesetz über das Lehrlingswesen erlassen hat, das sowohl über den Lehrvertrag, als über die Pflichten der beiden Parteien sehr gute und wohlthätig gemeinte Bestimmungen enthält. Es wird aber aus dem Kanton Neuenburg berichtet, daß die Durchführung des Gesetzes so ziemlich gleich null geblieben sei und daß man sich, wie es in einem Artikel des „National Suisse“ kürzlich hieß, an den Bestimmungen des Obligationenrechts gestoßen habe, was mir zwar nicht ganz klar ist. Aber Thatsache ist, daß das neuenburgische Gesetz so ziemlich nur auf dem Papier steht, mit Ausnahme guter Formulare für Lehrverträge zc. Sie dürfen sich also über den Erfolg eines kantonalen Gesetzes keine Illusionen machen, Sie dürfen nicht erwarten, daß damit wirklich in ausreichendem Maße allen Uebelständen, welche beklagt werden, wird abgeholfen werden. Allein wir können den Versuch machen, und die Regierung ist bereit, die Frage durch Sachmänner prüfen zu lassen und hierauf dem Großen Räte Bericht und Antrag zu bringen. Wir wollen den guten Willen nicht nur zeigen, sondern auch bethätigen, um etwas im Sinne der Anregung des Herrn Daucourt zu schaffen, immerhin mit der vollen Ueberzeugung, daß eine gründliche und richtige Abhülfe nur durch ein Bundesgesetz

erfolgen kann und daß es daher über kurz oder lang doch dazu kommen wird, daß das Schweizervolk, besser belehrt und einsichtiger, als es letzten Sonntag gewesen ist, mit größerem Verständnis, einer deutlicheren und verständlicheren Vorlage seine Zustimmung geben und dem Gewerbestand die Besserung und Hebung seiner Verhältnisse, die er selber verlangt, nicht verweigern wird, so daß die Uebelstände, die der Gewerbestand heute schmerzlich empfindet, werden beseitigt werden können.

In diesem Sinne erkläre ich, daß die Regierung mit der Erheblicherklärung der Motion des Herrn Daucourt gerne einverstanden ist.

Die Erheblichkeit in dem vom Herrn Berichterstatter der Regierung ausgeführten Sinne wird stillschweigend befohlen.

Anzug des Herrn Raymond und Mithasse betreffend Einsetzung einer Industrie- und Handelskammer.

(Siehe diesen Anzug Seite 473 des Tagblattes des Großen Rates von 1893).

Präsident. Ich schicke voraus, daß die Motionäre die Frage der Errichtung einer Industrie- und Handelskammer nicht durch die Regierung, sondern durch eine Kommission, in Verbindung mit der Direktion des Innern, geprüft zu sehen wünschen, sodaß Sie, falls Sie die Motion erheblich erklären, noch zu bestimmen haben werden, ob Sie zur Vorberatung derselben eine Kommission einsetzen oder sie der Regierung zuweisen wollen.

M. Raymond. Ainsi que vous venez de l'entendre, la motion que 33 de mes collègues et moi avons eu l'honneur de soumettre à votre appréciation, demande la nomination d'une commission, laquelle, de concert avec la Direction de l'intérieur, serait chargée d'examiner la situation actuelle de l'industrie dans notre canton et les moyens d'y remédier en créant d'abord une chambre du commerce et de l'industrie.

Il est à la connaissance de vous tous, en effet, que notre situation industrielle et commerciale est déplorable surtout par suite de l'augmentation de la production dans une trop forte mesure. En effet, lorsque la descente des prix pour les objets manufacturés a commencé et que la main d'œuvre a diminué, nos fabricants, nos industriels, ont cru trouver une compensation convenable dans l'augmentation de la production, en établissant le calcul suivant qui peut paraître logique, mais qui est faux néanmoins dans ses conséquences: nos bénéfices étant réduits de 50 %, nous allons augmenter notre production du 100 %, et à la fin de l'année, nous nous retrouverons dans une situation aussi bonne, si ce n'est meilleure. L'excès de production a produit l'encombrement du marché et le prix des travaux dans l'industrie a ainsi baissé dans des proportions

énormes. Là est le mal, c'est là qu'il faut trouver un remède pour nos producteurs.

Il est encore une autre cause que je dois signaler ici, en me plaçant spécialement au point de vue de l'industrie horlogère. Lorsqu'en 1873, les délégués de la Confédération se sont rendus à Philadelphie, ils ont constaté que l'industrie américaine était arrivée à un très grand perfectionnement en ce qui concerne les moyens mécaniques de production. Ces délégués ont présenté un rapport qui a eu pour effet de pousser nos horlogers dans cette voie, et qui les a amenés à une production excessive qui ne trouve plus aujourd'hui d'écoulement convenable. Notre pays n'a malheureusement pas de consuls de carrière, de musées commerciaux, de comptoirs de vente; il est en outre beaucoup trop petit pour consommer lui-même au moins en bonne partie sa production intérieure; il doit donc forcément exporter. Jusqu'à présent, l'industrie privée, les fabricants eux-mêmes ont pu réussir à vaincre les difficultés inhérentes à la vente à l'étranger. Ces dernières années, on a même cherché à grouper les fabricants en associations pour leur faciliter l'écoulement au dehors des produits industriels du pays. Dans une certaine mesure, on a fait disparaître de cette manière une partie des anomalies de la situation. On est forcé cependant de reconnaître que l'initiative des sociétés n'atteint pas complètement le but visé; leurs organes sont des comités dont les travaux visent les intérêts particuliers et ne suffisent pas pour sauvegarder l'intérêt général, ainsi que le pourraient des personnes ayant des responsabilités bien établies. Nous avons souvent l'occasion de lire dans quelques journaux les rapports de nos consuls à l'étranger, traitant des questions qui se rattachent à l'écoulement de nos produits par l'exportation. Mais ces rapports, nous devons le constater ici, sont trop peu à la connaissance des intéressés; les rares journaux qui les publient le font par bonne volonté, ils ne reçoivent de ce chef aucune rétribution. D'autre part, les prescriptions douanières excessives adoptées ces dernières années par la plupart des nations avec lesquelles nous traitons, constituent pour nos industriels des obstacles sérieux. Souvent, les envois sont saisis et les expéditeurs mis en contravention sans qu'on puisse sérieusement leur en imputer la faute, parce qu'ils n'ont pas été mis au courant des changements apportés dans le mode des prescriptions. Je vais vous citer un fait qui concerne nos rapports avec la France. Vous savez tous qu'il y a à peu près une année, notre entente commerciale a été rompue avec ce pays, ce qui a entraîné un remaniement des tarifs douaniers. La Suisse avait auparavant comme importation française la montre courante extra bon marché. Les négociants en horlogerie de nos contrées jurassiennes qui réexportaient cette pièce déclaraient qu'il fallait absolument chercher à empêcher que les fabricants français eux-mêmes ne livrassent directement aux grossistes ou acheteurs de l'étranger la montre en question, ce qui leur enlèverait une ressource importante, et que par conséquent il était nécessaire d'éviter une augmentation de droits sur cet article.

D'un autre côté, nos fabricants d'horlogerie dé-

claraient qu'il fallait s'affranchir des montres françaises et qu'on devait chercher à fabriquer chez nous tout ce qui nous était demandé. Mais les négociants répondaient: Jamais en Suisse vous n'arriverez à établir une pièce d'horlogerie à prix aussi réduits que ceux obtenus sur les bords du Doubs. Les conséquences d'une lutte de ce genre, les contradictions qu'elle entraînait et la perplexité de ceux qui avaient à prendre une décision sur les majorations à appliquer aux articles français sont faciles à comprendre.

S'il y avait eu à cette époque un organe ou des autorités industrielles revêtant un caractère officiel déterminé, le Conseil fédéral aurait obtenu des renseignements précis, qui dégageaient sa responsabilité. Tandis qu'en écoutant les vœux des sociétés privées, qui fréquemment sont égoïstes ou simplement intéressées, il pouvait commettre une grave erreur et provoquer de nombreuses réclamations.

Un autre fait vous montrera combien nos autorités étaient mal renseignées. A l'époque où la Chambre française a rejeté la convention commerciale proposée par la Suisse, le Conseil fédéral avait décidé d'augmenter les droits sur un produit dont je tiens à parler parce que je le connais particulièrement.

Chacun sait que pour fabriquer le cadran d'une montre, on emploie l'émail, qui est une espèce de verre opaque aggloméré. Cette matière a toujours été fabriquée par la France, qui garde le secret de sa composition; une seule fabrique s'occupe autre part de cet article; elle est en Angleterre, mais ses prix sont exorbitants, soit frs. 7 à 8 le kg, tandis que la France fournit le même produit à raison de fr. 1 à fr. 1. 50. Le Conseil fédéral voulant absolument, je ne dirai pas chicaner, mais contrecarrer l'exportation française en Suisse, décida qu'on devait augmenter aussi les droits d'entrée sur l'émail; ceux-ci furent portés en effet à un chiffre équivalant à 120 % en plus du taux précédent. Or, qui a supporté cette augmentation, si ce n'est évidemment l'industriel suisse, le fabricant de cadrans, l'industrie horlogère en un mot? Sans doute, il s'est trouvé des fournisseurs prêts à déclarer qu'ils pouvaient supporter les conséquences de cette augmentation, mais c'est — nous pouvons le dire avec certitude — en sacrifiant des concessions dont les acheteurs auraient bénéficié. Je cite cet exemple pour vous faire toucher du doigt la nécessité de donner plus d'extension et un cachet officiel déterminé aux rapports qui doivent exister entre nos autorités et nos industriels.

Si nous jetons un coup d'œil sur ce qui s'est fait à l'étranger pour l'industrie, on voit que notre pays est resté bien en arrière. Ainsi en 1793, la France avait l'institution des Chambres de commerce; l'Allemagne les introduisit chez elle au commencement du siècle; en Autriche elles fonctionnent depuis longtemps d'une manière rationnelle et les résultats en sont satisfaisants; en Italie et en Angleterre aussi. En Suisse, plusieurs cantons ont déjà décidé l'introduction de Chambres du commerce: celle de Genève n'a pas de caractère officiel, elle rend néanmoins de grands services. La Chambre de commerce or-

ganisée depuis quelques années dans un canton plus voisin, celui de Neuchâtel, donne toute satisfaction aux intéressés.

Je crois donc me faire l'interprète d'un vœu général en disant qu'il est absolument nécessaire que l'Etat vienne aussi en aide au commerce par l'établissement d'une Chambre analogue dans notre canton. On se fait souvent un scrupule de réclamer le concours de l'Etat dans certains domaines, mais il convient ici de faire taire les scrupules. N'oubliez pas que l'Etat a pour principales ressources les recettes des douanes. L'industrie et le commerce sont tributaires de l'étranger, d'où nous faisons venir par exemple le charbon, les matières premières. Est-ce que l'Etat ne devrait pas, sous une certaine forme, fournir des compensations à nos industriels et à nos commerçants? Je ne me place ici qu'au point de vue fédéral, mais puisque nous sommes sur le terrain cantonal, je puis parler du timbre qui est un impôt cantonal, supporté en grande partie par nos commerçants et nos industriels.

Je fais maintenant appel à nos collègues qui représentent ici les intérêts de l'agriculture en leur demandant de s'inspirer de sentiments de justice et d'équité au moment où ils se prononceront sur la prise en considération de la motion que nous soumettons à leur examen. Lorsque les fourrages ont manqué, l'Etat et le Grand Conseil n'ont pas hésité à venir à leur aide. Eh bien, cette situation déplorable qui fait peut-être sentir encore ses effets aujourd'hui chez nos agriculteurs, nous, les industriels, les commerçants, nous la subissons depuis longtemps pour d'autres causes; si donc, par suite de nos décisions, on a réduit l'impôt du sel, si le gouvernement a accordé des facilités pour l'achat de fourrages, nous espérons que vous ne refuserez pas de nous tendre la main, en vous inspirant de notre belle devise: Un pour tous, tous pour un.

Je pourrais vous donner bien d'autres raisons pour appuyer ma demande. Mais vous me demanderez avant tout de vous indiquer les avantages que procure une institution comme celle que nous réclamons; c'est évidemment sur ce thème que doit principalement rouler tout le débat.

Quelques passages du rapport présenté à cet effet au Grand Conseil de Neuchâtel par le Conseil d'Etat de ce canton vont nous indiquer ces avantages:

« En constatant que les conditions de travail et de production tendent de plus en plus à se modifier dans notre industrie horlogère comme dans toutes les autres, que pour elle aussi, la concurrence devient chaque année plus active et plus menaçante, nous devons songer plus que nous ne l'avons fait jusqu'ici à réunir nos forces et rechercher comment et par quels efforts nous pourrions efficacement sauvegarder nos intérêts industriels, rendre dans nos ateliers le travail plus productif, accroître nos débouchés, multiplier nos relations et distancer nos concurrents.

... Cette nécessité est aujourd'hui tellement comprise que nous voyons de tous côtés, en Suisse et à l'étranger, le commerce et l'industrie se donner

dans chaque pays, dans chaque région, dans chaque ville industrielle un peu importante, des organes bien outillés, dans lesquels se trouvent représentés et associés les divers éléments de production nationale et qui sont chargés d'en assurer la défense. Ces organes, par le soin vigilant qu'ils apportent dans l'étude des questions industrielles, par la compétence qu'ils acquièrent, par leurs efforts suivis et persévérants, ne tardent pas à devenir, en effet, de précieux auxiliaires pour une industrie et à rendre des services de plus en plus estimés...

...Il s'agit de compléter ce qui existe, de coordonner tous ces efforts un peu dispersés, toutes ces initiatives un peu incohérentes, en instituant un organe où viennent converger ce mouvement industriel, ces impulsions qui partent de divers milieux, de divers points du pays, où se passe la synthèse de toutes ces opinions, où l'on dégage toujours ce qui est intérêt général, l'intérêt du plus grand nombre dans notre industrie, et qui devienne promptement pour les pouvoirs publics du canton et de la Confédération, et pour l'initiative privée, un centre d'informations sûr et un appui éclairé et indépendant.

C'est à lui en effet qu'appartiendra la mission, grâce à un service d'informations bien organisé, par des rapports périodiques, de nous signaler les changements importants qui pourront survenir dans le mouvement commercial des divers pays, dans leur législation douanière et son application, dans la situation des marchés étrangers, dans les progrès de la concurrence, dans les améliorations de l'outillage, etc. C'est lui qui devra nous signaler à temps l'importance des expositions qui s'organisent à l'étranger et organiser notre participation, si elle est reconnue nécessaire. A l'intérieur et dans notre canton, il devra porter son attention sur les conditions de travail, sur l'état des salaires, sur les relations des patrons et des ouvriers, sur la situation de l'apprentissage, et noter dans notre activité intérieure, dans l'activité des syndicats tous les faits dignes d'attention.

Il aura aussi comme attribution de surveiller les influences rivales qui voudraient détourner de nous certains courants d'affaires, nous supplanter dans nos relations, affaiblir notre situation et prendre sur le terrain industriel, en Suisse et à l'étranger, une place prédominante aux dépens de celle qui nous appartient.

Il sera enfin un utile collaborateur pour le département de l'industrie et de l'agriculture, qui pourra soumettre à son examen ou à son préavis toutes les questions intéressant notre industrie...

Les motifs qui ont engagé le Grand Conseil neuchâtelois à voter la création d'une Chambre de commerce peuvent être invoqués avec tout autant de force dans notre canton; inutile d'entrer dans plus de détails.

Quant au travail qui incomberait à la Chambre de commerce, voici le paragraphe du règlement neuchâtelois qui l'indique:

ART. 1. La Chambre cantonale de commerce, de l'industrie et du travail a pour mission:

a) de représenter et de défendre auprès des pouvoirs publics du canton et de la Confédération, et partout où cela sera nécessaire, les intérêts du commerce, de l'industrie et du travail;

b) de donner son avis chaque fois qu'elle sera consultée soit par l'un ou l'autre de ces pouvoirs et de présenter ses vues chaque fois qu'elle le jugerait utile ou nécessaire, sur toutes les questions et le développement du commerce, de l'industrie et du travail dans le domaine cantonal ou fédéral, telles que les questions d'expositions, de tarifs douaniers, d'enseignement technique et professionnel, de législation en matière de commerce, d'industrie et de travail, etc.;

c) de signaler d'une manière profitable à nos intérêts les progrès et les procédés nouveaux de concurrence étrangère, ainsi que tous les faits quelconques qui peuvent être de nature à léser notre commerce et notre industrie;

d) de travailler à faciliter et à établir entre les patrons et les ouvriers la bonne entente et les bons rapports qui sont nécessaires à la marche prospère de toute industrie, à correspondre dans ce but avec les divers syndicats de patrons et d'ouvriers constitués dans le canton, et en se prêtant aux démarches, conciliations et arbitrages qui pourraient être demandés pour prévenir ou résoudre les difficultés et conflits entre patrons et ouvriers;

e) de recueillir et de centraliser tous les documents et renseignements statistiques et autres propres à éclairer constamment les pouvoirs publics, les syndicats professionnels et tous les intéressés sur les résolutions et les besoins de notre commerce et de notre industrie, sur les conditions de travail, sur le taux des salaires et sur les moyens les plus efficaces pour améliorer la situation dans les diverses branches de l'industrie et du travail;

f) de faire connaître le résultat de ses travaux par son compte-rendu annuel et par une publication périodique qui sera adressée aux sociétés industrielles et commerciales et divers syndicats existant dans le canton.

Il me reste peu de chose à ajouter aux indications longuement motivées et péremptoires fournies par le règlement neuchâtelois; l'expérience faite autre part doit nous profiter, fondons donc chez nous une institution qui, j'en suis certain, sera appelée à rendre aussi de grands services.

Permettez-moi cependant d'insister à nouveau sur un fait capital, c'est que les prescriptions douanières de l'étranger sont beaucoup trop peu connues chez nous. De là, de nombreux et graves inconvénients, comme je l'ai déjà dit. En voici la preuve. Lors de la rupture de nos relations économiques avec la France, le gouvernement de ce pays a décidé que toutes les montres qui seraient importées munies d'une pièce ou d'un appendice doré ou argenté seraient passibles d'un certain droit très élevé. Qu'est-il arrivé? Quantité de nos fabricants ignorant cette modification à l'ancien mode de procéder ont continué à exporter en France des montres ordinaires du prix de fr. 7 à 8 par exemple, munies des appendices déjà cités; ces montres ont été taxées d'un droit absolument prohibitif, fr. 2 à 3, je crois. Les fabricants en cause ont donc éprouvé dans ces affaires des pertes nettes, parce qu'ils ne savaient où s'adresser pour obtenir des renseignements précis ou parce qu'ils n'ont pas été avisés à temps du changement survenu. Le Département fédéral des

douanes et des finances n'a pas pour mission de donner ces mille et mille renseignements qui sont nécessaires au commerce. Il faut donc créer un office spécial à cet effet.

Il est certainement urgent aussi de faciliter l'exportateur d'un autre côté. Il y a quantité de moyens économiques d'expédition, qui sont malheureusement trop peu connus chez nous; nos industriels confient bénévolement leurs produits à la poste, tandis que les Chambres de commerce des nations voisines mettent à la disposition des exportateurs des moyens beaucoup plus économiques d'expédition.

Un autre point sur lequel je dois attirer votre attention concerne le signalement des chevaliers d'industrie. Il arrive souvent que nos fabricants reçoivent, de Londres, de Paris ou d'ailleurs, des demandes d'échantillons provenant de maisons sur lesquelles ils n'ont pas des renseignements suffisants; ils font fréquemment malgré cela des livraisons qui ne leur sont jamais payées. Il en est même qui ont été ruinés par des faits de ce genre. Au canton de Neuchâtel on a trouvé le moyen de combattre les trucs de ces espèces d'escrocs, en annonçant dans les journaux que telle ou telle maison demandant des échantillons doit être surveillée, qu'il n'y a pas lieu de traiter avec elle: c'est le secrétariat de la Chambre du commerce qui fournit ces indications.

Le canton de Berne a possédé déjà une institution du genre de celle que je préconise. Elle résultait d'un décret daté du 23 mai 1848, voté par le Grand Conseil ensuite des dispositions de l'art. 31 de la loi du 25 janvier 1847 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de ses Directions.

Sur le rapport du Directeur de l'intérieur, et après délibérations préalables au Conseil-exécutif, il a été établi pour soigner les affaires relatives à l'économie publique (art. 3 du décret), je cite textuellement :

- 1° Une commission de commerce.
- 2° Une commission d'industrie et d'arts mécaniques.
- 3° Une commission d'agriculture et d'élevage du bétail.

« Ces commissions fourniront leur préavis sur toutes les questions qui leur seront renvoyées par le Directeur de l'intérieur et qui se rattachent à leur spécialité. Elles ont aussi le droit de soumettre aux autorités par voie d'initiative, des propositions ayant pour but soit de relever et d'encourager les branches d'économie qui leur sont respectivement dévolues, soit d'améliorer la législation sur la matière. »

Dans un règlement en date du 28 décembre 1852 le Conseil-exécutif déclarait que ces trois commissions seraient séparées.

En 1848 donc, le canton de Berne a trouvé qu'une Chambre, une commission — si vous voulez l'appeler ainsi — d'industrie et d'arts mécaniques rendrait des services. Le décret d'alors est tombé en désuétude, je ne sais pas exactement pourquoi; les années grasses dans les affaires ont contribué probablement à le faire oublier et l'initiative active privée a suffi.

Plus tard, en 1889, un autre décret concernant les Directions du Conseil-exécutif portait :

Le Grand Conseil, vu l'art. 2 de la loi du 2 mai 1880, arrête :

ART. 15. Sont abrogés par le présent décret les art. 30 à 39 inclusivement de la loi du 25 janvier 1847 sur l'organisation du Conseil-exécutif et des Directions, de même que toutes les autres dispositions qui lui sont contraires.

L'organisation qui vient d'être citée a donc disparu. Mais nous pourrions peut-être reprendre aujourd'hui le décret de 1848 en l'appropriant aux besoins du moment.

Permettez-moi d'arriver aux conclusions. Nous venons de constater que notre situation économique est défectueuse. Puisque dans certains cantons on s'est bien trouvé du palliatif que j'indique, non pas comme une panacée universelle ou une corne d'abondance pour nos établissements industriels, mais comme un des nombreux moyens qui permettra de donner un peu d'essor à nos affaires, pourquoi n'en profiterions-nous pas? Je vous recommande donc tout particulièrement l'adoption de la motion qui vous est présentée et d'avance je me déclare d'accord si l'on veut renvoyer la question au Conseil-exécutif; il pourra s'associer pour les études nécessaires une commission prise au sein du Grand Conseil et composée de personnes compétentes. Inutile de m'étendre davantage sur la manière d'élucider le problème que je me suis permis de soulever.

Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Der Regierungsrat stimmt grundsätzlich der Motion der Herren Heymond und Genossen zu, d. h. soweit es sich um die Schaffung eines Organs handelt, das, als Abteilung der Direktion des Innern (Abteilung Volkswirtschaft), speziell die Interessen des Handels und der Industrie zu vertreten hätte; wir schlagen Ihnen aber eine etwas andere Fassung vor, nämlich, es sei die Motion des Herrn Heymond und Genossen erheblich zu erklären, „jedoch in dem Sinne, daß auf Grund des § 3 des Dekrets über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848 eine Kommission des Handels, der Industrie und der Gewerbe vom Regierungsrate ernannt und der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, beigegeben werde.“

Die Motion des Herrn Heymond ist aus einem Bedürfnisse hervorgegangen, das sich in neuerer Zeit in sehr deutlicher Weise auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens geltend macht. Es ist das Bedürfnis, daß die verschiedenen Berufsinteressen, die Interessen der verschiedenen Kreise der Produktion, in den Beratungen der kantonalen und eidgenössischen Behörden wieder mehr Berücksichtigung finden möchten. Sie begegnen diesem Verlangen eigentlich auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Thätigkeit. Die Landwirte, die Handwerker, die Industriellen, die eigentlichen Lohnarbeiter, alle streben nach einer deutlicheren und stärkeren Betonung ihrer Berufsinteressen. Dieses Verlangen bezeugt ganz sicher eine gesunde Reaktion gegenüber einem Geiste und einem System, das sich infolge der französischen Revolution über die Völker verbreitet hat und eine zeitlang dahin gegangen ist, alle Bürger des Staates, alle Berufsinteressen, alle besondern Kreise und Gruppen zu nivellieren. Man hat eine zeitlang gesagt: Wir kennen nur Bürger Nr. 1 bis so und so viel tausend; aber wir kennen keine Stände und überhaupt keine Berufskreise mehr; vor dem Staat ist alles gleich. Man hat mit den nötigen Reformen, die gegenüber einer engherzigen Zunftwirtschaft

der alten Zeit nötig waren, überhaupt auch alle wohlthätigen Einrichtungen beseitigt, welche dazu dienten, die Interessen einzelner Kreise der wirtschaftlichen Arbeit zu fördern. Deshalb sage ich: es liegt in dem Bestreben, wie es sich nun auf allen Gebieten der Arbeit geltend macht und wie es auch im Anzug der Herren Reymond und Genossen zum Ausdruck gekommen ist, eine gesunde Gegenströmung gegen die zu weit getriebene Gleichmacherei und gegen die Indifferenz der staatlichen Behörden gegenüber bestimmten Berufskreisen.

Es wäre aber ein Irrtum, zu glauben, daß dieses Bestreben in unserem Lande und speziell in unserem Kanton nicht auch schon zum Ausdruck gekommen wäre und daß man diesem Bedürfnis nicht bereits schon einmal in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen gesucht hätte. Zwar eine eigentliche Handels- und Gewerbekammer, wie sich Herr Reymond dieselbe denkt, besteht in der ganzen Schweiz — ich muß da eine Aeußerung des Herrn Reymond berichtigen — nirgends als im Kanton Neuenburg. Wir haben uns anlässlich der angekündigten Motion in Genf, Lausanne, Zürich, Basel, St. Gallen u. erkundigt und von überall her, Neuenburg ausgenommen, hieß es: Wir besitzen keine staatliche Handelskammer. In Genf besteht eine *Chambre de commerce*; das ist aber einfach der Vorstand des Vereins für Handel und Industrie. In St. Gallen besteht ebenfalls kein staatliches Institut; was man dort etwa mit einer Handelskammer vergleichen könnte, ist das kaufmännische Direktorium; das ist aber eine private Korporation, die jedoch wegen ihren großen Fonds in Fragen des Handels einen maßgebenden Einfluß hat. In Zürich besteht eine Kommission, welche der Direktion des Innern beigegeben ist. In Basel dergleichen; was dort Handelskammer heißt, ist nicht ein staatliches Institut, sondern ein Organ des Handelsvereins.

Eine staatliche Handelskammer haben wir also in der Schweiz nur in Neuenburg und zwar dort seit dem November 1892, wo eine *Chambre de l'industrie et de travail* eingesetzt wurde, bestehend aus 15 bis 17 Mitgliedern, die von der Regierung gewählt werden. Der Form nach hat also einzig Neuenburg eine staatliche Handelskammer; aber der Sache nach hat Bern durch Dekret vom 23. Mai 1848 über die Organisation der Direktion des Innern — ein Dekret, das nicht abrogirt ist — eine Kommission für Handel und eine ebensolche für die Industrie und das Gewerbewesen eingesetzt. Diese Kommissionen sind nicht ganz auf dem Papier geblieben, sondern sie sind im Oktober 1850 ins Leben getreten, und es haben die beiden Kommissionen, die getrennt waren, aber bei wichtigen Fragen zusammentraten, während einer Anzahl von Jahren eine nicht uninteressante Thätigkeit entwickelt. Sie waren hauptsächlich Begutachtungsorgane der Direktion des Innern über wichtige Fragen, die ihr entweder von der Regierung oder von den Bundesbehörden zugewiesen wurden. Die noch vorhandenen Protokolle dieser Kommissionen geben Auskunft über deren Sitzungen, und zwar gehen diejenigen der Kommission für die Industrie und das Gewerbe bis ins Jahr 1857, diejenigen der Handelskommission bis ins Jahr 1864. Unter den Verhandlungsgegenständen finden sich eine Reihe sehr wichtiger Fragen, wie Zollfragen, Eisenbahnfragen (z. B. Konzessionierung der Centralbahn und Verträge mit derselben), Reorganisation der Kantonalbank, Verhandlungen über den Schutz vorhandener Indu-

strien, speziell der Leinenindustrie im Emmenthal, Einführung der Seidenindustrie auf Hasleberg u. Es finden sich in diesen Protokollen ferner auch ganz vorzügliche fachmännische Gutachten über einschlägige Fragen. Warum ist nun die Thätigkeit dieser Kommissionen allmählich erstorben? Wahrscheinlich aus dem Grund, weil sie zu wenig von den interessierten Kreisen selber getragen wurden. Diese staatlichen Kommissionen besorgten, was man ihnen zugewiesen hat; allein die gewerblichen, industriellen und Handelskreise haben offenbar zu jener Zeit noch zu wenig Thätigkeit entwickelt. Sie waren selber zu wenig organisiert, als daß sie diesem staatlichen Organ die gehörige Speisung hätten zukommen lassen können. So erkläre ich mir das Absterben dieser sicher wohlgemeinten Institution.

Nun ist nicht zu leugnen, daß heute die Sachlage eine andere geworden ist. Die Kreise der gewerblichen Bevölkerung haben sich in den 30 Jahren, die seither verstrichen sind, ganz anders organisiert und entwickelt. Wir haben Vereine für Handel und Industrie; wir haben Handwerker- und Gewerbevereine, wir haben Arbeitervereine, wir haben die *«Fédération intercantonale des industries du Jura»*, wir haben die Syndikate der verschiedenen Uhrmacherbranchen, das alles sind Gebilde, welche von unten auf gewachsen sind, und auf diesem Boden, glaube ich, könnte eine staatliche Kommission eine fruchtbarere und regere Thätigkeit entwickeln, als zu einer Zeit, wo sie mehr nur von oben herab gehalten wurde und nicht die nötige Fühlung mit den interessierten Kreisen hatte. Die Regierung ist deshalb der Ansicht, es brauche eigentlich nicht einen neuen gesetzgeberischen Akt, sondern es genüge, wenn wir auf Grundlage des Gegebenen die Arbeit wieder aufnehmen.

Die Regierung beantragt Ihnen deshalb, es sei die bezügliche Bestimmung des Dekrets vom 23. Mai 1848 wieder in That und Wahrheit umzusetzen; der Regierungsrat sei eingeladen, eine solche Kommission des Handels, der Industrie und des Gewerbes zu ernennen. Ich möchte hier gerade beifügen, daß man sich vorbehalten sollte, die Organisation vielleicht etwas anders zu treffen, als damals, vielleicht in der Weise, daß man nicht zwei getrennte Kommissionen, sondern eine einheitliche Kommission ernennen würde, die sich immerhin zur Behandlung von Fragen, welche mehr das eine oder das andere Gebiet betreffen, in Sektionen teilen könnte. Wir glauben also, es bedürfe einer besondern Untersuchung der ganzen Angelegenheit durch eine großräthliche Kommission nicht; wenn Sie aber vorziehen, die Sache noch durch eine Kommission prüfen zu lassen, so haben wir nichts dagegen. Wenn Sie hingegen der Anschauungsweise des Regierungsrates beistimmen, so wird derselbe ohne Zögern zur Ernennung einer solchen Kommission schreiten, und es ist keine Frage, daß man die Zusammensetzung derselben so wird vornehmen müssen, daß jede im Lande bestehende wichtigere Organisation darin Platz findet. Ich habe auch daran gedacht, daß man für die Bestellung der Kommission Vorschläge der verschiedenen Vereine entgegennehmen könnte, halte aber dafür, daß die Ernennung selbst besser in die Hand des Regierungsrates gelegt werde, als in diejenige der Vereine. Die Regierung hält darauf, daß die Kommission ein Glied sei im bestehenden Organismus und nicht eine von anderer Seite ernannte Behörde, die gewissermaßen der Regierung gegenübergestellt würde.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Erheblichkeit der Motion des Herrn Reymond in der vom Regierungsrat beantragten Fassung.

Weber (Biel). Ich halte dafür, daß zwischen den beiden Auffassungen, die uns vorliegen, ein prinzipieller Unterschied besteht. Die Motion des Herrn Reymond sieht eine beständige Handelskammer vor mit einem ständigen Sekretär, während nach Antrag der Regierung nur eine Kommission niedergesetzt werden soll, die sich, nach Gutfinden der Regierung, aus Industriellen des Kantons Bern zusammensetzen würde. Das ist nun ein sehr großer Unterschied. Wir wissen, daß einer freiwillig aus Industriellen bestellten Kommission nicht die gleiche Arbeitskraft innewohnt, wie dies bei einem ständigen Sekretariat der Fall sein kann. Eine Handelskammer mit einem Vorsteher und einem Sekretär, der sich einzig dieser Aufgabe widmet und nur für die Interessen von Handel und Industrie zu sorgen hat, wird gewiß etwas mehr leisten, als eine Kommission, die aus dem ganzen Kanton zusammenberufen werden muß, die man nur mit Mühe zusammenbringt und die alle möglichen Interessen vertritt. Ich halte daher dafür, die Auffassung des Herrn Reymond sei die richtige. Wir werden dabei weiter kommen und im Interesse des Handels und der Industrie mehr erreichen, als mit einer Kommission, wie sie im Dekret vom 23. Mai 1848 vorgesehen ist.

Unser Handel hat gegenwärtig eine sehr schwere Krisis durchzumachen, weil uns von links und rechts die Absatzgebiete verschlossen werden. Für den Export kann im großen und ganzen wenig gearbeitet werden, weil wir, wie Herr Reymond richtig betonte, keine Berufskonsulate im Ausland haben. Unsere Konsulate werden von Leuten besorgt, welche auf den betreffenden überseeischen Plätzen ihre eigenen Geschäfte haben. Ich frage nun: Sind das die richtigen Vertreter, um unserer Industrie in diesen Ländern zum Durchbruch zu verhelfen? Ich sage nein; denn ihnen zieht in erster Linie das eigene Interesse vor, sie versorgen selber den Platz mit den betreffenden Artikeln und haben somit kein großes Interesse, daß zwei, drei Konkurrenten auf dem nämlichen Platz die gleichen Artikel zum Verkauf bringen. Mit der Zeit müssen wir jedenfalls dazu kommen, auch Berufskonsulate zu schaffen, und ebenso wird es durch eine Handelskammer mit einem ständigen Sekretär, der die Wünsche und Bedürfnisse der Industriellen und Handelstreibenden entgegennimmt, möglich werden, dem Exporthandel etwas mehr auf die Beine zu helfen, wie dies z. B. in Deutschland geschieht. Warum wird von Deutschland immer mehr nach allen Ländern exportiert? Deshalb, weil es durch Errichtung von Handelskammern und Berufskonsulaten es versteht, die richtigen Absatzgebiete zu erschließen. Etwas ähnliches können wir für uns ebenfalls erzielen, wenn wir die Motion des Herrn Reymond in dem von ihm ausgeführten Sinne heute erheblich erklären.

Schmid (Andreas). Ich stimme auch für Erheblichklärung der Motion; aber ich glaube, es gebe zwischen dem Antrag des Herrn Reymond und demjenigen, wie er von der Regierung gestellt ist, einen Mittelweg, der nach meinem Dafürhalten für das Ganze zweckmäßiger wäre. Ich stelle mir die Erheblichklärung so vor, daß die Regierung beauftragt würde, Bericht und Antrag zu

bringen, wie eine Handelskammer geschaffen werden könne. Ich glaube, die Idee, wie sie der Herr Berichterstatter der Regierung in seinem Rapport ausgesprochen hat, sei die richtige. Ich glaube, daß diese Handelskammer nicht ein staatliches Organ sein soll, wie in Neuenburg, sondern sie soll den gleichen Charakter haben, wie in andern Kantonen: es ist eine Organisation des Handels und der Industrie, die aus sich selber geschaffen wird; jedoch muß ein gewisser Kontakt mit den Regierungsorganen hergestellt werden. Bis jetzt hat die Direktion des Innern, wie ich glaube, den Vorstand des Handels- und Industrievereins als Handelskammer betrachtet in dem Sinne, daß alles, was in dieses Gebiet einschlug, demselben zur Begutachtung übergeben wurde. Aber es bestand keine eigentliche Organisation. Ich möchte nun der Regierung den Auftrag geben, durch Sachverständige die Sache begutachten zu lassen und Anträge zu bringen, wie die Organisation des gegenwärtigen Handels- und Industrievereins so geändert werden könnte, daß er zugleich eine Handelskammer des Kantons Bern wäre. Nur andeutungsweise möchte ich sagen, daß dies nach meinem Dafürhalten am besten so geschehen könnte, daß der Ausschuß dieses Vereins, durch eine oder zwei von der Regierung vorzunehmende Wahlen ergänzt, die Handelskammer bilden würde; ein ständiger Sekretär hätte die laufenden Geschäfte zu besorgen. Ich glaube daher, die Motion sollte in dem Sinne erheblich erklärt werden, daß die Regierung Bericht und Antrag zu bringen habe, wie eine Handelskammer, sei es eine selbständige, staatliche oder eine solche in Verbindung mit den bestehenden Organen, geschaffen werden könne.

Präsident. Der Unterschied ist also der: Herr Reymond möchte bereits eine bestimmte, ich möchte sagen staatliche Handelskammer in Aussicht nehmen; die Regierung dagegen möchte die Errichtung der Handelskammer auf eine bereits bestehende Dekretsbestimmung basieren und zwar in Form einer der Direktion des Innern beizubordnenden Kommission; nach Antrag des Herrn Schmid würde die Motion erheblich erklärt in dem Sinne, daß man einfach die Regierung oder auch eine Kommission einladet, Bericht zu erstatten, wie eine Handelskammer geschaffen werden könne; es wäre dann Sache näherer Prüfung, ob man der Auffassung des Herrn Reymond oder derjenigen der Regierung den Vorzug geben wolle.

M. Reymond. Le débat demande à être éclairci. Il est évident que cette commission qui serait nommée pour étudier la création d'une Chambre de commerce peut être officielle ou non officielle. Pour mon compte, la question a relativement peu d'importance. La commission de 1848 était officielle, puisqu'elle était nommée par la Direction de l'intérieur. A cette époque, les affaires étaient plus brillantes qu'aujourd'hui; je crois donc qu'on ne risquerait pas de lui donner encore ce titre. Le point capital qu'il ne faut pas perdre de vue, c'est qu'on ne peut pas exiger des sociétés d'industrie ou des syndicats qu'ils prennent la responsabilité de leurs renseignements.

Je concède que les Chambres de commerce créées à Genève, à Neuchâtel et ailleurs, ont un caractère privé; mais n'oublions pas qu'elles reçoivent des subventions de l'Etat.

Je pourrais vous citer des lettres de différentes sociétés adressées à l'un de nos départements, auxquelles lettres ce département ne pouvait pas répondre, parce qu'il n'en avait pas les moyens.

Le syndicat des industries du Jura bernois a réclamé déjà en 1892 l'établissement d'un secrétariat commercial, analogue à celui que possède déjà le canton de Neuchâtel; il n'a pas obtenu de réponse. J'insiste sur ce fait, c'est qu'il nous importe peu qu'on adopte la motion, soit dans le sens que lui a donné le gouvernement, soit dans le sens que lui donne M. Schmid, soit enfin dans celui des motionnaires eux-mêmes. Toute la question roule sur l'urgence de la nomination d'une commission; nous ne nous préoccupons pas de savoir si c'est le gouvernement ou le Grand Conseil qui en nommera les membres; ce que nous demandons avant tout, c'est que l'étude soit faite dans des conditions normales.

Le décret de 1848 dit textuellement: «En exécution ultérieure des dispositions de la loi du 25 janvier 1847 sur l'organisation du Conseil-exécutif...» Le décret est fait en vertu de l'art. 31 de cette loi.

Le décret du Grand Conseil daté du 22 mai 1889 dit à l'art. 15: «Sont abrogés par le présent décret les art. 30 à 39 inclusivement de la loi du 25 janvier 1847 sur l'organisation du Conseil-exécutif et des Directions, de même que toutes les autres dispositions qui lui sont contraires.» Or, puisque le décret de 1848 était la conséquence de la loi du 25 janvier 1847, il est évident que se décret tombe.

Je me déclarerai en tout cas d'accord avec le sens que donne M. Schmid à ma motion. Je crois que sa proposition constitue un moyen terme, qu'elle est rationnelle. Il est utile qu'on déclare que le décret de 1848 ne répond plus aux exigences du jour. Une commission, nommée par le Conseil-exécutif, si vous le voulez, se renseignerait du reste auprès des intéressés et verrait s'il y a lieu de reprendre ce décret de 1848 ou d'en présenter un autre qui satisfasse davantage à nos besoins actuels.

Pour me résumer, je me déclare donc d'accord avec la proposition de M. Schmid.

Präsident. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat seine ursprüngliche Fassung etwas anders redigiert, so daß sie mit den Intentionen der Regierung vollständig übereinstimmt und somit auch mit Herrn Raymond keine Differenz mehr besteht. Die neue Fassung lautet, es sei die Motion erheblich zu erklären, „jedoch in dem Sinne, daß vom Regierungsrat die Frage zu prüfen sei, ob die gewünschte Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes durch Einsetzung der in § 3 des Dekretes vom 23. Mai 1848 geforderten Kommissionen oder durch eine andere Organisation geschaffen werden soll.“

Der Große Rat erklärt sich mit der Erheblichkeit in der eben mitgeteilten Fassung stillschweigend einverstanden.

Präsident. Sie haben nun noch zu bestimmen, ob Sie die Prüfung dieser Motion dem Regierungsrat überlassen oder hierfür eine spezielle Kommission ernennen wollen.

Schmied (Andreas). Ich stelle den Antrag, die Frage der Regierung zuzuweisen. Eine Spezialkommission des Großen Rates kann bezeichnet werden, wenn die Regierung Anträge bringt; aber jetzt schon eine Kommission zu bestellen, um neben der Regierung Anträge zu bringen, halte ich nicht für zweckmäßig. Wenn die Regierung die Frage studiert, so wird sie vielleicht selber in den Fall kommen, Experten einzuberufen, um ihr über gewisse Punkte Auskunft zu geben.

M. Raymond. Je suis d'accord.

Die Motion geht somit an den Regierungsrat.

Gesuch des Jean-Pierre Gigandet, Wirt in Bendlincourt, um Verabfolgung eines Gratispatentes pro 1894.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Ein Jean Pierre Gigandet, Wirt in Bendlincourt, stellt an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte ihm, da er nun während 50 Jahren das Patent redlich bezahlt habe, für das folgende Jahr das Patent gratis oder wenigstens zu einer bedeutend geringeren Gebühr verabfolgt werden. Der Genannte richtet dieses Gesuch an den Großen Rat, weil er vorher von der Direktion des Innern und vom Regierungsrat, mangels Kompetenz, abgewiesen worden ist, indem keine gesetzliche Bestimmung weder der Direktion des Innern noch dem Regierungsrat das Recht giebt, dem einen Wirt die Gebühr zu schenken, während die andern sie bezahlen müssen. Ich vermute, der Petitionär habe etwas gelesen im 3. Buch Moses, wo sich die Bestimmung findet, daß alle 50. Jahre ein Hall- und Jubeljahr stattfinden solle (große Heiterkeit) und daß da z. B. ein jeder, der in der Zwischenzeit sein Besitztum verkauft oder sonst verloren habe, wieder in den Besitz desselben kommen solle — eine sehr ideale und in manchen Beziehungen sehr wohlthätige soziale Bestimmung. Gigandet wird gedacht haben, es wäre billig, daß er nach 50 Jahren eine ähnliche Wohlthat genießen würde. Allein ich bebaure, diesem idealen Gedanken nicht zu Gebatte stehen zu können und Ihnen namens des Regierungsrates beantragen zu müssen, es sei mangels irgendwelcher gesetzlicher Grundlagen auf das Gesuch nicht einzutreten. Der Petitionär hat auch vergessen, daß man aus seinem Gesuch vielleicht auch noch andere Konsequenzen ziehen und z. B. verlangen könnte, der Petitionär solle nun ein Jahr lang den Wein gratis oder wenigstens zu einem bedeutend reduzierten Preise verabfolgen (Heiterkeit). Ich kann nur sagen, daß es ehrenwert ist, wenn einer 50 Jahre lang eine Wirtschaft geführt hat; es giebt leider eine nur zu große Zahl Wirte, die nicht einmal 5 Jahre auf einer Wirtschaft zu bleiben vermögen, und in dieser Hinsicht möchte ich der Solidität des Gesuchstellers bestens Erwähnung thun.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission schließt sich dem Antrage des Regierungsrates an, obgleich man leztthin in den Bei-

tungen lesen konnte, es sei einem Jäger, der 50 Jahre lang das Patent löste, das 51. Patent gratis verabsolgt worden. Es ist das zwar nicht ganz das Gleiche; aber es ließe sich vielleicht doch auch etwas dafür sagen. Wenn einer 50 Jahre lang eine hohe Patentgebühr bezahlt hat, wie wir sie jetzt haben, so würde es das Gleichgewicht nicht stören, wenn man in einem solchen seltenen Falle dem Gesuchsteller entsprechen würde. Ich erlaube mir daher, persönlich den Antrag zu stellen, es möchte dem Pierre Gigandet mit Rücksicht auf die von ihm angeführten Gründe das 51. Wirtschaftspatent geschenkt werden.

Sted. Ich möchte den Herrn Direktor des Innern anfragen, um welche Summe es sich handelt.

v. Steiger, Direktor des Innern. Um Fr. 400.

Sted. In diesem Falle glaube ich, es würde den Staat nicht arm machen, wenn er dem Gesuchsteller entsprechen würde. Ich habe auch an den Umstand gedacht, daß einem alten Jäger das 51. Patent geschenkt worden ist. Wenn Gigandet 50 Jahre lang die Wirtschaft betrieben hat, so wird er schon ein sehr alter Mann sein; er wird in den 70en oder schon 80 Jahre alt sein, und ich glaube daher, man sollte diesem alten Manne diese Anerkennung treuerfüllter Standespflicht, welche zudem eine ziemlich ausnahmsweise Steuerpflicht ist, nicht vorenthalten. Wir dürfen dies um so mehr thun, als die letzte Staatsrechnung ja nicht mit einem Defizit, sondern im Gegenteil mit einem großen Vorschlag abschließt. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Gesuchsteller zu entsprechen und auch in andern ähnlichen Fällen in gleicher Weise vorzugehen.

M. Daucourt. Je veux me placer à un point de vue plus élevé. Je comprends que la proposition qu'on vient soumettre au Grand Conseil puisse faire jusqu'à un certain point sourire l'assemblée, à cause de son originalité; il convient cependant d'observer, avec M. le président de la commission, qu'il y a un précédent. Un habitant de la commune de Cœuve a été dispensé de payer le montant de sa cinquantième patente pour la chasse. Evidemment l'aubergiste de Vendlincourt se sera dit: si un chasseur obtient un privilège, pourquoi ne pourrais-je obtenir, sinon une réduction complète de ma patente, du moins une réduction partielle? Ici il faut envisager un côté plus élevé de la question, c'est celui que je veux considérer pour appuyer la requête qui nous est présentée, car il pourra peut-être influencer favorablement le Grand Conseil. M. Gigandet est un homme très honorable, et son établissement, qui est très bien famé, n'a jamais, je crois, provoqué aucun rapport de police. Il a fait honnêtement de bonnes affaires. Tenir aussi dignement auberge n'est déjà pas chose si commune, et j'estime qu'on pourrait prendre ce motif en considération pour accorder une réduction de la patente.

Abstimmung.

Für Abweisung des Gesuchs . . . 62 Stimmen.
Für Entsprechung nach Antrag Scherz 29 "

Anzug des Herrn Großrat Lütthi betreffend Kulturschaden bei militärischen Übungen.

(Siehe diesen Anzug Seite 164 des Tagblattes des Großen Rates von 1893.)

Präsident. Herr Lütthi zieht seinen Anzug zurück, wünscht aber die Motive hierfür mitzuteilen.

Lütthi (am Stenographenpult nur zum teil verständlich). Es ist bekannt, wie oft seitens des Militärs ganz schonungslos in den Landkulturen herummandriert wird; man hat oft nahezu den Eindruck, als sollten die Kulturen mit Absicht zu Grunde gerichtet werden. Der Landwirt muß mit blutendem Herzen zusehen und kann keine Einwendungen machen. Man wird allerdings auf den Schadenersatz vertröstet; allein bis jemand kommt und nachsieht, verstreichen oft acht bis 14 Tage, und oft zieht der Landwirt es vor, das Zerstampfte vorher einzuheimsen, um nicht noch größeren Schaden zu erleiden. Es ist natürlich nicht angenehm, daß in dieser Weise von oben herab dem Landwirt Schaden zugefügt wird. Da nun aber das Militärwesen Sache der Eidgenossenschaft ist, so ist es wohl nicht thöricht, die Sache hier im Großen Rate zu behandeln. Ich möchte aber gleichwohl die Regierung einladen, dahin zu wirken, daß in Zukunft die Kulturen etwas mehr geschont werden möchten, als bisher, eventuell soll der Bund das betreffende Areal für einen Mandrierplatz erwerben.

Präsident. Ich fasse die letztere Anregung des Herrn Lütthi als persönlichen Wunsch auf zu Handen der Regierung und nicht als Antrag, über den hier abzustimmen ist, um so mehr, als Herr Lütthi erklärt, daß er seine Motion zurückziehe.

Gesetz

zur

Ergänzung des Einkommenssteuergesetzes vom 18. März 1865.

Bigler. Es ist mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden, daß verschiedene Mitglieder, die sich für diesen Gegenstand interessieren, heute nicht anwesend sein konnten, und da die Bänke ohnedies sehr gelichtet sind, so finde ich, es sei nicht am Platz, eine so wichtige und tief einschneidende Vorlage noch rasch am Schluß der Session zu beraten. Ich beantrage daher, dieses Traktandum auf die Aprilsession zu verschieben.

Burkhardt. Es ist dieses Geschäft schon in der letzten Session verschoben worden. Es handelt sich um eine Frage, die schon seit längerer Zeit hängig ist und über die schon viel geschrieben und gesprochen wurde. Ich finde daher, das Geschäft sollte heute behandelt werden; der Rat ist ja noch ziemlich zahlreich versammelt.

Heller. Ich habe auch das Gefühl, es sei nicht angezeigt, eine Materie, welche in dem verworfenen Steuergesetz einen der wesentlichsten und angefochtensten Bestandteile ausmache, bei so vorgerückter Zeit und so gelichteten Bänken zu behandeln. Wir müßten uns auf eine längere Diskussion gefaßt machen, und ich glaube daher, es liege im Interesse der Sache, daß man Verschiebung auf die nächste Session beschließt.

Präsident. Sofern Sie Verschiebung beschließen, so glaube ich dann, es wäre besser, das Gesetz auch nicht auf die Traktanden der Aprilsession zu nehmen, sondern beide Beratungen desselben dem neuen Großen Räte zu überlassen. Ich nehme an, daß Herr Bigler einverstanden ist, daß man einfache Verschiebung beschließt, ohne vorzuschreiben, daß das Gesetz in der nächsten Session behandelt werden soll.

Bigler. Ich bin einverstanden.

Abstimmung.

Für Verschiebung (gegenüber dem Antrag Burkhart) Mehrheit.

Bericht und Antrag betreffend Durchführung des neuen Vermögenssteuergesetzes im Jura.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrats. Wie Ihnen bekannt ist, ist infolge der neuen Verfassung und eines Abänderungsgesetzes zum Vermögenssteuergesetz von 1856, das letztere vom 1. Januar 1894 an auch auf den neuen Kantonsteil anwendbar. Die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung bietet nun große Schwierigkeiten dar und giebt sehr viel zu thun. Es handelt sich im Jura nicht nur um die Revision eines bestehenden Zustandes, sondern um die Einführung einer ganz neuen Institution. Der Jura besaß bisher die reine alte französische Grundsteuer. Ferner wurde die Führung der Register, der Bezug der Steuern etc. nicht durch die Organe der Gemeinden besorgt, sondern es funktionierten hiefür eigene Beamte. Diese Einrichtungen wurden im Jura eingeführt zu einer Zeit, wo er zu Frankreich gehörte. Infolgedessen sind die Gemeindebehörden und namentlich die Gemeindefreiber, die in Zukunft als Steuerregisterführer funktionieren sollten, in ihren Obliegenheiten gar nicht daheim, sondern müssen zuerst instruiert und mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht werden. Zu diesem Zwecke hat man einige Beamte der nun aufgehobenen Grundsteuerverwaltung nach Bern berufen und sie instruiert, um mit ihrer Hilfe im Jura die nötigen Instruktionen erteilen zu lassen. Die neue Einrichtung muß im Laufe dieses Jahres durchgeführt werden; die neuen Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister müssen angelegt sein, und hiefür müssen wir Leute verwenden, welche bereits etwas von der Sache verstehen. Da dies bei den meisten Gemeindefreibern nicht der Fall ist, so beabsichtigt der Regierungsrat, die Beamten der bisherigen

Grundsteuerverwaltung für diese Arbeit zu verwenden. Es besteht nun aber hiefür keine gesetzliche Vorschrift, sondern streng genommen sollten die Gemeindefreiber diese Arbeit besorgen. Der Regierungsrat bedarf deshalb einer Ermächtigung des Großen Rates. Finanzielle Konsequenzen hängen damit nur in geringfügigem Maße zusammen. Der Regierungsrat stellt Ihnen demnach den Antrag, er sei zu ermächtigen, die für die gehörige und rechtzeitige Ausführung des Vermögenssteuergesetzes im neuen Kantonsteile, namentlich für die Anlage der Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die gewünschte Ermächtigung wird stillschweigend erteilt.

Anzug des Herrn Großrat Dr. Schwab betreffend Ausarbeitung eines Dekrets über die Verwendung des Alkoholzehntels.

(Siehe diesen Anzug Seite 399 des Tagblattes des Großen Rates von 1893.)

Dr. Schwab. Im Jahre 1891 wurde ein Beschluß betreffend die Verteilung des sogenannten Alkoholzehntels gefaßt in dem Sinne, es solle derselbe nach einiger Zeit durch ein Dekret ersetzt werden. Schon nach einem Jahre stellte die Staatswirtschaftskommission das Postulat, es möchte nun dieses Dekret erlassen werden, doch wurde auf Antrag der Regierung beschlossen, noch zuzuwarten, da man noch nicht genügend Erfahrungen geschöpft habe. Vor einem Jahre habe ich mir dann bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes erlaubt, das Postulat der Staatswirtschaftskommission wieder aufzunehmen, bin aber auf den Motionsweg verwiesen worden. Im Namen der Motionäre — denn ich spreche im Namen mehrerer meiner Kollegen, die sich speziell mit gemeinnützigen Fragen beschäftigen — erlaube ich mir daher, den Antrag zu stellen, es möchte nun an die Ausarbeitung des vorgesehenen Dekretes geschritten werden.

Wir haben seit drei Jahren in unserm Kanton Erfahrungen machen können, und auch der Bundesrat hat drei Berichte über die Materie erscheinen lassen, deren Inhalt und Bemerkungen für die Kantone mehr oder weniger als eine Weisung betrachtet werden sollen. Ich glaube daher, daß die Sache genügend vorbereitet sei. Seitens unseres Kantons hat man folgende Erfahrungen gemacht.

Wir wurden dazu gedrängt, die Bestimmung des Beschlusses von 1891, nach welcher die Darreichung eines Beitrags von Fr. 40, beziehentlich Fr. 50 für die Erziehung verwahrloster, bösgarteter Kinder an die Bedingung geknüpft ist, daß dieselben von Alkoholikern stammen und der elterlichen Gewalt entzogen sind, fallen zu lassen. Diese Abänderung wurde vom Regierungsrat getroffen infolge eines Gesuchs der kantonalen gemeinnützigen Kommission und der Gotthelfstiftung. Sie erscheint uns ganz gerechtfertigt, bezieht sich aber nur auf Kinder welche von Vereinen in gute Familien und Anstalten

placiert werden. Da ferner zu Beiträgen an Gemeinden für die Erziehung verwahrloster Kinder eine Summe von höchstens Fr. 20,000 festgestellt war, so mußte infolge der großen Zahl der angemeldeten Kinder einerseits der Beitrag per Kind von Fr. 20 auf Fr. 15 herabgesetzt und andererseits das in Aussicht genommene Maximum erhöht werden. Im Jahre 1893 betrug die bisherige Ausgabe mehr als Fr. 25,000. Bei diesem Anlaß können wir eine Befürchtung vieler gemeinnütziger Männer nicht unterdrücken. Ganz zweckmäßig ist es, den Gemeinden zu Hülfe zu kommen, welche trunksüchtigen, schlechten Eltern ihre Kinder entziehen und für eine gute Erziehung derselben besorgt sind. Damit beugt man auf die beste Weise der Armut und dem Verbrechen vor. Diese Prämie von 15 bis 20 Fr. sollte aber nur dann erteilt werden, wenn der Staat sich vergewissert hat, daß diese meist entarteten Kinder wirklich in rechten Familien eine Unterkunft gefunden haben, d. h. besser erzogen werden als zuvor. Nur dann rechtfertigen sich Beiträge aus dem Alkoholzehntel. Es sollten deshalb die Armeninspektoren ersucht werden, die aus dem Alkoholzehntel unterstützten Kinder speziell zu beaufsichtigen und über dieselben alljährlich Bericht zu erstatten, damit der Beitrag an die Gemeinden nicht einfach zur Entlastung derselben diene, sondern zu einer guten Erziehung dieser unglücklichen Sprößlinge von Trüffern verwendet werde.

Bei Ausarbeitung des Beschlusses von 1891 — man konnte natürlich nicht an alles denken — wurde übersehen, daß wir im Kanton Bern viele schwachsinige und epileptische Kinder haben, die meistens von Eltern stammen, die Alkoholiker sind. Auch hier muß man eingreifen und zu diesem Zweck den Alkoholzehntel in Anspruch nehmen.

Man hat ferner Krippen errichtet, damit kleine Kinder, deren Eltern der Arbeit nachgehen müssen, nicht vernachlässigt und verwahrlost werden. Man sollte aber noch einen Schritt weiter gehen und auch dafür sorgen, daß die schulpflichtigen Kinder solcher Eltern nach dem Unterricht, in ihren freien Stunden, unter gehörige Aufsicht gestellt und nicht zu Schlingeln werden. Zu diesem Zweck hat man angefangen, Knabenhorte zu gründen. In Bern bestehen zwei solche, in der Länggasse und in der Vorraine, und gemeinnützige Männer trachten darnach, auch in den andern Quartieren der Stadt solche zu gründen und später dann auch Mädchenheime. Die Mittel für diese vorzüglichen Institute, die erzieherisch Großes leisten, soll der Alkoholzehntel wenigstens teilweise schaffen. Der Beschluß von 1891 sagt aber davon nichts, weil das Institut der Knabenhorte damals bei uns noch nicht bekannt war. Die gemeinnützigen Männer und Frauen, welche in Bern die Knabenhorte gründeten, dachten zwar nicht sofort an einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel; sie sind aber zur Ueberzeugung gekommen, daß dieselben als ein wirksames Mittel zur Verhütung des Alkoholismus und dessen bösen Folgen betrachtet zu werden verdienen. Es mag sein, daß in einzelnen Städten die Wohlthätigkeit genügt zur Gründung und für den Unterhalt solcher Knabenhorte. An vielen Orten aber werden höchst wahrscheinlich die nötigen und dauernden Mittel dazu nicht herbeigeschafft werden können, so daß das gute Werk nicht zu stande kommt oder wieder zu Grunde gehen müßte. Gegenwärtig arbeitet man in Biel an der Gründung eines solchen Knabenhortes; in Langnau denkt man ebenfalls daran, und wir wollen hoffen, daß

auch in Thun, wo eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung sich befindet, diese Institution Eingang finden wird. Wenn wir aber diese wohlthätigen Institute sichern wollen, so müssen wir dafür sorgen, daß sie einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel erhalten. Der Bundesrat erwähnt in seinen Berichten die Knabenhorte und empfiehlt ihre Unterstützung aus dem Alkoholzehntel. Zürich verabsolgt denn auch bereits für diesen Zweck einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel.

Außer der Fürsorge für Schwachsinige und Epileptische und der Unterstützung der Knaben- und Mädchenhorte kommt ferner die Ferienversorgung in Betracht. Im Bericht des Bundesrates wird dieselbe ebenfalls als ein richtiges Mittel bezeichnet, um dem Alkoholismus entgegenzutreten. In einzelnen Kantonen schöpft man denn auch bereits zu diesem Zwecke aus dem Alkoholzehntel, und wir wünschen deshalb, daß in dem zu erlassenden Dekret auch die Ferienversorgung berücksichtigt werde.

Ich komme nun zu Instituten, die dem Kanton Bern nicht große Ehre verschaffen. Ich spreche von den Arbeitsanstalten. Im Dekret über die Organisation der Arbeitsanstalten, vom Jahre 1888, heißt es, es können aus dem Alkoholzehntel jährlich mindestens Fr. 25,000 entnommen werden, um diesen Arbeitsanstalten die nötigen Hilfsmittel zu verschaffen. Gegenwärtig werden denn auch bereits über Fr. 28,000 hiefür verwendet und zwar einzig für die Weiberanstalt in Bern. Die letztere zählte im ersten Jahre ihres Bestandes 35 Insassen. Heute ist deren Zahl bereits auf circa 130 gestiegen, und es wurden für dieselben im Jahre 1893 aus dem Alkoholzehntel eine Summe von Fr. 28,323 verausgabt. Nach meinen Berechnungen wurde für jedes Weib in dieser Anstalt aus dem Alkoholzehntel ausgegeben: im Jahre 1891 Fr. 200, im Jahre 1892 Fr. 205 und im Jahre 1893 Fr. 240 (die Vermehrung rührt wahrscheinlich von der Inventaranschaffung her). Sind nun die Erfolge dieser Weiberanstalt solche — von der Männeranstalt spreche ich nicht; von dieser muß man so wenig reden, als möglich — daß man es verantworten kann, aus dem Alkoholzehntel per Person jährlich Fr. 200—240 auszugeben? Ich sage nein! Die Anstalt ist zweifellos gut organisiert und beaufsichtigt — an der Spitze steht Herr Blumenstein, ein anerkanntermaßen tüchtiger Verwalter — und die unmittelbare Aufsicht wird von Diakonissinnen geübt, die sich die größte Mühe geben, auf die Weiber einen guten Einfluß auszuüben. Ueberdies hält Herr Pfarrer Schaffroth dort regelmäßig Gottesdienst ab und wirkt auch sonst seelsorgerisch in der Anstalt. Sie ist dennoch einiger Verbesserungen bedürftig. So hebt der Verwalter in seinem Bericht hervor, daß die Weiber landwirtschaftlich beschäftigt werden und zu diesem Zwecke die Stadt Bern, d. h. die Räume der Strafanstalt verlassen sollten. Ein großer Uebelstand ist ferner der, daß 30 und mehr Weiber im gleichen Zimmer schlafen. Es ist klar, daß es gefährlich ist, ein junges Mädchen, das, wenn auch zur Enthaltung in einer Arbeitsanstalt administrativ verurteilt, doch noch keine groben Vergehen begangen hat, in unmittelbarer Nähe eines alten, durchaus entarteten Weibes zu belassen. Thut man es, so wird die Anstalt mehr oder weniger zu einer Verbrecherchule, und das ist doch nicht der Zweck derselben. Die Anstalt sollte deshalb außer die Stadt Bern verlegt werden. Und was die in der Weiberarbeitsanstalt erzielten Erfolge

betrifft, so heißt es im ersten Bericht des Herrn Blumenstein — es ist gut, wenn dies zur Kenntnis des Großen Rates und des ganzen Volkes gelangt —: „Wir haben versucht, den Austretenden Stellen als Arbeiterinnen zu verschaffen, allein es ist dies für uns allzu umständlich und zeitraubend. Es sollte sich ein besonderer Verein mit dieser Aufgabe befassen. Werden die Leute nach Absolvierung ihrer Enthaltungszeit sich selber überlassen, so sind in den meisten Fällen die verwendeten Kosten verloren und die aufgewendete Mühe bleibt fruchtlos.“

Infolge der Anregung des Herrn Blumenstein wurde dann ein Frauenkomitee gewählt, das für das Wohl der austretenden Weiber sehr viel gethan hat. Im folgenden Bericht sagt Herr Blumenstein: „In der Regel ist bei den Weibern der Arbeitsanstalt von einer regelmäßigen und andauernden Arbeit nicht die Rede, weil sie bei dem Vaganten- und Dirnenleben, das sie vor ihrem Eintritt geführt, jeden Sinn für eine solche, jede Arbeitslust und Arbeitskraft total verloren haben, und daß sie nun nach und nach wieder an ein anderes Leben gewöhnt werden müssen.“

Und besonders mache ich Sie auf folgenden Passus eines spätern Berichts aufmerksam: „Was nun den Erfolg respektive die eigentliche Besserung der Anstaltsweiber anbelangt, so können wir leider darüber nicht viel Erfreuliches mitteilen. Die Erfahrungen, die wir mit denjenigen machen mußten, welche die Anstalt verlassen haben, entsprechen der auf sie verwendeten Mühe und Geldopfer und den gehegten Erwartungen in der Regel nicht. Wenn immer möglich, werden die Austretenden durch die Patronatskommission oder auch durch die Verwaltung passend untergebracht, allein es geht gewöhnlich nur kurze Zeit, und auf's neue betreten sie wieder die alten Bahnen des Müßiggangs und des Lasters, bis sie neuerdings aufgegriffen und eingeliefert werden. Der Grund des geringen Erfolges liegt einerseits in dem traurigen Umstand, daß die Weiber meist zu alt geworden sind, sich viel zu lang in ihrem körperlichen und geistigen Leben befunden haben und dadurch bis zu einem Grade der Verkommenheit herabgekommen sind, daß es schwer hält, ja in den meisten Fällen gerade unmöglich geworden ist, sie herauszuretten und bleibend auf bessere Wege zu bringen etc.“ Und weiter: „Es ist höchst schwer, eine dem Trunk und Dirnenleben vollständig erlegene, schamlose Person an die Arbeit zu gewöhnen.“ So findet man in jedem Bericht die nämliche Klage; Mühe und Geld werden nutzlos verwendet. Wenn dem so ist und daran müssen wir leider glauben, so können wir es nicht verantworten, noch weitere Summen von Fr. 25,000 und mehr jährlich dem Alkoholzehntel zu entnehmen; dieser sollte wahrlich besseren Zwecken dienstbar gemacht werden. Ich erschrecke davor, daß wenn einmal eine wirkliche, von der Strafanstalt unabhängige Arbeitsanstalt für Männer besteht, dieselbe, wie die gegenwärtige Weiberanstalt, weitere Summen aus dem rohen Alkoholzehntel verschlingen sollte! Der Bundesrat hat denn auch, und zwar meiner Ansicht nach mit vollem Rechte, diese Verwendungsart in jedem seiner Berichte beanstandet; höchstens gehe eine solche Verwendung an, wenn den übrigen Zwecken ein Genüge geleistet sei. Wollen wir der Trunksucht und der von ihr verursachten Armut entgegenwirken, so müssen wir unsere Mühe und Gelder

auf die Bekämpfung der Verwahrlosung der Kinder und auf eine bessere Ernährung der untern Klassen des Volkes konzentrieren. Für diese beiden schönen Zwecke hauptsächlich wollen wir den Alkoholzehntel verwenden, aber nicht für die Arbeitshäuser. Und drittens muß das Volk über die Folgen der Trunksucht belehrt werden, was wiederum Mittel erfordert. Will man noch weiter gehen und die Trunksucht direkt bekämpfen, so Sorge man für Trinkerheilstätten und versee so viel als möglich diejenigen Leute aus den Arbeitsanstalten weg, die wegen Trunksucht dahin gebracht wurden. Aber den Alkoholzehntel verwenden, um meistens Dirnen in der Weiberarbeitsanstalt zu unterhalten, das ist meines Erachtens geradezu verboten.

Damit schließe ich. Wir haben kein Schema aufgestellt, das der Regierung als Norm dienen sollte zur Verteilung des Alkoholzehntels. Die Berichte des Bundesrates sagen übrigens, oder besser schreiben vor, wie die Verteilung stattzufinden hat. Wir stellen uns ferner vor, daß man für die einzelnen Zwecke im Dekret keine Summen nennen, sondern je nach den Bedürfnissen dieselben alljährlich bestimmen würde. Auch hat sich das Bedürfnis herausgestellt, daß die Verwaltung des Alkoholzehntels nicht vier verschiedenen Direktionen anzuvertrauen sei, sondern es sollte bloß einer der H. R. Regierungsräte diese fruchtbare Arbeit besorgen, wie dies in andern Kantonen, z. B. im Kanton Zürich, der Fall ist.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie mir am Ende einer langen Session gezollt haben und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß es dem Regierungsrat gelingen werde, ein Dekret auszuarbeiten, das unsern Wünschen zu entsprechen geeignet ist. Ich denke kaum, daß man gegen unsern Antrag Opposition machen werde. (Beifall.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Es ist mir der Auftrag geworden, die Motion des Herrn Dr. Schwab zu beantworten und zwar in dem Sinne, daß der Regierungsrat glaubt, es sei besser, dieselbe nicht erheblich zu erklären, hauptsächlich aus formellen Gründen. Die Ausführungen des Herrn Schwab über manche Art und Weise der Verwendung des Alkoholzehntels müssen als durchaus zutreffend bezeichnet werden, und speziell was er über die Weiberarbeitsanstalt gesagt hat. Nach Mitteilungen von Personen, die sich speziell mit der Aufsicht in dieser Anstalt befassen, geht deren Meinung dahin, daß so ziemlich alle Mühe und Arbeit vergeblich sei. Es kam in ganz letzter Zeit vor, daß zwei Weiber am gleichen Tage, an dem sie entlassen wurden, eine in der Anstalt getroffene Verabredung ausführten, wie und wo sie neuerdings ein öffentliches Haus errichten wollen. Ich bedaure nur, daß nicht eine größere Zahl Mitglieder des Großen Rates die Ausführungen des Herrn Schwab anhörten.

Allein in formeller Beziehung erachtet der Regierungsrat die Motion nicht für empfehlenswert. Sie beruht zunächst auf einem Irrtum. Herr Schwab scheint der Ansicht zu sein, der Beschluß von 1891 habe bleibende Bedeutung. Das ist nicht der Fall, sondern er wurde, wie der Eingang sagt, bloß für das Jahr 1891 gefaßt. In gleicher Weise hat dann der Große Rat Jahr für Jahr die Kredite neu ausgesetzt, und der Beschluß von 1891 hinderte nicht, Änderungen in der Verteilung vorzunehmen. Der Regierungsrat ist nun der Ansicht, es

sei besser, auch in Zukunft auf diesem Wege vorzugehen und nicht ein Dekret aufzustellen, das einem in dieser oder jener Richtung die Hände binden würde, namentlich deshalb, weil die Bedürfnisse nicht für alle Zeit die gleichen sind. Es würde also die freie Bewegung des Großen Rates, die er gegenwärtig hat, hindern, wenn man im Dekret die Verwendung des Alkoholzehntes für längere Zeit fixieren wollte. Es hindert das nicht, allfällige Uebelstände in der bisherigen Verteilung zu beseitigen und für diesen Zweck mehr, für einen andern weniger oder nichts zu geben. Allfällige Anregungen und Wünsche können am besten bei der Budgetberatung gemacht werden; nur wenn eine grundsätzliche Streichung dieses oder jenes Postens gewünscht wird, ist vorher eine bezügliche Eingabe an die betreffende Direktion und den Regierungsrat zu richten, es möchte bei der Budgetberatung das und das geändert werden.

Es sind also wesentlich formelle Gründe, aus denen der Regierungsrat glaubt, es sei besser kein Dekret zu erlassen, sondern dem Großen Rate bis auf weiteres freie Hand zu behalten, diejenigen Kreditsummen auszuspeken, die er für gut findet. Dazu kommt noch ein Motiv, das nämlich, daß der Ertrag des Alkoholzehntels durchaus kein ständiger ist. Im Budget pro 1894 ist, wie pro 1893, eine Summe von Fr. 110,000 aufgenommen; allein wie man vernimmt, wird der Zehntel diesmal etwas kleiner ausfallen. Dies ist ein Grund mehr, weshalb man gut thut, nicht in einem Dekret auf eine Summe abzustellen, die eine veränderliche ist.

Dr. Schwab. Gestatten Sie mir, einiges zur Entgegnung anzubringen. Ich habe durchaus nicht gesagt, daß man in dem Dekret die Summe für jede Kategorie angeben solle. Ich habe im Gegenteil gesagt, die Verteilung müsse jedes Jahr neu festgestellt werden, da ja die Bedürfnisse jedes Jahr verschieden sein können. Allein grundsätzlich muß ein anderes Tableau aufgestellt werden, sonst entfällt aus dem Alkoholzehntel nichts auf die Schwachsinrigen und Epileptischen, die Anabenhorte, die Ferienversorgung u. Diese Institute müssen in dem Tableau neben den andern Zweckbestimmungen genannt werden, damit die gemeinnützigen Vereine wissen, daß sie auf einen Beitrag Anspruch haben. Ich wünsche also einen allgemeinen Rahmen, d. h. keinen engen, wie er im Beschlusse von 1891 steht. Und dann hat Herr v. Steiger nichts gesagt von dem Dekret von 1888, wonach aus dem Alkoholzehntel wenigstens Fr. 25,000 für die Arbeitsanstalten verwendet werden müssen. Gegen eine solche Verschwendung erheben wir Protest. Diese Fr. 25,000 sollen vor allem für die bessere Erziehung verwahrloster Kinder ausgegeben werden; man muß den Gemeinden Hilfsmittel an die Hand geben, damit sie solche Kinder in Anstalten oder bei tüchtigen Pflegeeltern plazieren können. Das kann man aber nur thun, wenn das Dekret von 1888 abgeändert wird. Wenn der Herr Direktor des Innern einverstanden ist, so beschränke ich mich auf diese zwei Punkte, der Regierungsrat sei eingeladen, eine andere Verteilungstabelle aufzustellen und zweitens die einleitenden Schritte zu thun, damit die erwähnten Fr. 25,000 im Minimum nicht mehr für die Arbeitsanstalten verwendet werden. Ich denke, der Herr Direktor des Innern werde persönlich in dieser Frage mit uns einiggehen.

Demme. Ich möchte die Frage stellen: könnte man nicht eine Kommission bestellen, die Jahr für Jahr die Verwendung des Alkoholzehntels bestimmt? So wird es z. B. in Zürich gemacht. Muß man jedesmal, wenn man den Alkoholzehntel für etwas beanspruchen will, im Großen Rate einen Antrag stellen, so ist das kompliziert. Weshalb kann nicht eine Kommission das vorbringen und jedes Jahr eine neue Aufstellung machen?

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrats. Herr Demme macht eine ganz neue Anregung, von der in der Motion kein Wort steht. Und was die Streichung des Beitrags an die Arbeitsanstalten betrifft, so muß ich in Bezug auf diesen Punkt die Beratung des Regierungsrates vorbehalten. Die Frauenarbeitsanstalt steht unter dem Herrn Polizeidirektor, und ich müßte mich dagegen verwahren, daß man nun heute den Beschluß faßt, die Fr. 25,000 an die Frauenarbeitsanstalt sollen nicht mehr gegeben werden. Auch die Niederlegung einer Kommission kann nicht im Handumdrehen beschlossen werden. Es ist das eine Kommission, welche teilweise in die Thätigkeit der Staatswirtschaftskommission eingreift, die das Budget vorzubereiten hat, und deren Niederlegung man daher nicht ohne eingehende Beratung beschließen kann. Sie sehen, es sind allerlei formelle Unebenheiten und Klippen vorhanden, über die man nicht hinwegkommt, wenn man auch in materieller Beziehung mit den Bestrebungen des Herrn Dr. Schwab einverstanden ist.

Präsident. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es nicht angeht, bei Behandlung einer Motion ganz neue Gesichtspunkte aufzustellen. Ein solcher neuer Gesichtspunkt ist die Anregung des Herrn Demme, in Bezug auf den er eventuell eine besondere Motion einreichen kann. Ebenso ist in der Motion nicht davon die Rede, daß der Beitrag von Fr. 25,000 an die Arbeitsanstalten in Zukunft nicht mehr ausgerichtet werden solle. Ich möchte die Herren ersuchen, sich an die Motion zu halten.

Dr. Schwab. Nur zwei Worte! Ich habe von einer einheitlichen Verwaltung gesprochen. Das ist ein höchst wichtiger Punkt, und wenn sie durch ein Dekret geschaffen ist, so wird nichts entgegenstehen, daß der Vorsteher der betreffenden Direktion eine Kommission zu Rate ziehe, ganz im Sinne der Anregung des Herrn Demme. Und was das Dekret von 1888 betrifft, so habe ich gesagt, daselbe sei der Stein des Anstoßes. Wenn die Motion erheblich erklärt wird und der Regierungsrat sich mit der Sache befaßt, so wird er jedenfalls dazu kommen, jenes Dekret abzuändern. Qui veut le but, doit vouloir les moyens.

Sted. Wenn Sie die Motion erheblich erklären, so geht dieselbe zunächst an die Regierung zur Begutachtung. Der Inhalt des zu erlassenden Dekrets wird noch in keiner Weise beeinflusst, sondern Sie sagen bloß: die Frage des Erlasses eines Dekrets ist eine erhebliche Frage, über die sich die Regierung aussprechen soll. Und da halte ich nun wirklich dafür, die Frage betreffend Erlass eines Dekrets sei durchaus gut begründet worden und es wäre nicht zu viel, wenn man ein solches Dekret erlassen

und auch eine eigene Kommission damit betrauen würde, die Verwendung des Alkoholzehntes zu regeln. Ich möchte Sie daher ersuchen, für die Erheblichkeit der Motion zu stimmen.

Behnder. Ich möchte die Motion des Herrn Dr. Schwab ebenfalls nicht abweisen und namentlich eine gerechtere Verteilung des Alkoholzehntes wünschen. Ich konnte mir bisher nicht erklären, weshalb nur die Kinder von Alkoholikern bei der Verteilung in Betracht kommen sollen, solche dagegen nicht, deren Väter sich ehrlich durch die Welt schlagen und nicht Alkoholiker sind. Ich stimme daher für Erheblichkeitsklärung der Motion.

Dürrenmatt. Bevor wir zur Abstimmung schreiten, möchte ich wünschen, daß die im Vorjaal befindlichen Mitglieder hereingerufen werden; denn ich glaube, wir seien nicht mehr beschlußfähig.

Präsident. Wird gegen die Abstimmung Einspruch erhoben?

v. Wattenwyl (Richtigen). Ich verlange Abzählung; es sind kaum mehr 70 Mitglieder anwesend.

Präsident (nach Konstatierung der Beschlußunfähigkeit). In diesem Falle müssen wir wegen Beschlußunfähigkeit auseinandergehen. Es ist dies freilich kein schöner Schluß der Session.

Schluß der Sitzung und der Session
um 12 1/2 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

